This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

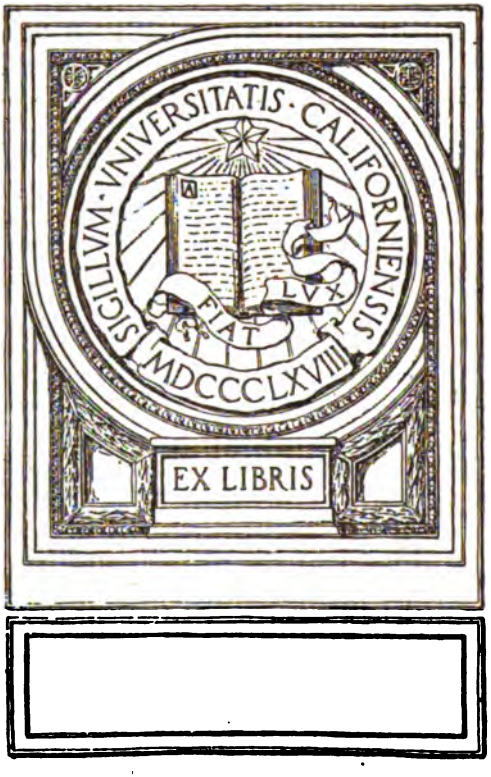
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

PTOLEMÄISCHES PROZESSRECHT

STUDIEN ZUR PTOLEMÄISCHEN GERICHTSVERFASSUNG UND ZUM GERICHTSVERFAHREN

VON

Dr. jur. GREGOR SEMEKA
PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

HEFT I

C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
OSKAR BECK MÜNCHEN 1913

UNIV. OF
CALIFORNIA

PTOLEMÄISCHES PROZESSRECHT

STUDIEN ZUR PTOLEMÄISCHEN GERICHTSVERFASSUNG UND ZUM GERICHTSVERFAHREN

VON

Dr. jur. GREGOR SEMEKA
PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

HEFT I

C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
OSKAR BECK MÜNCHEN 1913

DT65
S4

UNIV. OF
CALIFORNIA

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen

Vorwort

Der größte Teil der vorliegenden Arbeit lag der hohen Münchener juristischen Fakultät bereits im Juli 1911 als Habilitationsschrift vor. Die Herausgabe hat sich unliebsam verzögert. Die Arbeit machte den Versuch, das ptolemäische Prozeßrecht darzustellen, zu einer Zeit, als es, abgesehen von einigen trefflichen Artikeln und kürzeren Aufsätzen in Zeitschriften, ich denke hierbei insbesondere an die grundlegenden Arbeiten von Gradenwitz und P. M. Meyer, noch keine andere literarische Verarbeitung des Quellenmateriales gab als die von den Herausgebern der einzelnen Urkunden in mehr oder minder umfangreichen Kommentaren gebotene.

Knapp vor Beginn der Drucklegung erschien das glänzende Werk von Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. Es brachte — von allem anderen abgesehen — eine Darstellung des ptolemäischen Prozeßrechts von Mitteis, freilich in der durch die Anlage des Werkes gebotenen Knappheit, und eine Reihe der wertvollsten Neulesungen zu den unentbehrlichsten Texten. Fast gleichzeitig erschienen die Arbeiten von Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg (Ein Erbstreit aus dem ptolemäischen Ägypten) und von Gerhard (Ein gräkoägyptischer Erbstreit aus dem 2. Jahrh. v. Chr.), die mit ihren neuen Quellen und deren Bearbeitung stets eine wichtige Grundlage für die Erkenntnis des ptolemäischen Prozeßrechts bilden werden. Sollte meine Arbeit nicht schon beim Erscheinen veraltet sein, so

756566

mußte darum vieles umgearbeitet werden. Auch die höchst fördernde Arbeit Zuckers (Beiträge zur Kenntnis der Gerichtsorganisation im ptolemäischen und römischen Ägypten) zwang den Verfasser zu nachträglicher Stellungnahme, wenigstens in wichtigen Punkten und Fragen.

Die Arbeit, so wie sie vorgelegt wird, ist gleichwohl nur ein Teil eines geplanten größeren Ganzen. Wenn ich außer der Gerichtsverfassung noch einen Teil des Verfahrens vorlege, und insbesondere die Klage schon in diesem Hefte behandle, so hat das auch den inneren Grund, daß die Darstellung der Klage zu manchen Fragen der Gerichtsverfassung erst die nötige Aufklärung schafft. In einem zweiten Hefte sollen im einzelnen die Beweismittel behandelt werden, wobei insbesondere des Eides im Prozesse zusammenfassend gedacht werden soll, dann die Urteilslehre, die Exekution und die Gestellungsbürgschaft erörtert werden. Ein Ausblick auf die Erscheinungen der Übergangszeit von der ptolemäischen zur römischen Herrschaft wird die Studien zum ptolemäischen Prozeßrecht beendigen.

Bei der Korrektur der Bogen dieses Heftes unterstützten mich die Mitglieder des Münchener Seminars für Papyrusforschung Herr E. v. Druffel, dem ich auch mehrfachen philologischen Beirat verdanke, und Herr M. Wildenauer, denen ich für ihr freundliches Entgegenkommen bestens danke. Die Benützung der Bibliothek dieses Seminars ermöglichte mir überhaupt erst die Inangriffnahme meiner Arbeit.

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III

Erster Teil. Gerichtsverfassung.

I. Kapitel. Die ptolemäische Rechtsprechung im allgemeinen 1
II. Kapitel. Der König als Gerichtsherr und oberster Richter 20
III. Kapitel. Beamtenrichter 35
IV. Kapitel. Das Konsilium des Beamtenrichters 108
V. Kapitel. Kollegialgerichte 117
VI. Kapitel. Die Sondergerichtsbarkeit 169
VII. Kapitel. Die Übergabefunktion und die Delegation . . 187
VIII. Kapitel. Die *Διάλυσις* 200

Zweiter Teil. Das Gerichtsverfahren.

IX. Kapitel. Die Parteien und ihre Vertreter 223
X. Kapitel. Die allgemeinen Prozeßgrundsätze 231
XI. Kapitel. Die Einleitung des Verfahrens 245
XII. Kapitel. Die Klage 255

Quellenregister 285

Griechisches Wortverzeichnis 293

Deutsch lateinisches Wortverzeichnis 299

UNIV. OF CALIFORNIA

Erster Teil.

Gerichtsverfassung.

I. Kapitel.

Die ptolemäische Rechtsprechung im allgemeinen.

Inhalt: Drei Grundgedanken. 1. Das Prinzip der διάλυσις. (Res iudicata. Der „Ungehorsam" der verurteilten Partei. Analogien aus dem deutschen Rechte. Der Mangel der Befugnis des Unterrichters zum causam finire. Die Trennung von Urteilsfindung und Urteilsfällung.) 2. Die Übergabefunktion im allgemeinen. 3. Die Rivalität zwischen den autonomen Gerichten und Beamtenrichtern. Das allgemeine Kolorit der „Milde" in der ptolemäischen Verwaltung und Jurisdiktion. Die Sondergerichtsbarkeit als System jurisdiktioneller Begünstigungen. Das Dekret Soters II. Eine Provokation an den König war stets möglich.

Drei Grundgedanken. Drei Grundgedanken erklären uns den Aufbau der ptolemäischen Gerichtsverfassung; die ersten zwei sind rein rechtlicher Natur, der dritte trägt politisches Gepräge. Ich möchte sie bezeichnen als:

1. das Prinzip der διάλυσις,
2. das der Übergabefunktion,
3. die Tatsache der Rivalität zwischen den autonomen Gerichten und den Beamtenrichtern.

Das Prinzip der διάλυσις. Das Wort διάλυσις in diesem Sinne bedeutet eine friedliche, von dem Richter veranlaßte Beilegung des Streites; der Zweck des Dialysisverfahrens war, dem Rechtsuchen-

den zu seinem Recht zu verhelfen. Mit dem modernen Prozeßvergleich darf man die διάλυσις nicht identifizieren, da bei der διάλυσις die Veranlassung des Beklagten zur Leistung, damit der Kläger zu seinem Recht gelange, das Ausschlaggebende war: ὅπως τῶν δικαίων τύχῃ. Die Einigung der Parteien durch gegenseitiges Nachgeben erscheint erst in zweiter Linie (z. B. Magd. 25). Es ist eine Rechtssitte des Volkes und eine Regel für die Richter, die Rechtsstreitigkeiten mehr durch freiwilliges Nachgeben des Beklagten als durch Zwang aus der Welt zu schaffen. Die richterliche Funktion stellte sich in solchen Fällen nicht als schiedsrichterliche dar (wenn sie auch Elemente einer solchen besitzt), sondern sie nimmt eine eigenartige Stellung ein, welche vielleicht an die des römischen, staatlich bestellten *arbiter* erinnert, aber sich in vielen Punkten davon unterscheidet.[1]

---

[1] Das alte römische Recht kennt den Gegensatz von *lis* und *iurgium*; bei einem *iurgium* war man bestrebt, die Zwistigkeiten gütlich zum Austrage zu bringen. Doch sind über diese Frage die Meinungen geteilt. Mitteis bestreitet den von Karlowa (Ziv.Proz. S. 9) aufgestellten Zusammenhang des Gegensatzes von *lites* und *iurgia* mit dem von *lex* und *ius* (eine Spekulation, die uns sehr an die bekannte alte Aufstellung des Begriffes des *ius extraordinarium*, welches dem Verfahren *extra ordinem* entsprechen sollte, erinnert), gibt aber zu, daß zwischen *lis* und *iurgium* in der älteren Zeit des römischen Rechtes geschieden worden ist. Mitteis: Röm. Privatr. S. 31 A. 7 (anders Hartmann: Ordo Judiciorum S. 105 f., auch S. 94, 121, 271, 417, 449 33 b; Girard: Organ. Judic. I p. 95); Cicero de re publ. 4 ed. C. F. W. Müller (Pars IV, 2 p. 357, bei Nonius p. 430 s.): *Admiror nec rerum solum sed verborum elegantiam. Si iurgant, inquit. Benevolorum concertatio, non lis inimicorum iurgium dicitur. — Iurgare igitur lex putat inter se vicinos, non litigare.* Cicero de divinatione 1, 45 § 102: *imperabatur inque feriis imperandis, ut litibus et iurgiis se abstinerent;*

Auch dem römischen Formularverfahren ist die sog. *clausula arbitraria* bekannt; aber der Satz *neque ea res arbitratu tuo restituetur* wurde bloß zur Ermöglichung einer Naturalleistung eingeführt, weil das römische Recht jener Zeit prinzipiell nur eine Verurteilung auf Geld kannte. Dieses Prinzip ist dem ptolemäischen Prozeßrechte fremd; es konnte der Beklagte auch zur Herausgabe einer Sache verurteilt werden.[1] Charakteristisch für das ptolemäische Verfahren ist die Aufstellung einer Alternative im Petit: und wenn das von mir Geschriebene sich als die Wahrheit erweisen wird, so soll der Richter den Beklagten veranlassen, das Kleid oder dessen Wert herauszugeben. P. Magd. 35: *ἐὰν ἦι ἃ γράφω ἀληθῆ ἀναγκάσαι αὐτὸν ἀποδοῦναί μοι τὸ ἱμάτιον ἢ τὴν τιμήν.* Die alternative Formulierung der Klagen.

Die Bedeutung der *διάλυσις* ergibt sich insbesondere daraus, daß bei den Ptolemäern, wie wir vermuten, die Idee der Rechtskraft der Urteile nicht in unserem modernen Sinne voll ausgebildet, wenn auch nicht gerade unbekannt war, ähnlich wie im deutschen Rechte.[2]

Cicero de leg. 2, 12 § 29: *Feriarum festorumque dierum ratio in liberis requietem litium habet et iurgiorum, in servis operum et laborum*; Livius 5, 13: *et eum inimicis quoque benigne ac comiter sermones habitos, iurgiis ac litibus temperatum*; Liv. 38, 51: *itaque, eum hodie litibus et iurgiis supersederi aequum est*; vgl. D. 23, 3, 31: *Quod si non divortium, sed iurgium fuit, dos eiusdem matrimonii manebit* (Papinian), D. 23, 4, 27; D. 10, 2, 57; ganz anders liegt die Sache in den Stellen des Codex Iustinianeus. C. 3, 28, 35, 1; C. 6, 2, 22, 4; C. 2, 6, 6, 4; C. 2, 12, 23; C. 3, 39, 5.

[1] P. Magd. 14; 28; 29 u. a. m.

[2] Im deutschen Rechte konnte das Gericht keinen unmittelbaren Zwang auf die Parteihandlungen ausüben, es verurteilte nicht direkt zur Zahlung der Buße, sondern legte dem Beklagten den Abschluß eines Erfüllungsvertrags auf. R. Sohm: Der Prozeß der Lex Salica

Der Begriff eines solchen Endurteils auf dem Gebiete der Beamtenjurisdiktion,[1] das den Prozeß zwingend beendigte und kein Weiterprozessieren zuließ, war wenig entwickelt.[2] Man darf gewiß nicht behaupten, daß die Idee der Rechtskraft des Urteils, res iudicata, fehlte. Die ptolemäischen Beamten haben de iure die Möglichkeit gehabt, ihre Urteile unter Einhaltung der gesetz-

Res iudicata.

S. 180 f. Lehmann: Der Prozeßvergleich (München 1911), S. 24. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 365: nach dem rechtsgültig zustandegekommenen Urteil schlossen die Parteien vor Gericht einen Vertrag, der dem Inhalte des Urteils entspricht.... Vgl. insbesondere jetzt Seelmann: Der Rechtszug im älteren deutschen Recht (Breslau 1911 in Gierkes Untersuchungen, Heft 107) S. 41: Der Rechtszug wegen mangelnder Befugnis des Richters zum finire. Der Sachfällige verspricht die Befriedigung des Gegners, wenn das Urteil Endurteil war und auf Sühne lautete. Im nordgermanischen Rechte hat deswegen die „Halbselbsthilfe" große Bedeutung gehabt, man besuchte den Schuldner mit Zeugen mehrere Male, der Zweck dieses „Besuches" war, den Schuldner zum Erfüllen zu treiben. „Im schwedischen Rechte vertauscht die swealändische Rechtssprache in Sokia den Begriff des Anforderungsverfahrens mit dem der Exekution", v. Amira: Nordgermanisches Obligationenrecht I 75, 76, 82; S. 84: „Die Hauptrolle bei der Exekution spielte der Gläubiger selbst." Vgl. für das Recht des alten arischen Stammes der Osseten M. Kovalewsky: Coutume contemporaine et loi ancienne, p. 484, 485.

[1] Dabei soll aber hervorgehoben werden, daß die Urteile der Kollegialgerichte doch mehr zwingender Natur gewesen zu sein scheinen, da uns wiederholtes unendliches Prozessieren in derselben Sache wie in Tor. I bezüglich der Kollegialgerichte nicht bezeugt ist.

[2] Tor. I; Paris 15. In Grenf. I, 11 wird nach einer Gerichtsverhandlung vor einem Beamtenrichter (Mitteis: Chrestomathie S. 40) und Ableistung eines Eides durch den Beklagten das Urteil zugunsten des Beklagten erlassen; es hindert dies aber den Kläger nicht, später erneuten Streit anzufangen, vgl. ferner Gradenwitz in: Gradenwitz, Preisigke, Spiegelberg, Ein Erbstreit aus dem ptol. Ägypten, S. 12:

lichen Fristen vollstrecken zu lassen,[1] gewiß eine Folge der Idee, daß das Urteil rechtskräftig geworden sei und das materielle Recht, das es unter den Parteien schaffe, zur Geltung gebracht werden müsse. Anderseits aber prozessieren die Parteien, unbekümmert um Sentenzen, weiter und das scheint ihnen nicht — wie bei uns als Grundprinzip der formellen Rechtskraft — gewehrt worden zu sein. Die Rechtskraft war vorhanden, aber ihre praktische Geltung war nur bedingt. Hier kommt die wichtige Gegenüberstellung der Gesetzesnormen einerseits und der praktischen Anwendung derselben andererseits in Betracht, das wirklich lebendige Recht und die Norm, die unter Umständen auch eine tote und halbtote sein kann, obwohl sie de iure als vollgültig anerkannt ist. Auch der Begriff der Rechtskraft mit all seinen Folgen evolutionierte und war gewiß dem unserer Zeit nicht überall von jeher gleich. Im fränkischen Rechte hat sich sogar eine besondere Form des „Rechtszuges" wegen Ungehorsams der verurteilten Partei

Der Rechtszug.

„daß die Rechtskraft der Erkenntnisse wohl nicht mit derjenigen Schärfe lebendig war, an die uns die römische Konsumption der Klagen gewöhnt hat" . . . „daß das Parere des Richters rechte Kraft erst durch die nachträgliche Unterwerfung der Parteien unter dasselbe erhielt." Ähnlich im Falle des Vergleichs in P. Heid. 1280 + P. Brit. Mus. 612 = Grenf. I, 17 (Gerhard: Ein gräko-ägypt. Erbstreit aus dem 2. Jahrh. v. Chr., S. 17); da verpflichten sich die Beklagten in einem Dialysisverfahren zur Leistung, sie halten aber trotz ihres Anerkenntnisses (*ἀνομολογησάμενοι*) dies für nicht besonders maßgebend und verletzen die Rechte der Kläger trotz deren wiederholter Beschwerden.

[1] P. Par. 15 l. 24; selbst wenn an dieser Stelle ein Urteil gar nicht angenommen wird, so ändert das an der Sache nichts, da dann ein noch strikterer Beweis dafür vorläge, daß sofortige Beamtenexekution stattfinden konnte.

herausgebildet,[1] daraus folgt aber noch nicht, daß die fränkischen Gerichtsurteile keine Rechtskraft genossen.[2] Das Urteil war im ptolemäischen Rechte nicht, wie im deutschen Rechte (lex Salica),[3] grundsätzlich nicht exequierbar, es ist vielmehr anzunehmen, daß die Urteile als regelrechte Streiturteile de iure stets exequierbar waren, daß sie aber de facto nicht immer zu einer amtlichen Zwangsvollstreckung führten.

Analogien aus dem deutschen Rechte.

Drei Erscheinungen des ptolemäischen Prozeßlebens erinnern uns nachdrücklich an ähnliche des deutschen Rechts: erstens die Tatsache des Ungehorsams, der Nichtberücksichtigung der gefällten Urteile seitens der Verurteilten;[4] zweitens der bei einigen Unterrichtern vorliegende Mangel zum causam finire, d. h. zum Erlaß eines Schlußgebotes, und drittens die vor kurzem nachgewiesene prozessuale Trennung zwischen Urteilsfindung und Urteilsfällung.[5]

---

[1] W. Seelmann: Der Rechtszug im älteren deutschen Recht S. 17. R. Sohm: Der Prozeß der lex Salica S. 180.

[2] Hervorgehoben von O. Schreiber, Gött. Gel. Anz. 1911 S. 733, 734 f., über A. Gál: Die Prozeßbeilegung nach den fränkischen Urkunden des VII. bis X. Jahrhunderts.

[3] R. Sohm: l. c. S. 180 f.: erfolgte kein Urteilerfüllungsgelöbnis, keine freiwillige Unterwerfung unter das Urteil, so fand keine Vollstreckung des Anspruches, sondern nur die Strafe für den Ungehorsam gegen die Rechtsordnung statt. Kommt einer dem Urteile eines Volksgerichtes nicht nach, so soll er vor das Königsgericht manniert werden, Sohm 183 f.

[4] Seelmann l. c. 15 f.; Pap. Par. 15; P. gr. Wiss. Ges. 277.

[5] Die überaus wichtige Prozeßerscheinung des Rechtszuges wegen mangelnder Befugnis des Richters zum finire hat jetzt Seelmann l. c. S. 41 f. treffend hervorgehoben und beleuchtet. Die für das deutsche Recht längst bekannte Trennung der Urteilsfindung von der Urteilsfällung ist neulich auch für das ptolemäische Recht in P. gr. Wiss.

Zunächst beachten die Parteien, wie schon angedeutet, die Urteile nicht, ignorieren sie und versuchen weiter zu prozessieren. Kommt es dennoch zu einer Exekution, so wird diese zwar grundsätzlich von den Beamten der Ptolemäer vollstreckt,[1] aber es ist die Tatsache hervorzuheben, daß hier und da auch die Ortsbeamten nicht genügenden Einfluß hatten, um ihre Anweisung zu erzwingen, wenn die Parteien nicht wollten. Der Epistat Stratios in Magd. 12, der Epistat Apollonios und der Toparch Tesenuphis in Magd. 20 besitzen nicht die genügende Autorität, um die Einwohner des Ortes zum Befolgen ihrer Ordre zu bewegen, und in Magd. 33 kann der Epistat nichts zuwege bringen, obwohl er auf Anweisung des Strategen handelt.[2]

Was die zweite prozeßrechtliche Besonderheit anbetrifft, den Mangel der Befugnis des Unterrichters zum causam finire, so haben wir im ptolemäischen Prozesse eine der deutschrechtlichen analoge Erscheinung vor uns, im speziellen in der jurisdiktionellen Tätigkeit der Epistaten. In der ganzen Magdolagruppe, in den zahlreichen Texten, wo er zur Veranlassung einer *διάλυσις* von dem Strategen aufgefordert wird, entzieht ihm der Stratege die Befugnis zum causam finire dadurch, daß er ihn nur zum Zustandebringen einer *διάλυσις* ermächtigt und ihn anweist, bei einer Weigerung der Partei die Sache entweder weiter an das zuständige Kollegialgericht, oder vor ihn, den Strategen selbst, behufs Erledigung durch End-

Die Befugnis zum causam finire.

Ges. 277 festgestellt worden; Gradenwitz: Ein Erbstreit aus dem ptolemäischen Ägypten, S. 10.

[1] Das Nähere darüber in speziellen Teilen unten.

[2] Lesquier: Introduction p. 14 zu Magdola P. 2de édition, 1912.

urteil zu schicken. Ebenso wie im deutschen Rechte machte natürlich der Mangel der Befugnis zum causam finire den Unterrichter nicht unfähig, die Sache zu verhandeln und Beweise zu erheben.[1]

Die Trennung der Urteilsfindung und der Urteilsfällung.

Drittens, die Trennung der Urteilsfindung und der Urteilsfällung, die erst in allerletzter Zeit für das ptolemäische Prozeßrecht nachgewiesen ist. In P. gr. Wiss. Ges. 277 erscheinen die Parteien zuerst vor den Obersten,[2] die ein Konsilium des Epistrategen der Thebais bilden; diese leiten die Untersuchung, in der Verhandlung vor ihnen wird die Klage verlesen, vor ihnen finden Rede und Gegenrede der Parteien statt, kurz die Verhandlung, der Streit wird urteilsreif, und erst dann werden die Parteien dem Oberrichter-Epistrategen vorgeführt, es wird ihm kurz referiert und er fällt das Urteil. Gewiß liegt in diesem Referieren des Konsiliums oft schon ein Entwurf des Urteils vor. Erinnert uns nun diese Tätigkeit dieser Obersten nicht an die der fränkischen Rachineburgen?[3] Diese stellten aller Wahrscheinlichkeit nach einen vom Richter ernannten Ausschuß der Gerichtsgemeinde dar,[4] ihre Aufgabe war, das Urteil zu finden und es dem Richter vorzuschlagen.

Ob auch die autonomen Gerichte der Chrematisten und Laokriten und das sogenannte *κοινὸν δικαστήριον* in demselben Maße die Dialysisfunktion ausübten wie die

---

[1] Seelmann l. c. 42.

[2] Gradenwitz l. c. S. 10.

[3] Brunner: Deutsche RG. I, 149; II, 220, 225. Bei den Bayern und Schwaben steht dem vorsitzenden Richter ein amtlicher Rechtweiser zur Seite: esago, êteilo, urteilo, der auf richterlichen Befehl den Urteilsvorschlag einbringt; Brunner l. c. I, 150.

[4] Brunner l. c.

Beamtenrichter ist zweifelhaft, da der Inhalt der bei ihnen eingereichten Klagen meist ausdrücklich von einem „πραχθῆναι" spricht;[1] daß aber auch vor diesen Gerichten Prozeßvergleiche abgeschlossen wurden, wissen wir allerdings sicher.[2] Ob wir es hier mit einem Institut des ägyptischen oder des griechischen Rechtes zu tun haben, darüber ist man geteilter Meinung; es läßt sich jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß beide Rechte hieran beteiligt sind.[3]

Das zweite wichtige Prinzip der ptolemäischen Gerichtsverfassung bildet die von uns sog. Übergabefunktion,[4] welche sich darin äußert, daß die Klagen oft nicht dem Gerichte des kompetenten Magistrats, auch nicht dem autonomen Gerichte, sondern zuerst entweder

---

[1] Fay XI: κρίνωσιν πραχθῆναί μοι αὐτὸν τὴν ὡρισμένην τειμήν; Fay XII, P. Paris XIV: πραχθῆναι δ'ἐμοὶ αὐτοὺς τοῦ ἀδικίου κατὰ τὸ διάγραμμα χαλκοῦ ταλ. Σ. u. a. m.

[2] P. Tor. I p. II Z. 4 f.; p. III Z. 34 f. Wie wir später sehen werden, kommt das Wort διάλυσις auch in der ptolemäischen Zeit in verschiedener Bedeutung vor. Dabei ist aber zu beachten, daß die richterliche Dialysistätigkeit, d. h. die Veranlassung des Beklagten seitens des Richters, dem Kläger sein Recht zu gewähren (συνδιάλυσον ὅπως τῶν δικαίων τύχηι), eine charakteristische Eigenschaft der Beamtenjurisdiktion war. Bei den autonomen Kollegialgerichten scheint ein Vergleich im heutigen Sinne, bei dem jede Partei nachgibt, üblich gewesen zu sein. Solche Vergleiche haben natürlich die Parteien auch außergerichtlich notariell abgeschlossen; Tor. 4; Hib. 96; Tor. 1 p. 8; der ptolemäische Dialysisrichter ist aber, wie gesagt, in unseren Quellen immer ein Beamtenrichter.

[3] Vgl. P. M. Meyer, Griechische Papyri zu Gießen, Bd. I Heft 2 (1910) S. 4 über die συγχώρησις.

[4] Hauptsächlichstes Material: Tebt. I 44, 45, 46, 47, 50, 58 und die Magdola-Papyri. Näheres unten.

dem nächsten zuständigen Ortsbeamten[1] zur flüchtigen Prüfung und Weiterbeförderung an das zuständige Gericht eingereicht oder umgekehrt zuerst dem Könige übergeben wurden.

Die Übergabefunktion im allgemeinen.

Das Prinzip der Übergabefunktion äußert sich am charakteristischesten an den zwei äußersten Punkten der staatlichen Organisation, beim kleinsten Ortsbeamten und beim Könige. Dabei sind wieder zwei Möglichkeiten zu unterscheiden:

a) Reichte der Kläger seine Eingabe bei dem Ortsbeamten ein, so war damit diesem meist die Möglichkeit geboten, die Streitfrage im Wege eines vereinfachten Verfahrens in Erwägung zu ziehen und womöglich den Beklagten zur freiwilligen Leistung zu veranlassen (*διάλυσις*).

b) Wurde die Klage als *ἔντευξις*[2] dem König überreicht, so fand nicht etwa zuerst vor dem König selbst oder einem seiner nächsten Vertreter ein Dialysisversuch statt, sondern der König oder in seinem Auftrag einer der nächsten Beamten (meist aus den Hofchargen)[3] erteilte

---

[1] Diese Übergabefunktion von unten nach oben hat hauptsächlich auf dem Gebiete der Sondergerichtsbarkeit stattgefunden. Näheres im Kapitel über die Sondergerichtsbarkeit.

[2] Die *ἔντευξις* ist eine Eingabe, die in der Regel auf den Namen des Königs und auch der Königin lautete; sie wurde hauptsächlich als eine Prozeßklage gebraucht, sie konnte aber auch eine gewöhnliche, jeder Klage entbehrende Bittschrift sein. Mitteis: Grundzüge S. 18. Näheres darüber im Kapitel „Die Klage".

[3] Hier ist darauf hinzuweisen, daß der König in Wirklichkeit selten persönlich die eingereichte Eingabe unter die Augen bekam, aus dem einfachen Grunde, weil seine persönliche Mitwirkung bezüglich der ganzen Menge der Eingaben nicht möglich war; der größte Teil der *ἐντεύξεις* blieb in den Händen der Strategen und der

dem zuständigen Magistrat (meist dem Strategen) einen bedingten Befehl, dem Gesuche zu entsprechen, mit der Klausel, wenn die Angaben des Klägers sich als wahr erweisen.

Die Übergabefunktion der Ortsbeamten.

Fast jeder Ortsbeamte konnte die Übergabefunktion ausüben, stand aber dabei stets unter Kontrolle seines Vorgesetzten.

Durch ein solches System wurde einerseits das streng monarchische Prinzip des wachenden Königsauges wirksam durchgeführt, anderseits wurden viele unnötige ordentliche Streitprozesse vermieden. Dabei ist immer im Auge zu behalten, daß eine Zwangsnorm, welche die Kläger veranlaßte, ihre Eingaben an den zur Entscheidung kompetenten Beamten einzureichen, nicht bestand,[1] daß im Gegenteil das Prinzip der freien Klageneinreichung herrschte; man konnte sie von Anfang an einreichen, wo man wollte.

Chrematisten. Gradenwitz: Das Gericht der Chrematisten, Arch. III S. 85. Aber es stand den Untertanen der Ptolemäer doch auch zu, etwa in ein bei der königlichen Residenz aufgestelltes *ἀγγεῖον* die Bittschriften einzuwerfen oder auch durch die Hofbeamten sie dem König übergeben zu lassen. Daß auch der König zuweilen selbst Subskriptionen vorgenommen hat, ist quellenmäßig bewiesen, so z. B. Lond. I pag. 10 Pap. 17 (früher 6) aus dem Jahre 162 v. Chr. l. 22 f.: *ὁ δὲ βασιλεὺς πρὸς τὴν ἐπιδεδομενὴν ἔντευξιν προστέταχεν εἰ καὶ πρότερον εἴληφαν καὶ νῦν δοῦναι*, vgl. P. Leyd. I S. 19. Dazu sei bemerkt, daß die ganze Beamtenjurisdiktion unter den Lagiden ein verwaltungsrechtliches Gepräge hatte, so daß kein Unterschied zwischen Ausstellung einer *subscriptio* in einer rein privatprozeßrechtlichen und einer verwaltungsrechtlichen Sache zu finden ist.

[1] Mit Ausnahme vielleicht der Sondergerichtsbarkeit, wo eine solche Notwendigkeit in einigen Fällen vorgeschrieben gewesen sein mag, Belege dafür haben wir aber keine.

Die Rivalität zwischen den autonomen und Beamtenrichtern.

Drittens ist für das Verständnis der ptolemäischen Gerichtsverfassung die Kenntnis der historischen Tatsache von Bedeutung, daß zwischen den autonomen Gerichten einerseits und den Beamtengerichten anderseits eine Rivalität bestand, wenigstens soweit es sich um privatrechtliche Entscheidung der Fragen handelte.[1]

In derselben Rechtsfrage konnte von demselben Kläger sowohl bei dem Beamtenrichter wie auch vor dem autonomen Gericht der Chrematisten und der Laokriten geklagt werden.[2] Zwar erließen die Könige im Laufe der

---

[1] Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides, IV p. 201 suiv. — Das Vorhandensein einer Rivalität auch zwischen den Chrematisten und Laokriten beweist das Dekret Euergetes II. Das Laokritengericht war eine unbestritten einheimische ägyptische Institution, wie dies schon Grenfell-Hunt bemerkt haben (Tebt. I S. 54 zu l. 207): „It is clear that the chrematistae had tendet to concentrate the whole administration of justice in their own hands not only in cases where one or both of the parties were Greeks, but even in those where both parties were Egyptiens, of wich an exemple is afforded by P. Tor. 13.“ Wenger, Arch. II S. 491: „daß das *πρόσταγμα* nur dazu diente, die Beengung des Laokritengerichtshofes durch die immer mehr um sich greifende Praxis der Chrematisten zu verhindern“. Vgl. ferner P. Amh. XXXIII a. d. J. 157 v. Chr.; Wenger, Arch. II S. 49; Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats (1910) S. 67 f. Waszyński: Die Laokriten, Arch. V S. 17, nimmt sehr treffend an, daß die zwei Gerichtshöfe, der der Laokriten und der der Chrematisten, von denen der erste mit besonderem, konservativ-nationalem Charakter trägt „im Gegensatz und Rivalität zueinander lebten, wobei die Laokriten immer mehr zurückgedrängt werden“.

[2] Und der Verteidiger der Beklagten im Hermiasprozesse weist darauf ausdrücklich hin, daß, hätte der Kläger seine Klage nicht dem Beamtenrichter mit seinem Kollegium, sondern einem autonomen Gerichte eingereicht, der Prozeßgang derselbe gewesen wäre, Tor. 1 col. 7 l. 3 f. [vgl. Mitteis: Chrestomathie S. 87], BGU 1004 (3. Jahrh. v. Chr.) Z. 6 f.: *ἡ ἐπικεκριμένη ὑπὸ τῶν περὶ* [..... *χρη*]*ματιστῶν*

Zeit wiederholt Bestimmungen, welche eine Regelung der Zuständigkeitsfragen beabsichtigten; aber diese Erlasse[1] dienten meist einem fiskalischen Zwecke, und solche, welche diesen Zweck nicht verfolgten, hatten scheinbar wenig Erfolg, da uns aus dem Beginne des 3. Jahrhunderts und dem Ende des 2. Jahrhunderts Quellen überliefert sind,[2] welche die Rivalität der Gerichte einerseits und die Ausübung des Prozeßwahlrechtes der Parteien anderseits bezeugen.

Die „Milde".

Trotz der Zentralisierung der Verwaltungsgewalt, von der ein großer Teil der Jurisdiktion direkt abhing, merkt man, daß im großen und ganzen eine besondere Stimmung, ein eigenes Kolorit des ganzen Staatswesens das ptolemäische Königtum charakterisiert; wir möchten es am liebsten mit dem Worte „Milde" bezeichnen. Trotz der mehrfach bezeugten Willkürmaßnahmen der unteren und mittleren Behörden[3] wird beim Durchlesen der Quellen

---

ἔρημος διασαφεῖ. Ἐπισκεψάμενος οὖν περὶ τῶν διὰ τῆς ἐντεύξεως δεδηλωμένων ἀξιῶ ἐάν σοι φαίνηται ταῦθ' οὕτως ἔχοντα, [προστάξαι . . . Ἀν]τιφίλῳ τῶι ἐπιστάτηι.

[1] Eine Ausnahmevorschrift, welche nicht nur fiskalische, sondern auch rein rechtliche Zwecke verfolgte, ist die Stelle aus dem Dekret Euergetes I., Tebt. I, 5 Z. 206 f., welches zwar hauptsächlich die Bebauer des königlichen Landes, aber auch die rechtliche Stellung der verschiedenen Nationalitäten betrifft.

[2] Die Rivalität zwischen den Beamtenrichtern einerseits und den autonomen Gerichten andererseits läßt sich schon a priori aus der Tatsache vermuten, daß in dem neueroberten Lande die Jurisdiktion nicht ausschließlich in den Händen der einheimischen Richter und Gerichte blieb, sondern daß naturgemäß auch die neuen Herrscher einen Teil derselben sofort von Anfang an für sich und ihre Beamten in Anspruch nahmen.

[3] P. Magdola Mél. Nicol. p. 282 f.; Tebt. I, 43 41; Hib. 73.

die Tatsache klar, daß wir es nicht mit einer Despotie zu tun haben, sondern mit einem Staate, in dem sich die alten patriarchalischen Sitten aufrecht erhalten haben. Es scheint eine große Einfachheit der Beziehungen zwischen dem Volke und den hohen Beamten den Kernpunkt zu bilden: ein noch so unbedeutender Kleruch und der ärmste Bauer, dem man seinen Esel gestohlen hat, kann sich de iure an den König wenden. Und wenn auch dieses Prinzip nicht allgemein durchgeführt, sondern in geringeren Sachen die Eingaben das hohe Ohr des Königs nicht erreichten, trotzdem sie auf seinen Namen lauteten, so läßt dies doch den Grundgedanken unberührt, daß ein direktes Angehen des Königs prinzipiell möglich war.

Wenn also auch solche Petitionen nicht immer vor den König kamen, so reagierte meistens und in der Regel ein nach unsern Begriffen bedeutender Beamter, der Provinzgouverneur, der Strateg, auf solche Bitten und stellte sich dem Kläger zur Verfügung.

Die Sondergerichtsbarkeit als System jurisdiktioneller Begünstigungen.

Die Sondergerichtsbarkeit, welcher die Königsbauern,[1] Monopolarbeiter, Angestellten der Finanzverwaltung

[1] P. Rein. 18 und 19; 18 subscriptio: *εἰ ἐστι βασιλικὸς γεωργός, προνοηθῆναι ὡς ἀπερίσπαστος κατασταθήσεται μέχρι ἂν ἀπὸ τοῦ σπόρου γένηται.* Es handelt sich hier ebenso wie auch in P. 19 um Erlaß einer einstweiligen Verfügung. Taubenschlag, Arch. IV S. 23; Wilcken, Arch. III S. 525, 526. Mitteis: Grundzüge S. 18. Mitteis l. c. 12 nimmt mit Recht an, daß eine Sondergerichtsbarkeit für Kleruchen und Katöken kaum bestanden habe, wie dies Jouguet-Lefebvre (Bull. Corr. Hell. 26, 128; Wilcken, Arch. IV, 48) vermuten. Wir freuen uns, konstatieren zu können, daß der Grundgedanke, auf dem wir das Kapitel über die Sondergerichtsbarkeit aufgebaut haben, nämlich daß die Königsbauern kaum ein so weit gehendes Privileg genossen haben, daß sie schlechtweg dem ordentlichen Gerichte entzogen waren, durch die Mitteissche Bemerkung (Grundzüge S. 12 A. 5) eine autoritative

unterstellt waren, kennzeichnet sich als ein System jurisdiktioneller Begünstigungen. Der Privilegierte konnte sein Privilegium für sich in Anspruch nehmen, mußte es aber nicht tun; es bestand keine Pflicht hierzu für ihn. Nicht alle Ausnahmebestimmungen waren solcher Natur, doch die meisten.[1] In der Regel rief der Königsbauer in Rechtsfragen, die seinen gepachteten Grund und Boden berührten, später vielleicht auch in allen anderen Rechtsfragen, die Beamten, die speziell für die königliche Getreideverwaltung aufgestellt waren, an, wie den *κωμογραμματεύς, κωμομισθωτής, μεριδάρχης, βασιλικογραμματεύς* u. a. Dieses Verhältnis zu den Beamten der königlichen Getreideverwaltung soll besonders hervorgehoben werden, da, wie es scheint, sich der größte Teil der Be-

Jurisdiktionelle Begünstigungen.

Unterstützung gefunden hat. Mitteis meint, daß die Königsbauern mehr „Begünstigungen" als eigentliche Privilegien im Prozesse genossen haben.

[1] Es scheint, daß die Bestimmungen des Philadelphusgesetzes die prozeßrechtliche Bewegungsfreiheit nicht unwesentlich beschränkt haben, indem zwischen den Königsbauern und den Pächtern königlicher Weinberge (auch Ölgärten usw.) und dem Fiskus besondere spezielle Rechtsbeziehungen bestimmt wurden. Rev. Law. 25, 4—16; 26, 18—281; die entscheidende Stelle aus diesem Gesetze lautet: *ἐὰν δ' ἀντιλέγωσιν ὡς πλέον ἢ ἔλασσον γίνεται ἐπικρινέτω ὁ οἰκονόμος καὶ ὁ ἀντιγραφεὺς καὶ καθότι ἂν ἐπικριθῆι σφραγιζέσθωσαν* und daselbst wird uns weiter authentisch bewiesen, daß die Rechtslage der *βασιλικοὶ γεωργοί* lange noch nicht der der verknechteten Bodenpächter ähnlich war, sondern daß sie von Anfang bis zum Ende auf einem freiwillig getroffenen Abkommen zwischen den Vertretern der königlichen Domänen und den *βασ. γεωργοί* beruhte, Rev. Law. 28, 9—16: *ὁ δὲ τελώνης ἐὰν πρός τινα τῶν γεωργῶν μὴ συγγράψηται βουλομένου μὴ ἔστω αὐτῶι τούτων ἡ πρᾶξις οἱ δὲ ὁ οἰκονόμος ἢ ὁ ἀντιγραφεὺς συγγραψάσθωσαν πρὸς τὸν γεωργὸν καὶ κομισάμενοι τὴν γινομένην ἀπόμοιραν εἰς τὸ βασιλικὸν καταχωρισάτωσαν, τοῖς δὲ ἔχουσιν τὴν ὠνὴν τὴν τιμὴν μὴ*

völkerung in Ägypten mit Landwirtschaft, Bergwerksarbeit und in den staatlich monopolisierten Ölproduktionen beschäftigte. Obligatorisch war, wie gesagt, dieses Angehen der Beamten nicht;[1] es sind genug Fälle über-

---

ὑπολογείτωσαν. Diese Stellen beziehen sich auf die Verwaltungssachen. Rostowzew, Kolonat S. 74 f. S. 75: „Leibeigene, wie die *ἐλαιουργοί*, sind also die *βασιλικοὶ γεωργοί* keineswegs; sie sind freie Pächter" ... und weiter: „aber alles spricht dafür, daß die Zeit noch nicht fern war, wo sie die Lage der *ἐλαιουργοί* vollständig geteilt haben" (*ἐλαιουργοί* — Ölarbeiter, vielleicht richtige Leibeigene des Staates). Da aber die Rechtslage der Bebauer des königlichen Landes teilweise eine direkt privilegierte war, so befassen sich die Dekrete Euergetes II. (Tebt. I P. 5 Z. 231—230, Z. 231—247) mit der Exekution gegen die *βασιλικοὶ γεωργοί*; sie dürfen nicht der Personalexekution unterworfen werden, und auch die Vermögensexekution ist gegen sie nur bis zu einem gewissen Grade gestattet; Z. 231 f.: *προστετάχασι δὲ καὶ τῶν βασιλικῶν γεωργῶν μὴ πωλεῖν ἕως οἰκίας μιᾶς ἐν ᾗ τὴν γεωργικὴν κατασκενὴν ἀπεριδεύσαι μηδὲ τὰ κτήνηι μηδὲ τὰ ἄλλα τὰ πρὸς τὴν γεωργίαν σκεύηι* (dazu Wenger, Arch. II S. 495). Mag hier auch ein rein finanzpolitischer (vgl. Zucker l. c. S. 72) Hintergrund maßgebend gewesen sein, die praktische Rechtsfolge davon äußert sich aber in einem Privileg. Allerdings war ein ganzes System von Geldstrafen für die ungehorsamen Königsbauern in Geltung, Rew. Laws of Ptolemy Philadelphos Col. 25 l. 14 f., andererseits aber beruhten alle Rechtsbeziehungen dieser Bauern nicht nur einfach auf ihrer gesetzmäßig bestimmten Standeslage, sondern auf Privatverträgen. Zwar wurden diese Verträge nach im voraus bestimmten Mustern abgefaßt, aber die darin bestimmten Verpflichtungen treten erst mit dem freiwilligen Abschluß des einzelnen Vertrages in Kraft, Rew. Laws Col. 26 l. 18 bis Col. 26 l. 1; Col. 27 l. 14: *χειρογραφησάτω δὲ ὁ γεωργὸς τὸν βασιλικὸν ὅρκον πὰν τὸ γένημα ἀποδεδειχέναι* usw.; vgl. Petrie III, 26; Mitteis: Grundzüge S. 11 A. 5; Wilcken, Arch. III S. 516 zu Petrie III, 32 (c) = Petrie II, 18, 1.

[1] Die Verteidiger der Meinung, daß in der ersten Periode der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung geherrscht hat, erkennen, daß ein bedeutender Teil der Gesamtbevölkerung, d. h. die

liefert, wo auch die Königsbauern als erste Instanz nicht den Komogrammateus, Komomisthotes und Meridarchen angehen, sondern sich direkt an den Epistaten, Strategen, ja an den König selbst wenden, auch an die Chrematisten.[1] In diesem Falle, wenn die Königsbauern die ihnen gewährten Begünstigungen nicht benutzten, genossen auch sie die allgemeine Jurisdiktion und zwar:

a) nach ihrem Wunsch als erste Instanz,

b) als Appellationsinstanz.[2]

Wenn ein Königsbauer die Spezialbeamten angegangen hatte und ohne Rechtshilfe blieb, so wendete er sich an den Strategen, an die Chrematisten, an den König selbst.[3]

λαοί, diese Gewaltentrennung nicht genossen; so jetzt F. Zucker: Beiträge zur Kenntnis der Gerichtsorganisation im ptolem. und röm. Ägypten, S. 72 f. Dabei wird aber, wie wir später näher ausführen werden, die Tatsache unterschätzt, daß die *λαοί* auch die ordentliche Gerichtsbarkeit, wenn auch nicht ganz in den Grenzen wie Privateigentümer, für sich in Anspruch nehmen konnten.

[1] Diese Behauptungen werden in dem speziellen Kapitel über die Sondergerichtsbarkeit bewiesen. P. Rein 18; 19; Amh. II, 34; Par. 12: wenn es sich hier auch um eine reine Verwaltungsmaßnahme handelt, so genügt doch die Tatsache, daß ein Königsbauer den Strategen direkt angeht, wenigstens zum Beweise dafür, daß er einer Vermittelung — Bevormundung — seitens des Komogrammateus keineswegs zwingend bedürftig war. Außerdem sind besonders hervorzuheben Petrie III, 29c; P. Lille 8 (3. Jahrh. v. Chr.).

[2] Die Funktion des Chrematistengerichts als einer Appellationsinstanz ist bis jetzt nicht zu belegen, sicher ist dagegen, daß infolge des Ungehorsams oder im einfachen Rechtszug auch sie angerufen werden konnten, selbst nachdem schon früher, z. B. vor einem Beamtengericht, die Sache entschieden wurde.

[3] Amh. 33; vgl. Gradenwitz: Das Gericht der Chrematisten S. 38, 39. Wilcken, Arch. II, 121; Wenger, Arch. II S. 47 f.

Im Laufe der Jahrhunderte hat sich die ptolemäische Gerichtsverfassung nicht unwesentlich verändert; Kriege und gefährliche Aufstände störten wiederholt die Ruhe des Rechtsverkehrs; die reichen Provinzen konnten wesentlich weniger an Erträgnissen leisten und bereiteten so dem Könige besondere Sorge.[1] Aus solchen Zuständen erklären sich die vielen Schutzvorschriften des Dekretes Euergetes II. aus dem Jahre 118 v. Chr. zugunsten der Bebauer des königlichen Landes hinsichtlich ihres Gerichtsstandes, über Zwangsvollstreckung und andere Prozeßfragen, sowie zugunsten aller jener, die irgendwie zu den staatlichen Monopolen, wie Ölmonopol,

---

[1] Preisigke: Die Friedenskundgebung des Königs Euergetes II., Arch. P. F. 5, 301 f. Grenfell-Hunt-Smyly in Tebt. I S. 558 f. Eine übersichtliche Darstellung über die Einkünfte und die Privatschätze der ptolemäischen Könige finden wir bei Wilcken: Ostraka I S. 410—421. Für das richtige Verständnis der ptolemäischen Sondergerichtsbarkeit und auch der Jurisdiktion im allgemeinen ist es sehr wichtig, die Tatsache im Auge zu behalten, daß die Ptolemäer im Inlande wie im Auslande Geldgeschäfte durch Ausleihung von Kapitalien auf Zinsen gemacht haben (Wilcken l. c. S. 420); sie monopolisierten die Bankgeschäfte und verpachteten sie weiter; wenn man dabei alle anderen Monopole nicht vergißt (wie Öl, Bergminen, Salz u. a. m.), so wie die Verpachtung der königlichen Domänen an die *βασιλικοὶ γεωργοί*, so gewinnt man die richtige Übersicht über den damaligen vermögensrechtlichen Verkehr, in welchem etwa die Hälfte der Rechtsgeschäfte, wenn nicht mehr, so oder anders mit der Verwaltung der königlichen Domänen zu tun hatte und dabei aus naheliegenden Gründen gewisse prozeßrechtliche Begünstigungen für sich hatte.

Bezüglich der finanziellen Lage der Ptolemäer nimmt man an, daß die drei ersten Könige dieser Dynastie sehr reich waren, daß die Einkünfte aber mit der Zeit immer bescheidener wurden (Wilcken l. c. 411; Diod. XVIII 14, 1; anders Lumbroso: Recherches sur l'Économie politique de l'Égypte sous les Lagides [Turin 1870] p. 318.

Bergmonopol u. dgl., in Beziehung standen;[1] daher das Dekret Soters II., das bestimmte, daß keine Gerichtsstelle eine Klage gegen die Beamten der Finanzverwaltung annehmen dürfe, sondern daß solche Klagen ausschließlich an den Dioiketen zu richten seien.[2] Damit ist mit der Freiheit der Klageeinreichung gebrochen und ein prägnantes Beispiel einer Sondergerichtsbarkeit gegeben. In der Praxis aber sind die alten Gebräuche nicht vollständig aufgegeben.

Das Dekret Soters II.

Rühl: Der Schatz des Ptolemaios II. Philadelphos in Jahns Jahrb. für Phil. u. Päd. 119 [1879] S. 621). Maspero; Les Finances de l'Égypte sous les Lagides p. 232—233. Strabo XVII p. 798; Appian Proem. 10.

[1] Vgl. hierfür Wenger, Arch. II S. 490 f. Mitteis: Grundzüge S. 20.

[2] Tebt. I, 7.

II. Kapitel.

Der König als Gerichtsherr und oberster Richter.

Inhalt: Die Mehrzahl der Eingaben lautete auf den Namen des Königs. Der ὑπομνηματογράφος und der ἐπιστολογράφος — zwei hohe Beamte als Vermittlungsleute zwischen den Petenten und dem König. Eine strenge Scheidung zwischen den Zivilrechtssachen und den Verwaltungssachen ist kaum nachzuweisen. Jede Eingabe an den König wurde ἔντευξις genannt. Einen besonderen obersten Richter für das ganze Land, einen Archidikastes, kannten aber die Ptolemäer nicht.

Die Mehrzahl der Eingaben lautete auf den Namen des Königs.

Der ptolemäische König war selbst Gerichtsherr und oberster Richter seiner Untertanen, aber offenbar nur selten persönlich Recht sprach.[1] Die ganze Jurisdiktion des Landes aber wurde in dem Sinne in

[1] P. M. Meyer: Zum ptolemäischen Gerichtsverfahren, Klio VII S. 289 bis 291; derselbe: Zum Rechts- und Urkundenwesen im ptolem.-röm. Ägypten, Klio VI S. 459 f. Nach seiner Meinung ist der König der Gerichtsherr; „in der Theorie hat er persönlich alle Prozesse zu entscheiden, alle Klagen sind bei ihm anhängig zu machen". Wir verstehen die Sache etwas anders, indem wir annehmen, daß nicht alle Klagen bei ihm anhängig zu machen sind, sondern nur anhängig gemacht werden können. Auch hinsichtlich des Strategen scheint uns die Annahme von P. M. Meyer nicht ganz richtig zu sein, wenn er meint (Klio VI, 459 A. 5): „Seit dem 2. Jahrh. v. Chr. wird die Zahl der ihm direkt übermittelten Eingaben vermindert, wie auch seine generelle Delegation aufgehoben zu sein scheint. Vor

seinem Namen ausgeübt, daß die Mehrzahl der Eingaben auf den hohen Namen des Königs lautete, und der König selbst oder einer seiner Nächsten die Übergabefunktion in der Weise ausübte, daß die subscriptio

---

allem ist dies wohl zurückzuführen auf die Schaffung einer Zentralinstanz in Alexandreia." Wir konnten aus den Quellen die Ansicht nicht gewinnen, daß der Stratege seit dem 2. Jahrh. an seiner Jurisdiktionsmacht viel eingebüßt habe; aus dem Hermiasprozesse allein läßt sich behaupten, daß auch zu dieser Zeit die Jurisdiktion des Strategen mit jener der Chrematisten konkurrierte. Auch die Schaffung einer Zentralinstanz in Alexandreia scheint uns nicht ganz sicher zu sein; es handelte sich vielmehr um ein besonderes Gericht rein griechischer Art, welches hauptsächlich in Alexandreia die Rechtsprechung innehatte, und welchem vielleicht auch das Zehnmännergericht, das wir mit dem *κοινὸν δικαστήριον* zu identifizieren geneigt sind, in manchen anderen Städten (Krokodilopolis Pet. III, 21, Herakleopolis Hib. 30) nachgebildet wurde (Näheres im Kapitel „Die Kollegialgerichte"). Auch die andere Annahme von P. M. Meyer, daß die Einreichung der Klage beim Strategen den vorgeschriebenen Instanzenweg bildet, den der Kläger einschlagen „muß" (Klio VII, 289), falls er nicht die Klage beim Chrematistengericht anhängig macht, scheint uns zu bestimmt ausgedrückt zu sein; ferner wird seine Behauptung, daß der Strateg „niemals Zivilrichter" war und als solcher vielleicht nur bezüglich der Privilegierten auftrat, jetzt nach den Feststellungen von Bouché-Leclercq (Histoire des Lagides) und vor allem auf Grund der Petrie, Hibeh und Amherst Papyri kaum mehr so entschieden aufrechterhalten werden können, was wir noch im folgenden wiederholt ausführen werden. Für das 3. Jahrh. vgl. z. B. Petrie II, 12 (2); 12 (3); Magd. 14; 18 u. a. m. R. Taubenschlag (Die ptolemäischen Schiedsrichter, Arch. IV S. 25. 40) erklärt die Scheidung der Verwaltung von der Ziviljustiz für eines der Grundprinzipien der ptolemäischen Rechtspolitik. P. M. Meyer will diese Annahme insofern einschränken, als er (l. c. S. 289 A. 3) außer der Jurisdiktion für die Privilegierten noch eine allgemeine Durchbrechung dieses Prinzips der Scheidung seit dem 2. Jahrh. feststellen zu können glaubt. Und diese beiden Hypothesen scheinen uns vom juristischen

meist mit bedingten, aber auch unbedingten Befehlen verknüpft war.[1]

Die Erledigung der dem König überreichten Eingaben bewirkte der König selber oder seine Kanzlei, entweder im Königspalast zu Alexandreia oder auch auf seinen Reisen im Inneren des Landes.[2] Die Reisen des Königs in das Innere des Landes waren nicht selten; diese *παρουσίαι*[3] sind mit besonderen Naturalabgaben verknüpft und haben ganz gewiß auch bezüglich der Jurisdiktion eine besondere Bedeutung gehabt, da mit dem Könige sein Hof erschien und so zum Einreichen der *ἔντευξις*-Eingaben eine ausgezeichnete Gelegenheit geboten war.

Daß der König in eigener Person Recht sprach,

Standpunkte aus genommen zu bestimmt formuliert, da zunächst eine solche strenge Scheidung bei den Ptolemäern, wo der König stets (wenigstens formell) die Übergabefunktion ausübte und die Sondergerichtsbarkeit für die Bebauer des königlichen Landes eine wichtige Rolle spielte, wo ferner gemischte Kollegien aus Chrematistenrichtern einerseits und Beamtenrichtern andererseits in gewissen Angelegenheiten funktionierten, schwerlich so bestimmt anzunehmen ist. Deswegen erscheint uns auch die Angabe der Zeit der Durchbrechung dieses Prinzipes zu gewagt, da die Magdola-Urkunden allein (aus dem 3. Jahrh.), dann Hib. 92 (aus dem Jahre 263—2) u. a. m. uns anders belehren (zu Hib. 92 anders Mitteis, Chrest. 23). Mit der Scheidung zwischen Verwaltung und Ziviljustiz muss man auch für das römische Recht sehr vorsichtig operieren, viel mehr noch für das ptolemäische Recht, das trotz der Fülle der vorhandenen Urkunden für die Aufklärung der allgemeinen Gedanken, vor allem an Gesetzesmaterial, sehr wenig gibt.

[1] Das Nähere darüber in dem Kapitel: Die Klage.

[2] Wilcken: Grundzüge S. 6.

[3] Wilcken: Grundzüge 356; Ostraka I 274. Deißmann: Licht vom Osten (2. Aufl.) 280 f.

geht schon aus Polybius XV, 31, 2—3 hervor: *τὸ μὲν οὖν πρῶτον οἱ Μακεδόνες ἐξαναστάντες κατελάβοντο τὸν χρηματιστικὸν πυλῶνα τῶν βασιλείων.* Der *χρηματιστικὸς πυλών* (Verhandlungstor) bezeichnet die Stelle, wo der König seine richtende und verwaltende Tätigkeit ausübte.

Die königliche Kanzlei hat zwei hohe Beamte gehabt, die die Übergabefunktion bewirkt haben, dies waren der *ἐπιστολογράφος* und der *ὑπομνηματογράφος*.[1] Diese waren nicht nur Vermittlungsleute zwischen den Petenten und

Der *ὑπομνηματογράφος* und der *ἐπιστολογράφος*, zwei hohe Beamte als Vermittlungsleute zwischen den Petenten und dem König.

[1] Strack, Arch. II S. 556, 557, will im *ὑπομνηματογράφος* einen Mittelsmann zwischen dem Herrscher und der Priesterschaft erblicken, was kaum der Fall war; als ein solcher konnte er gewiß auftreten, indem er die Eingaben der Priesterschaft an den König entgegennahm u. dergl., aber dies ist nur ein Teil seiner Tätigkeit. Strack bezeichnet ihn als einen Kabinettssekretär für geistliche Sachen. Bei Strabo XVII 12, 797: *τῶν δ'ἐπιχωρίων ἀρχόντων κατὰ πόλιν μὲν ὅ τε ἐξηγητὴς ἐστι, πορφύραν ἀμπεχόμενος καὶ ἔχων πατρίους τιμὰς καὶ ἐπιμέλειαν τῶν τῇ πόλει χρησίμων, καὶ ὁ ὑπομνηματογράφος καὶ ὁ ἀρχιδικαστής, τέταρτος δὲ ὁ νυκτερινὸς στρατηγός* ist offenbar ein anderer *ὑπομνηματογράφος* gemeint, wie bezüglich dieser Stelle auch für den *ἀρχιδικαστής* jetzt allgemein angenommen wird. So auch P. M. Meyer in Arch. III S. 72 A. 1. Meyer betrachtet als Nachfolger des königlichen ptolemäischen Kabinettssekretärs (*ὑπομνηματογράφος*) den bei Philo in Flacc. 16 und Lucian apol. 12 erwähnten a commentariis praefecti Aegypti. Quellen: Fay. pag. 48; Gizeh 10371 (123 v. Chr. = Arch. I 61) und noch, wenn die Rekonstruktion richtig ist, in der Krokosinschrift (125 v. Chr.) bei Strack: Ptolemäer, Anhang S. 259 N. 118 = B. C. H. XI, 249. (Fougères) Journ. Hell. Stud. IX, 238 N. 43; ferner Lond. I pag. 42 l. 127 (158—157 v. Chr.). Auch in der ptolemäischen Zeit führte die Titel *ὑπομνηματογράφος* und *ἐπιστολογράφος* nicht bloß der hohe Beamte der königlichen Kanzlei, etwa ein Staatssekretär, sondern auch andere hatten diesen Titel inne, so z. B. eine Art der Notare, Urkundenverfasser, die wahrhaftigen *ὑπομνηματο — ἐπιστολο — γράφοι* in Tebt. I, 58 (111 v. Chr.), wo ein Steuerpächter

dem König, sondern sie konnten von den Bittstellern auch direkt angegangen werden, und zwar mit der Bitte, das Angegebene kraft eigener Kompetenz zu erledigen, P. Gizeh 10371.[1] Hier wenden sich die Priester direkt an den *ὑπομνηματογράφος* und Königsverwandten (mit dem Ehrentitel *συγγενής*) und erwarten die Befriedigung von ihm selbst in seiner hohen Beamteneigenschaft, da sie am Ende der Eingabe sich als „*τυχόντες τῆς παρά σοῦ ἀντι-*

---

schreibt: *ἐπηγγέλμεθα τῶι ὑπομνηματογράφωι ἀργυρίου δραχμὰς ιβ*, und schon l. 11 f.: *τῆι οὖν κδ' ἦλθον εἰς τὸ ὑπομνηματογραφεῖον καὶ δοὺς* etc., in Tebt. I, 112 l. 87 in einem Codex accepti et depensi kommt folgender Posten vor: *ὑπομνηματογράφωι καὶ ἐπιστολογράφωι ὁμοίως τμ.* Für die römische Zeit vgl. z. B. Amh. II, 137 l. 3, wo die Rede von „*τινὲς τῶν ὑπομνηματογράφων*" ist, außerdem Proisigke, der (Beamtenwesen S. 5; 11; 31; 57[2]; 67; 68) angenommen hat, daß mit dem Beginn der römischen Herrschaft der oberste städtische Beamte der *γυμνασιάρχος* wird und unter ihm unter anderen der *ὑπομνηματογράφος* steht, vgl. Mommsen, Sav.Z. 16 S. 181, 189. Der königliche *ὑπομνηματογράφος* ist uns erst vom 2. Jahrh. v. Chr. an bezeugt (Wilcken, Grundzüge S. 6). In Tebt. I, 61 (b) l. 34, 61 (a) l. 24 ist von dem *ὑπομνηματογράφος Ἀμφικλῆς* die Rede, welcher sich auch mit den Angelegenheiten der königlichen Domanialverwaltung beschäftigt. Ob das Amt eines *ὑπομνηματογράφος* neben dem des *ἐπιστολογράφος* parallel funktionierte, oder ob es ein und dasselbe Amt gewesen, das nur verschieden im Laufe der Zeit genannt wurde, läßt sich mit Sicherheit zurzeit nicht sagen. Die Kumulierung beider Ämter in einer Hand, wie es in Tebt. I, 112, 87 der Fall sein soll, scheint sich auf eine andere Art dieser Titel zu beziehen, hier handelt es sich nicht um den hohen königlichen Beamten, sondern ebenso wie in Tebt. I, 58 vielmehr etwa um einen Notar o. dergl. (anderes scheint Wilcken anzunehmen, Grundzüge S. 7). Die Stellen, wo ein königlicher *ἐπιστολογράφος* erwähnt wird, sind folgende: Inschrift von Philae (125 v. Chr.) = Dittenberger Or. Gr. N. 139; P. Leid. F. G; H; J; K; Dittenberger Or. Gr. 194; Strack, Arch. II, 557; Droysen: Kleine Schriften II, 397.

[1] Arch. I, 61.

λήψεως" bezeichnen. Ein solcher Dank im voraus unter Hervorhebung von Momenten wie *ἀντίληψις*, *βοήθεια* u. a. m. kommt für die bloße Ausführung der Übergabefunktion in den ptolemäischen Eingaben nicht vor, sondern wird in der Regel an die Person des kompetenten Beamten, der die in Betracht kommende Rechtshilfe auch leisten kann, gerichtet.[1]

In P. Par. 35 l. 34 ist eine Eingabe an den König gerichtet mit dem Petit: *συντάξαι καταστῆσαι ἐπί σε ὑπὲρ μὲν ἐμοῦ ἀπολογιούμενον Δημήτριον Σώσου Κρῆτα, διὰ τὸ ἐμέ ἐν κατοχεῖ ὄντα ἀδυνατεῖν. καταστῆσαι δὲ καὶ τοὺς προγεγραμμένους ἵνα ὑποσχῶσίν μοι τὸ δίκαιον ἐπί σου* (163 v. Chr.).[2] Es ist also offenbar von einem Königsgericht die

---

[1] Bouché-Leclercq: Histoire des Lagides III (1906) 121, 122, nimmt an, daß auch der königliche *ὑπομνηματογράφος* nicht mehr als ein Vermittlungsmann war, was u. E. mit der Urkunde Gizeh 10371 nicht ganz übereinstimmt.

[2] Mitteis: Grundzüge S. 2 A. 1 weist darauf hin, daß das Prinzip, daß der König als der Gerichtsherr des Landes zu betrachten ist, insofern eine Ausnahme erleidet, als die griechisch organisierte Stadt Ptolemais (Mitteis-Wilcken l. c. Bd. I S. 16) „sicher eine selbständige Gerichtsbarkeit gehabt hat". Vgl. Strack, Arch. I S. 202, Marmorstele mit Giebel aus Ptolemais in der Thebais (Menschige), die von Ptolemaios I. gegründet war. Dittenberger, Or. Gr. Inscr. sel. I Nr. 48. Schon früher publiziert von Jouguet, B. C. H. 21 (1897) p. 189. Die Stele beginnt mit: *ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι* und fährt fort l. 13: *καὶ ἐψηφίσαν[το] ἐξ ἐπιλέκτων ἀνδρῶν τὴν βουλὴν [καὶ τὰ] δικαστή[ρια αἱρεῖσ]θαι . . .* Schon Amadeo Peyron (P. Tor. pars altera p. 18 f.) macht uns auf die Stelle bei Strabo XV aufmerksam: *ἔπειτα Πτολεμαϊκὴ πόλις μεγίστη τῶν ἐν τῆι Θηβαΐδι, καὶ οὐκ ἐλάττων Μέμφεως, ἔχουσα καὶ σύστημα πολιτικὸν ἐν τῷ Ἑλληνικῷ τρόπῳ.* Aus P. Tor. 4 ergibt sich allerdings, daß Apollonius in der Stadt Ptolemais eine Eingabe in das von den Chrematisten aufgestellte Gefäß eingeworfen hat, l. 9 f.: *περὶ ἧς ἐνέβαλεν κατ' αὐτῶν ἐντεύξεως εἰς τὸ προκείμενον*

Rede, der Bittsteller erstrebt keine königliche Anweisung etwa an den Strategen, damit im Namen des Königs dieser ihm sein Recht gewähre, sondern wünscht, daß der König selbst die Angelegenheit erledige.

Die lange Reihe der an den König gerichteten Eingaben erinnert uns an das alte ägyptische Prinzip: Jedem Menschen der mich mit einer Bitte angeht, habe ich mit meiner Person Schutz geleistet jeden Tag,[1] und läßt die Annahme zu, daß, da mit jeder Eingabe prinzipiell der König selbst angegangen werden konnte und wir keine einzige ptolemäische Urkunde besitzen, in der uns die jurisdiktionelle Funktion des Archidikastes als eines obersten Richters bezeugt ist, der eigentliche Gerichtsherr des Landes der König war. De facto wird die Anrufung des Königs mit der Königin in der Mehrzahl der Fälle nur zu einer Formel, da die auf den König lautenden Eingaben allem Anschein nach meistens bei den Gerichten und Beamten, die sie angenommen haben, liegen bleiben; es liegt also die Vermutung nahe, daß, wenn die Petenten ihre Eingabe tatsächlich bis zur königlichen Kanzlei oder zu seinen eigenen Händen bringen wollten, sie es vermieden, die Eingaben den Ortsbeamten einzuhändigen, sondern daß sie eine direkte Übergabe an eine Hofcharge oder vielleicht das Einwerfen in ein königliches „*ἀγγεῖον*"

ἐν Πτολεμάιδι ἀγγεῖον ὑπὸ χρηματιστῶν ... Es läßt sich überhaupt kaum feststellen, wie weit die jurisdiktionelle Autonomie sich erstreckte (Mitteis l. c.), und es ist nicht zu gewagt anzunehmen, daß neben den speziell griechischen autonomen Gerichten wenigstens teilweise auch die königlichen Gerichte funktionierten. Vgl. Plaumann: Ptolemais 26, 27, 31, 72. Schubart: Klio X, 54 A. 1. Zucker: Beiträge 62.

[1] Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides IV S. 197.

vorzogen.[1] Hiebei ist nochmals hervorzuheben, daß eine strenge Scheidung zwischen den Zivilrechtssachen und den Verwaltungssachen in den Fällen, die im Wege der Beamten- bezw. rein königlichen Jurisdiktion ausgetragen werden, kaum nachzuweisen ist, da eine solche Scheidung eine viel entwickeltere Staatsverfassung zur Voraussetzung haben müßte, als die der Ptolemäer war.[2] In dem Staate, wo die Sondergerichtsbarkeit für die Bebauer des königlichen Landes und andere Berufsstände eine so wichtige Rolle spielte, wo die aus Chrematisten einerseits und Beamten andererseits gemischten Kollegien funktionierten und auch die Königsdekrete, wie Tebt. 5, die Rivalität zwischen diesen verschiedenen Gerichten zwar zu beseitigen beabsichtigten, aber eben dadurch die Tatsache der Rivalität authentisch bezeugen, — in diesem Staate läßt sich schwerlich eine Durchführung des Prinzips dieser Gewaltenteilung annehmen.

Eine strenge Scheidung zwischen den Zivilrechtssachen und den Verwaltungssachen ist kaum nachzuweisen.

Wie die Ptolemäer den prinzipiellen Unterschied zwischen privatrechtlichen und strafrechtlichen Eingaben bezw. Klagen nicht durchgeführt haben, so haben sie auch jede Eingabe an den König, sei sie privatrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Natur, ἔντευξις genannt;[3] in

Jede Eingabe an den König wurde ἔντευξις genannt.

---

[1] Dies königliche ἄγγελον ist quellenmäßig nicht bezeugt, und das Existieren eines solchen wird von uns nicht behauptet, sondern nur als etwas Mögliches angeführt.

[2] Mitteis: Grundzüge S. 2 nimmt eine solche Scheidung an und findet, daß in Zivilrechtssachen die Anrufung des Königs nur eine Formel ist, anders aber (l. c. A. 4) in Verwaltungssachen: „wo eine Eingabe tatsächlich an den König eingereicht wird — was sich aus der daraufgesetzten Subskription der königlichen Kanzlei ersehen läßt — handelt es sich stets um religiöse oder sonstige Verwaltungssachen".

[3] Mitteis empfiehlt mit Recht, den Ausdruck „Klage" für ptolemäische Eingaben zu vermeiden (Grundzüge S. 12), und weist selbst

den Eingaben an die Beamten ist eine solche Unterscheidung ebensowenig aufgestellt.

In P. Leyd. B. col. 3 bitten die Schwestern Thaues und Thaus in der *ἔντευξις* an den König und die Königin unter anderem, daß dem zuständigen Beamten vorgeschrieben werde (Zeile 8 ff.): *προνοηθῆ δ'ἵνα καὶ τῶν πρὸς ταῖς πραγματείαις προσκληθέντων τῶν προσοφειλόντων τὸ ἔλαιον κτλ., καὶ οὗτοι ἐπαναγκασθῶσιν ἀποδοῦναι*, und ferner l. 13 f.: *καὶ τῆς Νεφόριτος καὶ τοῦ υἱοῦ αὐτῆς κατασταθέντων ὑπὲρ ὧν ἐγκαλοῦμεν αὐτοῖς, καὶ τούτων τὴν ἀποκατάστασιν ἡμῖν γενηθῆναι . . .*

Der zuständige Beamte soll also die angegebenen Personen (die Beklagten) vor sich kommen lassen und sie zur Leistung veranlassen; im zweiten Satz ist sogar die Rede von *κατασταθέντων ὑπὲρ ὧν ἐγκαλοῦμεν αὐτοῖς*, und wenn auch das Wort *καθίστασθαι* nicht immer mit *stare in iudicio, adesse ad iudicium* übersetzt werden kann,[1] so ist doch hier ganz klar, daß es sich um ein Verfahren handelt, das sich durch nichts von dem in den zahlreichen Magdola Papyri bezeugten unterscheidet,[2] wenngleich es verwaltungsrechtliche Prozeßelemente in sich birgt.[3] Und wenn es sich in Par. 22. 26. 29. 38 u. a. m.

---

darauf hin, daß jede an den König adressierte Eingabe eine *ἔντευξις* hieß und jede an einen Beamten als ein *ὑπόμνημα* bezeichnet wird. Damit erkennt also Mitteis wenigstens in dieser Hinsicht an, daß bezüglich der Eingaben kein Unterschied zwischen den Zivilrechtssachen und Verwaltungssachen bestand.

[1] So übersetzt dieses Wort Leemans, P. Leyd. Tomus I pagina 18; vgl. A. Peyron: P. Tor. Pars I p. 58.

[2] nämlich von dem Schema des Verfahrens, das in den Klageschriften von den Petenten entworfen wird.

[3] In P. Paris 22 wenden sich dieselben Schwestern an den König

einfach um eine Bitte um rein verwaltungsrechtliche Hilfe handelt, so beweist dies eben im Zusammenhang mit den soeben besprochenen Stellen aus P. Tor. 1, daß nicht bloß eine durchgreifende Scheidung von Verwaltung und Jurisdiktion fehlte, sondern daß es in solchen Fällen von der Machtvollkommenheit des hohen Beamten und formell des Königs abhing, die Frage entweder rein administrativ oder im Wege der Beamtenjurisdiktion oder der autonomen Gerichtsbarkeit in einer in jeder Richtung gerichtsordnungsmäßig ausgestalteten Verhandlung zum Austrag zu bringen.[1]

---

und die Königin und beginnen mit der Behauptung des erlittenen Unrechts l. 4: *ἐν πλείοσιν ἀδικούμενοι ὑπὸ Νεφόριτος καὶ Παχράτου τοῦ υἱοῦ αὐτῆς τὴν καταφυγὴν ἐφ' ὑμᾶς πεποιήμεθα, ἵνα τύχωμεν τῶν δικαίων.* Sie legen den Tatbestand des Unrechts dar und bitten um eine Anweisung an den Strategen, damit dieser weiter dem Epimeleten eine Ordre gebe *ἐπαναγκάσῃ — ἀποδοῦναι*; es liegt auf der Hand, daß dieser Epimelet die Beklagten wird vor sich kommen lassen, sie vernehmen wird usw.

[1] Tor. 1; Paris 15. Weitere Beispiele eines einfachen Verwaltungsbefehls, der sich aber auf die ganze privatrechtliche Lage des Petenten bezieht und zu deren Sicherung dienen soll, sind P. Leyd. G. H. J. (Mitteis: Grundzüge S. 2 A. 4). Der Bittsteller ersucht den König, er möge den Epistolographen anweisen, den Beamten den Befehl zu erteilen, ihn von jedem unberechtigten Angriff auf seine Person und auch sein Haus sicherzustellen, *περὶ ἐμοῦ καὶ τῆς οἰκίας μου* wie folgt: *μηδενὶ ἐξεῖναι εἰσβιάζεσθαι εἰς αὐτήν, μηδέ καὶ αὐτὴν περισπᾶν κατὰ μηδένα τρόπον, μηδὲ διάσειν με, μηδὲ ἐπιβάλλειν ἐπ' ἐμὲ τὰς χεῖρας καὶ ἐπὶ, αὐτῆς δὲ τῆς οἰκίας μου προθεῖναι ἐν λευκώματι, καὶ τῷ βασιλικῷ γραμματεῖ προσφωνηθῆναι* . . . Der König aber und die Königin beschränken sich nicht darauf, dem erwähnten *βασιλικὸς γραμματεύς* einen Befehl zu erteilen, sondern sie weisen einfach alle höheren Gau- und Ortsbeamten an, der Bitte des Petenten zu entsprechen; sie schreiben dem Strategen, Phrurarchen, Epistaten der Phylakyten, dem Archiphylakiten, dem Beamten, der den Staatseinkünften vorsteht, dem

Die Chargen und Beamten des königlichen Hofes, die am meisten mit der Bewirkung einer solchen Übergabefunktion betraut wurden, waren nach den uns überlieferten Urkunden der Epistolograph, der Hypomnematograph und der königliche Arzt.[1]

In P. Fay. pag. 48 wird der König mit der Bitte angegangen, ein Asylrecht anzuerkennen.[2] In Tebt. 43 (118 v. Chr.) haben wir eine Eingabe an den König mit der Bitte um Sicherstellung für die Zukunft gegen grundlose Verfolgung seitens der Ortsbehörden in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Der darauf folgende Befehl des Königs liefert uns eine Zwischenform zwischen einem Befehl rein jurisdiktionellen Charakters und einem reinen Verwaltungsbefehl; der übliche Satz *si preces veritate nituntur*[3] ist vorhanden, dann aber folgt nicht etwa irgendwelcher Prozeßterminus, sondern einfach *προνοηθῆναι ὡς οὐ περισπασθήσονται*!

Basilikogrammateus, ja sogar den Priestern und deren Chefs. Es wird also nach der Ausdrucksweise von Mitteis „eine ihn schützende allgemeine Verordnung" erlassen, die u. E. nicht anders zu verstehen ist, als daß auch hier die Verwaltungsgewalt sich in die Privatrechtsangelegenheiten präventiv einmischt; denn der Grund, welchen der Bittsteller hierfür angibt, ist „*σκυλλόμενος δὲ καὶ διασειόμενος παρ' ἕκαστον*". Das sind aber Dinge, wegen welcher er doch stets die Hilfe des ordentlichen Gerichts in Anspruch nehmen konnte. Die Tatsache, daß solche „mandata" überhaupt erwirkt wurden, zeigt uns klar genug, daß die Rechtssicherheit lange nicht genug entwickelt war, um eine Scheidung zwischen Verwaltung und Justiz überhaupt durchführen zu können.

[1] Tor. I pag. 2. Leyd. G. Fay pag. 48.

[2] Vgl. das Dekret Euergetes II. l. 84 f. Wenger, Arch. II S. 489. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 72 A. 1.

[3] Gradenwitz, Arch. Bd. III S. 35.

In Amh. 33 (157 v. Chr.) kommt ein gemischtes Richterkollegium in einer Sache der Bebauer des königlichen Landes vor; das Richterkollegium bestand aus dem Epimeleten und dem Basilikogrammateus einerseits und den Chrematisten andererseits. Es war eine Prozeßbegünstigung für die Bebauer des königlichen Landes, daß in ihren Sachen zum Richterkollegium auch Beamte zugezogen wurden. Wichtig ist aber hier auch die Tatsache, daß die Kläger, da sie gehört haben, daß der Beklagte in Mißachtung des königlichen Dekretes, das in Sachen, wo Interessen des Fiskus in Betracht kommen, die Mitwirkung von Advokaten verbietet, trotzdem mit einem solchen erscheinen will, mitten im Verlauf des Verfahrens die Bitte stellen, die königliche Anweisung zur Verhinderung einer solchen Ungesetzlichkeit nicht etwa an die hier teilnehmenden Beamten, sondern an die Chrematisten zu senden; damit ist gesagt, daß der König auch hinsichtlich der Richter der autonomen Gerichte eine Kontrolle und tatkräftige Aufsicht ausübte.[1] Diese Eingabe war an die königliche Kanzlei gerichtet, wo der Epistolograph oder Hypomnematograph entweder selbst im Namen des Königs die subscriptio ausfertigten oder den im voraus ausgefertigten Beschluß zur königlichen Unterschrift vorlegten und dann an die zuständige Stelle weitersandten.

Einen besonderen obersten Richter für das ganze Land, einen Archidikastes in diesem Sinne kannten die Ptolemäer nicht.

Es ist naheliegend, daß in dem Staate, wo der König selbst die Ausübung der Jurisdiktion im Lande oft nicht bloß kontrollierte, sondern im Wege der Übergabefunktion und einzelnen prozeßrechtlichen Befehle sozusagen beeinflußte (Amh. 33), das hohe Amt eines Archi-

[1] Anders Mitteis: Grundzüge S. 2 A. 4.

dikastes mit der obersten Jurisdiktionskompetenz für das ganze Land nicht gut zu vereinbaren ist.[1] Die Ptolemäer hatten einen solchen Erzrichter nicht, den Titel eines ἀρχιδικαστής führte ein alexandrinischer Stadtbeamter.[2]

---

[1] Man darf nicht übersehen, daß doch in vielen ptolemäischen Urkunden und zwar in allen den Urkunden, wo gerade die Übergabefunktion und alle andern auf die Rechtsprechung bezüglichen Momente erwähnt werden, dann in einer Reihe von Gesetzen, in welchen sämtliche hohe Beamte und Richter aufgezählt werden, kein einziges Mal der Archidikastes erwähnt wird. Wir wissen, daß die einzelnen Ressorts, z. B. die Verwaltung der königlichen Domänen, und auch die allgemeine Finanzverwaltung besondere Oberrichter mit Sondergerichtsbarkeit hatten, so den διοικητής (Tebt. 7, Rew. Law. u. a. m.); von einem „Erzrichter" für das ganze Land hören wir in den Quellen nichts; noch mehr, die genaue Bekanntschaft mit den vorliegenden ptolemäischen Urkunden schließt jede derartige Vermutung aus, da sie mit dem allgemeinen Geiste der ptolemäischen Gerichtsverfassung im Widerspruch steht. Ein Archidikastes in der ptolemäischen Zeit als ein alexandrinischer Beamter ist natürlich möglich, aber ein Erzrichter mit Kompetenz für das ganze Land ist nicht erweislich. Die Annahme W. Schubarts (Arch. V, 66 A. 2), daß in P. Lille Nr. XXIX (3. Jahrh. v. Chr.), wo zwischen Z 16 und Z 18 nach einer Lücke δικαστής steht, ein Archidikastes zu vermuten sei, ist, wie uns scheint, etwas gewagt. In derselben Urkunde ist sogleich, in Z 22, die Rede von δικασταί.

[2] Mitteis: Grundzüge S. 27—28, besonders aber für die ptol. Zeit S. 8—9. Die Literatur über diese viel umstrittene Frage siehe bei Koschaker: Der Archidikastes, Sav.Z. 28 S. 254 f., insbesondere S. 255 A. 1—7. Die Hauptstelle für die Annahme eines ἀρχιδικαστής für die ptolemäische Zeit stammt aus Berichten Strabos, 17, 1. 12 (Ausgabe Meineke S. 1112): τῶν δ'ἐπιχωρίων ἀρχόντων κατὰ πόλιν μὲν ὁ τε ἐξηγητής ἐστι .... καὶ ὁ ὑπομνηματογράφος καὶ ὁ ἀρχιδικαστής, τέταρτος δὲ ὁ νυκτερινὸς στρατηγός. W. Otto: Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten I S. 197 (1905). Für das 2. Jahrh. v. Chr. begegnet nur der Archidikastestitel des Dionysios, des Sohnes des Tymonax (aus Dittenberger, Orientis Graeci inscriptiones selectae I, 186; dazu Wilcken, Ostraka I, 644 Anm. 1), und vielleicht noch Chrysermos, Sohn des

Zum besseren Verständnis der ptolemäischen Jurisdiktionsorganisation und der jurisdiktionellen Stellung des Königs ist auch die Vermutung wichtig, daß die Chrematisten selbst nicht etwa von der Bevölkerung gewählt, sondern wie mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, vom König ernannt wurden.[1] Und auch die be-

---

Herakleitos (BCH. III S. 470, N. 2). Auf Grund dieser Stellen wird angenommen, daß der Archidikastes ein alexandrinischer Beamter war (Dittenb. Or. Gr. I, 104). Da er aber, wie sich aus dieser letzteren Stelle ergibt, auch *ἐπιστάτης τοῦ Μουσαίου* war, braucht noch lange nicht gefolgert zu werden, daß er auch „oberster Richter" für Alexandria war. Koschaker, l. c. S. 256, A. 2; vgl. Milne: A History of Egypt Under Roman Rule, p. 200. Die Tatsache, daß in römischer Zeit, z. B. in P. Cattaoui II col. III (Archiv III 59), der Archidikastes auch den Titel *ἱερεύς* führt (*Οὔλπιος Ἀσκληπιάδης γενόμενος ἔπαρχος σπείρης δευτέρας Ἰσπανῶν ὁ ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικαστής*), weist ganz deutlich darauf hin, daß dieser Archidikastes nicht bloß kein oberster Richter war, sondern auch diesen Titel in der Weise in der ptolemäischen Zeit nicht führen konnte, da unter den Lagiden die Priester ausschließlich eine Sondergerichtsbarkeit über die Tempelangelegenheiten und die dem Klerus gehörigen Ländereien und zwar in sehr beschränktem Maße ausübten.

Was nun den viel zitierten Satz aus BGU. 1001 anlangt: [*ἀρχιδικαστῆι καὶ πρὸς τῆ ἐπιμελείᾳ τ*]*ῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων* (vermutlich a. d. J. 56/5 v. Chr. Wilcken, Arch. II 389 ergänzt hier den Archidikastes und vergleicht die Stelle mit BGU. 578, 9 ff., 455; 614, 10 ff., 729; 741, P. Oxy. 268; 281), so erblickt Wilcken, Arch. I 176 in dem Archidikastes hier einen Kontraktarichter, vgl. P. M. Meyer, Arch. III 74. Es ist jedoch auf die von Gradenwitz (Berl. phil. Wochenschr. 1906 S. 1346) festgestellte Tatsache hinzuweisen, daß dieses Stück keine ptolemäische Urkunde ist, sondern der augusteischen Zeit angehört.

[1] Gradenwitz: Das Gericht der Chrematisten, Arch. III 23: Da sie eingesetzt (*καθεστηκότες*) sind, so werden sie vom König berufen sein, nicht durch Selbstverwaltungsorgane gewählt. P. Fay. 12, 27.

kannte Dedikationstafel,[1] welche von den Chrematisten für den König aus Anlaß des Schlusses ihrer zweijährigen Amtstätigkeit errichtet wurde, weist uns darauf hin, daß auch dieses autonome Gericht sich als eine treue Vertretung der Königsmacht gefühlt und betrachtet hat.

---

[1] Inschrift von Ghazin (172 v. Chr.).

III. Kapitel.

Beamtenrichter.

Inhalt: Beamtenrichter und Privatrichter. Dialysisrichter und Schiedsrichter. Unterschied zwischen *ἀνάκρισις* und *διάλυσις*. Die Änderung der Beamtenjurisdiktion im Laufe der Zeit — eine allmähliche, keine radikale, unvermittelte. Die rein griechischrechtlichen Elemente kommen in der zweiten Periode viel weniger zum Vorschein. Wesentliche Änderungen der Jurisdiktion. Der Grundgedanke der Eingaben aus dem 8. Jahrhundert. *Διακρίνειν* — ein übliches Wort zur Bezeichnung der Strategenfunktion. Die Zusammenstellung von *διακρίνειν* mit *ἐπαναγκάσαι*. Die Verhandlung vor dem Strategen wird „*κρίσις*" genannt. Der Ungehorsam der verurteilten Partei. Die vermeintliche Divergenz zwischen dem Inhalte der Petite und den Anweisungen des Strategen. Das *καθῆκον κριτήριον*. *Ἀπόστειλον πρὸς ἡμᾶς*. Das Prozeßwahlrecht der Parteien und der Beschluß des Strategen über den weiteren Gang des Prozesses. Kein allgemein gültiger Zwang, die Klagen beim Strategen einzureichen. Das Gericht des Strategen war auch ein *καθῆκον κριτήριον*. Der Stratege erteilte autonomen Gerichten Anweisungen. Der Rechtszug. Der Strateg ein berufener Strafrichter. Verwaltungsrechtliche Elemente in der Jurisdiktion der Beamtenrichter. Ähnlich den deutschen „kleineren" und „größeren" Vögten, kleinere und größere Epistaten. Eine Interrogatio vor dem Epistaten. Die Befugnis zum *causam finire*. Die Schlußbitten der Eingaben aus dem 2. Jahrhundert decken sich mit jenen aus dem 8. Jahrhundert. Die Verhandlungsprotokolle aus dem 2. Jahrhundert. Der Epistrateg. Die Archiphylakiten.

Die ptolemäische Gerichtsorganisation kannte als Einzelrichter Beamten- und Privatrichter. Die Beamtenrichter auf dem Gebiete der ordentlichen Juris-

diktion waren der Stratege, bezw. Epistratege, und der Epistat.[1]

---

[1] In der Literatur sind drei verschiedene Ansichten bezüglich der Kernfrage aufgetaucht, ob der ptolemäische Strateg auch im 3. Jahrhundert Jurisdiktion besaß oder nicht. Die von uns schon oben verneinte strenge Trennung von Justiz und Verwaltung für die erste Periode der ptolemäischen Rechtsgeschichte wurde zuerst von P. M. Meyer (Klio VI, 459 ff.; VII, 259 ff.) behauptet; jetzt folgt ihm F. Zucker (Beiträge zur Kenntnis der Gerichtsorganisation im ptolemäischen und römischen Ägypten, Philologus, Suppl. Bd. 1912, Heft 1 (1911), insbesondere S. 17, 20, 33), der die jurisdiktionelle Funktion des Strategen im 3. Jahrhundert hauptsächlich auf die sog. *ἀνάκρισις* (S. 37) und die Leitung des gesamten Vorverfahrens beschränken will und sogar (S. 33) die Behauptung aufstellt, „der Strateg hat keinerlei richterliche Funktion, sicher nicht in Zivil-, höchst wahrscheinlich auch nicht in Strafsachen". Der Wahrheit weit näher kommt R. Taubenschlag mit seiner Theorie der ptolemäischen Schiedsrichter (Arch. IV 1—46: Die ptolemäischen Schiedsrichter und ihre Bedeutung für die Rezeption des griechischen Rechtes in Ägypten), der das Rätsel der scheinbaren Divergenz zwischen den Schlußbitten der Eingaben aus dem 3. Jahrhundert und der *ὑπογραφαί* des Strategen dadurch in sehr scharfsinniger Weise zu lösen versucht, daß er die richterliche Tätigkeit des Strategen für eine schiedsrichterliche erklärt (S. 15). Es liegt sicherlich sehr nahe, griechischrechtliche Prozeßelemente hier zur Erklärung heranzuziehen. Erscheinungen wie Nichtbefolgung einer Ladung und Ungehorsam einem Urteil gegenüber deuten gewiß auch mehr auf schiedsrichterliche Prozeßelemente als auf eine Teilung der Gewalten, als *ἀνάκρισις* usw. Dabei geht aber Taubenschlag denn doch etwas zu weit und schreibt der Organisation der ptolemäischen Beamtenjurisdiktion allzu hochstehende und zu sehr entwickelte Grundprinzipien zu, die wohl der hochentwickelten Rechtskultur in Griechenland entsprechen, im Reiche der Ptolemäer aber nicht am Platze sind. Auch seine Ausführung (S. 15), „daß der Strateg das Recht hatte, eine an ihn gerichtete Eingabe zu dekretieren oder abzuweisen, der Beklagte aber die Befugnis seiner Ladung Folge zu leisten oder nicht", paßt nicht recht zu den schiedsgerichtlichen Grundsätzen. Taubenschlag unterschätzt das vertragliche Element der Schiedsgerichte: ein Schiedsgericht

Auf dem Gebiete der Sondergerichtsbarkeit fungierten als Richter die Beamten der königlichen Domänen-

---

kommt erst durch das beiderseitige Einverständnis des Klägers und des Beklagten zustande; in den uns überlieferten Urkunden dagegen wird die Klage meist einseitig, von nur einer Partei, dem Kläger, eingereicht, von einem „judicem sumere" durch Einverständnis der Parteien ist keine Rede. Andererseits überschätzt Taubenschlag die Bedeutung des Nichtbefolgens einer Ladung und des Rechtes des Strategen, die ihm eingereichte Eingabe zu dekretieren oder abzuweisen. Der Strateg übte aber seine Rechtsprechung im Namen des Königs aus. Was aber die Möglichkeit der Nichtbefolgung einer gerichtlichen Ladung betrifft, so wäre diese Tatsache im Zusammenhang mit auf Vertrag beruhender Einleitung des Rechtsstreites für seine Theorie bedeutsam; so ist jedoch das häufige Vorkommen des φυγοδικεῖν aus andern Ursachen erklärlich, die in den negativen Seiten des Rechtslebens im allgemeinen ihren Grund haben. Auch exekutorische Anweisungen des Strategen wie in P. Par. 15, Z. 24 sprechen gegen Taubenschlags Theorie. Dabei muß allerdings betont werden, daß beide Gerichtsarten, das Schiedsgericht und die reine Beamtenjurisdiktion mit bedingter Rechtskraft der Urteile — wie im deutschen, so auch im ptolemäischen Rechte — in mancher Hinsicht einander ähnlich, ja, was ihre äußere Seite anlangt, hie und da — geschichtlich betrachtet — sogar verwandt sind; ihrem Wesen nach aber bleiben sie doch grundverschieden. Die richtige Auffassung vertritt Bouché-Leclercq (Histoire des Lagides IV, 200, N. 2, 246, 248, 272). Bouché-Leclercq scheidet nicht scharf zwischen der Zeit vor und der Zeit nach dem 3. Jahrhundert und vindiziert für den Strategen eine Jurisdiktion auch für das 3. Jahrhundert (insbesondere p. 200 N. 2 gegen Taubenschlag und Boulard, Les instructions écrites du magistrat au juge commissaire dans l'Égypte romaine). Für die zweite Periode (d. i. die Zeit vom 2. Jahrhundert) scheint sich nunmehr entschieden die Mehrheit der Autoren für die selbständige Jurisdiktion des Strategen und Epistaten auszusprechen. So, wenn wir richtig verstehen, hebt Gerhard (Ein gräko-ägyptischer Erbstreit aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. [1911], S. 13 ff.), (S. 14) die Tatsache hervor, daß es möglich war, die Sache vor ein nicht zuständiges Gericht zu schleppen, und betont die damit im Zusammenhang stehende Macht der höheren Beamten, dem

verwaltung, insbesondere der Basilikogrammateus und der Epimelet.[1] Diese fungierten als Einzelrichter; sie konnten ein Streiturteil fällen, traten aber auch als Dialysisrichter auf. In letzterer Funktion erscheint

---

Prozeß seinen Weg vorzuschreiben. F. Zucker (l. c. S. 97 ff., 99) tritt, unter sorgfältiger Zusammenstellung des Materials, ebenfalls für diese Periode für die Beamtenjurisdiktion ein. Gradenwitz (Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg: Ein Erbstreit aus dem ptolemäischen Ägypten [1912], S. 6, 8, 11, 12, 59) betrachtet den Strategen als Friedensrichter (auch schon früher im Arch. III, 35, 32; vgl. aber „Erbstreit" S. 9). Sein Verdienst ist der wichtige Hinweis darauf, daß in P. gr. Wiss. Ges. 277 die Verhandlung zuerst von dem Konsilium des Epistrategen geleitet und diesem das Ergebnis vorgelegt wird, eine Feststellung, die für unsere Behauptung einer Analogie mit der deutschrechtlichen Trennung der Urteilsfällung und Urteilsfindung einen wertvollen Beleg liefert. — Mitteis stellt in den Vordergrund das prozeßrechtliche Prinzip der *διάλυσις* und hält es für nicht ausgeschlossen (Grundzüge 10), daß auch in der späteren Zeit die Beamten in Privatstreitigkeiten höchstens eine vermittelnde, keine entscheidende Funktion ausüben konnten, weist aber mit Recht darauf hin, daß aus der Urkunde, P. Amh. 33, noch nicht der Schluß gezogen werden dürfe, die Organisation der Chrematisten habe im 2. Jahrhundert eine Änderung erfahren, wie dies P. M. Meyer und F. Zucker annehmen. Bei der Besprechung des Hermiasprozesses als eines Beweises dafür, daß ein regelrechtes Streitverfahren mit einem Streiturteil stattfinde, hält Mitteis die Beweiskraft dieses Urteils dadurch für abgeschwächt, daß diesem Verfahren bereits ein gleichartiges Verfahren vorausgegangen sei, in dem der Kläger abgewiesen wurde; „daß die Sache trotzdem zu einer zweiten Verhandlung gelangt, zeigt, wie wenig solche Sprüche zu bedeuten hatten ..." In dieser Ausführung weist Mitteis selbst darauf hin, daß das Entscheidende einerseits der Ungehorsam den Urteilen gegenüber, andererseits die Zulässigkeit des neuerlichen Rechtsweges war. Diese Merkmale erinnern aber an die deutschrechtliche Beamtenjurisdiktion und unterstreichen das einseitige Vorgehen der Parteien.

[1] Über sie wird Näheres in dem Kapitel über die Sondergerichtsbarkeit ausgeführt.

insbesondere der Epistat des Dorfes, τῆς κώμης. Einen Privatrichter als Einzelrichter, etwa in der Gestalt eines vertragsmäßig bestellten Schiedsrichters, kannte das ptolemäische Recht dagegen, soweit wir sehen können, nicht.

Ehe wir nun von der Entwicklung der Beamtengerichtsbarkeit des Näheren handeln, müssen wir der eigentümlichen Funktionen gedenken, in denen alle Einzelrichter erscheinen können. Ihrer Funktion nach kann man die Richter unterscheiden in:

a) Dialysisrichter,
b) Schiedsrichter,
c) Richter, die ein Streiturteil fällen.

Wir wollen zunächst versuchen, die Tätigkeit des Dialysisrichters zu schildern.

Der ptolemäische Dialysisrichter war kein Schiedsrichter;[1] seine Funktion hatte wohl Elemente einer schiedsrichterlichen Tätigkeit, deckte sich aber nicht mit ihr, dies allerdings nicht deshalb, weil er regelmäßig Beamtenrichter war,[2] sondern deshalb, weil die vertragsmäßige Grundlage, die im voraus bekundete Absicht der Parteien, sich seinem Spruche zu fügen, fehlte. Es strengten eben nicht beide Parteien das Verfahren an, dieses wurde vielmehr durch die einseitige Einreichung einer Klage eingeleitet, welche im 3. Jahrhundert meist zuerst bei dem Oberrichter, dem Strategen, erhoben wurde, worauf dieser Beamte dann nach den Normen der örtlichen Zuständigkeit die

Der Dialysisrichter war kein Schiedsrichter.

[1] Anders R. Taubenschlag, Arch. IV 10 f.

[2] Ein Umstand, der an und für sich den schiedsrichterlichen Charakter noch nicht ausschließen würde.

Sache dem Epistaten zur Dialysisverhandlung überwies.[1]

Die Grundgedanken der διάλυσις und der ἀνάκρισις.

Es sei schon hier nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Grundgedanke der prozeßrechtlichen διάλυσις mit dem der ἀνάκρισις nicht verwechselt werden darf. Diese beiden Prozeßakte sind stets auseinander zu halten, ja, es muß von dem Unterschied der entsprechenden griechischen Begriffe ausgegangen werden, wenn man die juristisch richtige Vorstellung vom ptolemäischen Prozeß gewinnen will.[2] Der Grundsatz der διάλυσις hat die ganze ptolemäische Rechtsprechung, wenn nicht beherrscht, so doch mit einem stark griechischen Gepräge versehen. Die prozessuale Dialysisverhandlung war insbesondere in der ersten Periode der Lagidenherrschaft[3] die Hauptform der Verhandlung vor dem Epistaten. Anders liegt die Sache mit der ἀνάκρισις, die in rein griechischer Gestalt als eine entwickelte Form der Vorverhandlung in der Beamtenjurisdiktion zwar

---

[1] Es war ein Brauch und eine Rechtssitte, daß der Strateg die bei ihm angestrengten Sachen, bevor er sie selbst entschied, dem Epistaten zur Dialysisverhandlung weitergab; eine Pflicht hierzu bestand für den Strategen kaum. Es war vielmehr, wie gesagt, seinem Ermessen überlassen, die Sache persönlich zu entscheiden oder sie einem Unterrichter zur Erledigung zu delegieren. Hier sei zum Vergleich auf den römischen Rechtssatz verwiesen: *Saepe audivi Caesarem nostrum dicentem hac rescriptione: 'eum qui provinciae praeest, adire potes' non imponi necessitatem proconsuli vel legato vel praesidi provinciae suscipiendae cognitionis, sed eum aestimare debere, ipse cognoscere an iudicem dare debeat.* Dig. 1, 18, 8 (Julianus); auch Dig. eod. l. 9 (Callistratus).

[2] Das Nähere hierüber, Quellenbelege etc., gehört in das Kapitel über die „Dialysis"; hier seien nur die Hauptmerkmale beider Institute gestreift.

[3] D. h. bis Mitte des 2. Jahrhunderts.

auch vorkam, aber unter den Ptolemäern nicht so häufig Anwendung fand, wie die *διάλυσις*.

Die *ἀνάκρισις* und das römische Verfahren in iure.

Der Rechtsgrund und Rechtszweck der *ἀνάκρισις* sind von Grund und Zweck der *διάλυσις* ganz verschieden. Die *ἀνάκρισις* kann mit dem römischen Verfahren in iure in Parallele gestellt werden. Ihr Zweck ist nicht nur — wie meist behauptet wird — die Instruierung der Klage, sondern sie gibt gleichzeitig auch Gelegenheit zu einer eventuellen Klageabweisung, einer denegatio actionis in der spezifisch griechischen Form; sie soll unnötiges und aussichtsloses Prozessieren verhindern.

Der Hauptzweck einer *διάλυσις*.

Auch die *διάλυσις* verfolgt diesen Zweck, aber nur sekundär; in erster Linie soll sie eine viel kompliziertere Aufgabe lösen; sie soll nicht eine spätere Hauptverhandlung ermöglichen, sie auch nicht vorbereiten, sie ist vielmehr eine Verhandlung für sich selbst, eine eigene Hauptverhandlung mit der Aufgabe, auf friedlichem Wege dem in seinem Rechte Verletzten zu seinem Rechte zu verhelfen. Wenn es auch in vielen Fällen nach einer erfolglosen Dialysisverhandlung zu einer Streitverhandlung, meist vor dem Oberrichter, kommt, so ändert dies an dem Wesen und Zweck der *διάλυσις* nichts. Die Erkenntnis dieser Tatsache vervollständigt vielmehr nur unsere Vorstellung über dieses Rechtsinstitut. Das Ergebnis einer Dialysisverhandlung konnte freilich dasselbe sein, welches die *ἀνάκρισις* verfolgte, dies aber nur dann, wenn der Hauptzweck der *διάλυσις* nicht erreicht wurde.[1]

---

[1] Die scharfe Scheidung der drei Grundbegriffe der griechischen bezw. hellenistischen Richterfunktion begegnet z. B. in CIGr. 2671 = GDI. 3585 = Michel Rec. 417: *διάλυσαν — διαίτασαν — ἔκριναν διὰ*

Aus den Magdola-Urkunden allein ersehen wir zur Genüge, wie zähe man an dem Prinzip festhielt, den Beklagten zunächst zur freiwilligen Leistung zu veranlassen und nur subsidiär ein Streiturteil zu erwirken.

Die Schiedsrichter.

An zweiter Stelle nannten wir Schiedsrichter. Diese werden vertraglich bestellt, nicht wie die Dialysisrichter schon kraft einseitigen Einschreitens des Klägers. Solche Schiedsgerichte setzen Einverständnis des Beklagten voraus, sich dem Gericht zu unterwerfen. Sie kommen im ptolemäischen Recht natürlich wie überall vor. Es sei hierfür nur an P. Eleph. 1 (311/10 v. Chr.) verwiesen.[1] Aber

---

ψάφου, die Funktionen des Dialysisrichters, des Schiedsrichters und des ordentlichen Streitrichters werden also auseinandergehalten. Diese Stelle hebt Zucker (l. c. S. 34) treffend hervor.

[1] Das ptolemäische Recht kennt auch private Schiedsrichter, die vertragsmäßig bestellt wurden. Aber die löbliche Sitte, solche Richter in Anspruch zu nehmen, scheint im Reiche der Lagiden nicht sehr verbreitet gewesen zu sein und die Vermutung, daß solche private Schiedsrichter nur in der ältesten Zeit der ptolemäischen Rechtsgeschichte, und zwar nur unter den Griechen sich finden, erscheint nicht unbegründet. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß sie auch in späterer Zeit, z. B. von der rein griechischen Bevölkerung in Ptolemais und Naukratis in Anspruch genommen wurden, im übrigen Reiche dagegen erlangten sie kaum eine nennenswerte Bedeutung. Für diese Annahme spricht auch die Tatsache, daß die Urteile der Beamtengerichte sehr häufig keine Beachtung fanden. Wenn nun selbst Urteile dieser Richter oft erfolglos blieben, so kam sicherlich dem Spruche privater Schiedsrichter noch weniger Bedeutung zu. Vertraglich bestimmte Schiedsrichter sind uns nur in einer Urkunde, P. Eleph. 1 aus dem Jahre 311/10 v. Chr. bezeugt, also aus einer Zeit, in welcher sehr viele griechische Söldner griechische Rechtssitten und Gebräuche beobachteten (Rubensohn zu P. Eleph. S. 18 f.; Wenger, Gött. Gel. Anz. 1909, 814 f. und für eine sprechende Analogie aus viele Jahrhunderte späterer Zeit ein Münchener Papyrus Inv. N. 96 (574 n. Chr.); vgl. Wenger, Sitz.Ber. Bayer. Akad. 1911, 8. Abh. S. 11).

es ist bezeichnend, daß die Dialysisquellen viel zahlreicher sind. Stand dem Kläger die Möglichkeit der διάλυσις in Aussicht, so wird er natürlich es erst damit versucht haben. Auch sind uns, wie bereits bemerkt, private Schiedsrichter nicht als Einzelrichter, sondern nur als ein Dreimännerkolleg bezeugt. Wir kehren nunmehr zu der Darstellung der Gerichtsbarkeit der Beamtenrichter zurück. Sie sprechen bald allein, bald mit einem Konsilium Recht, dieses scheint bei der ordentlichen Hauptverhandlung regelmäßig funktioniert zu haben.

Die Änderung im Laufe der Zeit.

Im Laufe der Jahrhunderte[1] hat die Gestaltung der Beamtenjurisdiktion unter den Lagiden nicht unwesentliche Änderungen erfahren. Die Gründe hierfür waren

---

Es handelt sich in P. Eleph. 1 um einen Ehevertrag unter Griechen; für die Beurteilung der Scheidungsgründe wird durch Vertrag im voraus ein gewähltes Schiedsgericht aus drei Männern vorgesehen, die von beiden Parteien, d. h. dem Manne einerseits und der Frau andererseits gewählt sein müssen. Z. 6 f.: *Εἰὰν δέ τι κακοτεχνοῦσα ἁλίσκηται ἐπὶ αἰσχύνηι τοῦ ἀνδρὸς Ἡρακλείδου Δημητρία, στερέσθω ὧμ προσηνέγκατο πάντων, ἐπιδειξάτω δὲ Ἡρακλείδης ὅτι ἂν ἐγκαλῆι Δεμητρίαι ἐναντίον ἀνδρῶν τριῶν, οὓς ἂν δοκιμάζωσιν ἀμφότεροι.* Einen privaten Schiedsrichter als Einzelrichter kannte, soweit wir sehen, das ptolemäische Recht nicht; P. Eleph. 1 zeigt uns nur ein Richterkollegium.

[1] F. Zucker (l. c. S. 5) geht wohl etwas zu weit mit der Behauptung, daß wir im Ptolemäerreiche im Grunde dieselbe Organisation wie in den griechischen Stadtstaaten zu erblicken hätten. Die Ähnlichkeit zwischen diesen beiden Organisationen ist nur gering und u. E. ist der Beweis dafür schwer zu erbringen, daß bei den Ptolemäern mit Ausnahme der mit Autonomie ausgestatteten Städte wie Ptolemais die demokratischen Institutionen gerade auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit in dem Maße und in der Art und Weise durchgedrungen seien, wie dies bei den griechischen Stadtstaaten der Fall war. Es tritt viel-

teils innere, in der Natur der Sache gelegene, teils erfolgten diese Änderungen unter dem Drucke der politischen Ereignisse und dem ständigen Streben der Könige nach Sicherung ihrer Einkünfte, wobei sie die Ausdehnung der Sondergerichtsbarkeit in jeder Weise tatkräftig förderten. Die Jurisdiktion der ordentlichen Beamtenrichter, des Strategen und des Epistaten gewann im Laufe der Zeit und namentlich seit dem Ausgang des 2. Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung auf Kosten der rein autonomen Gerichte. Während im 3. Jahrhundert der Epistat[1] hauptsächlich nur als Dialysisrichter erscheint, wird er bald mehr und mehr zu einem Richter neben dem Strategen, der auch Streiturteile fällt. Der Zuwachs an jurisdiktionellen Befugnissen ging allem Anscheine nach soweit, daß

Der Zuwachs an jurisdiktionellen Befugnissen.

mehr die ptolemäische Rechtsprechung in einer sehr selbständigen und geradezu einzigartigen Färbung auf. Während die griechischen Stadtstaaten im wesentlichen stets ihre rein republikanische Verfassung wahrten, ist das Ptolemäerreich von monarchischen Prinzipien durchdrungen, was dazu führte, daß auch die prozeßrechtlichen Normen, soweit sie griechischen Ursprungs waren, im Laufe der Zeit mehr und mehr durch andere, die der Gedankenwelt der Ptolemäer besser entsprachen, ersetzt wurden. Abgesehen davon, daß für einen großen Teil der Bevölkerung weitgehende Sondergerichtsbarkeit bestand, daß die Gerichte der Chrematisten und der Beamten Eingaben empfingen, die auf den Namen des Königs lauteten, dürfte kaum darüber ein Zweifel entstehen, daß sogar das Gericht der Zehnmänner mehr oder minder unter königlichem Einfluß stand. Die demokratische Institution des griechischen Rechtes — ein volkstümlicher und äußerst zahlreicher Richterstand, der die Rechtsprechung beherrschte — läßt sich für die Ptolemäer, bis jetzt wenigstens, nicht nachweisen.

[1] Es ist gewiß stets zwischen dem Epistaten τῆς κώμης und dem Epistaten des Gaues zu unterscheiden, ihre Zuständigkeit war eine verschiedene, sie waren aber beide Unterrichter.

z. B. das rein griechisch organisierte, autonome und kollegiale Gericht der Zehnmänner[1] in der späteren Zeit nicht mehr zur Geltung kam, da es in dem bekannten Dekret Euergetes II.[2] neben anderen autonomen Gerichten, den Laokriten und Chrematisten, nicht mehr erwähnt wird. Die Gerichte der Chrematisten und Laokriten bestehen aber fort; die Beamtenjurisdiktion erfolgte bald parallel neben ihnen, bald im Verein mit ihnen in innigem Zusammenwirken.

In dieser allgemeinen Entwicklung des ptolemäischen Prozeßrechtes läßt sich keine so einschneidende, grundlegende Neuerung nachweisen, daß man sagen könnte: im 3. Jahrhundert übten der Stratege und der Epistat keine selbständige Jurisdiktion aus und erst in der zweiten Hälfte der Herrschaft der Lagiden erlangten sie dieses Recht.[3] Eine solch scharfe, die ganze ptolemäische jurisdiktionelle Organisation umstoßende Änderung ist aus den Quellen nicht nachzuweisen. Die Entwicklung der Gerichtsorganisation, namentlich der Stellung des Strategen und des Epistaten ging aller Wahrscheinlichkeit nach nicht radikal, als Ergebnis einer gewaltsamen Umgestaltung, vor sich. Vergleicht man die Quellen aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts mit denen des dritten, so erkennt man freilich ohne besondere Schwierigkeit, daß die rein griechisch-rechtlichen Elemente der Rechtsprechung in der zweiten Periode viel weniger zum Vorschein kamen, als

Keine radikale Änderung.

Die rein griechisch-rechtlichen Elemente in der zweiten Periode.

[1] P. Petr. III, 21(g).
[2] P. Teb. 5.
[3] Vgl. Anm. 1 S. 37.

früher, aber es darf dabei nicht verkannt werden, daß auch die allgemeine Rechtsordnung und die wirtschaftliche Lage im Staate immer mehr zurückgeht.[1] Bei allen Änderungen in der Stellung des ptolemäischen Beamtenrichters, bei aller Zurückdrängung und Komplizierung griechischrechtlicher Elemente in der Gerichtsorganisation bleiben doch die Grundgedanken dieser Organisation dieselben. Der ptolemäische Beamtenrichter aus dem Ende des 2. Jahrhunderts ist nicht mehr derselbe Richter wie im 3. Jahrhundert. Allmählich büßten die ptolemäischen Herrscher und ihr Beamtentum ihre griechischrechtlichen Ideale ein, die Couleur der gesamten Rechtsprechung wurde zwar bunter, aber nicht edler; auch die Form der Jurisdiktion änderte sich, blieb aber äußerlich vielfach dieselbe, während ihr Inhalt wesentliche Änderungen erfuhr. Und im Gegensatz hierzu ist andererseits anzunehmen, daß der mit Jurisdiktionsgewalt ausgestattete Stratege alle drei Jahrhunderte hindurch als Richter fungierte,[2] aber seine Stellung ist im Laufe der Zeit eine andere geworden und doch war der Stratege und der Epistat der späteren Periode derselbe alte ptolemäische Beamtenrichter![3]

Wesentliche Änderungen der Jurisdiktion.

---

[1] M. Chwostow: Geschichte des Orienthandels (im griechisch-römischen Ägypten) S. 433 (in russischer Sprache).

[2] Natürlich ist diese Jurisdiktion vom König abgeleitet, wie die Macht jedes Beamten im ptolemäischen Staate.

[3] Mitteis (Grundzüge 10) hält die Frage für noch nicht soweit geklärt, daß bestimmte Behauptungen aufgestellt werden könnten. Dieser wertvolle Rat soll als autoritative Mahnung selbstverständlich auch hier berücksichtigt werden, allein er soll uns auch nicht zu sehr zurückhalten. Der Gesamtbestand der vorhandenen ptolemäischen Urkunden liefert uns noch nicht genügend Material, um eine vollendete Darstellung des Prozeßrechts im weitesten Sinne zu geben; er gibt uns aber u. E. schon jetzt die Möglichkeit, in mancher Hinsicht

Lassen wir aber nun die Quellen reden!

Keine Divergenz zwischen den Klageschriften und den Strategenanweisungen.

Sollte es möglich sein, daß in mehr als vierzig verschiedenen Eingaben an den Strategen die Instanz verfehlt war? Diese Eingaben enthalten die verschiedensten Tatbestände, strafrechtliche, zivilrechtliche, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sie werden eingereicht von Petenten der verschiedensten Nationalitäten, Stände und Berufe, von Männern wie von Frauen, sie gehen von Einzelpersonen und von Personenvereinigungen aus. Beachtet man die Möglichkeit, daß gewiß manche dieser Schriften nicht von den Parteien selbst, sondern von rechtskundigen Schreibern abgefaßt sind, ist dann die Wahrscheinlichkeit groß, daß der all diesen Eingaben zugrundeliegende Gedanke, vom Strategen selbst Schutz zu erhalten, verfehlt sei, ja, formell genommen, niemals realisiert werden konnte? Der Grundgedanke der ptolemäischen Eingaben aus dem 3. Jahrhundert findet aber folgenden Ausdruck. Es heißt nach Darstellung des Tatbestandes:

Der Grundgedanke der Eingaben aus dem 3. Jahrhundert.

„Ich bitte Dich, o König, wenn es Dir gut dünkt, dem Strategen Diophanes zu befehlen, daß er dem Epistaten Hephaistiones schreibe, er solle die von mir Beklagten Petobastis und Horos nach Krokodilopolis schicken, damit mein Prozeß mit ihnen von Diophanes durch Urteil erledigt werde, und sie, wenn ich beweise, daß sie mein bebautes Grundstück überschwemmen ließen, gezwungen werden, meine Saat zu übernehmen und die Abgaben

---

Schlüsse zu ziehen. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß diese Schlüsse, die auf Grund des jetzt vorliegenden Urkundenmaterials gezogen wurden, auf Grund neuer Funde sich als verfehlt herausstellen können. Die Möglichkeit bleibt bestehen, daß neue Funde und Publikationen durch neues Material frühere Behauptungen umstoßen.

zu entrichten, und statt des überschwemmten Grundstückes mir ein anderes von gleicher Größe geben von dem, was sie selbst bearbeiten."[1] Diese Klage, P. Magd. 28, ist eine Zivilklage, die zwar vielleicht auf einem deliktischen Tatbestand aufgebaut ist, aber auf Schadensersatz geht.

Drei prozessuale Akte.

Drei prozessuale Akte werden hier erstrebt:

1. die amtliche Ladung der Beklagten vor den Strategen,

2. eine Verhandlung vor dem Strategen, in der dieser als Richter erscheint und ein Urteil fällen soll: *ὅπως διακριθῶ αὐτοῖς ἐπὶ Διοφάνους, καὶ, ἐὰν ἐνδείξωμαι — ἐπαναγκασθῆναι.* Da nun die Durchsetzung des Rechtes des Klägers bedingt ist von dem Ergebnis der Beweisführung, so ist klar, daß zwischen Beweisführung und Realisierung des Anspruches ein Urteil liegen muß. Der Strateg wird, worauf das Verbum „*διακριθῶ*" hinweist, als *κριτής*, als Richter, aufgefaßt und zwar:

---

[1] Nach der neuen Lesung (1912) der Herausgeber: Jouguet, Collart, Lesquier, Xoual, lautet die betreffende Stelle, die wir als ein Beispiel herausgreifen, P. Magd. 28 Z. 6 f. wie folgt: *Δέομαι οὖν σου, βασιλεῦ, εἴ σοι δοκεῖ, προστάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Ἡφαιστίωνι τῶι ἐπιστάτηι ἀποστεῖλαι Πετοβάστιν καὶ Ὧρον τοὺς ἐγκ⟨κ⟩λημένους εἰς Κροκοδίλων πόλιν, ὅπως διακριθῶ αὐτοῖς ἐπὶ Διοφάνους, καὶ, ἐὰν ἐνδείξωμαι αὐτοὺς κατακεκλυκότας μου τὸν σπόρον, ἐπαναγκασθῆναι αὐτοὺς τὸν ἐμὸν σπόρον ἀναλαβεῖν καὶ τάξασθαι αὐτοὺς τὰ ἐχφόρια, ἀπὸ τῆς αὐτοὶ γεωργοῦσιν γῆς ἀντιδοθῆναί μοι τὸ ἴσον πλῆθος ἀνθ' ἧς κατακεκλύκασιν.* Zucker irrt, wenn er (l. c. S. 18) meint, es liege hier ein Straffall vor; die Klage ist nämlich ausschließlich zivilrechtlich, ihr Zweck ist lediglich Schadensersatz nach Zivilrecht. Zucker selbst erkennt dies an anderer Stelle teilweise an, so S. 26, A 26 „da die Schlußbitte (P. Magd. 28) die Klage nicht als Strafklage faßt, obwohl eigentlich eine Strafklage vorliegt".

3. als Beamtenrichter, der auch die Macht hat, die Befolgung seines Urteils durchzusetzen, „ἐπαναγκασθῆναι".

Diese drei prozessualen Akte werden in den meisten Magdola-Urkunden als Zweck der Eingabe angegeben. Wenngleich nun der Umstand im Auge behalten werden muß, daß der Formalismus der Prozeßsprache den Ptolemäern wenig bekannt war, so ist doch die Feststellung von Bedeutung, daß die Tätigkeit des Strategen in den Magdola-Urkunden allein vierzehnmal mit dem Worte „διακρίνειν" bezeichnet wird, was im Zusammenhang mit dem darauffolgenden ἐπαναγκάσαι, εἰσπρᾶξαι, ἵνα πράξας usw. doch nicht anders aufgefaßt werden kann, als daß die Petenten vom Strategen die Vorstellung hatten, er sei ein Richter mit Exekutionsgewalt.[1] Ohne diese Zu-

διακρίνειν als ein üblicheres Wort zur Bezeichnung der Strategenfunktion.

[1] Die Funktionen des Strategen sind dreifacher Art: jurisdiktionelle, verwaltende und militärische; Lesquier (Les Institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides (1911) p. 71): „s'il rend la justice, c'est que dans l'Égypte ptolémaïque tout fonctionnaire la rend". L. will damit sicher nicht sagen, daß alle Beamten auch Richter sind, hebt aber den ptolemäischen Grundsatz hervor, daß alle Beamten mehr oder weniger irgendwie an der Jurisdiktion teilnahmen, und, wenn man die außerordentliche Entwickelung der Sondergerichtsbarkeit nicht außer acht läßt, so darf man behaupten: alle, auch die niederen Beamten konnten zur Rechtsprechung herangezogen werden, so im Konsilium des Strategen, im gemischten Kollegium, bestehend aus Chrematisten und Beamten, dann bei der speziellen Jurisdiktion der Domänenverwaltung, der Militär- und Finanzverwaltung. Das Amt des Strategen war ursprünglich ein rein militärisches; zur Zeit Alexanders d. Gr. befehligten zwei Strategen das ganze Okkupationskorps, unter den ersten Ptolemäern erhöhte sich ihre Zahl entsprechend der Anzahl der Gaue. (Lesquier p. 71.) Wie schon öfters erwähnt, darf die Entwickelung des Strategenamtes im Laufe der Zeit nicht übersehen werden, seine verwaltungsrechtlichen und jurisdiktionellen Befugnisse entwickelten sich auf Kosten der mili-

sammenstellung von *διακρίνειν* und *ἐπαναγκάσαι* könnte man vielleicht noch annehmen, auch die Petenten dächten nur an ein vorbereitendes Verfahren vor dem Strategen, allein das dem *διακρίνειν* folgende *ἐπαναγκάσαι* schließt diese Annahme aus. Ferner enthalten auch die Petrie-Urkunden mehrere Eingaben aus derselben Zeit, die die Vorstellung der Bevölkerung von der richterlichen Kom-

διακρίνειν—ἐπαναγκάσαι.

---

tärischen. Ein deutliches Beispiel hiefür bietet P. Rein. 7 (ca. 141 v. Chr.): der Hipparch, *ἱππάρχης τοῦ αὐτοῦ νομοῦ κατοίκων ἱππέων*, wird, nachdem er selbst vor dem Strategen als Kläger aufgetreten ist, nicht vor dem Strategen, sondern vor einem hohen Militärbeamten, dem *ἐπιστάτης καὶ γραμματεὺς τῶν κατοίκων ἱππέων* verklagt! (vgl. P. Teb. 54). Außer dem *στρατηγός* sind uns der *ἐπιστρατηγός*, der *ὑποστρατηγός* und *ὁ πρὸς τῇι στρατηγίαι τεταγμένος*, d. h. der Strategieverweser (P. Petr. III, 219) als gerichtliche Beamte mit ursprünglich, wie die Namen sagen, wohl militärischer Funktion bekannt. In der Regel wies der Strateg zur Ausführung der erforderlichen jurisdiktionellen Maßnahmen den Epistaten an, es stand ihm aber frei, auch die andern nicht subalternen Beamten des Gaues, die ihm untergeordnet waren, damit zu betrauen, so den Unterstrategen, *ὑποστρατηγός*; so bittet in P. Leid. A (ca. 175 v. Chr.) ein Petent den Strategen, den Unterstrategen Ammonios mit der Vorladung der Parteien zu beauftragen (Z. 33—34). Hypostrategen sind bis jetzt nur für Memphis und Theben nachzuweisen (Wilcken, Aktenstücke aus der k. Bank zu Theben, 8, Z. 9—19: Bouché-Leclercq, 4, 246 N. 1; Revillout, Mélanges p. 339). Die Griechen fanden an der Spitze der Gaue Beamte, die sie *νομάρχης* nannten (Wilcken, Grundzüge S. 10); Alexander d. Gr. beließ ihnen u. a. die Steuereintreibung. Welche Rolle diese Beamten weiterhin unter den Ptolemäern spielten, wissen wir nicht; im Zusammenhang mit der quellenmäßig bezeugten Aufsicht und Mitwirkung des Strategen bei der Verwaltung der Domänen und der sonstigen Staatseinnahmen ist folgende Titulatur nicht ohne Bedeutung: *Ἑρμίαι τῶν ὁμοτίμων τοῖς συγγενέσι καὶ στρατηγῶι καὶ νομάρχηι*, danach hängt vielleicht der letzte Titel mit der oben erwähnten Kompetenz des Nomarchen zur Steuererhebung zusammen (P. Par. 15 Z. 20), vgl. P. Amh. 35. Auch Wilcken, Grundzüge 11.

petenz des Strategen klarlegen: P. Petr. II 12 (3) = III 29 (c): nachdem die Kläger auf ihre frühere Eingabe und den darauf folgenden Befehl an den Epistaten verwiesen haben, bitten sie: *ἀξιοῦμεν οὖν σε εἰσκαλέσασθαι ἡμᾶς καὶ ἐπισκεψάμενον ἃ διὰ τῆς ἐντεύξεως αὐτῶι ἐγκεκλήκαμεν ἐπαναγκάσαι αὐτόν* ... Die Bevölkerung drückt sich in ihren Eingaben mit einer Bestimmtheit aus, welche alle Zweifel ausschließt. Sie faßt den Strategen nicht nur als Vermittler auf, sondern als eigentlichen Richter, da sie in ihrer Bitte um ein Urteil des Strategen auch die Exekution von ihm erwartet.[1] Die Verhandlung selbst wird bezeichnet als *κρίσις*, d. h. als Gerichtsverhandlung,

Die Verhandlung vor dem Strategen wird „*κρίσις*" genannt.

[1] In der klassischen Periode des römischen Rechtes, wo das Urteil prinzipiell von einem Privatrichter gefällt wurde, ordnete der Prätor die Exekution an; er besaß demnach das Recht, die Exekution zu verfügen, aber nicht das Recht, ein Urteil zu fällen; im ptolemäischen Recht konnte der Strateg dieselbe Funktion wie der römische Prätor ausüben; er konnte nach Prüfung des Tatbestandes die Rechtsfrage einem autonomen Gericht zur Entscheidung überlassen, wobei ihm das Recht zustand (auf Antrag des Klägers) die Exekution zu verfügen. Hier zeigt sich aber ein bedeutender Unterschied zwischen beiden Rechten; der römische *iudex privatus* war nur zur Urteilsfällung, nicht zur Anordnung der Exekution ermächtigt, die ptolemäischen autonomen Gerichte konnten die Vollstreckung selbständig anordnen, indem sie dem Gerichtsvollzieher, *πράκτωρ*, einen dahin gehenden Befehl erteilten (P. Tor. 13). Die jurisdiktionelle Macht des Strategen reichte demnach viel weiter als die des Prätors und auch die autonomen Gerichte der Ptolemäer besaßen prozeßrechtlich größere Befugnisse, da auch sie zur Anordnung der Exekution berechtigt waren. Diese Fragen gehören zwar in die Lehre von der Exekution; hier sei nur erwähnt, daß für das ptolemäische Recht der Satz gegolten zu haben scheint: „wer richten kann, kann auch vollstrecken lassen", oder besser gesagt, daß im Gegensatz zum römischen Rechte, aber im Einklang mit den modernen Prozeßsystemen die Befugnis zur Erlassung eines Urteils mit dem Rechte, die Exekution anzuordnen,

so in P. Petr. II 12 (2) = III 29 (b) *τὴν ὑπάρχουσάν μοι κ[ατ'] αὐτοῦ ἐπὶ σοῦ κρίσιν*, „bezüglich meiner Streitverhandlung vor dir".[1] Dieser Prozeß soll aber auch nach der Vorstellung der Parteien sein Ende vor dem Strategen finden; so lesen wir in P. Magd. 12, Z. 11: *ἕως δὲ τοῦ διέξοδον λαβεῖν τὴν κρίσιν μὴ θερίζειν αὐτούς*, d. h. bis der Prozeß ausgetragen ist, nämlich vor dem Strategen (Z. 10: *ἐπὶ Διοφάνην διακριθησομένους μοι κτλ.*), soll den Beklagten verboten werden zu ernten.

Die Petenten halten, wie uns die Urkunden lehren, den Strategen für kompetent zur Abhaltung einer regelrechten Streitverhandlung; so in P. Magd. 18: *Δέομαι οὖν σου βασιλεῦ, εἴ σοι δοκεῖ, προστάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Μενάνδρωι τῶι ἐπιστάτηι ἀνακαλέσασθαι Σιμίαν καὶ Κροῦψ, δι' ὧν ἔλαβεν τὰς (ἀρτάβας) καὶ ἀποστα-*

---

nicht nur aufs engste zusammenhing, sondern beide einander bedingten. Das spricht seinerseits gegen die Ansicht, die ptolemäischen Richter seien nur Schiedsrichter gewesen; denn der Schiedsrichter besitzt prinzipiell keine Vollstreckungskompetenz.

Außer in P. Par. 15 kennen wir Vollstreckungsbefehle des Strategen in P. Amh. 30 und solche seines Unterbeamten, des Epistaten in P. Hibeh 34 (248/2 v. Chr.), wo gleich dem schon früher von uns hervorgehobenen charakteristischen Passus der Klageschriften: „wir bitten entweder die Herausgabe der Sache, oder ihres Wertes zu erzwingen", auch der Vollstreckungsbefehl des Epistaten (der offenbar auf Anweisung des Strategen ergeht) alternativ formuliert wird: *Βασιλεῖ Πτολεμαίωι ... Ἀδικοῦμαι .. Ἐμοῦ γὰρ ἀπαγα[γόντος Καλλίδρο]μον Καλλικράτους Κυρηναῖον τῆς ἐπιγονῆς ε[ἰς τὸ] ἐν Σινάρυ δεσμωτήριον κατὰ πρόσταγμα Δωρίωνος τοῦ ἐπιο[τάτου .....], ἐν ὧι ἐγέγραπτο ἐπαναγκάσαι τὸν Καλλίδρομον ἢ τὸ ὑποζύγιον ἀποδοῦναι τῶι κυρίωι ἢ τιμὴν τοῦ ὄνου (δραχμὰς) κ.* Vgl. auch P. Hibeh 73 (wo es sich um denselben Vorfall handelt) und Hibeh 60 (245 v. Chr.), wo die Alternative noch kräftiger hervortritt: „entweder die Geldleistung oder die Verhaftung."

[1] Vgl. Magd. 12$_{11}$.

λῆναι τὰ ἀπομαρτυρηθέντα Διοφάνει καὶ αὐτὸν Διογένην μετὰ τῶν ἐγγράπτων, ἵνα πράξας Διοφάνης αὐτὸν, ἐαν ἦι ταῦτα ἀληθῆ, ἀποδῶι μοι καὶ ἔχω [εἰς τὸ] γῆρας τὰ ἀνάγκαια, ἵνα κτλ.[1]

Nachdem wir die Vorstellung der ptolemäischen Bevölkerung von der richterlichen Stellung des Strategen im 3. Jahrhundert im großen und ganzen klargelegt haben, wird es auch förderlich sein festzustellen, daß die Leute richterlichen Geboten oft keine Folge leisteten,[2] ein Um-

Der „Ungehorsam" der verurteilten Partei.

[1] Zucker, l. c. S. 12, bespricht diese Stelle nur bis zu den Worten '*τῶν ἐγγράπτων*' und kommt lediglich zu dem Ergebnis, „daß das hier ausgesprochene Verlangen dem regelmäßigen Verfahren entspricht", d. h. dass Protokollierung der Zeugenaussagen verlangt wird, und läßt auch die folgenden Worte „*ἵνα πράξας Διοφάνης αὐτὸν ἀποδῶι μοι*" außer acht, obwohl hier nicht nur etwaige Vorbereitungshandlungen in Betracht kommen, sondern ein ganzer Prozeß und außerdem noch die Exekution.

[2] F. Klein (Die psychischen Quellen des Rechtsgehorsams und der Rechtsgeltung (1912) S. 65 f.) hebt hervor, daß der Rechtsgehorsam (S. 66) mit unerschöpflichen Nuancen versehen ist und mit allen Faktoren der Gesellschaftskultur und des Staatslebens in einem geistigen Zusammenhange steht. „Sein psychisches Gefüge ist daher von der Umwelt abhängig und wohl auch historisch veränderlich." Es gibt keinen bündigeren Beweis seiner historischen Bedingtheit, sagt Klein, als den Widerstand des Volkes in den deutschen Landen gegen die Rezeption des römischen Rechtes. Diese forderte eine Umgestaltung der psychischen Unterlagen der Rechtsbefolgung, auch die Kenntnis des neuen Rechtes fehlte. Genau diese Erwägungen sind auch bei Betrachtung des ptolemäischen Rechtes im Auge zu behalten. Die Unkenntnis des neuen griechischen Rechtes, die sichtliche Verdrängung und Beseitigung der jurisdiktionellen Befugnisse der Priester und viele andere, die Rechtsauffassung und Ethik des Volkes störende Neuerungen übten wohl sicher eine nachhaltige und entscheidende Wirkung in der Richtung aus, daß die Rechtsprechung oft ihren Zweck verfehlte.

stand, der, wie wir schon im allgemeinen Teil hervorgehoben haben, von nicht geringer Bedeutung für das Verständnis der uns hier beschäftigenden Frage ist. So weist der folgende Passus aus P. Magd. 12 inhaltlich eine auffallende Ähnlichkeit auf mit den endlosen Beschwerden des Hermias (aus dem Ende des 2. Jahrhunderts) darüber, daß die und die Leute den und den Anweisungen des Strategen keine Folge geleistet haben. P. Magd. 12, Z. 7: *ἐμοῦ δὲ ἐντυχόντος κατ' αὐτῶν Στρατίωι τῶι ἐπιστάτηι, οὐδένα λόγον ἐποιήσαντο, ἀλλὰ ἐγβεβλήκασιν με ἐκ τῶν κλήρων.* In P. Magd. 17 weist der Strateg auf eine Eingabe hin den Epistaten an, eine Dialysisverhandlung vorzunehmen; der Beklagte willigt allem Anscheine nach ein, die geschuldete Leistung zu bewirken, erfüllt aber sein Versprechen nur zum Teil, im übrigen aber läßt er die Sache gehen; der Strateg wird in der nämlichen Sache abermals angerufen. Ein ähnlicher Fall ist in Magd. 33 berichtet.[1] Es begegnet also auch im 3. Jahrhundert zunächst die Vorstellung der Bevölkerung, daß der Strateg Richter sei; daneben finden sich aber auch Beispiele dafür, daß die Bevölkerung amtlichen Befehlen und damit auch Urteilen nicht nachkam, wenn dieser Ungehorsam auch nicht mehr so auffallend zum Ausdrucke kommt, als am Ende des 2. Jahrhunderts.

Die vermeintliche Divergenz.

Es erübrigt noch die Frage der Divergenz zwischen dem Inhalte der Petite und den daraufhin ergehenden Anweisungen der Strategen zu behandeln.[2] Diese vermeintliche Divergenz besteht darin, daß entgegen dem

[1] Vgl. auch P. Magd. 20. Dazu Lesquier, Die Introduktion zu den Magdolapapyri 1912, S. 14.

[2] Taubenschlag, Arch. IV 10, Zucker, l. c. S. 15 ff.

Petit um endgültige Erledigung, von dem wir eben sprachen, in den vom Strategen auf die Eingaben geschriebenen Subskriptionen meistens von einem „zuständigen Gericht" gesprochen wird, an das die Sache zur Verhandlung zurückverwiesen wird, wenn eine dem Epistaten anbefohlene Dialysisverhandlung erfolglos bleiben sollte. Die Anweisung — *ὑπογραφή* — des Strategen an den Epistaten lautet z. B. in P. Magd. 18: *Μά(λιστα) δι(άλυσον) αὐτούς· εἰ δὲ μή, ἀπό(στειλον) Διογένην, ὅπ(ως) ἐπὶ τοῦ καθήκοντος κριτηρίου διακριθῆι.* Demgegenüber verfolgt der Kläger scheinbar mit seiner Eingabe ein ganz anderes Ziel; er bittet, wie wir schon oben gesehen haben, Z. 2 f.: *προστάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Μενάνδρωι τῶι ἐπιστάτηι ἀνακαλέσασθαι Σιμίαν καὶ Κροῦψ, δι' ὧν ἔλαβεν τὰς (ἀρτάβας) καὶ ἀποσταλῆναι τὰ ἀπομαρτυρηθέντα Διοφάνει καὶ αὐτὸν Διογένην μετὰ τῶν ἐνγράπτων, ἵνα πράξας Διοφάνης αὐτόν, ἐαν ἦι ταῦτα ἀληθῆ, ἀποδῶι μοι . . .* Genau dieselbe äußere, scheinbare Divergenz weisen noch viele andere Magdola-Urkunden auf. Der erste Passus, der den Befehl des Strategen in der immer wiederkehrenden Form *μάλιστα διάλυσον αὐτούς* enthält, bedeutet überhaupt keine Divergenz gegenüber dem Petit; denn es ist ganz natürlich, daß der Kläger seine Eingabe in der Weise abfaßt, daß sein Ziel, das er verfolgt, genau präzisiert ist, um eventuell seinen Willen erzwingen zu können, der Richter dagegen es vorzieht, eine *διάλυσις* zu versuchen. Dazu stimmt auch das nachfolgende *ἀπόστειλον*. Ein ähnliches Vorgehen ist auch dem modernen Recht, insbesondere dem amtsgerichtlichen Verfahren, nicht fremd. Dann folgt der hier zu erörternde Satz über das „zuständige Gericht", „*τὸ καθῆκον κριτήριον*". Danach will, oder vielleicht besser gesagt, kann der Strateg die

Der Stratege instruiert die Sachen auch.

Sache nicht vor sich als Richter austragen lassen, sondern kann sie, nachdem eine vergebliche Dialysisverhandlung vor dem Epistaten stattgefunden hat, nur instruieren und muß sie dann dem etwa zuständigen autonomen Gericht zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Diese Erklärung findet noch darin eine besondere Stütze, daß in einigen Urkunden tatsächlich solche autonome Gerichte genannt sind, und zwar das Gericht der Laokriten und das sog. *κοινὸν δικαστήριον*: P. Magd. 21: *Μοσχίωνι* [*Μά(λιστα)*] *δ*[*ι(άλυσον) αὐ(τούς)· εἰ δὲ μὴ, ἀπό(στειλον)*] *ὅπ(ως) ἐπὶ τοῦ κοινοδι(κίου) δι(ακριθῶσιν)*; P. Magd. 23: *Μά(λιστα) δι(άλυσον) αὐτοὺς· εἰ δὲ μὴ, ἀπό(στειλον)* [ ] *ὅπως ἐπὶ τοῦ κοινοδι(κίου) δι(ακριθῶσιν*; P. Magd. 42: *ὅπως ἐπὶ τῶν λα(οκριτῶν) δι(ακριθῶσιν)*. Der Strateg weist in P. Magd. 42 den Epistaten nachträglich an, die Sache an die Laokriten weiter zu geben. Beide Parteien sind Eingeborene. Die Ägyptierin Thamunis verklagt Thothortaïs, gleichfalls eine Ägyptierin; ihre Nationalität läßt es begreiflich erscheinen, daß ihr Streit den Laokriten überwiesen wird. In P. Magd. 23 ist eine Partei, die Kläger *Διοσκουρίδης* und *Νικάνωρ*, griechischer Abstammung, die Beklagte dagegen Ägyptierin. Damit wird die in der Literatur vielfach vertretene Ansicht bestätigt, daß es sich hier um ein besonderes Gericht handelt, dessen Aufgabe es ist, Streitigkeiten zwischen Parteien verschiedener Nationalität zu schlichten.[1]

Das *καθῆκον κριτήριον*.

Welches ist nun das allgemein sogenannte *καθῆκον κριτήριον* und welche Art von Gericht ist in den Fällen gemeint, wo, wie in P. Magd. 7; 8; 12; 22; 28; 40 von „Gericht“ ohne

[1] Waszyński, Arch. V 16 ff.; Lesquier, Introduction zu Pap. Magdola (1912) S. 29; Wilcken, Arch. IV 58.

irgendwelche nähere Bezeichnung die Rede ist? Warum erwähnt der Stratege kein einzigesmal die Chrematisten, warum weist er in P. Magd. 21; 23; 42 den Epistaten nach einer vergeblichen Dialysisverhandlung an, die Sache direkt an die Laokriten bezw. das *κοινὸν δικαστήριον* abzugeben? Dasselbe gilt von P. Magd. 8; 12; 22; 40, wo sich nur die Worte *ἐπὶ τοῦ καθήκοντος κριτηρίου* finden, während in anderen Urkunden der Stratege die Subskription mit dem Zusatz „*πρὸς ἡμᾶς*“ „zu uns“ neben dem *καθῆκον κριτήριον* versieht. Es zeigt sich eine auffallende Mannigfaltigkeit im Inhalt der *ὑπογραφαί* des Strategen, weshalb man bei ihrer Erklärung nicht einseitig vorgehen darf. Diese Mannigfaltigkeit gibt uns einen nicht zu verachtenden Fingerzeig für die gesamte Organisation der Jurisdiktion des damaligen Ptolemäerreiches, deren Vielgestaltigkeit und Buntscheckigkeit durchaus dem Verschmelzungsprozeß zweier ursprünglich verschiedener Rechtssysteme entspricht. Als *καθῆκον κριτήριον* bezeichnete man, wie ja auch in unserer Zeit, jedes in Betracht kommende zuständige Gericht. Welche gesetzlich bestimmte Grundsätze in bezug auf die Zuständigkeit der verschiedenen ptolemäischen Gerichte herrschten und welche von diesen „speziellen“ Normen zwingender Natur waren, wissen wir bis jetzt aus Gesetzestexten nicht, da uns solche noch nicht bekannt sind. Wie wir aber schon im allgemeinen Teil hervorgehoben haben, lassen mehrere Gründe die Annahme zu, daß zwei Faktoren die Einleitung und den Gang der einzelnen Prozesse in großem Maße beeinflußten und in dieser Hinsicht ausschlaggebend waren: einerseits — ähnlich wie dies im römischen Rechte zur Zeit der konkurrierenden Jurisdiktion der Rekuperatoren

ἀπόστειλον πρὸς ἡμᾶς.

Die Mannigfaltigkeit des Inhalts der Strategen-Anweisungen.

Das „Prozeßwahlrecht" der Parteien und der Beschluß des Strategen.

und judices privati der Fall war — das Prozeßwahlrecht der Parteien, andererseits das durch längeren Brauch entwickelte Recht der Strategen, im Einzelfalle zu bestimmen, ob die Sache vor einem Beamtengericht oder vor einem autonomen Gericht auszutragen sei. Gleichzeitig sei jedoch betont, daß diesem Ermessen des Strategen sicher auch gewisse Schranken gezogen waren,[1] die in Normen zwingender Art zur

[1] Für die ptolemäische Zeit haben wir drei Jurisdiktionsgebiete auseinanderzuhalten: a) die ordentliche Gerichtsbarkeit der autonomen Gerichte und der ordentlichen Beamtenrichter, b) die Sondergerichtsbarkeit, c) die Gerichtsbarkeit in den autonomen griechischen Städten. Die einzige von den Ptolemäern gegründete πόλις, Ptolemaïs (Wilcken, Grundzüge 16), ist eigentlich auch die einzige Stätte, über die wir sichere Nachrichten besitzen. Die Organisation der ältesten griechischen Stadt in Ägypten, Naukratis (noch unter den Pharaonen im 7. Jahrhundert entstanden), ist uns dagegen gänzlich unbekannt (was zu der Annahme führte, sie habe unter den Lagiden ihre griechische Physiognomie eingebüßt; so Mahaffy: Empire of the Ptolemies, p. 81; dagegen Wilcken, Grundzüge 13, Ostraka I, 433, Anm. 1; Preisigke, Städt. Beamtenwesen, S. 1; 2). Was die Schöpfung Alexanders d. Gr., Alexandrien, betrifft, so weist sie eine ziemlich komplizierte Mischung rein monarchischer Organisationsprinzipien mit manchen anderen auf, die an das griechische Recht erinnern; das Hauptgewicht liegt jedoch entschieden auf den ersteren, die der Hauptstadt auch das Gepräge der Schöpfung einer Cäsarenlaune geben. Wie nun Plaumann (Ptolemaïs in Oberägypten [1910] S. 1) treffend bemerkt, waren die πόλεις der hellenistischen Reiche keine πόλεις im griechischen Sinne. Insbesondere gilt dies von den griechischen Städten im Reiche der Ptolemäer, deren Autonomie stets unter einer gewissen Abhängigkeit von den höheren königlichen Beamten litt. Der Epistrateg der Thebaïs, in der Ptolemaïs gelegen war, führte auch den Titel eines ἀρχιπρύτανις von Ptolemaïs. Die starke Abhängigkeit vom Könige und seinen Beamten steht wohl außer jedem Zweifel (Plaumann S. 25; 27; 33, Anm. 3; Schubart, Klio X 54 A. 2); so wird in einem Dekret aus Ptolemaïs, wie es ein königliches Schreiben wünschte, die

Geltung kamen, aber in der Praxis zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Maße Beachtung fanden. Um eine richtige Vorstellung zu gewinnen, darf ferner auch der Umstand nicht unbeachtet bleiben, daß weder die Praxis noch die geschriebenen Normen einen Grundsatz kannten, demzufolge das Einreichen der Klagen beim Strategen der einzig übliche Weg der Klageerhebung war, d. h. daß sämtliche Klagen von diesem Beamten mit Hilfe seines Unterbeamten, des Epistaten, vor der Verhandlung vor einem zuständigen autonomen Gericht instruiert werden mußten. Und wenn in der Praxis vielleicht sogar der größte Teil dieser Eingaben doch an den Strategen gelangte, so war dies nicht die Folge einer Zwangsnorm, sondern eines durch irgendwelche Beweggründe herbeigeführten Usus. Berücksichtigt man weiter die, wie schon früher ausgeführt wurde, ziemlich starke Rivalität zwischen den autonomen und den Beamtengerichten, so lag es sehr nahe, daß der Stratege auch sein Gericht, das aus ihm nebst seinem consilium der Beisitzer

Kein Zwang, die Klagen beim Strategen einzureichen.

Ehrung des Magistratskollegiums beschlossen; in der Inschrift von Philae wird der Epistrateg auch γραμματεὺς τῆς βουλῆς genannt. Wenn man im Anschluß hieran die schon oben erwähnte Tatsache berücksichtigt, daß sogar Richter wie die Chrematisten in Ptolemaïs nicht nur ihren Briefkasten, das ἀγγεῖον, hatten, sondern daß sie selbst wiederholt in dieser Stadt ihren Aufenthalt nahmen, dann drängt sich der Gedanke auf, daß tatsächlich neben der Autonomie die allgemeine Reichsverwaltung und Jurisdiktion in Ptolemaïs ziemlichen Spielraum hatte. Ferner scheint sich der Amtssitz des Epistrategen nicht in Theben, sondern in Ptolemaïs befunden zu haben. Wilcken, l. c. S. 17—18: „Wenn aber auch Ptolemaïs staatsrechtlich durchaus eine autonome πόλις war, so hat doch seine Zugehörigkeit zu einer solchen Monarchie in der Praxis notwendig diese Autonomie durchkreuzen müssen."

Das Gericht des Strategen — ein καθῆκον κριτήριον.

bezw. Urteilsfinder bestand, als ein den andern ebenbürtiges καθῆκον κριτήριον bezeichnete. Andererseits ist es begreiflich, wenn der Stratege, ein hoher Beamter des ptolemäischen Reiches, der uns als „Verwandter" (συγγενής) des Königs entgegentritt, sich nicht „prinzipiell" auf die Instruierung der Klagen für ein anderes Gericht auf Grund einer Norm beschränkte, da eine solche Norm nicht existierte. Wir besitzen nicht das geringste Anzeichen dafür, daß dieser hohe Beamte in irgendwelcher Beziehung von den Gerichten etwaige Anweisungen erhalten konnte, wir sind aber in der Lage festzustellen, daß einige unzweideutige Spuren dafür sich finden, daß die Strategen den autonomen Gerichten gewisse Anweisungen erteilen konnten, und daß diese Anweisungen bei Beginn der Verhandlung vor den autonomen Kollegialgerichten verlesen wurden. Aus ihrem Inhalt ergibt sich, daß sie bindende Vorschriften enthielten, mithin obligatorisch waren, eine Tatsache, die an sich schon imstande ist, uns die richtige Auffassung über die Stellung des Strategen zu verschaffen. Von den Belegstellen, welche die hohe jurisdiktionelle Stellung des Strategen, bezw. seinen direkten Einfluß auf die Rechtsprechung der Kollegialgerichte andeuten, ist insbesondere die Urkunde BGU. 1004 Col. I aus dem 3. Jahrhundert hervorzuheben.[1] Wenn man unsern Standpunkt vertritt, daß der Stratege auch im 3. Jahrhundert v. Chr. ein mit Jurisdiktion ausgestatteter Beamter war und eine überaus einflußreiche und selbständige Stellung auf diesem Gebiete einnahm, so bleibt für die allgemeine Klärung

Der Stratege konnte auch den autonomen Gerichten Anweisungen erteilen.

[1] BGU. 1004, col. I, anderer Ansicht Schubart; Mitteis (Chrestom. 33) nimmt auch an, daß ein Verfahren im Sinne der Magdola-Papyri angestrebt wird und daß die Eingabe an den Strategen ging.

dieser Urkunde keine besondere Schwierigkeit mehr. Wenn auch vielleicht die vorgeschlagene Übersetzung[1] des stark verstümmelten Anfangs der Urkunde nicht absolut sicher ist, so bleibt sie doch in der Hauptsache zweifellos richtig. Der Text lautet: „Daß aber Arbes nicht erschien (seine Sache selbst verurteilend), zeigt das Urteil der Chrematisten....“ Das Urteil der Chrematisten liegt ausdrücklich hervorgehoben vor; ἡ ἐπικεκριμένη bezieht sich auf das in der Urkunde verschwundene Wort „δίκη“, d. h. δίκη ἔρημος. Dieses Urteil der Chrematisten wird nun nicht etwa ohne weiteres als Grund eines Exekutionsantrages geltend gemacht, sondern vielmehr nur als Beweismittel in der Darstellung des Tatbestandes erwähnt. Hier wird uns noch einmal eine dem alten deutschen Rechte ähnliche Erscheinung bezeugt, nämlich das Vorhandensein eines „Rechtszuges“. Die res judicata hindert die Parteien nicht, ein neues Verfahren vor einem anderen Gerichte anzustrengen, wenn die verurteilte Partei, wie es hier der Fall ist, dem Urteil keine Folge leistet. Für die Exekution dürfen wir vielleicht aus dieser Stelle schließen, daß sie nach dem Urteil eines Beamten wie des Strategen praktisch eher verwirklicht werden konnte, als bloß auf Grund einer res judicata der Chrematisten, die doch sicher bei der Anweisung zur Exekution außer auf den πράκτωρ ξενικῶν auf die Hilfe anderer Beamten angewiesen waren. In BGU. 1004, I liegt nun ein solcher Fall des Ungehorsams gegenüber einer res judicata der Chrematisten vor. Der Petent strengt nun ein neues Verfahren und zwar vor dem Strategen an, da er dies für

Der Rechtszug ähnlich wie im deutschen Rechte.

BGU. 1004, I.

[1] Nach einer von Schubart Mitteis gegenüber mündlich gemachten Mitteilung, Chrestom. 42 zu Nr. 33.

praktischer hält. Er bittet den Strategen, die Sache aufs neue zu untersuchen und beginnt sein Petit mit den Worten: *ἐάν σοι φαίνηται ταῦθ' οὕτως ἔχοντα*; daraufhin soll der Strategе den Beklagten zur Leistung veranlassen.[1]

Der Kläger reicht aber ein *ὑπόμνημα* ein, das als Ausdruck des erneut angestrengten Prozesses aufzufassen ist.[2] Noch ein weiterer Umstand spricht aber gegen die Vermutung, daß es sich in der Berliner Urkunde um Vollstreckung eines von den Chrematisten gegen den Ausgebliebenen ergangenen Versäumnisurteils handle; hier soll der Epistat von dem Strategen angewiesen werden, gewisse prozessuale Handlungen und nicht einfach nur die Exekution vorzunehmen.[3] Die Exekution selbst wurde aber gewöhnlich, wie wir wissen, durch Gerichtsvollzieher, die Praktoren — *πράκτορες τῶν ξενικῶν* bezw. *ἰδιοτικῶν* — vorgenommen. Eine Vollstreckungsanweisung des Epistaten an den *πράκτωρ τῶν ἰδιοτικῶν* liegt z. B. in P. Hibeh 34 vor und zwar mit dem charakteristischen (Z. 3): *ἐπαναγκάσαι τὸν Καλλίδρομον ἢ τὸ ὑ[π]οζύγι[ο]ν ἀποδοῦναι τῶι κυρίωι ἢ τιμὴν τοῦ οἴνου (δραχμὰς) χ.*

Die Exekution auf Anweisung der autonomen Gerichte bewirkten die Praktoren.

In den Subskriptionen des Strategen folgt nach dem Befehl „schicke zu uns", *ἀπόστειλον πρὸς ἡμᾶς*, die genaue Angabe des Datums, an welchem der Epistat dieser Weisung nachzukommen hat, so in P. Magd. 7: *ἀπόστι(λον)*

Die Terminbestimmungen des Strategen.

---

[1] Wie wir später im Kapitel über die Klage sehen werden, sind die formellrechtlichen termini technici in bezug auf die Eingaben zwar recht wenig entwickelt, aber die „*ἔντευξις*" weist doch eine besonders prägnante formelle Physiognomie auf, da sie in der Regel auf den Namen des Königs lautete.

[2] Im Gegensatz zu P. Petr. II, 2 (1) = III, 28 (a), II, 12 (3) = 29 (c), III, 29 (c), Lille 8 u. a. m.

[3] Vgl. Mitteis, Chrestomathie 42 zu Nr. 33.

πρὸς ἡμᾶς ἐγ τῆς δεκάτης [τοῦ Χοίαχ, ὅπως ἐπὶ τοῦ καθήκοντος κριτ]ηρίου διακριθῶσι; auch P. Magd. 13 und 28: ἐκ τῆς ι τοῦ Χοίαχ;[1] Magd. 29: ἐκ τῆς ι τοῦ Παῦνι. Diese Angabe des Datums ist von großer Bedeutung für die Klärung der scheinbaren Divergenz zwischen den Petiten der Parteien und der Subskription des Strategen. Zunächst schreibt damit der Strateg dem Epistaten vor, die Dialysisverhandlung bis zu einem bestimmten Termin vorzunehmen. Ferner gibt der Strateg damit kund, daß die Verhandlung vor einem zuständigen Gericht, an welches die Frage nach dem Epistaten verwiesen wird, zu einer gewissen, im voraus bestimmten Zeit, d. h. offenbar während der periodischen Sessionen, stattfinden solle. Der Zeitraum, innerhalb dessen der Dialysisrichter, der Epistat, die Verhandlung abzuhalten hatte, ist in P. Magd. 7; 13; 28 ein sehr kurzer; die Anweisung des Strategen, vom 29. Athyr (26. November) datiert, schreibt dem Epistaten die Zustellung der Sache im Falle des Mißlingens der Dialysis schon für den 10. Choiach (7. Dezember) vor; in P. Magd. 29 aber verlangt die Anweisung des Strategen vom 29. Athyr die Zustellung erst für den 10. Payni (5. Juni), also erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten. Diese auffallende Differenz in der Fristbestimmung führte zur Aufstellung der sehr plausiblen Hypothese,[2] daß die Sessionen der Gerichte zu der Jahreszeit stattfanden, in welcher keine Feldarbeiten im Gange waren. Die eine Session dauerte z. B. vom 10. Choiach bis Mecheir, d. i. ungefähr von Ende November bis Ende Februar; das war die freie Zeit nach der Saat bis zu Anfang der Ernte. Die zweite Session

Die Sessionen der Gerichtsverhandlungen.

[1] Lesquier: Die Introduktion zu Pap. Magdola (1912) p. 25.

[2] Lesquier: l. c. p. 25.

begann nach Beendigung der Ernte und dauerte von Payni bis zum Phaophi, d. i. von Ende Mai bis Ende September.[1] Diese Hypothese hat sehr viel für sich, da sie die Ansetzung der Gerichtsperioden an die für die ptolemäische Bevölkerung wichtigsten wirtschaftlichen Faktoren knüpft; doch spricht auch manches gegen sie, da man die Tatsache nicht außer Auge lassen darf, daß die Gerichte verschiedener Art waren und daher wohl kaum alle dieselben Sessionen einzuhalten hatten. Auch die überlieferten Quellen lassen gewisse Zweifel aufsteigen. In P. Magd. 29 soll der Epistat sich an Ort und Stelle begeben, um eine Grenzregulierung vorzunehmen; der Zeitraum vom 29. Athyr bis 10. Choiach wäre für diesen Zweck allerdings sehr knapp gewesen, da die genaue Behandlung einer *actio finium regundorum* meist mit großem Zeitaufwand verknüpft ist. Es konnte ja der Strateg auch einen späteren Termin bestimmen, z. B. den 10. Tybi, bezw. Mecheir; er tat dies aber nicht, wies vielmehr dem Epistaten einen Zeitraum von sechs Monaten zu und hatte so eine ganze Session übersprungen. Gegen die allgemeine Geltung einer solchen Ansetzung von Sessionen spricht auch der Umstand, daß der Strateg in mehreren Anweisungen überhaupt nicht von einer Zeit der Zustellung spricht, z. B. in P. Magd. 8. Indes soll hier nicht eine Zusammenstellung der Daten und Fristen derartiger Urkunden versucht und daraus eine Hypothese über irgendeine Regel abgeleitet werden. Die Verschiedenheit der Fristen läßt vielmehr auf eine verschiedene Entwickelung schließen, welche die beim Strategen angestrengten Prozesse nahmen. Hier insbesondere darf die Mannigfaltigkeit des Inhalts der *ὑπογραφαί* des Strategen nicht unterschätzt werden.

Die Gerichtsperioden und die landwirtschaftlichen Arbeiten.

Eine verschiedene Entwickelung der Prozesse.

[1] Diese Zeitberechnungen sind gewiß nur ungefähr richtig.

Es liegt die Annahme nahe, daß, wenn die Eingabe beim Strategen eingereicht wurde, insbesondere folgende Faktoren auf den weiteren Verlauf des Prozesses von Einfluß waren:

a) das dem Strategen zustehende Recht, das Gericht zu bestimmen, vor welchem der Fall entschieden werden sollte,

b) die speziellen Normen, die dieses Bestimmungsrecht einschränkten.

Καθῆκον κριτήριον bedeutet sowohl das Gericht des Strategen selbst (als eines Einzelrichters mit einem Konsilium) als auch das *κοινοδίκιον*, das Gericht der Laokriten, ebenso aber auch das der Chrematisten. Man kann unmöglich annehmen, daß die vielen Petenten, die um das Gericht des Strategen bitten, als dessen Sitz sie *Κροκοδίλων πόλις* angeben, sich hier nochmals geirrt hätten. So bitten sie in Magd. 28: *ἀποστεῖλαι Πετοβάστιν καὶ Ὧρον τοὺς ἐγκεκλημένους εἰς Κροκοδίλων πόλιν, ὅπως διακριθῶ αὐτοῖς ἐπὶ Διοφάνους*. Vgl. ferner Magd. 7; 32; 36.[1] Die Mehrzahl der dem Strategen überreichten Klagen kam vor das Gericht des Strategen selbst. Der Stratege hielt die Gerichtsverhandlungen meistens im Verein mit einem Konsilium ab; sie wurden von ihm im voraus auf bestimmte Zeit periodisch angesetzt. Die Sache wird nach der Einreichung der Eingabe an den Strategen prozeßhängig, sie wird eine *ἐπὶ τοῦ στρατηγοῦ ὑπάρχουσα κρίσις*. (Petr. II, 12 (2) = III, 29 (b).) Die Verhandlungen vor dem Strategen fanden nicht nur periodisch zweimal im Jahre,

Die Zeit der Verhandlungen vor dem Strategen wurde von ihm wahrscheinlich von Fall zu Fall bestimmt.

[1] In P. Magd. 32 soll der Strateg einen Vormund bestellen; es handelt sich also nicht um eine Streitverhandlung; dieser Bestellungsakt gehörte also auch zu den Amtsbefugnissen des Strategen.

während zweier oder dreier Monate statt, sondern sie wurden — vielleicht im Gegensatz zu den Sessionen des κοινοδίκιον — aller Wahrscheinlichkeit nach von Fall zu Fall anberaumt, ähnlich wie dies die römischen Statthalter zu tun pflegten, indem sie die Sachen zuerst in größerer Anzahl einlaufen ließen und dann auf Grund der Häufung des Materials eine bestimmte Zeit hindurch sie nacheinander erledigten.[1] In Magd. 12 wird dem Epistaten kein Termin vorgeschrieben, die ὑπογραφή des Strategen stammt vom κζ Φαμενώθ, d. h. aus der Zeit der Ernte (März); auch in Petr. II, 2 (2) = III, 28 (b) ist die ὑπογραφή vom 6. Φαρμοῦθι datiert, also aus einer Zeit, in der die Feldarbeiten lange noch nicht beendigt sind.[2]

Keine Terminbestimmungen in Anweisungen, in denen ein autonomes Gericht bestimmt wird.

Auch in den Fällen, wo die Rechtsfrage an ein ausdrücklich bestimmtes Kollegialgericht verwiesen werden soll, wird kein Termin für die Zustellung bestimmt; dies ist entweder dahin zu verstehen, daß die Sitzungsperioden dieser Gerichte auch dem Epistaten im voraus bekannt waren, oder aber so, daß die Sitzungsperioden fest bestimmt waren, die Zustellung aber die ganze Zeit hindurch üblich war, so in Magd. 21; 23; 42. In Magd. 2 ist die Anweisung vom 13. Choiach datiert und enthält keine Zustellungsfrist, vielleicht aus dem Grunde, weil der Epistat

---

[1] Wilcken, Der ägyptische Konvent, Arch. IV 367.

[2] Lesquier l. c. S. 25. Zum Vergleich ist hier eine Urkunde aus späterer Zeit zu erwähnen, wo sich der Beklagte an das Gericht der Chrematisten mit der ausdrücklichen Bitte wendet, die Verhandlung solange zu verschieben, bis er seine Feldarbeiten erledigt habe. Teb. 29 l. 15 sq.: ἀξιῶ τοῦ καὶ[ροῦ αὐ]τοῦ προσδεομένου ὑποτάξαι παρεπι[σχεῖν] τὰ καθ' ἡμᾶς μέχρι [το]ῦ ἀπὸ τῆς προ[κει]μένης ἀσχολ[ί]α[ς ἀπολυθῆ]ναι ἵνα [μηδὲν ἦι] ἐμπόδιον.

schon aus früheren Anweisungen vom Monat Athyr wußte, daß vom 10. Choiach an die Sache vor den Strategen geschickt werden könne. Die Annahme, daß die Zeitbestimmungen, wann der Epistat die Sache nach einem mißlungenen Dialysisverfahren weiterschicken soll, in den Magdola-Urkunden sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Gerichtstätigkeit des Strategen selbst beziehen, wird auch noch dadurch unterstützt, daß in den Fällen, wo der Stratege ausdrücklich eine sofortige Ladung der Beklagten ohne eine Dialysisanweisung anordnet, die *ὑπογραφή* vom Monat Tybi datiert wird, d. h. zur Zeit kurz nach dem 10. Choiach.[1] In dieser *ὑπογραφή* verlangt der Stratege ohne jeden Zusatz, daß die Beklagten zu ihm geschickt würden; so in P. Magd. 14: *Συναπόστειλον [Δη]μοῦν τῆς Νικανόρας. (Ἔτους)α, Γ(ορπια)ίου λ, Τῦβι ιγ.*[2]

Nun handelt es sich in P. Magd. 14 und 33 um strafrechtliche Angelegenheiten, und der Umstand, daß hiebei weder von einer Dialysis noch von einem zuständigen Gericht die Rede ist, führte neben anderen Momenten zu der Annahme, daß der Stratege als Strafrichter fungierte, aber die ganze Zivilgerichtsbarkeit ihm nicht zustand. Auch diese Theorie beruht auf einer zu weit gehenden Verallgemeinerung; die Mannigfaltigkeit der prozeßrechtlichen Gedanken, die den *ὑπογραφαί* des Strategen zugrunde liegen, wird hiebei nicht genügend gewürdigt. Eine strenge Scheidung des Strafrechtes vom Zivilrecht war bei den Ptolemäern nicht durchgeführt, was indes noch nicht sagen will, daß ihnen eine solche Scheidung

Keine strenge Scheidung zwischen dem Straf- und Zivilrecht.

[1] Magd. 14. 33. Magd. 17 ist am Schlusse stark verstümmelt; auch das Datum fehlt.

[2] Magd. 33. *Ἀπόο[τ]ιλον τὸν ἐγκαλούμενον. (Ἔτους)α, Γ(ορπια)ίου κη, Τῦβι ιϖ.*

ganz unbekannt gewesen sei. Wie wir später sehen werden, kannten die Untertanen der Lagiden die griechischrechtliche Differenzierung der Klagen in zivilrechtliche und strafrechtliche nur in geringem Maße; der Unterschied zwischen Klage und Anklage war ihnen zwar bekannt, hatte aber hinsichtlich seiner Geltendmachung nur beschränkte praktische Bedeutung. Alles spricht dafür, daß die Strafgerichtsbarkeit — vielleicht mit einigen Ausnahmen (unten) — der Jurisdiktion der Beamten unterstand, hauptsächlich dem Gerichte des Strategen. Und wenn uns auch bis jetzt keine festen Normen überliefert sind, die dies bezeugen, so berechtigen doch die vorhandenen Quellenstellen zu dieser Annahme, vor allem aber der allgemeine Geist des uns bekannten Quellenmaterials. War der Stratege als Strafrichter wohl von der Konkurrenz der autonomen Gerichte frei, so war er ihr als Zivilrichter unterworfen; aber auch hier haben vor allem drei schon erwähnte Faktoren diese freie Konkurrenz eingeengt. Diese drei Faktoren sind:

Der Stratege als ein berufener Strafrichter.

Drei Faktoren, welche die zivilrechtliche Jurisdiktionskonkurrenz des Strategen mit der der autonomen Gerichte einschränken.

a) die Normen über die Sondergerichtsbarkeit, die viele Sachen der Jurisdiktion des Dioiketes und des Basilikogrammateus unterstellten;

b) das Prozeßwahlrecht der Parteien, die auch die autonomen Gerichte direkt angehen konnten;

c) die Weitergabe der Sachen, die beim Strategen eingereicht wurden, durch diesen an die autonomen Gerichte und zwar:

α) auf Grund seines Ermessens,

β) kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen.[1]

---

[1] Die bis jetzt zwar nicht bekannt sind, aber mit Sicherheit vermutet werden dürfen.

Der Umstand, daß in Magd. 14 und 33, wo es sich um einen strafrechtlichen Tatbestand handelt,[1] keine Dialysis vorgeschrieben wird und damit der Epistat nicht nur nicht zum *causam finire*, sondern auch nicht zum *διαλύειν* ermächtigt wird, hängt sicherlich damit zusammen, daß bei solchen strafrechtlichen Tatbeständen eine Dialysis nicht am Platze ist. Wir müssen indes auch hier Magd. 17 zum Vergleich heranziehen, wo der Tatbestand rein zivilrechtlicher Natur ist und das klassische *διάλυσον αὐτούς* doch fehlt. Man kann dagegen nicht etwa einwenden, es handle sich hier um einen einfachen Exekutionsantrag; jedenfalls ordnet der Stratege keine Exekution an, sondern verlangt eine Gestellung des Beklagten. Die Dialysisanweisung fehlt auch in Magd. 25 und 34, wo es sich um rein zivilrechtliche Ansprüche handelt und wo sogar eine mögliche Rückgabe der Sache nicht anbefohlen wird. Das Fehlen der Dialysisanweisung ist damit für den strafrechtlichen Tatbestand bezeugt, ebenso für rein privatrechtliche Fälle. Aus dem Vorhandensein oder Fehlen derselben kann also nicht gefolgert werden, daß nur in strafrechtlichen Angelegenheiten der Stratege eine Dialysis nicht anordnete; er unterließ dies auch bei zivilrechtlichen, indem er, wie in Magd. 25 und 34, den Epistaten sogar zum *causam finire* ermächtigt und das charakteristische „*εἰ δὲ μή, ἀπόστειλον*“ nicht anwendet. Also auch hier wieder die oben angedeutete Mannigfaltigkeit des Verfahrens.

Das Fehlen der Dialysisanweisung.

Wie schon mit Recht hervorgehoben wurde,[2] weisen die Magdola-Papyri nicht etwa nur zwei Arten von Klagen

[1] Magd. 14 ein Wuchergeschäft, Magd. 33 eine Körperverletzung.

[2] Lesquier in der Introduction zu den Magdola-Papyri (1912) S. 7.

Klagen, die zivilrechtlicher und strafrechtlicher Natur zugleich sind.

auf, strafrechtliche und zivilrechtliche, sondern sie kennen ihrem Zwecke nach drei Kategorien von Klagen:

a) Klagen rein strafrechtlicher Natur, so Magd. 24; 33,

b) gemischte Klagen, welche zivilrechtlicher und strafrechtlicher Natur sind, Magd. 1; 14; 35; 38 + 6; 42,

c) rein zivilrechtliche Klagen.

Hier interessiert uns besonders die zweite Art von Eingaben. Durch diese Zusammenfassung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Klagen wird zuerst die Tatsache bezeugt, daß, wenn auch eine strafrechtliche Klage getrennt von einer zivilrechtlichen eingereicht werden konnte (d. h. auf Grund desselben Gesamttatbestandes), wie in P. Par. 14; Magd. 1 u. a. m., der Kläger doch dazu nicht verpflichtet war; vielmehr auch in der nämlichen Eingabe beide Zwecke verfolgen konnte. Die Kläger pflegen in diesem Falle die Beurteilung der strafrechtlichen Seite der Frage durch den Strategen besonders zu betonen: *περὶ δὲ τῆς ὕβρεως τὸν στρατηγὸν διαγνῶναι* (6); *τύχηι ζημίας ἧς ἂν ὁ στρατηγὸς συνκρίνηι* (24), während sie selbst ihren zivilrechtlichen Anspruch formulieren. Diese Eingaben zeigen aber weiter, daß bei dieser Art von Klagen, was ihr Einreichen anbetrifft, eine Trennung des zivilrechtlichen Verfahrens vom strafrechtlichen kaum durchgeführt war.[1] Durch diese Eingaben wird — wie eben angedeutet — auch gezeigt,[2] daß die Petenten die Bemessung der gesetzlichen Strafe ausschließlich der Beurteilung des Strategen überlassen. Da nun aber auch der zivilrechtliche Anspruch an den Strategen gerichtet ist, ist diese

„τύχηι ζημίας ἧς ἂν ὁ στρατηγὸς συνκρίνηι."

[1] Vgl. aber v. Druffel zu P. Magd. 38 + 6, Philologus 71 S. 276.

[2] Waszyński, Arch. V 21, Wilcken, Arch. IV 176; anderer Ansicht jetzt Zucker l. c. S. 24.

Hervorhebung des strafrechtlichen Elementes nicht etwa so zu verstehen, daß die zivilrechtliche Klage in der Regel an das autonome Gericht weiterginge, die strafrechtliche dagegen beim Strategen bliebe, sondern vielmehr so, daß zwar die Bemessung der Strafe eine Spezialkompetenz des Strategen war, er aber trotzdem auch Zivilrichter blieb. Er konnte die Sache, wenn sie zivilrechtlicher Natur war, weitergeben, nicht aber Strafsachen, oder damit höchstens in sehr beschränktem Umfang die autonomen Gerichte beschäftigen (vgl. Magd. 42). Es liegt der Gedanke nahe, daß die Kollegialgerichte der Chrematisten, Laokriten und der Zehnmänner nur insoweit Strafgerichtsbarkeit ausübten, als diese in Geldbußen ihren Ausdruck finden konnte,[1] „während in denjenigen Händeln, bei denen die richterliche Kunst Schuld und Sühne zu wägen hat, die königlichen Beamten nicht etwa konkurrierten, sondern sogar ausschließlich Recht sprachen."[2] Zum Zwecke der Vorführung des Beklagten, bezw. Angeklagten nahm der Stratege nicht

Die autonomen Kollegialgerichte übten vielleicht die Strafgerichtsbarkeit aus, soweit diese Geldbußen betraf.

[1] So Gradenwitz, Arch. III 38; 39; dagegen mit Unrecht Taubenschlag, Arch. IV 25, und jetzt auch Zucker S. 23 ff.; vorsichtiger drückt sich P. M. Meyer (Klio VII 290 A) aus: „ob dem στρατηγός die Strafgerichtsbarkeit reserviert war, ist zurzeit nicht zu entscheiden; wahrscheinlich erscheint es mir nicht." Es ist, übrigens auch für Magd. 42 Wilckens Annahme (Arch. IV 176 zu Mél. Nic. 281) sehr zutreffend, daß, da die Petentin hier die strafrechtliche Ahndung als speziell zu der διάγνωσις des Strategen gehörend betrachtet, „es durchaus denkbar ist, daß der Stratege durch die angeführten Worte auch nur die zivilrechtliche Klage vor die Laokriten bringen will, die andere wie selbstverständlich für sich behaltend." Wenger, Arch. II 491 A. 2 hält es für nicht ausgeschlossen, daß schon aus politischen Gründen allein die ganze private und öffentliche Strafgerichtsbarkeit nur vor die griechischen Gerichte kam.

[2] Gradenwitz l. c. S. 39. Vielleicht konnten auch ausnahmsweise einige leichtere Delikte ihnen überwiesen werden.

nur den Epistaten in Anspruch, sondern bei strafrechtlichen Angelegenheiten auch den Archiphylakiten: Magd. 19. 33; dieser soll die Beschuldigten nicht nur *ἀποστεῖλαι*, sondern er soll sie *ἀναγαγεῖν* vorführen.[1] Die Tatsache, daß auch bei strafrechtlichen Tatbeständen der Beamtenrichter, der Stratege, eine Dialysis anordnen konnte,[2] wie in Magd. 42, deutet darauf hin, daß der weitere Rechtsweg für die beim Strategen eingereichten Klagen hauptsächlich von diesem selbst bestimmt wurde, und wenn er auch in Strafsachen wie in Magd. 33 meist eine *διάλυσις* nicht befiehlt, er dies doch bei geringeren Delikten tun konnte.

Die strafrechtliche Jurisdiktion[3] des Strategen wird in den Eingaben hervorgehoben, so in Magd. 6: *περὶ δὲ τῆς*

[1] Dabei muß wiederum bemerkt werden, daß auch dieser Unterschied zwischen *ἀναγαγεῖν* und *ἀποστεῖλαι* kaum große Bedeutung hatte, da in der Strafsache Magd. 33 die Petentin um ein *ἀναγαγεῖν* bittet, der Strateg aber doch nur Befehl zum *ἀποστεῖλαι* gibt.

[2] v. Druffel l. c. S. 276 hält dies für denkbar.

[3] Der Hinweis darauf, daß der strafrechtliche Tatbestand der Sache ausschließlich der Beurteilung des Strategen unterliege, ist wiederholt, sowohl für das dritte, wie auch für die beiden späteren Jahrhunderte bezeugt. Es läßt sich aus diesen Quellenstellen kaum ein anderer Schluß ziehen als der, daß der Stratege zum Strafrichter berufen war und die Strafgerichtsbarkeit mit den autonomen Gerichten (abgesehen vielleicht von leichteren Delikten) nicht teilte. Quellenstellen strafrechtlichen Inhalts sind: Magd. 6 + 33; 24; 33; 1; 14; 19. In Magd. 19 liegt gewiß ein strafrechtlicher Tatbestand vor, wie die Bitte des Klägers, den Schuldigen durch die Phylakiten vor Gericht stellen zu lassen, beweist (vgl. Zucker, l. c. S. 26); 35; 42. Dazu Lesquier l. c. 7; 27. Wenn Lesquier (p. 28) in bezug auf Magd. 42 zweifelt, ob hier bestimmte Schlußfolgerungen gezogen werden dürfen, da der Tatbestand zivilrechtliche und strafrechtliche Elemente umfasse, so ist in diesem Falle die Schwierigkeit doch nicht unüberbrückbar. Es handelt sich um eine tätliche Beleidigung und um einen einfachen Diebstahl, die auch in unserer modernen Zeit in manchen Prozeßsystemen, z. B. in England, Rußland

ὕβρεως τὸν στρατηγὸν διαγνῶναι — Magd. 24: (*ὅπως*) *τύχηι ζημίας, ἧς ἂν ὁ στρατηγὸς συγκρίνηι* — Magd. 33: *ὅπως Διο-*

u. a. m., vor Richter kommen, die eigentlich nicht Kriminalrichter sind und deren Strafgerichtsbarkeit sehr beschränkt ist. Was dagegen den Terminus *γνῶσις* anlangt (Hib. 92, 2 l. 2 ff., Lesquier l. c.), so soll diesem auch im Vergleich zu Magd. 23 keine besondere Bedeutung zugeschrieben werden, denn es muß für das richtige Verständnis der Strategenjurisdiktion daran festgehalten werden, daß die Ptolemäer ganz besonders frei in der Wahl der *termini technici* in bezug auf die Beamtenjurisdiktion sind; *γνῶσις, ἐπίσκεψις, διάγνωσις, διεξαγωγή* sind Bezeichnungen, die für die nämlichen, aber auch für ganz verschiedene Verhandlungen und Tatbestände vor den Beamtengerichten gebraucht werden. Weiterhin liegen strafrechtliche Tatbestände vor in: Lond. 1 p. 34 (161 v. Chr.); Lond. 36 = Par. 38 (Zucker 27 a. 29); Par. 14 = Tor. 3 (127 v. Chr.); Par. 36; Par. 37 (163 v. Chr.); Teb. 43; 264; vgl. auch Teb. 12 und insbesondere Teb. 14, wo sich im Gegensatz zu dem Verfahren in einer Zivilsache wie in Grenf. I, 11, ein echtes Kriminalverfahren findet, und wo es sich sogar um eine Kapitalsache handelt; der angewendete Terminus ist *διεξαγωγή*. Auch „Vorbescheid" kann *διεξαγωγή* bedeuten; *διεξαγωγή* heißt aber nicht etwa speziell ein Vorbescheid, sondern bedeutet höchst allgemein das Verfahren und zwar nicht nur im spezifisch prozeßrechtlichen Sinne (anderer Ansicht scheint Mitteis, Sav.Z. 23, 282 zu sein). Neben mehreren Belegen dafür, daß die strafrechtliche Seite der Frage nicht den autonomen Kollegialgerichten vorgelegt werden solle, wie in Par. 14, begegnen auch Stellen, welche bezeugen, daß der zivilrechtliche Anspruch von den Chrematisten beurteilt werden sollte. Für die strafrechtliche Seite vgl. Par. 14: *περὶ μὲν γὰρ τῆς ὕβρεως καὶ πληγῶν καὶ ὧν συντετελεσμένοι εἰσὶν εἰς μέ, μετὰ ταῦτα λήψομαι παρ' αὐτῶν δι' ἄλλης ἐντεύξεως τὸ δίκαιον ὡς καθήκει.* Gerade das letzte Wort *ὡς καθήκει* ist hier bestimmend; die Strafsache kommt nicht vor die Chrematisten, weil sie hierfür nicht zuständig sind. Neben diesem Zurückbehalten der Strafsachen gegenüber den autonomen Kollegialgerichten ist uns kein einziger Fall überliefert, in dem es sich um eine schwere Straftat handelt, die einem autonomen Kollegialgerichte zur Entscheidung vorgelegt wurde. Dagegen haben wir eine ganze Reihe von Belegen dafür, daß auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit die Prozesse von Anfang bis zu

φάνης ἐπισκέψηται περὶ τούτων — Magd. 14: περὶ δ' αὐτῆς Διοφάνην τὸν στρατηγὸν διαγνῶναι — Magd. 19: περὶ μὲν ὧν

Ende von den Beamten vorbereitet und entschieden wurden, Teb. 43; 14; 151; 53; 25; Petr. 3, 28c, V (b); Lille 28. Ein äußerst charakteristisches Bild der strafrechtlichen Prozedur liefert uns Tebt. I, 43 (118 v. Chr.). Ein Komogrammateus und sein Bruder reichen dem König eine ἔντευξις ein und bitten ihn, dem Strategen die Anweisung zu geben, daß die Petenten für die Zukunft vor ungerechter Behandlung sicher seien und von niemanden mißhandelt würden. Der Eingabe liegt folgender Tatbestand zugrunde: Als diese Leute einmal den in die Ortschaft kommenden Asklepiades, einen Untergeordneten des Phylakitenchefs (d. h. aller Wahrscheinlichkeit nach einen Phylakiten oder Archiphylakiten), begrüßten, ließ sie dieser, statt ihren Gruß zu erwidern, ohne weiteres mit noch einigen andern verhaften unter dem Vorwand, daß sie in dem Verdachte stünden, einen Ortseinwohner vergiftet zu haben. Sie wurden dem Chef der Phylakiten vorgeführt und freigelassen, nachdem eine Untersuchung stattgefunden hatte, die offenbar die Form einer regelrechten Verhandlung hatte, da ihr auch der Basilikogrammateus beiwohnte (auch diese Untersuchung heißt ἐπίσκεψις, welches Wort auch für rein zivilrechtliche Fälle gebraucht wird, z. B. in Par. 14 u. a., aber daneben ganz allgemein „Untersuchung" bedeutet), bei der sich ihre Unschuld herausstellte. Der König entspricht ihrem Petit durch die Anweisung an den Strategen: *si preces veritate nituntur*, sorge dafür, daß sie nicht belästigt werden. Man sieht hier, daß die Durchführung der Strafverfolgung keineswegs ausschließlich Sache etwa des Strategen oder Archiphylakiten war, sondern daß verschiedene Beamte daran beteiligt waren, so ist hier ein Komogrammateus in die Angelegenheit verwickelt, daher wirkt auch sein direkter Vorgesetzter, der Basilikogrammateus, bei der ἐπίσκεψις mit. Auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit steht im Gau über allen diesen Beamten der Strateg, da nicht etwa der Basilikogrammateus für Sicherstellung seines Untergebenen sorgen soll, sondern der Strateg, als erster Beamter und Beamtenrichter des Gaues, dem die ordentliche Strafgerichtsbarkeit mit Ausschluß der autonomen Gerichte zustand. Mitteis hat sicherlich Recht mit der Vermutung (Grundzüge 21), daß nach den dringlichsten Erhebungen und Verfügungen die weitere Untersuchung doch in der Regel in der Hand des Strategen liegt (Teb. 15, I, 15; Rein. 17; 14;

συντετέλεσται, τυχεῖν αὐτὸν τῆς πρ[. . . . *ζημίας, περὶ δε τῆς συγγραφῆς*]—Magd. 35: *περὶ δὲ τῆς βαιδιουργίας.*[1] Man sieht, daß diese Hinweisung auf die strafrechtliche Jurisdiktion des Strategen recht mannigfaltig präzisiert ist; Begriffe wie *διαγνῶναι* und *συγκρίνειν* werden neben *ἐπισκέπτεσθαι* gebraucht, und die strikte Bezeichnung *ζημία*, Strafe, wird neben ganz allgemeinen Formeln wie z. B. *περὶ δ' αὐτῆς* verwendet.

Die Eingaben ohne Anweisungen des Strategen.

In vielen Magdola-Urkunden fehlen die Anweisungen des Strategen überhaupt, so in Magd. 1; 3; 5; 24; 35; 36; 39;[2] es liegt daher der Annahme nichts im Wege, daß in der Mehrzahl dieser Fälle die Sache beim Strategen liegen blieb, ohne daß er sie dem Epistaten weitergab. Diese Vermutung gewinnt an Boden, wenn wir bedenken, daß bei Nichtvorhandensein einer *ὑπογραφή* sich auf diesen Eingaben ein kurzer Registrierungsvermerk findet, der von großer Bedeutung ist, da das Datum dieser Vermerke in fast sämtlichen Urkunden[3] mit dem Datum der Anweisung des Strategen übereinstimmt. Dieser Vermerk

Der Registraturvermerk, die *ἀντιγραφὴ κεχρηματισμένη*.

---

vielleicht ist auch Hib. 72, 14 eine Strafsache; Petr. 2, 18, 2 (a) (b)). Das muß man sich u. E. so vorstellen, daß zwar der Archiphylakit die Funktionen des Untersuchungsrichters an Ort und Stelle versah, ihm aber ein Urteil über die Ergebnisse seiner Erhebungen im Sinne einer Strafzumessung nicht zustand; er ordnete nur die Untersuchungshaft an, Haft als Strafe konnte er nur auf Anweisung des Strategen verfügen. Vgl. Lesquier, Les Institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides (1911) p. 71.

[1] *Διοφάνην τὸν στρατηγὸν διαγνῶναι.* Lesquier, Introduction zu Magdola p. 7; 8.

[2] Sie fehlen auch noch in Magd. 9; 11; 15; allein in 9 und 11 handelt es sich nicht um eine Streitsache und P. 15 ist sehr mangelhaft überliefert. Auch viele andere der erwähnten Urkunden lassen im gegenwärtigen Zustand nicht erkennen, ob die *ὑπογραφή* ursprünglich da war oder nicht.

[3] Mit Ausnahme von Magd. 9.

wird also beim Strategen ausgestellt und zwar zu der Zeit, wenn entschieden wird, ob die *ἔντευξις κεχρηματισμένη* an den Epistaten weitergeht oder nicht. Bleibt sie beim Strategen zur Entscheidung, so wird sie nur auf dem Verso mit dem Vermerk versehen und gelangt dann entweder vor das Forum des Strategengerichts oder erleidet das Schicksal einer *denegatio actionis*.

Die Prozeßverschleppung.

Die Prozeßverschleppung spielte gewiß auch unter den Lagiden als eine notwendige Nebenerscheinung bei der Zulässigkeit eines Rechtszuges eine nicht zu verkennende Rolle. Nicht immer fand eine prompte *denegatio actionis* da statt, wo man sie erwarten sollte. Auch bedurfte es oft wiederholter Eingaben der Parteien in derselben Sache, um den schon eingeleiteten Prozeß weiter zu bewegen. Bei Betrachtung solcher Prozeßurkunden tritt die selbständige Jurisdiktion des Strategen klar hervor und damit zugleich die Tatsache, daß die erste Eingabe nicht immer die rechte Erledigung gefunden hatte. Neben vielen anderen Quellenstellen ist besonders charakteristisch Petr. II, 12(3) = III, 29(c): [1] *Ἀφθονήτωι στρατηγῶι παρὰ Φιλίππου καὶ Πτολεμαίου. Εἰσεδώκαμέν σοι ἔντευξιν κατὰ Παυσανίου περὶ ὧν ἐνεκαλοῦμεν αὐτῶι· σοῦ δὲ γράψαντος τῶι ἐπιστάτηι παραπέ[μψαι αὐτὸν] ἀξιοῦμεν οὔ[ν] σε εἰσκαλέσασθαι ἡμᾶς καὶ ἐπισκεψάμενον ἃ διὰ τῆς ἐντεύξεως αὐτῶι ἐγκεκλήκαμεν, ἐπαναγκάσαι αὐτὸν τὸ δίκαιον ὑμῖν ὑποσχεῖν.* Der Strateg hat demnach zwar auf die Eingabe reagiert, der Epistat sich aber scheinbar nicht an dessen Anweisung gehalten, oder es hatte der Beklagte der Aufforderung des Epistaten keine Folge geleistet. Man dürfte entschieden zu weit gehen, wenn man auch hier, wo doch durch die

Petrie II, 12 (3) = III, 29 (c).

[1] Mitteis, Chrestomathie Nr. 12.

Kläger die Jurisdiktion des Strategen zum zweitenmal angenommen wird, behaupten wollte, der Strateg habe keine Jurisdiktion besessen.[1]

[1] Der noch ziemlich mangelhafte Zustand unserer Quellen macht auch den Verteidigern der Ansicht, der Strateg sei im 3. Jahrhundert nicht Richter gewesen, die Erklärung der prozessualen Erscheinungen ziemlich schwierig; die sicherlich sehr hübsche und bestechende Idee der strengen Trennung von Jurisdiktion und Verwaltung verstößt nämlich in ihrer Begründung gegen die quellenmäßigen Belege. Die höchst fördernde Arbeit von F. Zucker leidet in ihrer ersten Hälfte unter dem Umstande, daß der Verfasser, nachdem er einmal die Idee der oben genannten Teilung sich zu eigen gemacht hat, sie zu konsequent durchführen will. Zucker behandelt demgemäß manche verschiedene Elemente des ptolemäischen Prozesses, die naturgemäß eine reiche Mannigfaltigkeit aufweisen, zu einheitlich, indem Z. die Prozeßformen zu wenig differenziert. Dabei ergeben sich aber Schwierigkeiten, die auch auf konstruktivem Wege schwer zu lösen sind. Annahmen wie: es sei gewiß Sache des Strategen, eine *ἀνάκρισις* anzuordnen oder vorzunehmen, die Gerichtstage der *καθήκοντα κριτήρια* zu bestimmen (Zucker l. c. S. 20), das zuständige Gericht zu bezeichnen, die *iurisdictio voluntaria* auszuüben, lassen sich sehr wohl mit den Grundsätzen der ausschließlichen Geltung der *ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου* vereinigen, es taucht aber weiterhin ein Widerspruch prozessualer Natur auf. Zucker (l. c. S. 18) hält es zwar (statt der Theorie von Taubenschlag) für den nächstliegenden Gedanken, daß die Verhandlungen vor den Gerichtshöfen unter dem Vorsitz des Strategen stattfinden; sogleich schränkt er aber diese Vermutung dahin ein, „daß sich diese Annahme kaum halten läßt". Dann aber schreibt Zucker im Hinblick auf die Schlußbitten der Magdola-Papyri: „wenn man weiter an einige gleich zu besprechende Urkunden denkt, in denen von Verhandlungen vor dem Strategen die Rede ist und die durch die vorgebrachte Annahme die beste Erklärung finden müssen, so wird man zugeben müssen, daß es jedenfalls nicht überflüssig ist, die Möglichkeit, die schon durch den Sachverhalt im ganzen nahegelegt ist, in Erwägung zu ziehen". Zucker sucht dann trotz der klar hervortretenden Mannigfaltigkeit der quellenmäßig bezeugten Prozeßmomente und Konstellationen der

Ein ausgezeichnetes Bild der damaligen prozessualen

Gerichtsverfassung die Dinge unter einen Hut zu bringen; der Strateg, meint Zucker insbesondere, sei kein Richter, wobei er Erwägungen praktischer Natur vorschiebt, daß nämlich der Strateg bei seiner außerordentlich umfangreichen Tätigkeit kaum noch den Vorsitz in mehreren Gerichtshöfen führen konnte. Die Urkunden dagegen sprechen eine ganz klare Sprache: *Κάλλώνει στρατηγῶι παρὰ Σεύθου (ἑκατοντ)(άρούρου). καταστάντος μου ἐπὶ [σοῦ πρὸς] Εἰρήνην τῆι κϑ τοῦ Παῦνι* (Petr. III, 30); *τὴν ὑπάρχουσάν μοι [κατ]' αὐτοῦ ἐπὶ σοῦ κρίσιν* (Petr. III, 29 b = II, 12 (2) usw.). Dem Strategen wird von Zucker auch das Recht der Terminansetzung für die mehreren Gerichte des Gaues zugesprochen (S. 20); diese Befugnis soll durch die Überlegung begründet werden: „daß bei gleichzeitiger Tätigkeit mehrerer Gerichtshöfe in einem Gau die Ordnung am leichtesten aufrecht erhalten wurde, wenn der Chef der Verwaltung des Gaues die Ansetzung der Tagungen in der Hand hatte." Ja noch mehr; die Tätigkeit des Strategen wird von Zucker in der Weise in den Vordergrund gestellt, „daß die Petenten tatsächlich die Gerichtshöfe in ihren Eingaben ignorieren konnten". Das für diese Theorie von der Teilung der Gewalten schwierigste Hindernis, P. Petr. III, 29 b: *ὑπάρχουσα κρίσις*, wird zu wenig gewürdigt und der folgende Passus: *συνέταξας δοῦναι ἡμῖν* wird zwar als Anordnung des Strategen zur Befriedigung des Petenten erklärt (was ganz richtig ist), in Anmerkung 19 aber hinzugesetzt, daß dies Bedenken vorläufig nicht zu erledigen sei! Auch die Wendung der Anweisungen des Strategen *πρὸς ἡμᾶς* wird ohne die nötige Schlußfolgerung nur sekundär, gelegentlich, erwähnt. Zucker geht sogar noch weiter, und hält (S. 21) den Einwand für möglich, daß eine Urkunde, in der von einer *ὑπάρχουσα κρίσις* die Rede ist, nicht in das in Frage stehende Verfahren mit hineinzuziehen sei, da der Hinweis darauf fehle, daß sie als *ἔντευξις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* eingereicht sei. Um diesen ganz unmöglichen Einwand einigermaßen zu rechtfertigen, führt Zucker aus: „Zugegeben selbst, sie (d. h. diese Urkunden) gehörten einem andern selbständigen Gerichtsverfahren vor dem Strategen an, so wird dadurch das Ergebnis keineswegs beeinträchtigt, das sich dabei herausgestellt hat, daß nämlich die Stellung des Strategen im ganzen Verfahren, ohne daß man seinen Vorsitz in der Hauptverhandlung annehmen müßte, eine solche ist, daß für die Parteien fast er allein in Betracht kommt und der Ge-

Verhältnisse liefert uns ferner die Eingabe in Magd. 38 Magd. 38 + 6.

---

richtshof ganz in den Hintergrund tritt, soweit es sich nicht um die Hauptverhandlung selbst und die Urteilsfindung dreht." Man ersieht hieraus klar, daß die Last des Quellenmaterials unwillkürlich den Verfasser drängt, sobald er die allgemeine Konstellation der Dinge zu schildern versucht, die eminente jurisdiktionelle Macht des Strategen anzuerkennen. Zucker gibt diesem Drang nur mit Widerwillen nach und will den Hinweis auf die früher eingereichten *ἐντεύξεις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* auch in solchen *ὑπομνήματα* finden, wo der Prozeß schon längst eingeleitet ist, und spricht dem Strategen die Jurisdiktion in Strafsachen (S. 24) (gegen die zweifellos richtige Annahme von Waszyński und Wilcken) glatt ab. So zeigt sich beim Verfasser fast unbemerkt die Tendenz, die bezeugten und angeführten Möglichkeiten und äußerst bunten Prozeßmerkmale unbedingt unter das Prinzip der Trennung von Jurisdiktion und Verwaltung zu bringen, anstatt sie in ein detailliertes System zusammenzufassen. Einerseits erkennt Zucker die kolossale jurisdiktionelle Macht des Strategen an, der für die Parteien auf diesem Gebiete alles bedeute, andererseits leugnet Zucker dessen Jurisdiktion! Man sieht, daß der Verfasser unter der Voraussetzung: „*tertium non datur*" nur diese beiden Möglichkeiten gegenüberstellte und so zu der richtigen Ansicht nicht gelangen konnte, daß nach den Quellen dieses *tertium datur*: der Strateg war für die Parteien nicht alles, er tritt nicht so in den Vordergrund, daß die Gerichte neben ihm ganz verschwinden, er besaß aber jurisdiktionelle Befugnisse wie die autonomen Gerichte: seiner hohen Stellung gemäß konnte er (an gesetzlichen Bestimmungen hat es nicht gefehlt) die Rechtsfrage vor sein Gericht (bestehend aus ihm und seinem Konsilium) oder vor ein autonomes Gericht zur Verhandlung bringen. Zucker hat dasjenige Element der Beamtenjurisdiktion aus dem Auge gelassen, das seiner Natur nach eine Mischung von rein privatprozeßrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Normen darstellt, nämlich die Tatsache, daß die Befugnis der Beamtenrichter, die zugleich Verwaltungsbeamte sind, zur Verweisung der Sache an das autonome Gericht meist — wie auch in andern Rechtssystemen — zu ihrer verwaltungsrechtlichen und nicht rein richterlichen Kompetenz gehört. Wesentlich andere Schlußfolgerungen ergeben sich für Zucker aus den Urkunden der sog. zweiten Periode. Da die Sprache in den

+ 6.[1] Die Sache kommt zuerst vor den Epistaten, dann reicht der Kläger eine ἔντευξις beim Strategen ein, der sie zu einer κεχρηματισμένη macht und damit offenbar dem Epistaten in derselben Sache eine Anweisung erteilt; der Beklagte hat aber davon keinen sonderlich großen Nutzen: er bekommt nur seinen Mantel zurück, alles übrige vermag er nicht zu erlangen; er verliert aber die Hoffnung nicht und reicht nun abermals eine ἔντευξις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα ein und bittet den Strategen um Rechtshilfe. Diese Urkunde, die übrigens eine Eingabe darstellt, die allem Anschein nach doch den König erreicht hat und entweder im Namen des Königs oder von ihm selbst mit einer Anweisung versehen wurde, gibt ein allgemeines Bild von den damaligen Funktionen der Beamtenjurisdiktion. Es liegt hier, ähnlich wie im deutschen Rechte, ein „Rechtszug" vor, keine Appellation im technischen Sinn, kein weiteres Rechtssuchen auf Grund eines Urteils, das vom Kläger angefochten wird, sondern ein weiteres Rechtssuchen als Folge entweder des Ungehorsams des Beklagten gegenüber dem Urteile oder, noch einfacher, gegenüber dem Befehl des Strategen, bezw. Epistaten. Der Kläger wandte sich

Der Rechtszug.

---

späteren Quellen viel einfacher ist, die Verhandlungsprotokolle wie Tor. 1; Par. 15 an Klarheit, was die Grundfragen betrifft, nichts zu wünschen übrig lassen und für diese Periode die Grundlinien der gesamten Gerichtsverfassung quellenmäßig hier und da skizziert sind, so braucht der Verfasser keine besondere allgemeine Hypothese zu vertreten, vielmehr kann er sich frei bewegen und bietet eine wirklich wertvolle Bearbeitung des Quellenmaterials, deren wichtigste Ergebnisse von uns mehrfach besonders betont und hervorgehoben werden.

[1] Daß diese beiden Urkunden zusammenhängen, ist von E. v. Druffel l. c. festgestellt und von den Herausgebern nach Prüfung des Originals anerkannt worden.

zuerst direkt an den Epistaten, worauf ein Verfahren stattfand und ein Teil seines Anspruchs befriedigt wurde, aber auch nur ein Teil; sein weiterer Anspruch wurde vom Strategen nicht denegiert, sondern zu nochmaliger Verhandlung bestimmt, welche dann erfolglos blieb. Wäre die Theorie richtig, daß der Strateg keine Jurisdiktion besaß und der Epistat nur auf eine Anweisung von oben zum Dialysisverfahren befugt war, so hätte der Strateg nach dem ersten Verfahren vor dem Epistaten die Sache nicht zum zweiten Male an diesen verwiesen und der Beklagte hätte in seiner ziemlich ausführlichen Klageschrift mindestens einmal von einem *δικαστήριον* gesprochen; ferner wäre durch die königliche Anweisung die Sache, nachdem sie nun zweimal vor einen Beamten gekommen war, nicht nochmals an den Strategen, sondern direkt an das zuständige autonome Gericht geschickt worden. Die Sache ist vom Anfang bis zum Ende auf den Weg der Beamtenjurisdiktion verwiesen, vom untersten ordentlichen Beamtenrichter, dem Epistaten bis zum Strategen, diesem mächtigen Beamten, bis uns schließlich die jurisdiktionelle Bevormundung und Übergabefunktion des Landesherrn begegnet.

„Wer richten kann, kann auch vollstrecken lassen."

Diese Beamtenjurisdiktion war mit dem Rechte der Exekution ausgestattet, wie auch im römischen Verfahren extra ordinem und selbst in dieser Richtung entsprechen die Eingaben aus dem 3. Jahrhundert wie die aus einer späteren Zeit der wirklichen Lage der Dinge, wenn sie beide Prozeßfunktionen, Rechtsprechung und Exekution, in der Person des Strategen voraussetzen. Dies verdient hervorgehoben zu werden, z. B. in P. Lond. III p. 1 Nr. 887: *ἐπισκέψασθαι περὶ τούτων καὶ ἂν ᾖ ταῦτα ἀλη[θῆ] ἐπαναγκάσαι αὐτὸν ἐκχωρῆσαί μοι τῶν ἐμῶν μερῶν.* Es ist nun ganz natürlich, daß in dieser Beamtenjurisdiktion in vielen

Fällen ein nicht geringes Quantum reiner Maßnahmen der Verwaltungsrechtspflege steckte — eine Erscheinung, die in der geschichtlichen Entwicklung der verschiedensten Völker dort nachzuweisen ist, wo in der Hand eines einflußreichen Beamten sowohl Rechtspflege wie Verwaltung vereinigt waren. Es blieb sich dabei gleich, in welcher Form sich die Beamtenjurisdiktion äußerte: sei es in der Leitung des Dialysisverfahrens oder des ordentlichen Streitverfahrens, sei es in der Verweisung der Sache an das autonome Gericht. In diesem Falle mußte die Eingabe bezw. die Beweismittel einer vorherigen summarischen Prüfung unterzogen werden, die der attischen ἀνάκρισις nicht unähnlich war. Die Rechtsgebräuche der Ägypter waren einerseits gewiß zu patriarchal, der Wunsch der Eroberer nach der Herrschaft in dem neuen Lande andererseits zu mächtig, als daß die Ptolemäer auf die Möglichkeit der doch eminent monarchischen Organisation einer Beamtenjurisdiktion hätten verzichten können. Und man muß es den ptolemäischen Königen, ihrer Bildung und Kulturhöhe gewiß zugute halten, wenn sie neben diesem erprobten Mittel in den neueroberten Provinzen nicht allein die schon vorhandenen autonomen Gerichte bestehen ließen, sondern sogar den griechischen Elementen Rechnung tragend, einige neue ins Leben riefen.

Verwaltungsrechtliche Elemente in der Jurisdiktion der Beamtenrichter.

Als ordentlicher Beamtenrichter, der im Vergleich mit dem Strategen vielfach als Unterrichter fungierte, tritt uns der Epistat entgegen. Der Beamtentitel ἐπιστάτης kommt wie im griechischen Recht als Bezeichnung eines Chefs, eines Vorstandes, Obmannes in verschiedener Bedeutung vor. Uns interessiert hier der Epistat als Verwaltungsbeamter und Beamtenrichter, der dem Strategen unterstand und unter diesem, als einem hohen Verwaltungsbeamten,

Der Epistat — ordentlicher Beamtenrichter, ein Unterrichter.

einen größeren oder kleineren Bezirk zu verwalten hatte. Wie das deutsche Recht „kleinere" und „größere" Vögte kannte, kennt auch das ptolemäische Verwaltungsrecht und ebenso das Prozeßrecht solche „kleinere" und „größere" Epistaten, kleinere — die *τῆς κώμης*, größere — die *τοῦ νομοῦ*. Man kommt zu einer falschen Vorstellung, wenn man den ptolemäischen Epistaten (einen Friedensrichter, Conciliator, Untersuchungsrichter), der das Zivilverfahren einleitet, für einen Epistaten bald ausschließlich der Stadt, bald ausschließlich für einen Dorfepistaten hält. Dessenungeachtet, daß auch der Begriff der Stadt in damaliger Zeit ein ganz anderer war als im Mittelalter und jetzt, verstößt diese Annahme auch gegen die klaren Quellenzeugnisse. In den Eingaben der Magdola-Papyri handelt es sich durchaus um den *ἐπιστάτης τῆς κώμης*,[1] was die Herausgeber ganz richtig mit dem Worte *du bourg*, des Marktfleckens, wiedergeben. Der Epistat kommt aber in späteren Urkunden auch als Vorsteher eines Teiles des Gaues,[2] *τοῦ Παθυρίτου* vor, P. Tor. 11, Par. 16, schließlich auch als *ἐπιστάτης τοῦ περὶ Θήβας* in Par. 15. Zwar gehören letztere Urkunden einer späteren Zeit an, wir dürfen aber ohne weiteres auch für die erste Periode annehmen, daß auch zu dieser Zeit größere und kleinere Epistaten fungierten. Die Hauptaufgabe des Epistaten in seiner prozeßrechtlichen Kompetenz war die Durchführung des Dialysisverfahrens, er war der Adressat des seinem Sinne nach für das ptolemäische Recht klassischen „*μάλιστα διάλυσον αὐτούς*". Auf eine derartige Anweisung des Strategen hin fungierte er als Unterrichter, dem im Wege der

„Kleinere" und „größere" Epistaten.

Der Epistates *τῆς κώμης* als Hauptadressat des klassischen *μάλιστα διάλυσον αὐτούς*.

[1] Vgl. die Zusammenstellung bei Lesquier l. c. p. 19.

[2] Es ist aber fraglich, ob nicht ebenso *Παθυρίτης* ein Gau ist.

Delegation zwar die Befugnis zur Ausübung der Jurisdiktion für einen bestimmten Fall erteilt, das Recht zum *causam finire* aber nicht eingeräumt wird. Neben seiner Hauptaufgabe als Dialysisrichter waren ihm noch andere zugewiesen. Er konnte von den Klägern direkt angegangen werden, wie z. B. in Magd. 6; 12; 20; 38 + 6; 33 und in der nämlichen Rechtsfrage vom Strategen später Anweisungen empfangen; er mußte, wenn ihm der Strateg ein ἀποστεῖλαι auftrug, gewiß nicht so wie in Magd. 18 dies die Kläger wünschen, die Beklagten nebst Zeugen und Beweismaterial ohne weiteres an den Strategen schicken, sondern durfte auch eine Untersuchung vornehmen. In Magd. 29 wird er als *arbiter* zur Feststellung einer Grenze infolge einer *actio finium regundorum* angegangen. Und in solchen Fällen, wo der Epistat den strikten Befehl des Strategen „schicke zu uns" erhielt, bleibt nur die Annahme, daß er, bevor er die Sache dem Strategen zustellte, an Ort und Stelle die nötige Vernehmung der Beklagten und eine kurze Prüfung der Angaben des Klägers vornahm. Wie der Epistat einen Dialysisversuch ausführen konnte, zeigt uns z. B. Petr. II, 2 (2) = III, 28 (b), ein Bericht des Epistaten an den Strategen über die erfolgte Ladung zu einem Dialysisverfahren und dessen Erfolglosigkeit (221 v. Chr):[1]

Interrogatio.

Μοσχίων Διοφάνει χαίρειν· Ἐκόμισέν μοι Δωρίμαχος ἔντευξιν κεχρηματισμένην κατὰ Διονυσίου, ἐν ᾗι ὑπεγέραπτο φροντίσαι, ὅπως τῶν δικαίων τύχηι. ἀνακαλεσάμενος οὖν τὸν Διονύσιον ἐπανέγνων αὐτῶι τὴν ἔντευξιν καὶ ἐκέλευον τὰ δίκαια τῶι Δωριμάχωι ποιῆσαι· ἀντιλέγοντος δὲ τοῦ Διονυσίου, μηδὲν ἔχειν τῶν διὰ τῆς ἐντεύξεως ἐγκεκλημένων,

[1] Mitteis, Chrestomathie Nr. 22.

ἀπέσταλκα αὐτὸν πρὸς σὲ τῇι ϛ τοῦ Φαρμοῦθι. Ἔρρωσο. (Ἔτους) κε, Φαρμοῦθι ε.

Man sieht, dieses Verfahren vor dem Epistaten trägt das ausgesprochene Gepräge einer Dialysisverhandlung: durch die einfache Einrede des Beklagten, die Angaben der Klagen seien unbegründet, wird diese Verhandlung beendigt; der Epistat hat seiner Richterpflicht Genüge geleistet, die Anweisung des Strategen befolgt; gemäß dem Hinweise *εἰ δὲ μή* schickt er die Sache an den Strategen zurück. Damit deckt sich wohl auch die Vorstellung der Petenten über die Jurisdiktion des Epistaten; es wird z. B. die Zustimmung, das Schuldanerkenntnis des Beklagten, vom Kläger zur Voraussetzung eines erfolgreichen Verfahrens vor dem Epistaten gemacht und gebeten, wenn ein solches nicht erfolge, möge die Angelegenheit dem Strategen zurückgeschickt werden. So P. Magd. 23: *ἐὰν μὲν ὁμολο[γῆι πρά]ξαντα αὐτὴν ἀποδοῦναι ἡμῖν ἐὰν δέ τι ἀντιλέγηι, ἀποστεῖλαι αὐτὴν ἐπὶ Διο[φάνην τ]ὸν στρατηγόν.*[1] Die Petenten selbst schließen in ihrer Klage ein zwingendes Urteil des Epistaten aus. Sie erwarten von vornherein, daß die richterliche Funktion des Epistaten mit dem Zwecke, dem in seinem Rechte Verletzten zu seinem Rechte zu verhelfen — *ὅπως τῶν δικαίων τύχηι* —, sich nur auf dem gütlichen Wege des Zuredens, einer Einwirkung der autoritativen Meinung des Epistaten entfalte. Daß selbst ein ganz bestimmt lautender Dialysisspruch des Epistaten — etwa: du hast offensichtlich Unrecht, du sollst dem Kläger dies und jenes leisten, — nicht immer den gewünschten Erfolg zeitigte und oft sogar ganz ohne Beachtung blieb, wissen wir

εἰ δὲ μή ... ἀποστειλον ...

[1] Lesquier l. c. 21.

z. B. aus P. Magd. 12: *ἐμοῦ δὲ ἐντυχόντος κατ' αὐτῶν Στρατίωι τῶι ἐπιστάτηι, οὐδένα λόγον ἐποιήσαντο, ἀλλὰ ἐγβεβλήκασίν με ἐκ τῶν κλήρων.* Infolgedessen bitten die Kläger, die Beklagten vor das Gericht des Strategen zu ziehen. Der Epistat hat hier offenbar einen Dialysisspruch gefällt und den Beklagten „empfohlen" nachzugeben; allein diese kümmerten sich nicht darum.[1] Allerdings fehlt es auch nicht an Beispielen dafür, daß die Parteien annehmen, der Epistat besitze die Macht, die Befolgung seines Befehls zu erzwingen. Dies ist aber nicht so zu verstehen, daß die Petenten in solchen Fällen die Befugnisse des Epistaten überschätzen, sondern vielmehr so, daß um eine besondere Ermächtigung des Epistaten durch direkte Anweisung des Strategen gebeten wird. Die Sache stand also folgendermaßen: wurde der Epistat unmittelbar, ohne die Übergabefunktion des Strategen in Anspruch zu nehmen, als zunächst zuständiger Richter angegangen, so fand seine Jurisdiktionsbefugnis in dem Dialysisspruche ihre Grenzen. Führte er aber die Verhandlung auf eine höhere Anweisung, so wurde seine Kompetenz in jedem einzelnen Falle durch den Inhalt der *ὑπογραφή* bestimmt. Dabei wird ihm jedoch die Befugnis zum *causam finire* meist nicht erteilt, wenn sie ihm auch prinzipiell erteilt werden konnte; er wurde in letztem Falle im Wege einer Singulardelegation zu einem Streitrichter, der ein erzwingbares Urteil fällt, das er gegebenen Falles auch exequieren kann. So bitten die Kläger in P. Magd. 13: *γράψαι Φιλώται τῶι ἐπιστάτηι, ἐὰν ἦι ἀληθῆ τὰ διὰ τῆς ἐντεύξεως γεγραμμένα, ἐπαναγκάσαι Φιλώταν καὶ Θεύδοτον καὶ Ἀγάθωνα τά τε ἐξενεχθέντα ἀποδοῦναι ἡμῖν*

Die Befugnis zum causam finire.

[1] Vgl. den oben besprochenen P. Magd. 88 + 6.

ἃ ἂν ἐνδειξώμεθα. Und wenn auch der Strateg in diesem Falle der eigentlichen Bitte der Kläger nur durch Anordnung einer διάλυσις mit dem Satze: εἰ δὲ μή entspricht, so bedeutet dies nicht etwa, daß auch hier ein Fehler in der Bitte der Petenten vorliegt, sondern nur, daß der Strateg seine Weisung für zweckmäßiger hält als die von den Petenten vorgeschlagene Lösung. Man ersieht hieraus, daß zwischen der Jurisdiktion des Strategen und der des Epistaten scharf zu unterscheiden ist und zwar nicht nur in bezug auf die strafrechtlichen Tatbestände, vielmehr bezieht sich dieser Unterschied ganz allgemein auf den Charakter der jurisdiktionellen Tätigkeit beider Beamten. Ihre Jurisdiktion war nicht nur hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit und Kompetenz eine verschiedene, sondern sie war grundsätzlich anderer Natur. Der Strateg war Oberrichter mit umfangreicher Jurisdiktion, der Epistat Unterrichter mit beschränkten Befugnissen, dem das Recht zum *causam finire* in der Mehrzahl der vor ihm zur Verhandlung gelangten Fälle nicht zustand und dem auch die Leitung der Verhandlung erst infolge einer singulären Delegation übertragen wurde. Man kann auch anderseits gar nicht behaupten, daß die strafrechtlichen Sachen ausschließlich vor den Strategen gehörten; wenn auch vornehmlich der Strateg in Strafsachen Richter war, so konnte doch der Epistat in gewissen leichteren Fällen Strafgerichtsbarkeit auch ohne spezielle Delegation des Strategen ausüben.

Die Jurisdiktion des Strategen ist scharf von der Jurisdiktion des Epistaten zu unterscheiden.

Während die Stellung des Strategen zwar nicht ganz, aber doch in ihren wesentlichen Zügen unverändert blieb, änderte sich die Jurisdiktion des Epistaten, insbesondere der Epistaten der größeren Bezirke, die mit größeren Vollmachten als der Epistat

Der Epistat des Gaues in späterer Zeit.

eines Marktfleckens ausgestattet waren, dann des Epistaten eines Gauteiles und schließlich des ganzen Gaues (ἐπιστάτης τοῦ περὶ Θήβας, Par. 15); dieser letztere gewann nicht nur, wie dies ja auch beim Strategen der Fall war, immer mehr an Einfluß gegenüber den autonomen Gerichten, sondern er erwarb auch als Richter in erster Instanz das Recht zum *causam finire*. Ja, seine Gerichtsverhandlungen werden ihrer prozeßrechtlichen Konstruktion nach denen des Strategen gleich; der Epistat des Gaues wird zu einem selbständigen Richter, dessen Gericht nicht mehr nur als das eines abhängigen Unterrichters fungiert, der meist auf Anweisung von oben ein Dialysisverfahren vornimmt, sondern der, wenn auch als unterste Instanz, so doch aus eigener Jurisdiktionskompetenz Recht spricht. Dabei erhielten sich aber sicher auch in seinen regelrechten Streiturteilen (im Gegensatz zu Dialysisurteilen) die Elemente des Dialysisverfahrens, wenn auch nur in der Weise, daß sämtliche Prozeßurteile der ptolemäischen Beamtengerichte, wie schon hervorgehoben wurde, nur bedingte Rechtskraft genossen. Die Bitten am Schluß der an den Strategen gerichteten Eingaben aus dem zweiten und ersten Jahrhundert decken sich vielfach mit jenen aus dem dritten und in einigen Fällen stimmen sie sogar wörtlich überein, was wiederum einen wertvollen Fingerzeig dafür liefert, daß diese Schlußbitten der vielen Magdolaurkunden nicht unterschätzt werden dürfen, sondern vielmehr, als dies bis jetzt der Fall war, als dem wirklichen Gerichtsbrauch entsprechend betrachtet werden müssen. Und wenn für das 3. Jahrhundert wenigstens eine plausible Erklärung der scheinbaren Divergenz gegeben werden kann, daß nämlich die neuen

Die Schlußbitten der Eingaben aus dem 2. Jahrhundert decken sich mit jenen aus dem 3. Jahrhundert.

Untertanen der Lagiden den alten ägyptischen Gebräuchen folgend[1] die Kompetenz der Beamten überschätzten und ihre Klageschriften, formell genommen, nicht ganz zutreffend stilisierten, so ist doch eine weitere Deutung dieser vermeintlichen Unkenntnis der Verhältnisse hinsichtlich der Eingaben auch noch für das 2. und 1. Jahrhundert in keiner Weise zulässig; drei Jahrhunderte hindurch konnten sich die Kläger nicht in solch schlimmer Weise irren.

Die Schlußbitte in Grenfell I, 38 (Ende des 2. bis Anfang des 1. Jahrhunderts) lautet: *διὸ ἀξιῶ ἐὰν φαίνηται συντάξαι γράψαι Κλεάρχωι τῶι ἐπι[στάτηι ἐξαποστε[ῖ]λαι αὐτὸν ἐπὶ σέ, ἵν' ἐὰ γράφω ἀληθῆ, [τύχω] τοῦ δι[καίου κα[ϑ']ὼς ἂν διαλ[ά]βῃς*; in Amh. 35 Z. 40 (132 v. Chr.): *γράψαι Ἀπολλωνίωι τῶι ἐπιστάτει καταστῆσαι αὐτὸν ἐπὶ σὲ πρὸς τὴν τούτων διεξαγωγήν, [τούτου γενομένου τευξόμεθα τιμῆς] ἵν' ἐὰν ἦι ταῦϑ' οὕτως ἔχοντα ἡμεῖς μὲν κομισώμεθα τὰς Σκε (ἀρτάβας) εἰς τὸν τοῦ ϑεοῦ λόγον, περὶ δὲ ἧς πεποίηται βίας καὶ χειρογρ(αφίας) διαλαβεῖν.* Beide Stellen beziehen sich auf das Strafrecht; die zweite Bitte verfolgt außerdem noch einen zivilrechtlichen Anspruch.[2]

Wir sehen, daß der Inhalt dieser Schlußbitten aus der zweiten Periode, was die jurisdiktionelle Funktion des Strategen anlangt, sich mit jenen aus dem 3. Jahrhundert völlig deckt; der Epistat muß die Sache zustellen und wenn sich die Angaben des Klägers als

---

[1] Was übrigens kaum zutreffen dürfte.

[2] Vgl. Par. 8; 18; 36; 37; an den König 38; Lond. I p. 32 f.; p. 34; Lond. II p. 12 f.; Mitteis, Chrestomathie 18 (möglicherweise auch Tor. 14, BGU. 1187, Teb. I, 18, Leid. A, Grenf. I, 15).

wahr erweisen, den Beklagten, nachdem eine Verhandlung stattgefunden hat, zur Leistung zwingen: *συναναγκάσαι* (Par. 8, 13); *ἐπαναγκάσαι* (Lond. I, p. 32 f.)! Es läßt sich nur als formeller Unterschied feststellen, daß in diesen Eingaben aus der späteren Zeit der Strateg auch in der Stilisierung der Eingaben direkt angerufen wird und nicht wie im 3. Jahrhundert regelmäßig unter Anwendung der Formel: der König möge den Strategen anweisen: *δεόμεθά σὸν σοῦ βασιλεῦ, εἴ σοι δοκεῖ, προστάξαι Διοφάνηι τῶι στρατηγῶι γράψαι Δεινίαι τῶι ἐπιστάτηι κτλ.* Es war gewiß auch in der späteren Periode durchaus üblich, daß bei solchen Eingaben, die an den König adressiert waren, hauptsächlich der Strateg als Richter in Betracht kam; das war aber nur dann der Fall, wenn die Klage entweder tatsächlich zuerst dem König überreicht wurde, oder wenn dem Strategen eine regelrechte *ἔντευξις* zuging. Diese Rechtssitte kam mit der Zeit immer mehr außer Gebrauch, es wurden vielmehr *ὑπομνήματα* eingereicht, d. h. Eingaben, in denen sich keine Anrufung des Königs findet. In Tor. 1 wird nicht eine *ἔντευξις*, sondern ein *ὑπόμνημα* verlesen: *ἀνεγνώσθη τὸ ἐπιδοθὲν Ἑρμίαι τῶι συγγενεῖ καὶ στρατηγῶι καὶ νομάρχηι παρὰ Ἑρμίσου ὑπόμνημα.*[1]

In späteren Eingaben wird der Strateg direkt angerufen.

Der Brauch, formell den König anzurufen, kam mehr und mehr ab.

Für die zweite Periode der ptolemäischen Rechtsgeschichte sind es die Verhandlungsprotokolle für die Gerichtssitzungen der Strategen und Epistaten, die uns ein sehr detailliertes Bild der Rechtsprechung dieser Beamtenrichter liefern. Man kann aus diesen Protokollen ersehen, daß die Gerichtsverhandlungen prozeßrechtlich in jeder Hinsicht auf der Höhe der Zeit standen; die Ver-

Die Protokolle der Verhandlungen.

[1] Vgl. Par. 15; P. gr. Wiss. Ges. 277.

handlungen vor dem Gauepistaten waren jenen vor dem Strategen nachgebildet. Die Parteien erscheinen mit Advokaten, das Verfahren entwickelt sich mit Plaidoyers und Beweisführungen, wobei meist reiches Quellenmaterial beigebracht wurde. Das Gerichtsforum dieser Beamten wird gelegentlich von den Parteien mit den autonomen Gerichten verglichen und dabei betont, daß die Beweisführung vor den Beamtenrichtern[1] ihrer Natur nach der vor den Laokriten gleicht. Dann wird die Rechtssprechung der Laokriten mit der des Gauepistaten noch dadurch für durchaus ähnlich erklärt, daß beiden Gerichten die Funktion des *διαχρίνειν* zugeschrieben wird. So führt Deinon, der Advokat des Beklagten in Tor. 1 col. 7 l. 3 f.[2] aus: „selbst wenn der Streit nach den angeführten Gesetzen vor den Laokriten zu entscheiden wäre, so hätte doch Hermias zuerst nachweisen müssen, daß er der Sohn des Ptolemaios und der von ihm angegebenen Mutter sei. . . .“ „Auf dieselbe Weise müsse er den Reichsgesetzen und den Beschlüssen zufolge dieselben Beweise zuerst vorbringen.“ Die Deutung dieser Stelle fällt nicht schwer: der Advokat der Beklagten gibt uns hier zu verstehen, daß jedenfalls seiner Meinung nach auf Grund von Gesetzen das Verfahren vor den Laokriten formell nicht so streng geregelt war, wie vor dem Epistaten, da er sagt: „wenn auch“, „wenn sogar“ *ὡς εἰ καὶ ἐπὶ λαοκριτῶν διεκρίνοντο*,[3] d. h. der Kläger hätte dieses und jenes nachweisen müssen, selbst wenn die Rechtsfrage vor den Laokriten verhandelt worden wäre,

Die Beweisführung vor den Laokriten und den Beamtenrichtern.

[1] Vor dem Gauepistaten.
[2] Tor. 1 col. 7 l. 2 f.
[3] Tor. 1 col. 7 l. 4.

um so mehr müsse er es hier tun, wo nicht die Normen des ursprünglichen Landesrechtes entscheidend seien, sondern die viel strengeren Vorschriften des Reichsgesetzes. Schon aus Tor. 1 col. 2 l. 30, wo das Jurisdiktionsforum des Strategen als *κριτήριον* und aus Par. 15 l. 22, wo es als *συνέδριον* bezeichnet wird, ferner aus den oben erwähnten Eingaben an den Strategen und besonders aus dem Gesamtinhalt aller prozeßrechtlichen Quellenstellen kann man den Schluß ziehen, daß der Strateg in der zweiten Hälfte der Lagidenzeit eine umfangreiche selbständige Jurisdiktion innehatte. Spätere Funde haben diese Annahme bestätigt; es liegen nunmehr neben den Protokollen der Gerichtsverhandlung vor dem Epistaten auch solche der Verhandlung vor dem Strategen vor.[1]

κριτήριον — συνέδριον, Forum des Strategen.

[1] Durch das neue Material ist nun die jurisdiktionelle Kompetenz des ptolemäischen Strategen und seines Unterbeamten, des Epistaten für die spätere Zeit, in ein klares Licht gestellt; ein Zweifel ist u. E. kaum zu begründen, und wenn, wie gesagt, für das 3. Jahrhundert das Fehlen der Verhandlungsprotokolle wenigstens einen formellen Grund zur Bestreitung selbständiger Jurisdiktion lieferte, so ist nun für die zweite Periode eine Meinungsverschiedenheit kaum darüber möglich, ob der ptolemäische Strateg und Epistat dieser Zeit Jurisdiktion besaßen oder nicht. Dabei soll aber für das richtige Verständnis der allgemeinen Jurisdiktion der Beamtenrichter der wichtige Umstand nochmals betont werden, daß eine strenge Trennung der Jurisdiktion und Verwaltung in dieser Periode noch weniger durchgeführt war, als dies im 3. Jahrhundert der Fall war. Vor allem aber muß man davor warnen, in der Sprache der Urkunden die ganz bestimmten termini technici da erblicken zu wollen, wo dies auf Grund der Annahme einer Analogie aus dem griechischen Recht gewiß sehr plausibel erscheint, in Wirklichkeit aber der Mannigfaltigkeit der Beziehungen derselben Prozeßakte und Maßnahmen in den vorhandenen Urkunden nicht entspricht. So fällt es zunächst auf, daß

Der Strateg übte seine Rechtsprechung in der Regel nicht allein aus, sondern mit einem Consilium, das aller Wahrscheinlichkeit nach eine zweifache Funktion zu erfüllen hatte: entweder trat es nur als Beisitzer, als Beirat neben dem Beamtenrichter auf,[1] oder es hatte die Aufgabe, die Verhandlung durchzuführen, die Sache endgültig zu instruieren, den Entwurf eines Urteils zu finden und darüber dem Strategen zu referieren, kurz ein Concilium von Urteilsfindern zu bilden.[2]

Die Gerichte des Strategen und des Epistaten waren die richtigen *καθήκοντα κριτήρια*, die neben den Chrematisten und Laokriten Recht sprachen.

Der Rechtszug in der zweiten Periode.

Das Vorhandensein eines Rechtszuges, ähnlich wie im deutschen Rechte, wird uns in den Urkunden dieser späteren Periode noch viel ausgiebiger und deutlicher be-

in den Urteilen der Beamtengerichte das Urteil mit einem einfachen „*εἶπαμεν*" eingeleitet wird, wie in Tor. 1; Par. 15; *συνέταξεν* findet sich in P. gr. Wiss. Ges. 277, während die der Chrematisten in Tor. 13 mit *συνεκρίναμεν* und die des Zehnmännergerichts in Petrie 21 g mit *ἔγνωμεν* beginnen. Und doch wird die Vermutung, es handle sich hier um einen Begriffsunterschied des Prozeßrechtes, nach dem die autonomen Richter „urteilen", die Beamtenrichter bloß „Recht sprechen", „empfehlen, befehlen", durch Tor. 5; 6; 7 sofort widerlegt, wo es sich um eine rein verwaltungsrechtliche Sache handelt und wo der Epistrateg in seiner Resolution auf diese rein verwaltungsrechtliche Beschwerde die Wendung: *ἐκρίναμεν μὴ κτλ.* gebraucht. Tor. 1; Par. 15; 16 (wahrscheinlich eine Klageabweisung); Grenf. I, 11; Amh. 30; 32 (dazu Zucker l. c. 105); P. gr. Wiss. Ges. 277; vgl. die ausführliche Eingabe an den Epistrategen bei Gerhard: Erbstreit, P. Heidelberg. Inv. Nr. 1280 + P. Brit. Mus. 612 = Grenf. I 17 + P. Brit. Mus. 611 = Grenf. I 15. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß *συνκρίνειν* und *κρίνειν* bei den Ptolemäern technisch wenigstens niemals auseinandergehalten wurden.

[1] Wobei der Strateg die Verhandlung leitete und selbst Recht sprach.

[2] P. gr. Wiss. Ges. 277.

zeugt als für das 3. Jahrhundert. Außer der Tatsache, daß in Tor. 1 die Beklagten der Ladung, vor Gericht zu erscheinen, mehrmals keine Folge leisteten, obwohl sie auch amtlich vorgeladen wurden, ist noch eine andere Erscheinung von einschneidender prozeßrechtlicher Bedeutung: der Rechtszug zieht sich durch Jahre hindurch, der Ungehorsam gegenüber dem gefällten Urteil begegnet wiederholt, ja, der Befehl des Strategen, die Beklagten zur Erfüllung zu zwingen, bleibt tatsächlich ohne Erfolg.[1] Hermias wendet sich zuerst nicht gegen die zwölf Besitzer seines Vaterhauses, sondern gegen eine Frau Lobais, die das Haus früher besaß und den nunmehrigen Besitzern verkaufte, und zwar geht er die Chrematisten an. Dies war allerdings weder formell, rein prozeßrechtlich, noch dem materiellen Rechtsgrunde nach richtig; da, wie der Anwalt der Beklagten treffend hervorhob, nach den geltenden prozeß- und materiellrechtlichen Normen Hermias infolge des Grundsatzes der Verpflichtung des Verkäufers zur Prozeßintervention — *τὴν κρίσιν ἐγδικήσαντες* — zuerst die Käufer selbst zu belangen hatte. Nun wendete sich Hermias zwar gegen die Käufer, aber nicht auf Grund desselben Tatbestandes, und zwar ging er diesmal nicht die Chrematisten an, sondern den Strategen. Das tat er nicht etwa deswegen, weil das Gericht der Chrematisten seine Ansprüche genauer prüfte und seine (des Hermias) Chancen auf Erfolg vor ihnen von vornherein recht gering waren,[2] sondern deshalb, weil in dieser Periode das Ge-

[1] Par. 15 Z. 24.

[2] Wie Mitteis, Chrestomathie 29, vermutet; das Gericht der Chrematisten wirkte doch in der *κατάστασις* zwischen Hermias und Lobais zugunsten des ersteren! Es handelte sich hier um einen gerichtlichen Vergleich.

richtdes Strategen und Epistaten mehr und mehr an jurisdiktionellem Einfluß gewann. Wenn das berühmte Dekret Euergetes II. die Jurisdiktion dieser Beamtenrichter parallel der der Laokriten und Chrematisten nicht erwähnte, so geschah dies nicht etwa deswegen, weil sie ignoriert worden wären, sondern weil eine Abgrenzung der Zuständigkeit nach der Nationalität hier gegenstandslos war. Von einem *μὴ ἐπισπᾶσθαι*, das an die Strategen gerichtet gewesen wäre, konnte keine Rede sein, da in dieser Zeit ein Anwachsen der jurisdiktionellen Macht der Beamtenrichter von den Königen wenn nicht gerade gefördert, so doch als erwünscht betrachtet wurde. Diesen Beamtenrichtern gegenüber begnügt sich die königliche Verordnung mit der viel weniger kräftigen und — prozeßrechtlich genommen — ganz elementaren Anweisung, sie sollten die Leute nicht ohne weiteres nach Gutdünken einsperren bezw. mit Hausarrest belegen, sondern sie vor das in bestimmten Fällen zuständige Forum zitieren und ihnen die Möglichkeit gewähren, hier Recht zu nehmen und zu geben gemäß den ergangenen Edikten und Reskripten. Gerade diese Stelle des Edikts weist übrigens darauf hin, daß derartige Hausarreste und Verhaftungen keineswegs seltene Erscheinungen waren. Dieser Zustand sollte beseitigt werden, nicht etwa aber die Beamtenjurisdiktion, die gerade in dieser Zeit in vollster Blüte stand.[1]

Die Beamtengerichte gewannen an jurisdiktionellem Einfluß.

Das Anwachsen des jurisdiktionellen Einflusses der Beamten war den Königen erwünscht.

[1] Hermias wandte sich an den Epistaten Ptolemaios und wurde mit seinen Ansprüchen abgewiesen, was ihn aber nicht hinderte, den Rechtszug zu verfolgen; er suppliziert beim Strategen des perithebanischen Gaues, dieser schickt die Sache vor den Epistaten *τοῦ Περιθήβας*; Hermias wird abermals abgewiesen. Der Strateg Daimachos (als solcher richtig erkannt von Naber, Arch. II 39 ff.,

Der Epistrateg.

Für die Thebais wird auch ein Epistrateg[1] erwähnt. Dieser Beamte scheint eine höhere Stellung inne gehabt zu haben, als ein gewöhnlicher Strateg; er besucht die Städte der Provinz[2] und die Bevölkerung wendet sich an ihn mit Eingaben.[3] Vielfach[4] wird er zugleich als

---

und von Zucker l. c. S. 104) delegiert die Sache in Grenf. I 11 (152 v. Chr.) dem Epistaten Pechytes; vor diesem findet eine *κατάστασις* statt; durch einen vereinbarten Eid fällt der Streit zugunsten der Beklagten Panas aus. Der Kläger prozessiert weiter, ebenso der Beklagte. Auch im 2. Jahrhundert erstatten die Waisen (Gerhard, Erbstreit S. 12) beim Archiphylakiten des Pathyrithischen Gaues eine Anzeige gegen die Leute, welche ihre Erbschaftssachen entwendet haben, diese werden vor den Archiphylakiten zitiert, verpflichten sich eidlich, das Gestohlene zurückzugeben, erfüllen ihr Versprechen aber nur mit knapper Not. Doch das ist noch nicht das Schlimmste: der Beklagte und seine Genossen machen einen Überfall auf das Gehöfte, der Schuldige wird verhaftet, dann freigelassen und die Sache kommt zu einer regelrechten Verhandlung vor den Epistaten, in welcher der Beklagte freiwillig nachgibt, was ihn aber nicht hindert, weiter zu prozessieren. Auch die Waisen setzen, um sich vor Chikane zu sichern, den Prozeß fort, und wenn sie den Epistrategen bitten, er möge die Anweisung geben, damit sie nicht „vor die (nicht zuständigen) Gerichte geschleppt würden" (Gerhard l. c. S. 17), so haben wir hier an ein unzuständiges Gericht, vielleicht das der Laokriten zu denken, vor welches nach einer sehr plausiblen Auslegung (Gerhard l. c. S. 14) die Sache gebracht werden sollte. Auch in P. gr. Wiss. Ges. p. 277 handelt es sich um wiederholtes Prozessieren, nicht im Sinne einer modernen Berufung, wo während einer genau bestimmten Frist, bevor das Urteil rechtskräftig geworden ist, eine Berufung an eine höhere Instanz eingelegt werden kann und die Wirkung des Urteils suspendiert wird, sondern im Sinne eines Rechtszuges.

[1] P. Tor. 1 Z. 17; 7; P. Par. S. 168.

[2] P. Tor. S. 64/5.

[3] P. Tor. 1 Z. 16/7. *ἐπιβαλόντος εἰς Διώσπολιν τὴν μεγάλην Δημητρίου τοῦ συγγενοῦς καὶ ἐπιστρατήγου ἐπέδωκα ὑπόμνημα . . .*

[4] Wilcken: Grundzüge 10.

Strateg von Peritheben bezeichnet.[1] Demgemäß handelt es sich wohl um einen Strategen mit größerer Machtbefugnis. Aber es darf die Unterscheidung dieser beiden Beamtentitel nicht so verstanden werden, daß der Epistrateg etwa der nächste Vorgesetzte des Strategen in allen Teilen des ptolemäischen Königreichs gewesen wäre. Eine solche Vermutung würde der quellenmäßigen Grundlage entbehren. Außer dem thebaischen Epistrategen, der stets auch als Strateg galt, kommt ein Epistrateg in den Quellen für die ptolemäische Zeit nicht vor; viele Magdolaurkunden beweisen uns klar, daß in den anderen Provinzen in der Verwaltungsbeamtenhierarchie zwischen dem Strategen und dem König in der Regel kein Epistrateg stand, sondern nur ein Vertreter des Königs, und zwar sein Sekretär. Die Stellung des perithebaischen Epistrategen und Strategen ist in jurisdiktioneller Hinsicht vielleicht einflußreicher als die eines gewöhnlichen Strategen, doch lassen sich hier kaum sichere Annahmen aufstellen.[2]

Ein einziger Epistrateg — *τῆς Θηβαίδος*.

---

[1] P. Tor. 7; auch vom Jahre 135 Amh. 86. *Βοήθωι συγγενεῖ καὶ ἐπιστρατήγωι καὶ στρατηγῶι τῆς Θηβαίδος.*

[2] Für die eigenartige Beamtenorganisation der thebaischen Provinz ist auch der Obelisk von Phylae (Dittenb. Or. Gr. I 139) von Bedeutung, auf dem der König gebeten wird, dem „Verwandten", dem (thebaischen) Strategen, zu befehlen, er solle dafür sorgen, daß den Priestern jeder Ärger erspart werde, und dafür, daß dies von den ihm untergeordneten Beamten auch ausgeführt werde: *οἱ παρεπιδημοῦντες εἰς τὰς Φίλας Στρατηγοὶ καὶ Ἐπιστάται καὶ Θηβάρχαι καὶ βασιλικοὶ Γραμματεῖς καὶ Ἐπιστάται φυλακιτῶν καὶ οἱ ἄλλοι πραγματικοὶ πάντες καὶ αἱ ἀκολουθοῦσαι δυνάμεις καὶ ἡ λοιπὴ ὑπηρεσία...* A. Peyron, P. Tor. S. 65, S. 67. Über den Epistrategen im allgemeinen vgl. B. Droysen, De Lagidarum regno, S. 388. Wilcken, Ostraka I, 427 meint (wofür das ganze Urkundenmaterial spricht), daß die großen Verwaltungsgebiete bei den Ptolemäern, an deren Spitze besondere Ober-

Wie gesagt, trotz wesentlicher Unterschiede der jurisdiktionellen Stellung des Strategen und des Epistaten im 3. Jahrhundert von ihrer Stellung in der späteren Zeit bleibt die Grundidee ihrer Jurisdiktion dieselbe. Freilich haben sich die konkreten Formen und auch ihr Inhalt stark verändert, indem die Beamtenjurisdiktion auf Kosten der autonomen Gerichte mehr und mehr an Einfluß und Geltung gewann, konstruktiv war sie jedoch dieselbe wie

---

beamte, die Epistrategen, standen, erst später geschaffen wurden. Die Thebais war von der Hauptstadt weit entfernt, eine Tatsache, die allein schon besondere Maßregeln begreiflich erscheinen läßt. Grenfell-Mahaffy, Rev. Laws S. 117, P. Lond. I, 401; Taubenschlag, Arch. IV 26. Vgl. Martin: Les Épistratèges (Genève 1911). Martin stellt alle Quellenbelege zusammen, aus denen sich ergeben soll, daß der Epistrateg erst Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. und zwar nur für Thebais ins Leben gerufen wurde (Introduction p. IX suiv.). Erst schufen die Römer noch zwei Epistrategien, eine für Mittel- und die andere für Unterägypten. Diese beiden Beamten fungieren bis Diokletian und begegnen in späteren Quellen nicht mehr. Wie Martin richtig betont, war der Epistrateg ein sehr hoher Beamter, dem der Strateg zwar untergeordnet war; aber in seinen jurisdiktionellen Befugnissen war er ihm gleichgestellt (p. 66). Nicht ganz richtig ist jedoch Martins Annahme (p. 66), daß beide Beamte, der Epistrateg sowohl wie der Strateg, kein Recht zur Urteilsfällung gehabt hätten, „et que ni l'un ni l'autre n'ont le pouvoir de prononcer des sentences." Diese Ansicht wird nunmehr widerlegt durch das Urteil des Epistrategen Boethos in P. gr. Wiss. Ges. 277. W. Schubart (Klio 10 S. 54, 55 Anm. 2) nimmt mit Recht an, daß der Titel ἀρχιπρύτανις nicht auf priesterliche Funktionen hinweise (Inschr. von Menschije nach der Photographie von O. Rubenson. Anders P. M. Meyer, Arch. II, 436 Nr. 32). Über den Epistrategen vgl. auch einen königlichen Befehl aus der Sammlung Golenischtscheff, angeführt von Schubart l. c.; dazu jetzt Plaumann, Ptolemais in Oberägypten, S. 35 ff. In diesem Texte wird auch das Amt eines Thebarchen genannt. Letronne, Recherches pour servir à l'histoire de l'Égypte (Paris 1823) S. 297. E. Mayser, Grammatik der griech. Sprache aus der ptol. Zeit S. 256, 427.

die Beamtenjurisdiktion älteren Ursprungs, die eben auf dem Wege friedlicher Rivalität mit den autonomen Gerichten ihre Erweiterung erfuhr. Es ist daher wohl möglich und wird auch der allgemeinen Staatsverfassung der Ptolemäer entsprechen, wenn wir eine kurze zusammenfassende Systematisierung der Jurisdiktion des Strategen und des Epistaten zu entwerfen versuchen.

Der Strateg war wirklicher Richter mit umfangreicher Jurisdiktion, seine richterlichen Funktionen waren folgende: Der Strateg besaß eigene Jurisdiktion.

a) Rechtsprechung auf Anweisung des Königs,

b) auf direkte Eingabe des Klägers hin,

c) auf Grund des Berichtes eines anderen Beamten.[1]

---

[1] Wir haben bereits gesehen, daß die Eingaben an den Strategen, wenn sie als *ἐντεύξεις* eingereicht werden, stets auf den Namen des Königs lauten, obwohl sie meist direkt dem Strategen übergeben wurden. Man sah es diesen Eingaben nicht an, ob sie wirklich dem König eingereicht wurden oder direkt an den Strategen gingen. Dies hängt damit zusammen, daß eine *ἔντευξις* nur eine Eingabe sein konnte, die formell an den König gerichtet war, wenn sie auch tatsächlich, obwohl an den König adressiert, dem Strategen, diesem hohen Beamtenrichter, den Chrematisten und dem Zehnmännergericht direkt eingereicht werden konnte. Genau so, wie in den Eingaben, die dem Strategen direkt zugingen, wenn sie *ἐντεύξεις* waren, der König gebeten wird, den Strategen anzuweisen, damit dieser seinerseits weiter anweise, lauteten auch die Bitten in den *ἐντεύξεις*, welche wirklich den König bezw. seine Kanzlei erreichten. Es war ein fest eingewurzelter Brauch und eine Rechtssitte, daß der größte Teil der ganzen Jurisdiktion in Form solcher Eingaben, an deren Anfang der König angerufen wird, seine Erledigung fand. Dagegen wurde am Schlusse, d. h. im eigentlichen Urteil, wie wir später sehen werden, der Name des Königs nicht erwähnt (die Angabe des Datums mit dem Namen des Königs, die sich übrigens nicht immer findet (Tor. 1), kommt hier nicht in Betracht), also im Gegensatz zum Brauche europäischer Prozeßrechte, wo die Rechtsprechung auch heute noch in einigen Staaten im Namen des Souveräns ausgeübt wird. Wir wissen schon aus dem vorhergehenden Kapitel, daß dem König auch

Manche Züge des römischen Verfahrens extra ordinem.

Der Strateg war ordentlicher Beamtenrichter und wenn auch seine richterliche Tätigkeit ihrer Form nach in mancher Richtung mit dem römischen Verfahren extra ordinem zu vergleichen ist, so bleibt sie doch von diesem in der Hinsicht grundverschieden, daß sein Gericht, das Gericht des Strategen, neben den anderen Gerichten als

---

Eingaben überreicht wurden, in welchen er gebeten wird, den Beklagten vor sich zu zitieren und dem Kläger sein Recht zu verschaffen, Par. 35 l. 34. Dies war die seltenere Form einer Petition an den König. Die gewöhnliche Struktur, die in allen drei Jahrhunderten gleich blieb, war diese: der König wird gebeten, den Strategen, einen andern hohen Beamten oder das Gericht der Chrematisten anzuweisen. Diese Eingaben mit der Bitte um eine Anweisung des Strategen lauteten gleich jenen in den uns überlieferten Magdolaurkunden, von denen eine, Nr. 38 + 6 allem Anscheine nach wirklich die königliche Kanzlei erreicht hat. (Auch die neue Lesung der Subscriptio kann u. E. diese Annahme nicht widerlegen, da aus dem Inhalt der Urkunde zu schließen ist, daß sie dem König direkt eingereicht wurde. Es findet ein Rechtszug statt wegen der Erfolglosigkeit der schon einmal bewirkten Klageeinreichung und ihrer Weitergabe durch den Strategen. Anderer Meinung v. Druffel l. c., vgl. Zucker S. 9.) Die königliche Subscriptio auf Eingaben, die an den König kamen, lautete sicher sehr verschieden, schon nach der Verschiedenheit des Inhalts der Eingaben; vgl. rein verwaltungsrechtliche Subskriptionen in Par. 22; 26; 29; 38 und eine, die doch prozessuale Folgen nach sich ziehen kann, in P. Leid. J, H; vgl. dazu Reuvens: Lettres à M. Letronne, 3me lettre, p. 47 suiv. Dabei sei schon hier darauf hingewiesen, daß man nicht zu weit gehen und die Stilisierung der Eingaben auf den Namen des Königs nicht als einen bloßen Brauch erklären darf; die wirkliche Einreichung bei der königlichen Kanzlei oder dem König selbst war keine besondere Ausnahme, weswegen auch die Jurisdiktion des Strategen auf Anweisung von oben eine nicht allzu seltene Erscheinung war. Der König befahl dem Strategen in einem äußerst höflichen und freundlichen Ton, was seinerseits wiederum auf die hohe Stellung des Strategen hindeutet; so ist die Anweisung an den Strategen Apollodorus in Leid. H mit *χαίρειν*, *ἔρρωσθαι* und *ἔρρωσο* versehen.

ein *καθῆκον κριτήριον* galt und zu den autonomen Gerichten vom Gesetze nicht in Gegensatz gestellt wurde. Außer der Fällung von Streiturteilen erließ der Strateg einstweilige Verfügungen, Rein. 18, Amh. 35; bestellte Vormünder, Magd. 32; gab an Notare Anweisungen, gewisse privatrechtliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen, Magd. 31.

Einstweilige Verfügungen.

Falls es entweder gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben war, oder der Strateg es für erwünscht und notwendig fand (wenn z. B. beide Parteien Ägypter und der griechischen Sprache nicht mächtig waren), so begnügte er sich nicht mit der bloßen Verweisung der Sache an ein autonomes Gericht, seine der Anweisung vorangehende Tätigkeit gestaltete sich zu einer *ἀνάκρισις*. Nun darf aber auch dieser terminus technicus nicht im rein griechischen Sinn, sondern dem allgemeinen prozessualen Sprachgebrauch der Ptolemäer gemäß verstanden werden. Eine *ἀνάκρισις* als prozeßrechtliche Erscheinung kannten die Ptolemäer zwar lange nicht in dem Umfange, wie dies im griechischen Rechte der Fall war, aber die technische Bedeutung von *ἀνακρίνειν* als einer Vorbereitung, einer Instruierung der Sache war ihnen wohl nicht fremd. Der Satz in dem Sockel einer Statue aus Arsinoë (zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts) *καὶ πρὸς ταῖς ἀνακρίσεσι* ist aber allerdings kaum als Bezeichnung der Eigenschaft des Strategen als Untersuchungsrichters für das Königsgericht zu verstehen. Die Ptolemäer gebrauchten die Ausdrücke *συνκρίνειν, διακρίνειν* und auch *ἀνακρίνειν* in der allgemeinen Bedeutung von aburteilen, richten, entscheiden. Der Passus dieser Inschrift soll wohl nur die allgemeine Jurisdiktion des Strategen hervorheben.[1]

[1] G. Lefèbvre: Annales du Service des antiquités de l'Égypte (1908) p. 234 ff., Zucker l. c. S. 38 Anm. 38.

Die Jurisdiktion des Epistaten.

Viel komplizierter und prozeßrechtlich mehr präzisiert war die jurisdiktionelle Stellung des Epistaten. Seine Jurisdiktion war von vornherein stark begrenzt und wenn im Laufe der Zeiten auch der Epistat τῆς κώμης, ursprünglich ausschließlich ein Dialysisrichter, vielleicht das Recht erwarb, regelrechte Streiturteile zu fällen, so blieb doch sowohl seine als auch des Gauepistaten Stellung als Unterrichter gegenüber dem Strategen als Oberrichter stets gewahrt. Demgemäß tritt uns der ptolemäische Epistat in folgenden Gestalten entgegen:

a) als Dialysisrichter,

b) als ordentlicher Streitrichter,

c) als Untersuchungsrichter,

d) als Vollzugsorgan des Strategen, wenn er dessen richterliche Befehle vollstreckt.

Als ordentlicher Richter kommt hauptsächlich der Epistat des Gaues in Betracht, welcher Recht sprach:

a) kraft eigener Jurisdiktion, falls er von den Parteien direkt angegangen wurde,

b) kraft Singulardelegation des Strategen.

Der Archiphylakit als Untersuchungsrichter.

Der Epistat war nicht der einzige Untersuchungsrichter, da auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit in erster Linie der Archiphylakit und seine Untergebenen, die Phylakiten, zur Entgegennahme von Anzeigen und wohl auch zur Untersuchung berufen waren. Der Epistat war in solchen Fällen gewöhnlich mit der Zustellung des Beweismaterials beauftragt und hatte für das Erscheinen der Parteien vor Gericht zu sorgen; so in Magd. 18. Strafrechtliche Anzeigen konnte man auch beiden Beamten, dem Archiphylakiten sowohl als dem Epistaten erstatten, wie in Magd. 33: *T[αῦτ]α εὑροῦσα παρέδωκα Νεχθόσιρι τῶι ἀρχιφυλακίτηι τῆς κώμης, παρόντος Σίμωνος τοῦ ἐπιστάτου.*

Auch die Gestellung vor das Gericht des Strategen kann von beiden Beamten bewirkt werden: *γράψαι Σίμωνι τῶι ἐπιστάτηι καὶ Νεχθόσιρι τῶι ἀρχιφυλακίτηι ἀναγαγεῖν ἐφ' αὐτὸν . . . . ὅπως Διοφάνης ἐπισκέψηται.*[1]

Wie infolge einer direkten Eingabe an den Epistaten (Par. 15, 16; Tor. 9), so findet auch im Falle einer Delegation von seiten des Strategen (Grenf. I, 11; Tor. 1) die Gerichtsverhandlung vor dem Epistaten in den üblichen Formen unter Zuziehung eines Kollegiums statt.[2] Hiebei darf ein für die Aufklärung der Stellung des Epistaten innerhalb der Organisation der Rechtspflege sehr wichtiger Umstand nicht übersehen werden. Wie dies auch im deutschen Rechtszug der Fall war, konnte der Epistat, nachdem die Sache schon von dem Strategen entschieden war, doch auf eine neue, direkt an ihn gerichtete Eingabe hin eine Verhandlung ansetzen und ein Urteil fällen. Der Strateg konnte ihm dies freilich ausdrücklich untersagen; geschah das aber nicht, so konnte die Partei den Prozeß aufs neue anfangen und der Epistat entschied nach freiem Ermessen darüber. In Par. 15 ist die Frage schon durch den Strategen entschieden und trotzdem findet vor dem Epistaten eine neue Verhandlung ohne Delegation statt.[3]

---

[1] In dieser Strafanzeige an beide Beamte spiegelt sich der Gedanke einer gewissen Kollegialität, der Doppelung wieder, den man niemals bei der Beurteilung der Verwaltungstätigkeit und Rechtsprechung der Ptolemäer vergessen darf. Das war einer — und seiner Bedeutung nach nicht der letzte Grund dafür, daß auch die Beamtenjurisdiktion neben der Jurisdiktion der autonomen Gerichte als Rechtsprechung vor *καθήκοντα κριτήρια* angesehen wurde.

[2] Worauf Zucker l. c. S. 107 treffend hinweist.

[3] Zucker S. 108.

Der Epistat τῆς κώμης übte in einem Marktflecken — κώμη — die Verwaltung neben dem Archiphylakiten, Komogrammateus, Komarchen und dem Gemeindeältesten — πρεσβύτερος — aus, der Gauepistat dagegen neben dem Phrurarchen, Archiphylakiten, Hypereten usw. Da dieser Beamte aber hinsichtlich seiner Jurisdiktion mit besonderen Befugnissen ausgestattet war, insbesondere in den Gerichtsverhandlungen den Vorsitz führte und sein Kollegium mehr die Stellung von Assessoren als von Mitrichtern einnahm, so genoß seine Position besonderes Ansehen; er galt als primus inter pares. Diese seine jurisdiktionelle Präponderanz erfuhr nun aber wiederum von zwei Seiten eine Einschränkung: einerseits durch die Normen über die Sondergerichtsbarkeit für die Rechtsfragen der königlichen Domänenverwaltung, anderseits durch die Kompetenz der Gendarmerie, d. h. der Archiphylakiten und ihrer Untergebenen, der Phylakiten. So wendet sich ein Monopolpächter an den Basilikogrammateus mit der Bitte, die Ortsbeamten wie den Epistaten, Archiphylakiten, Komogrammateus und die Gemeindeältesten anzuweisen; der Basilikogrammateus gibt aber nur dem ihm direkt unterstellten Komogrammateus einen Befehl (Teb. 40).

Der Epistat primus inter pares unter den Ortsbeamten.

Das Amt eines ἀρχιφυλακίτης konnte auch mit anderen Ämtern in ein und derselben Person vereinigt sein: P. Par. 6: Δ—ωι τῶν φίλων καὶ ἱππάρχῃ ἐπ' ἀνδρῶν καὶ ἀρχιφυλακίτῃ τοῦ περὶ Θήβας. Es handelt sich hier um eine *violatio sepulcri*; der Hipparch und der Archiphylakit werden angegangen: ἀξιῶ ἀνακαλέσαι αὐτοὺς ἐπὶ σέ, καὶ τὴν προσήκουσαν ἐξ ἐπισκήψεως διάληψιν ποιήσασθαι.

Die Phylakiten sind in dem Obelisken von Phylae (l. 7) erwähnt unter den „πραγματικοί" (P. Par. 65). Dieses Wort bedeutet im allgemeinen einen Verwaltungs-

beamten. Der Archiphylakites selbst war gewöhnlich ein Grieche, die Phylakiten dagegen waren sehr oft, ja meistens, Eingeborene.

Die Anzeigen bei den Phylakiten.

Wie sich aus verschiedenen Urkunden ergibt, wandte sich die Bevölkerung sehr oft mit Beschwerden wegen Ruhestörung, Angriffen, Diebstählen, Raub u. dgl. zuerst an die Phylakiten und ihren Chef.

P. Teb. 41: *Κρονίωι ἀρχιφυλακίτηι Κερκεοσίρεως παρὰ Ἁρμύσιος κωμάρχου καὶ τῶν ἐκ τῆς αὐτῆς βασιλικῶν γεωργῶν*, eine Beschwerde gegen den Toparchen, welcher beschuldigt wird, mit Gewalt Geld von den Frauen der Ankläger erpreßt zu haben. *διὸ ἐπιδίδομέν σοι τὸ ὑπόμνημα ὅπως ὑποτάξῃς οἷς καθήκει ἵνα τοῦ Μαρρείους κατασταλέντος καὶ εἰσπραχθέντος τὰ σείσματα τύχηι τῆς ἁρμοζούσης ἐπιπλήξεως* u. a. m.[1]

Phylakiten und Archiphylakiten ohne Jurisdiktion.

Eine Jurisdiktion, wie die Herausgeber der Tebtynispapyri richtig hervorheben, besaßen die Phylakiten und

[1] Übersetzung von Teb. 41: an Kronios den Archiphylakiten von Kerkeosiris von Harmiysis, dem Komarchen, und von den königlichen Bauern aus demselben Dorfe: Häufig ist Marres der Topogrammateus nebst mehreren anderen Bewaffneten in dem Dorfe erschienen und (*σκυλμός* — das Zerzausen) hat unter großer Belästigung beständige Beschlagnahmen (*ἐπίληψις*) vorgenommen und gegen mehrere von unseren und gegen andere Weiber Erpressungen verübt (*διασείειν*), ohne sich um die Garantien zu kümmern, die wir von Lysanias, dem Syngeneus und Strategen, besitzen, und als dann einige tüchtige Leute von uns mißtrauisch geworden waren, flohen wir in die umliegenden Dörfer. Deshalb sind wir verhindert an der Bezahlung unserer Schulden bezüglich der Pacht (*καὶ τοὺς στεφάνους*, nach Rostowzew (S. 7) der Kaufpreis für Gewährung einer Emphyteusis) und reichen das *ὑπόμνημα* ein, damit du es den zuständigen Behörden vorlegest und Marres herbeigeholt und ihm abgenommen werde, was er erpreßt hat, und er die gebührende Strafe erhalte.

Hier wird wieder die Tatsache einer direkten Beziehung zwischen dem Strategen und den Bebauern des königlichen Landes konstatiert.

Archiphylakiten nicht.[1] Ihre ganze Tätigkeit war rein polizeilicher Natur, und wenn sie auch den Beschuldigten im Wege der ersten Rechtshilfe veranlassen konnten, das offenbare Unrecht zu unterlassen, das Gestohlene herauszugeben usw., so taten sie das nicht als Richter, sondern als Gendarmeriebeamte, welche sich nicht mit gerichtlichen Urteilen beschäftigen, sondern zunächst den nötigen tatsächlichen Schutz im täglichen Leben gewähren.

ἐπιστατεία und *ἀρχιφυλακιτεία τῆς κώμης.*

Hier ist noch zu bemerken, daß es ebenso wie eine *ἐπιστατεία τῆς κώμης* auch eine *ἀρχιφυλακιτεία τῆς κώμης* gab.[2] Der Chef der Phylakiten des ganzen Gaues aber trug den Titel *ἐπιστάτης τῶν φυλακιτῶν*.[3]

Für das richtige Bild der allgemeinen Stellung des Archiphylakiten ist auch die Tatsache sehr wesentlich, daß er auch an der Verwaltung des Staatsgutes beteiligt war.[4]

Die Archiphylakiten konnten ferner an eigens eingesetzten Untersuchungskommissionen teilnehmen. So

---

Der Strateg gibt ihnen besondere Garantien, daß sie von den Übergriffen der Unterbeamten gesichert sein sollen; er sorgt also auch in concreto speziell für ihre Rechtssicherheit.

[1] Teb. 1 S. 47 zu P. 5.

[2] Teb. 48 l. 9. 10.

[3] Aus der Tatsache, daß das Amt des Archiphylakiten mit dem eines Epistaten in einer Person vereinigt wurde, und aus vielen anderen Beziehungen dieses Beamten zu den anderen Ortsbeamten ergibt sich, daß seine Stellung sehr von Einfluß auf das lokale Leben sein konnte. So verhaftet z. B. auf Befehl des Epistaten ein Unterbeamter (wahrscheinlich ein einfacher Phylakites oder Komarch) einen gewissen Kallidromos, der Archiphylakites befreit ohne weiteres den Verhafteten aus dem Gefängnis, worauf der erste Beamte dem König eine Beschwerde vorlegt, P. Hib. 84. 78.

[4] Preisigke, Girowesen (1910) S. 341 A. 1; P. Lond. III S. 2 Nr. 1200 (192 oder 168 v. Chr.) Col. 2. Die *διαγραφή* ist von dem Archiphylakiten ausgestellt und vom Topogrammateus gegengezeichnet.

begegnet in Teb. 43 ein Kollegium, bestehend aus dem Verweser der Epistatie und Archiphylakitie und einigen anderen Ortsbeamten; diese haben in Anwesenheit des Basilikogrammateus selbst die Anzeige gegen den vom Archiphylakiten verhafteten Komogrammateus geprüft und ihn freigelassen. Das selbständige, sozusagen präventive Eingreifen des Archiphylakiten bezieht sich also auf strafrechtliche Angelegenheiten.[1]

---

[1] Da die ganze Verwaltung, teilweise auch die Jurisdiktion von Alexandrien aus in der Richtung stark beeinflußt wurde, daß auch rein staatliche Verwaltungsbeamte mit der Sorge um das königliche, bezw. Staatseinkommen betraut wurden, so erscheint es begreiflich, wenn die Könige in den diesbezüglichen Befehlen die Beamten der Finanz- und ordentlichen Gauverwaltung zusammen nennen. Das darf aber nicht so aufgefaßt werden, daß z. B. die Archiphylakiten und Phylakiten mehr als Beamte zum Schutze des Staatsvermögens als zur öffentlichen Sicherheit betrachtet werden, wie dies Engers (De Aegyptiorum κωμῶν administratione p. 73) tut. Und wenn auch Hermias ὁ ἐπὶ τῶν προσόδων vom Dioiketen (einem der höchsten Finanzbeamten) darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Ökonomen und Archiphylakiten aus den fähigsten und besten Leuten genommen werden sollen, so beweist das noch nichts für die überlegene Tätigkeit dieser Beamten. Ob übrigens Hermias in Teb. I, 27, 44 nur ἐπὶ τῶν προσόδων war, steht noch dahin; denn wir wissen, daß dieses Amt mit dem eines Strategen bisweilen kumuliert wird wie bei Hermias in Par. 15. Dagegen hat eine andere Vermutung Engers' (p. 75) viel für sich, daß nämlich die Stellung der Archiphylakiten in späterer Zeit, d. h. im 2. und 1. Jahrhundert einflußreicher als im 3. Jahrhundert war. Auch darin ist Engers (p. 76) zuzustimmen, wenn er behauptet, es gäbe Archiphylakiten τῆς κώμης und τοῦ τόπου, Hib. I, 34 und 78. Die Phylakiten werden in dem κοινὸν συνέδριον vereidigt (Teb. I, 27 29—34); auch an der Exekution beteiligten sich diese Beamten, indem ihnen wie in Hib. 110, Teb. I, 5 l. 156 gewisse Gelder ausbezahlt werden (Engers p. 81).

IV. Kapitel.

Das Konsilium des Beamtenrichters.

Inhalt: Das Recht des Beamtenrichters, aus der Gerichtsgemeinde heraus das Urteil zu erfragen. Urteilsfindung und Urteilsfällung. Der Ausdruck: *καὶ ἄλλων πλειόνων* deutet auf eine größere Zahl von Richtern hin. Eine Provokation an den König war stets möglich. Der Unterschied zwischen dem Assessor und dem Mitglied des Richterkollegiums war auch den Ptolemäern bekannt. Die Zahl der Beisitzer war fakultativ. Pluralis majestaticus. Die Beisitzer waren in der Regel Griechen.

Das Recht des Beamtenrichters, aus der Gerichtsgemeinde das Urteil zu erfragen.

Ähnlich wie nach deutschem Rechte steht dem ptolemäischen Richter das Recht zu, aus der Gerichtsgemeinde heraus das Urteil zu erfragen.[1] Die fränkischen Rachinburgen waren Urteilsfinder, die einen vom Richter ernannten Ausschuß der Gerichtsgemeinde darstellten. Eine analoge Erscheinung läßt sich, wie schon erwähnt, unter den mannigfachen Formen der ptolemäischen Rechtsprechung seit kurzem auch für das Lagidenreich nachweisen. In dem Prozesse in P. gr. Wiss. Ges. liegt das Schwergewicht nicht darin, daß die Rechtsfrage von Obersten, *ἡγεμόνες*, des Epistrategen im Wege einer regelrechten Verhandlung mit Plaidoyers der Parteien, Beweisaufnahme usw. instruiert wird, sondern vielmehr darin, daß, nachdem die Sache vor ihnen verhandelt ist, dem

Urteilsfindung und Urteilsfällung.

[1] Vgl. Brunner, DRG. I, 154; Bethmann-Hollweg, Germanisch-römischer ZP. I, 428; Beauchet, Hist. de l'organisation judiciaire en France 34.

Epistrategen als Oberrichter darüber referiert wird, worauf dieser dann das Urteil fällt.

Die Ratsmänner des ptolemäischen Beamtenrichters wurden entweder den Honoratioren des Ortes entnommen (Tor. 1; Par. 15) oder es wurde ein gemischtes Konsilium aus Beamten und Honoratioren gebildet, wie in Grenf. I, 11, wo außer den Beamten (Archiphylakit und Phrurarch) auch Privatleute im Konsilium des Richters tätig sind. Die imposante Zahl der in einer und derselben Gerichtsverhandlung beschäftigten Richter, wie sie im griechischen Rechte begegnet, wo z. B. über Sokrates mehrere Hunderte von Richtern das Urteil fällten,[1] kommt bei den Ptolemäern allerdings nicht vor.[2] Gleichwohl aber mag die Zahl der Beisitzer nicht gering gewesen sein, da der stereotype Ausdruck *καὶ ἄλλων πλειόνων* gewöhnlich erst nach einer Aufzählung der mehreren Ratsmänner gebraucht wird und demgemäß auf eine offenbar ziemlich lange Liste hindeutet. Die dem Satze *καὶ ἄλλων πλειόνων* vorhergehende Aufzählung der Ratsmänner war an keine bestimmte[3] Ziffer gebunden, es war offenbar vielmehr der Praxis überlassen, sie mehr oder weniger vollständig auf-

Der Ausdruck: *καὶ ἄλλων πλειόνων* deutet auf eine größere Zahl der Richter hin.

[1] Im 5. Jahrhundert stieg die Zahl der griechischen Richter bis 6000. Im Prozeß des Leogoras im Jahre 415 waren es 6000 Richter. Für die einzelnen Prozesse wurden sie aller Wahrscheinlichkeit nach nach Phylen geteilt. Die Zahl der Richter in dem Prozesse des Sokrates wird auf 500 geschätzt. Plat. ap. 36 a. Thalheim in Pauly-Wissowa 9, 566 f.

[2] Abgesehen vielleicht von den autonomen Städten, worüber wir übrigens noch nicht unterrichtet sind.

[3] Auch im deutschen Rechte war die Zahl der Schöffen eine nicht feste. Es konnte, wenn ein Schöffenkollegium nicht funktionierte, entweder die versammelte Gerichtsgemeinde oder ein jedesmal neu gebildeter Ausschuß das Urteil schöpfen.

zuzählen, da wir ganz verschiedene diesbezügliche Angaben in den Gerichtsprotokollen finden: vier in Par. 15, sieben in Tor. 1, d. h. eine verschiedene Zahl der *συμπαρόντες* in zwei Verhandlungen in derselben Sache. Die angesehensten Notablen des Ortes und die Beamten wurden mit Namen angeführt, die übrigen fielen unter den Gesamtbegriff der *ἄλλων πλειόνων*.

Die Notablen und Beamten des Ortes.

P. Par. 15.

P. Par. 15 (120 v. Chr.) Verhandlung vor dem Epistaten:

Ἐπὶ Πτολεμαίου τῶν φίλων καὶ ἱππάρχου, ἐπ' ἀνδρῶν καὶ ἐπιστάτου τοῦ περὶ Θήβας συμπαρόντων Πτολεμαίου τοῦ Ἀγαθάρχου τῶν φίλων καὶ ἱππάρχου ἐπ' ἀνδρῶν· Εἰρηναίου τοῦ Εἰρηναίου τῶν αὐτῶν, Πολυπέρχοντος τοῦ Ἀμμωνίου τῶν κατοίκων ἱππέων· Σεσοώσιος ρ̄ φιλοβασιλιστῶν προθύμων καὶ ἄλλων. Hier werden also vier Mitglieder genannt, die anderen nicht.

Tor. 1 p. 1.

P. Tor. 1 p. 1: *Ἔτους ν̄δ Ἁθὺρ κβ̄ ἐν Διοσπόλει τῆι μεγάληι. Ἐφ' Ἡρακλείδου τῶν ἀρχισωματοφυλάκων καὶ ἐπιστάτου τοῦ περὶ Θήβας καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων τοῦ νομοῦ, συμπαρόντων Πολέμωνος τῶν ἀρχισωματοφυλάκων, Ἡρακλείδου τῶν αὐτῶν καὶ γυμνασιάρχου, Ἀπολλωνίου τοῦ Απολλωνίου, καὶ Ἑρμογένους τῶν φίλων, Παγκράτους τῶν διαδοχῶν, Κομάνου τῶν ἡγεμόνων, Πανίσκου τοῦ Ἀμμωνίου τῶν κατοίκων, καὶ ἄλλων πλειόνων. . . .*[1]

---

[1] Es werden also sieben Mitglieder genannt; es dürfte aber nicht richtig sein, wenn man annimmt, daß ihre Zahl stets mindestens sieben war. Peyron, P. Tor. 1, 54: *Assessores Praefecti erant saltem bis septem; septem enim recensentur, ceteri vero, qui retinentur, erant plures his.* Es ist interessant, auf folgende Urkunde aus dem Jahre 1336, ein Protokoll des Hofgerichts, des Vergleiches wegen hinzuweisen: „Im Jahre 1336, Donnerstag vor Mitfasten (7. März), bezeugt Johann von Buch als gemeiner Hofrichter zu Brandenburg und unter Anhängung

Grenf. I, 11 col. 2 Z. 9 f.: *τῆι δὲ ῑς̄ τοῦ Ἐπεὶφ καταστάντων ἐγ Κροκοδίλων πόλει, συνπαρόντος Δημητρίου τοῦ φρουράρχου καὶ Ἀσκληπιάδου ὑπηρέτου καὶ Πολιάνθου καὶ Ψεμμίνιος τοῦ Πατοῦτος καὶ Ἑρμοκράτους τοῦ ἀρχιφυλακίτου καὶ ἄλλων πλειόνων.*[1]

Für das römische Recht hat Mommsen vermutet, daß „das Konsilium eine Art Ersatz für Provokation und

---

des Siegels des Hofgerichtes zu Brandenburg, daß vier bei dem Dorfe Getzenow belegene Mühlen" usw., dann: „Die Beisitzer, welche bei diesem Akte erwähnt werden, sind: Gerbert von Bortenfelde, Hochmeister des Johanniter-Ordens, Dietrich von Cyckow, markgräfischer Vogt, Jan von Belline, markgräflicher Hofmeister, Hentze von Grocheren, Ritter, Sparre, Vogt zu Liebenwalde, Ziwe von Buch, Kammermeister der Markgräfin, Heinecke von Griben, Arnold Randow, Knappen, Laurencius Beyer, Bethe Wale, Rathmannen in Frankfurt, Hannes Beyer, Bürger, und andere gute glaubwürdige Leute." (J. Kühns, Geschichte der Grichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts, Bd. II S. 264, 265.) Zuerst ist also bezeugt, daß es auch im deutschen Rechte nicht alle Beisitzer sind, sondern nur einige davon, „welche bei diesem Akte erwähnt werden", und dann steht am Ende der Urkunde die merkwürdig ähnliche Phrase „und andere gute glaubwürdige Leute", das wie eine Parallele des „*τῶν ἄλλων πλειόνων*" von P. Tor. 1 p. 1 anmutet. Was nun die Beisitzer selbst betrifft, so führen sie auch wie bei den Ptolemäern Hoftitel, öffentliche Ehrentitel, Amtstitel, daneben begegnen wir aber doch auch solchen ohne Titel, ebenso wie im P. Tor. 1 *κατοίκων*. Aus der deutschen Urkunde erkennt man, daß bei ihr nicht alle Personen dem Orte angehörten, wo der Rechtsakt stattfand (Kühns S. 265).

[1] P. gr. Wiss. Ges. 277 Stück. B Spalte 1: *ἐ]ν Διὸ[ς πόλε]ι τῆι μεγάληι [ ] ḍ τοῦ Θὼυθ [τ]οῦ λ̣ζ∠ ἐπὶ τῶν [ ] Βοήθωι συ[γ]γενεῖ καὶ ἐπιστρατήγωι [ ] αἴδος ἡγ[ε]μ̣όνων*, und Spalte 2 Z. 82 f.: *παρ Εστάθησαν Βοήθωι, καὶ ἑκάστων αὐτῶι ὑπὸ[δε]δειχθέντων συνέταξεν κρατεῖν τὴν Σενενοῦπιν τῶν μητρικῶν ἀκολούθως αἷς ἔχει κτήσεσιν.*

Interzession bildete; wo diese beiden Rechtsmittel eingreifen konnten, habe kein Konsilium an der Entscheidung teilgenommen".[1] Eine Parallele hiezu läßt sich für die Gerichtsverfassung der Ptolemäer nicht nachweisen; es ist vielmehr mit Sicherheit anzunehmen, daß ebenso, wie es später im kaiserlichen Rom der Fall war, stets eine Provokation an den König stattfinden konnte, ohne Rücksicht darauf, ob das Urteil von einem Beamten allein oder mit einem Konsilium gefällt war. Das zeigen uns wieder die Protokolle des Hermiasprozesses: nach einem von dem Konsilium gefällten Urteil hat der Prozeß sein Ende noch nicht gefunden.

Eine Provokation an den König war stets möglich.

Ob sich auch für das ptolemäische Beamtenverfahren die feine, den Römern eigene Unterscheidung zwischen den Assessoren und den Mitgliedern des Kollegiums des Richters aufstellen läßt, bleibt für uns nicht fraglich. Auch die Ptolemäer haben zwei Arten von Beisitzern gekannt, wirkliche Mitrichter und bloße Assessoren, Berater der Richter.[2] Wir kommen auf die Mitrichter noch zu sprechen. Hier haben wir es zunächst nur mit den Beratern zu tun. Es wurde bereits bemerkt, daß die Ziffer der namentlich aufgezählten Teilnehmer am Konsilium schwankte, Ähnliches gilt nun auch bezüglich der tatsächlich vorhandenen Zahl der Teilnehmer.

Der Unterschied zwischen Assessor und dem Mitglied des Richterkollegiums war den Ptolemäern bekannt.

Das Konsilium des Strategen und Epistaten bestand nicht immer aus der nämlichen Zahl von Mitgliedern.

Die Zahl der Beisitzer war fakultativ.

[1] Mommsen, Staatsrecht I, 810; II, 222 ff.; Pernice, Zeitschr. Sav.-Stift. 14, 450.

[2] Über den Unterschied von Assessoren und Konsilium vgl. A. Pernice, Sav.Z. 14, 148.

Diese Zahl war verschieden und es ist ferner sehr wahrscheinlich, daß es dem Strategen und Epistaten freistand, die Sache entweder als Einzelrichter zu entscheiden oder in Verbindung mit einem Konsilium dies zu tun.[1] Die Zahl der Mitglieder dieses Kollegiums in den einzelnen Fällen zu bestimmen, war vielleicht doch nicht in ihre Macht gegeben, sondern es war möglicherweise gewohnheitsrechtlich oder auch gesetzlich für konkrete Fälle eine bald größere, bald kleinere Zahl von Beisitzern vorgeschrieben.

In P. Tor. 9 sind nur vier genannte Beisitzer anzunehmen. Diese Beisitzer waren, wie man an ihren Namen erkennt, Griechen; sie führen verschiedene Titel, meist Militär- oder Hoftitel wie *τῶν ἀρχισωματοφυλάκων, γυμνασιαρχός, τῶν φίλων, τῶν διαδόχων, τῶν ἡγεμόνων, τῶν κατοίκων.*

Drei Theorien über die Titel.

Über die Bedeutung dieser Titel sind drei verschiedene Theorien aufgestellt worden. Nach der einen Meinung sind es Titel, die nach griechischem Vorbild den öffentlichen Spielen entnommen wurden, die in Alexandrien, einer ganz griechischen Stadt, aber auch in anderen griechischen Städten stattfanden. Nach Strabo XVII p. 795 war eines der Hauptgebäude in Alexandrien ein pompöses Gymnasium, ferner waren dort ein Zirkus und ein Hippodrom. Es gab drei Klassen von Spielern: 1. Kinder, *παῖδες*, 2. junge Leute, *ἔφηβοι, ἀγένειοι*, und 3. Männer, *ἄνδρες*; danach soll der *ἱππάρχης ἐπ' ἀνδρῶν* der Führer einer berittenen Spielerabteilung sein. Die Beisitzer wären demnach Ehren-

[1] Ähnlich stand es auch mit dem markgräflichen Rat, was hier vergleichsweise bemerkt sei. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg, S. 231.

bürger oder Beamte gewesen, welche diese Titel — und zwar die Beamten neben ihren Amtstiteln[1] — führten.

Nach einer andern Annahme[2] können diese Titel entweder nur Ehrentitel sein oder aber wirkliche Amtstitel. Wenn nämlich ein solcher Titel allein genannt werde, so soll er nur ein Ehrentitel sein, d. h. ein einfacher Titel ohne Amtsbezeichnung. Werde aber noch ein ἐπ' ἀνδρῶν oder ἐπ' ἀνδρῶν κατοίκων ἱππέων (P. Tebt. 54) hinzugefügt, so bedeute der einen wirklichen Amtstitel.

Die dritte Meinung endlich, die auch wir für die richtige halten, nimmt an, daß die Bedeutung solcher Titel, wie z. B. γυμνασιάρχος, im Laufe der Zeit sich geändert habe. Wir haben also in den verschiedenen Perioden uns unter demselben Titel verschiedene Ämter und Funktionen vorzustellen. So ist z. B. der Gymnasiarch in der Ptolemäerzeit zugleich hoher Staatsbeamter, wird jedoch zu Beginn der Römerzeit städtischer Beamter der Metropole.[3] Dieser Wechsel der Bedeutung einer Titulatur kann auch sonst nachgewiesen werden. Die ursprünglich rein militärischen Titel werden im Laufe der Zeit zu administrativen Titeln — man denke nur an den Titel Strateg, der ebenfalls diese Wandlung erfahren hat; die reinen Ehrentitel werden zu echten Amtstiteln usw.

Der Wechsel der Bedeutung der Titel im Laufe der Zeit.

Auch im römischen Rechte fehlen allgemeine Vorschriften über die nach Sitte und Herkommen zu einem Konsilium berufenen Persönlichkeiten. Die Auswahl derselben richtete sich nach dem zur Beratung stehenden

---

[1] P. Tor. 2, l. 2, P. Tor. 16, P. Tor. 1 p. 1 l. 15.

[2] Peyron, P. Tor. p. 50 s.

[3] Preisigke l. c. S. 56.

Gegenstand und war Sache desjenigen, der das Konsilium zusammentreten ließ.[1] Entschieden wurde im römischen Konsilium nicht durch Majorität.[2] Epistat und Strateg der Ptolemäer spielten als Vorsitzende des Konsiliums eine noch bedeutendere Rolle als der Vorsitzende in Rom. Hier pflegte der präsidierende Beamte bei der schriftlichen Abfassung des Urteils zu schreiben *c. c. c.*, d. h. *cum consilio collocutus*. In P. Par. 15 sieht man aus der Fassung des Urteils, daß der Epistat, und ebensowohl auch der Strateg, von sich aus das Urteil verkündet. Auch in diesem Falle lautet die Eingabe an den Epistaten und nicht etwa an das *δικαστήριον τοῦ ἐπιστάτου*. Dieses ist auch die Regel; nirgends werden die Eingaben an das *δικαστήριον* der Beamtenrichter adressiert, sondern stets an den Beamten persönlich, so in P. Par. 15, 7 ff.: *ὑπόμνημα οὗ ἐστιν ἀντίγραφον. Πτολεμαίῳ τῶν φίλων καὶ ἱππάρχῃ ἐπ' ἀνδρῶν καὶ ἐπιστάτει τοῦ περὶ Θήβας, παρ' Ἑρμίου κτλ.*

Die ausschlaggebende Rolle des Strategen und des Epistaten im Konsilium.

In seinem Beschluß schreibt der Epistat einfach vor: *τῷ μὲν Ἑρμίᾳ εἶπαμεν μὴ ἀντιποιεῖσθαι* und in P. Par. 16, wo der Epistat ohne Konsilium entscheidet: *εἴπαμεν κατακολουθεῖν τοῖς ἐξ ἀρχῆς ἐθισμοῖς καὶ μηδὲν καινίζειν*, wir haben befohlen, den hergebrachten Gebräuchen Folge zu leisten und keine Neuerungen einzuführen.

εἴπαμεν.

Von dem Konsilium ist also keine Rede, und wenn das Wort *εἴπαμεν* im Plural gebraucht wird, so bedeutet das nicht etwa: wir, ich und das Konsilium, sondern der Plural steht nur, um dem Urteil eine besonders feierliche und eindrucksvolle Form zu verschaffen (pluralis maje-

[1] Pauly-Wissowa VII, 918.

[2] Mommsen, StR. I, 313, Pauly-Wissowa 918.

Pluralis majestaticus.

staticus).[1] Außerdem war es Sitte, daß die Beamten nicht nur in rein prozeßrechtlichen Sachen, sondern auch in ihren Beschlüssen bezüglich verwaltungsrechtlicher Beschwerden den Plural gebrauchten, so in P. Tor. 6 p. 44 wo der Epistat auf eine Anweisung des Strategen und Epistrategen des thebaischen Gaues in Pluralform beschließt: *ἐκρείναμεν μὴ ὑπάρξαι.*

ἐκρείναμεν.

Das Konsilium des Strategen und Epistaten ist allem Anschein nach von den Ptolemäern eingeführt worden. Diese Institution sollte vielleicht den schroffen Gegensatz zwischen der Beamtenjustiz der Lagiden und der Jurisdiktion der autonomen Kollegialgerichte etwas überbrücken, damit die einheimische Bevölkerung, welche bis zu ihrer Besiegung durch die Lagiden vielleicht mehr an die Jurisdiktion der Kollegialgerichte gewöhnt war, den Übergang nicht so schwer empfinde. Die Tatsache, daß alle Beisitzer Griechen waren, deutet aber darauf hin, daß die Regierung in der Praxis bestrebt war, die Rechtsprechung möglichst in ihrer Hand zu zentralisieren, und daß die bekannten Sätze des Dekrets Euergetes II., wonach die Laokriten in ihrer Weiterexistenz geschützt werden sollten, nichts weiter als eine Ausnahme von der Regel darstellen, oder vielleicht einmal eine vorübergehende Kursänderung zur Beruhigung oder Gewinnung einheimischer Elemente.

Die Beisitzer waren in der Regel Griechen

[1] A. Peyron, P. Tor. p. 58.

V. Kapitel.

Kollegialgerichte.[1]

Inhalt: Kollegialgerichte zweifacher Art. Chrematisten, Laokriten, *κοινὸν δικαστήριον*. Diese Kollegialgerichte fungierten parallel und nicht einander untergeordnet. Die Chrematisten königlich ernannte Richter, und doch Privatleute. Königliche Aufsicht über die Chrematisten. Örtliche Zuständigkeit der Chrematisten. Die Chrematisten waren Wanderrichter. Innere Organisation des Chrematistengerichts. *Εἰσαγωγεύς*. Auch der rein griechische *εἰσαγωγεύς* war Gerichtsvorstand. Der *εἰσαγωγεύς* handelt im Namen der Chrematisten. *Γραμματεύς, ὑπηρέτης*. Kompetenz der Chrematisten. *τὰ βασιλικὰ καὶ προσοδικὰ καὶ ἰδιωτικὰ κρίνοντες χρηματισταί*. Das Dekret des Euergetes II. Die Ansprüche wegen schätzbarer Privatdelikte gehörten vor die Chrematisten. Reichsrecht bricht einheimisches Recht. Die Rivalität zwischen den Laokriten und Chrematisten. Das *κοινὸν δικαστήριον*. Es sprach Recht für Parteien verschiedener Nationalität. Es verschwand im Lauf der Zeit. Das Chrematistengericht als wichtigstes autonomes Kollegialgericht der späteren Periode. Das Zehnmännergericht. Mehrere Zehnmännergerichte. Jus reiciendi. Auch das Zehnmännergericht gehörte zu den „*καθήκοντα κριτήρια*" der Strategenanweisungen. Auch dieses Gericht hat einen *εἰσαγωγεύς*. Der Richtereid. Drei Arten der Ladung. Das Zehnmännergericht kein Wandergericht. Verschiedene Einleitung der Gerichtsverhandlung. Gemischte Kollegialgerichte. Die Kriminalgerichtsbarkeit stand den autonomen Gerichten nicht zu. Auch in gemischten Kollegien stand vielleicht die Prozeßleitung den Chrematisten zu. Die Gemeindeältesten, *πρεσβύτεροι*, als Beihelfer zur friedlichen Streitaustragung.

Kollegialgerichte zweifacher Art.

Das ptolemäische Recht kennt Kollegialgerichte zweifacher Art:

1. reine Kollegialgerichte, die sich ausschließlich aus unabhängigen, nichtbeamteten Richtern zusammensetzen;[2]

[1] Zu der politischen Situation: Preisigke, Arch. V, 301 f.

[2] P. Tor. 13; Inschrift von Ghazin, (Mitteis: Chrestomathie Nr. 2.).

2. gemischte Kollegialgerichte: hier treten zu den eigentlichen Richtern noch Verwaltungsbeamte hinzu.[1]

Reine Kollegialgerichte sind:

a) das Gericht der Chrematisten[2] (quellenmäßig einfach „Chrematisten" genannt);

---

[1] Amh. 33. Tebt. 43.

[2] Bezüglich der Herkunft des Chrematistengerichtes sind die Meinungen in der Literatur geteilt. A. Peyron (Tor. I p. 97 f.) betrachtete sie trotz dem klaren Berichte bei Pseudo-Aristeas (ad Philocratem §§ 110—111) als eine Institution, die schon zu der Zeit der Pharaonen fungierte, andererseits vergleicht er die Chrematisten mit den dominici legati Karls des Großen; an Peyron sich anlehnend stellte A. Moret (Recueil des travaux relatifs. 1895. Fascicules I—II p. 49) schon ganz affirmativ die Behauptung auf, daß die Chrematisten ägyptischen Ursprungs seien, und verglich sie dann noch mit den „Enquesteurs royaux" der Kapetinger und den Wanderrichtern der ersten anglo-normannischen Könige. Vgl. Revillout, Droit Égyptien II (1903) p. 1496. Brunet de Presle in P. Par. p. 217 geht sogar so weit, daß er eine Ähnlichkeit der Chrematisten mit den Kommissionen der alten französischen Parlamente finden will. Lumbroso, Rech. sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides (1870) p. 183 s. hält sie für griechische Richter, die erst von Lagiden ins Leben gerufen wurden. Vgl. Robiou, Mémoire sur l'économie politique, l'administr. et legisl. de l'Égypte (1875) p. 222. Droysen, De Lagidarum regno, Kleine Schriften S. 384, mit Anmerkungen von Wilcken S. 437. Krebs, Nachr. d. Ges. d. Wissensch. z. Göttingen (1892) Heft 15 S. 537. Gradenwitz, Arch. III 86 A. 1 nimmt an, daß die Chrematisten eine ptolemäische Institution bilden, und will die Laokriten als das ägyptische Korrelat der *χρηματισταί* auffassen. Ähnlich Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides IV p. 202. Für den ptolemäischen Ursprung auch Waszyński, Arch. V 17. Jetzt macht Mitteis, Grundzüge 8 f. darauf aufmerksam, daß die bekannte Stelle des Aristeas §§ 110—111, wonach die Chrematisten zur Zeit des Ptolemäus Philadelphus ins Leben gerufen worden seien, ohne positiven (A. 4) Anhalt angezweifelt wird (Peyron, P. Tor. Kommentar p. 98 f.). Mitteis ist gegen die Annahme von P. M. Meyers, daß die Organisation der

b) das Gericht der Laokriten (auch einfach Laokriten genannt);

c) das *κοινὸν δικαστήριον*, dem vielleicht das sog. Zehnmännergericht entspricht.

Im allgemeinen sind wir am besten über die Chrematisten unterrichtet, deren genaue Zahl und Organisation uns überliefert ist. Dann haben wir einige Urkunden über das sog. Zehnmännergericht und am schlechtesten steht es mit den Laokriten, über welche die vorhandenen Urkunden nur wenig mitteilen.

Es soll von Anfang an darauf hingewiesen werden, daß die Tätigkeit dieser verschiedenen Kollegialgerichte aller Wahrscheinlichkeit nach keine einander untergeordnete, wie etwa die eines Landesgerichtes zum Oberlandesgerichte war, sondern eine parallele, eine Tatsache, die schon die politischen Verhältnisse mit sich brachten, und die außerdem gesetzliche Regelung in positiven Bestimmungen fand.

Zu der zweiten Art von Gerichten gehören:

a) Gerichte, die aus den Chrematistenrichtern einerseits und hohen Beamten, wie *βασιλικογραμματεύς* und *ἐπιμελήτης*, andererseits gebildet wurden, Amh. 33;

b) Gerichte, die auf dem Lande aus den gewählten Vertretern der Gemeinden und den niederen Ortsbeamten gebildet wurden, in der Regel unter dem Vorsitz der Beamten.

Seiner praktischen Bedeutung nach das wichtigste Kollegialgericht war das Chrematistengericht.

Chrematisten im 2. Jahrhundert eine Änderung erfahren habe, (l. c. S. 5. Meyer, Klio VII, 289 f.), und zwar in der Richtung, daß seit dieser Zeit die Chrematisten ihre jurisdiktionelle Selbständigkeit verloren und seitdem zusammen mit Beamten wie *ἐπιμελητής*, *βασιλικογραμματεύς* Recht gesprochen hätten. Auch P. Teb. 7 ist kein Beweis dafür.

a) Chrematisten.

Chrematisten.

Das Kollegium der Chrematisten bestand aus drei Richtern, die den Titel *χρηματιστής*[1] führten; ein *εἰσαγωγεύς* bereitete die Rechtssachen zur Verhandlung vor, *τὰς δίκας εἰσάγει*;[2] ein Gerichtsschreiber, der *γραμματεύς*, und ein Gerichtsdiener, der *ὑπηρέτης*,[3] bildeten das Kanzleipersonal.

Im Gegensatz zu den Beamten führen die Chrematisten in den Akten keine Titel, sondern schließen nur an ihren und ihres Vaters Namen den *δῆμος* an, *Ἀλέξανδρος Ἀλεξάνδρου Φιλομητόρειος, Ἡρακλείδης Ἡρακλείδου Θεσμοφόριος, Σωγένης Σωγένους Κοινεύς*.[4] Sie waren, wie ihre Namen zeigen, stets Griechen, die vom König wahrscheinlich für eine Frist von zwei Jahren zur kollegialen Rechtsprechung berufen wurden.[5] Aus der Inschrift von Ghazin läßt sich

---

[1] Gradenwitz vergleicht sie mit den *triumviri stlitibus iudicandis*, l. c. 28.

[2] Vgl. Mommsen, Z.R.G. 16, 189, über den *προσοδοποιός*, auch l. c. N. 4. Mitteis, Hermes 30, 589.

[3] Inschrift von Ghazin (172 v. Chr.): *χρηματισταὶ οἱ τὸ η καὶ θ(ἕτος) κεχρηματικότες ἐν τῶι Προσωπίτηι καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς μεμερισμένοις νομοῖς Ἡρακλέων Πυθαγόρου Νικόστρατος Δημητρίου Ἄρειος Διονυσίου καὶ εἰσαγωγεὺς Ἀμύντας Ἀμύντου καὶ γραμματεὺς Δημήτριος Ἀπολλωνίου καὶ ὑπηρέτης Μεννέας Διονυσίου.* Krebs, Nachr. d. Ges. d. Wissensch. z. Göttingen (1892) p. 536. Gradenwitz, Arch. III, 25, 26. Dittenberger, Inscr. Or. I n. 106. Mitteis, Chrestomathie S. 2. Vgl. P. Tor. 1, 2, 6; 3, 37; 4, 11. Amh. 33, 9. Tor. 13, 26. Petr. II, 38c; 8b; 14(1a). Petr. III, 20 col. 2; 25 l. 3, 47; 36(a) ver. l. 25; 42n (7) l. 8. Fay. 11; 12. Teb. I, 5, 214, 218; 24, 35; 29, 1. Par. 14, 35. Grenf. I, 40.

[4] Mitteis, Chrestomathie S. 25.

[5] Daß sie daneben etwa auch einzeln funktionierten, ist uns nicht bezeugt, und allgemeine Erwägungen sprechen eher gegen eine solche Annahme, da die Bedeutung dieses Gerichts gerade in seiner kollegialen Organisation liegt.

diese Amtsdauer wohl erschließen: *χρηματισταὶ οἱ τὸ η καὶ ϑ (ἔτος) κεχρηματικότες*, d. h. diejenigen, welche das achte und neunte Regierungsjahr des Ptolemäus Philometor und der Königin Kleopatra als Chrematisten tätig waren.[1] Die Tatsache, daß die Chrematisten nicht etwa von der Bevölkerung gewählte Kollegialrichter, sondern vom König ernannt waren, läßt sich schon daraus entnehmen, daß ihre Kompetenz sich auch auf Sachen der königlichen Domanialverwaltung erstreckt und zu ihr auch die besondere Sorge um die Rechtshilfe für die Bebauer des königlichen Landes gehörte; denn das geht doch wohl schon aus der Bezeichnung: *οἱ τὰ βασιλικὰ καὶ προσοδικὰ καὶ ἰδιωτικὰ κρίνοντες*[2] hervor. Denkbar wäre, daß sie vielleicht von der Bevölkerung, und zwar dem griechischen Teil derselben, vorgeschlagen wurden, doch würden sie auch in diesem Fall nur kraft der königlichen Ernennung Chrematisten. Dabei haben sie aber ihren Nichtbeamtencharakter in vollem Maße beibehalten, sie wurden keine Beamten, sondern blieben Privatleute, die zeitweise zum öffentlichen Dienst zugezogen wurden mit ausschließlicher Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtssprechung. Die erwähnte Inschrift von Ghazin bezeugt uns die Tatsache, daß die Chrematisten auch außerhalb der Erfüllung ihrer Amtspflicht ihre Treue dem König zu bezeugen suchten, der sie zu Chrematisten gemacht hatte.[3] Im P. Fay. 12 schreibt der Kläger, der König möge seine Eingabe an die „*ἀποτεταγμένοι τῇ κατοικίᾳ χρηματισταί*“ übergeben;[4] auch diese

Die Chrematisten königlich ernannte Richter.

Die Chrematisten waren Privatleute.

[1] Krebs, Nachr. d. Ges. d. Wissensch. z. Göttingen (1892) Heft 15 S. 537. Gradenwitz, Arch. III 23; 25. Mitteis, Grundzüge 4 A. 3.

[2] Tor. 13. Mitteis, Chrestomathie S. 25. P. Amh. 33.

[3] *καὶ χρηματιστὰς καὶ τοὺς τούτων ὑπηρέτας ἐπέταξε κατὰ νομούς.*

[4] Aristeas ad Philocratem §§ 110—111.

Ausdrucksweise deutet auf die Einsetzung der Chrematisten von seiten des Königs hin.

Königliche Aufsicht über die Chrematisten.

Vermutlich vom König berufen, blieben die Chrematisten während der Dauer ihrer Richtertätigkeit unter ständiger Aufsicht des Königs. Er konnte über eine von den Chrematisten zurückgewiesene Eingabe, wenn er dies für richtig hielt, auch ohne ihre Zuziehung entscheiden.[1] Mitten im Verlauf eines Verfahrens, nachdem der Verhandlungstermin von den Chrematisten angesetzt ist, wenden sich die Parteien an den König und bitten ihn, dafür zu sorgen, daß die besonderen, zugunsten ihres Standes erlassenen königlichen Prozeßvorschriften nicht außer acht gelassen werden mögen; es wirft ein eigentümliches Licht auf den Satz *iura novit curia*, wenn diese Richter im Namen des Königs durch besonderen Befehl auf die Gesetze verwiesen werden.[2] Und wenn wir nicht vergessen, daß möglicherweise eine große Zahl der Eingaben, die für die Chrematisten bestimmt waren, zuerst tatsächlich dem König, bezw. der königlichen Kanzlei, übergeben wurden mit der Bitte, sie mit der entsprechenden Subskription den Chrematisten weiterzugeben, und sie auf diese Weise durch königliches Geheiß zur Einleitung des Verfahrens zu veranlassen, ferner, daß alle Eingaben an die Chrematisten formell an den König lauteten, so wird uns das allgemeine Bild ihrer Abhängigkeit von der königlichen Aufsicht ganz klar.[3]

Örtliche Zuständigkeit der Chrematisten.

Den Chrematisten war eine Anzahl Gaue zugewiesen,[4] ihr

---

[1] Petr. II, 8, 2 (c); 2 (a). Dazu P. M. Meyer, Das Heerwesen der Ptolemäer (1900) S. 29, 30 A. 102.

[2] P. Amh. 33.

[3] Gradenwitz, Arch. III 35.

[4] z. B. *κεχρηματικότες ἐν τῶι Προσωπίτηι καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς μεμερισμένοις νομοῖς*, Inschrift von Ghazin l. 7 f.

Zuständigkeitsgebiet stimmte weder mit dem Verwaltungsbezirk einer Strategie noch mit dem einer Epistrategie überein.[1] Manches spricht dafür, daß die Chrematisten auch in Städten wie Alexandreia, Ptolemais und Naukratis, wo eine ziemlich entwickelte Jurisdiktions- und Verwaltungsautonomie bezeugt ist,[2] neben den anderen Gerichten Recht sprachen.[3]

---

[1] Eine solche Annahme wollte Peyron aufstellen, P. Tor. p. 98 f. Gegen ihn überzeugend Krebs, Nachr. d. Ges. d. Wissensch. z. Göttingen (1892) S. 537, 538.

[2] Plaumann, Ptolemais in Oberägypten (1910) S. 25 f.

[3] Wenn, wie Plaumann l. c. S. 31 richtig bemerkt, Tor. 1 u. Tor. 4, wo das Vorhandensein des *ἀγγεῖον* der Chrematisten bestätigt wird, allein noch nichts gegen oder für die jurisdiktionelle Selbständigkeit von Ptolemais zu folgern gestatten, so deuten diese Stellen doch in Verbindung mit Petr. III, 25 darauf hin, daß auch in solchen Städten die Chrematisten Recht sprachen; es soll der nächste Termin in Alexandrien stattfinden, und zwar u. E. ganz bestimmt vor den Chrematisten, wie auch der erste vor ihnen stattfand. Die Stelle (abgedruckt bei Mitteis, Chrestomathie Nr. 30; man vergleiche dazu Mahaffy-Smyly in der Edition; Wilcken, G. G. A. 1895 S. 159 f.; Bouché-Leclercq IV, 235 f.; Schubart, Arch. V 28 A. 1) lautet (Verso): *τῆς ἀπεσταλμένης ἐντεύξεως εἰς τοὺς τὰ προσπίπτοντα κρίνοντας χρηματιστὰς δοῦναι αὐτῶι καὶ παραιτεῖσθαι καταπλεῖν εἰς Ἀλεξανδρείαν ἐν ταῖς κατὰ τὸ διάγραμμα ἡμέραις ἔχοντα καὶ τὰ πρὸς τὴν κατάστασιν δικαιώματα καὶ ἐὰν μὴ παραγένηται, δοθήσεται τῶι Ἀπολλωνίωι τὸ ἀξίωμα, ἐὰν δέ παραγενομένου αὐτοῦ Ἀπολλώνιος μὴ λάβηι τὸ ἀξίωμα, ἀποτείσει αὐτῶι τὰ γενόμενα εἰς τὸν κατάπλουν ἀνηλώματα καὶ περὶ τούτων ὃν ἂν τρόπον οἰκονομηθῆι ἀντιγραφά[ψει] πρὸς αὐτόν. Ἔτους κὲ ὑπερβερεταίου ιθ διὰ Ζωΐλου τοῦ Ἡφαιστίωνος εἰσαγωγέως.* Mitteis l. c. S. 28. Da nun einerseits in vielen Urkunden die Tatsache der direkten Aufsicht des Königs über die Chrematisten bezeugt ist, andererseits aber nicht die geringste Andeutung darüber vorkommt, daß zwischen dem König und den Chrematisten noch eine jurisdiktionelle Instanz funktionierte, da ferner die angeführte Stelle aus der genannten Urkunde von dem Eisagogeus der Chrematisten stammt, so bleibt eine andere Deutung des Falles u. E. kaum möglich. Zur Rechtsprechung der Chrematisten in Ptolemais vgl. auch P. Grenf. I, 40.

Die Chrematisten waren Wanderrichter.

Die Chrematisten waren Wanderrichter, die ihren Distrikt periodisch bereisten und die ihre Briefkasten, *ἀγγεῖα*,[1] in einigen Zentralorten aufstellten, damit auch

[1] Die Eingaben an die Chrematisten waren *εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* stilisiert, d. h. sie waren formell an den König adressiert (Gradenwitz, Arch. III 33 f., Zucker, Beiträge zur Kenntnis der Gerichtsorganisation im ptolemäischen u. röm. Ägypten S. 54). In Amh. 33 könnte dem ganzen Stile dieser Urkunde nach angenommen werden, daß auch die nach eingetretener Rechtshängigkeit an den König gerichtete Beschwerde der Kläger doch nur formell an ihn gerichtet war, tatsächlich aber nur den Chrematisten selbst, d. h. ihrem *εἰσαγωγεύς* eingereicht wurde; einer solchen Annahme widerspricht aber die Mitteilung der Kläger, daß sie den Chrematisten einen *ἐμφανισμός* nicht etwa ins *ἀγγεῖον* eingeworfen, sondern einfach übergeben haben („*ἐπιδεδώκειμεν*"). Der in vielen uns vorliegenden Eingaben an den König vorkommende Satz *δεόμεθ' ὑμῶν τῶν μεγίστων Θεῶν εἰ ὑμῖν δοκεῖ ἀποστεῖλαι ἡμῶν τὴν ἔντευξιν ἐπὶ τοὺς χρηματιστὰς ὅπως* etc. wird bei der erwähnten Annahme u. E. unnötigerweise allzu einseitig verstanden. Wir wissen, daß die *ἔντευξις* auch dem Könige selbst eingereicht werden kann; der Araber *Μυρουλλᾶς* schreibt seinem Bruder (Par. 48); *Καλῶς οὖν ποήσεις παραγίνεσθαι ἡμῖν εἰς Ποεί, ὅτι καταπλεῖν μέλλομεν πρὸς τὸν βασιλέα* [*ἵνα*] *ἐπιδῶμεν ἔντευξιν περί σου τῷ βασιλεῖ.* P. M. Meyer (Heerwesen S. 29, 30 A. 102) hat treffend den Gang des Prozesses in P. Petr. II, 8, 2a—c durch die Annahme erklärt, daß der Kläger, nachdem seiner Klage von den Chrematisten nicht stattgegeben wurde, sich nun in einem Immediatgesuch an den König selbst wendete und für sich ein günstiges königliches Reskript erstrebte. Dies ist ein Beispiel des Anrufens des Königs nach einem Verfahren vor den Chrematisten; in Amh. 33 wird der König während des Prozesses vor den Chrematisten angerufen, und die uns bekannten Eingaben mit *ἀποστεῖλαι* sind keinesfalls von vornherein so zu verstehen, daß sie alle zwar formell an den König stilisiert, aber doch nur den Chrematisten eingereicht wurden. Zu einer solchen etwas einseitigen Erklärung liegt kein Grund vor. Es ist vielmehr anzunehmen, daß drei Arten der Klageeinreichung bei den Chrematisten in Geltung waren und zwar: 1. das Einwerfen in das *ἀγγεῖον*, 2. das Einreichen beim König bezw. seiner Kanzlei zum

bei Einreichung der Klagen der Landbevölkerung die Reise nach dem Orte ihres Hauptsitzes[1] erspart werde. Die Leerung dieser Briefkasten geschah gewiß im voraus, um eine prozeßmäßige Vorbereitung der Sache zu ermöglichen.[2] Die örtliche Zuständigkeit für einen bestimmten Bezirk erlaubt es den Chrematisten, einen an einem Ort zur Verhandlung eingeleiteten Prozeß auch an einem anderen Orte weiter zu verhandeln, wie ja auch in Petr. III, 25 der nächste Termin für den nicht zu Ende geführten Prozeß für einen anderen Ort bestimmt wird; die Richter blieben vermutlich dieselben, doch wechselte ihr Forum die geographische Lage, was sich aus ihrer Eigenschaft als Wanderrichter naturgemäß ergibt.

Innere Organisation der Chrematisten.

Das Chrematistengericht setzte sich, wie wir gesehen haben, zusammen aus drei ordentlichen Kollegialrichtern, den eigentlichen *χρηματισταὶ κρίνοντες*, welche das Richterkollegium darstellten, ferner aus einem geschäftsführenden Organ des Kollegiums, dem *εἰσαγωγεύς*, einem Gerichtsschreiber, *γραμματεύς*, und einem Gerichtsdiener, *ὑπηρέτης*.

εἰσαγωγεύς.

Der ptolemäische *εἰσαγωγεύς* hat im wesentlichen die Physiognomie der aus der rein griechischen Welt bekannten Institution beibehalten, Aristoteles nennt die

---

Zwecke der Ausübung der Übergabefunktion, 3. das Einreichen beim *εἰσαγωγεύς* persönlich. Es ist sehr wohl möglich, daß vielleicht der dritte Modus am seltensten Anwendung fand, es ist aber kein quellenmäßiger Grund vorhanden, die zweite Art, welche uns aus den Urkunden drastisch überliefert ist, einfach zu streichen und sie mit der ersten zu vereinigen.

[1] Denn daß sie eine Zentralstelle hatten, von der aus sie ihre Reisen unternahmen, kann man wohl ohne weiteren Quellenbeweis vermuten.

[2] Gradenwitz, Arch. III 26.

εἰσαγωγεῖς: ἄνδρας οἳ τὰς ἐμμήνους εἰσάγουσι δίκας, δυοῖν φυλαῖν ἕκαστος;[1] d. h. sie hatten die Monatsklagen[2] einzuleiten. Es gab nach Demosthenes[3] Klagen, die durch einen εἰσαγωγεύς instruiert werden sollten, und ferner andere, die ohne Instruktion eingereicht werden konnten. Die griechischen εἰσαγωγεῖς waren Gerichtsbehörden, die durch Auslosung bestellt wurden und deren Aufgabe in der Aufnahme der Klagen und dem vor Gericht-Bringen derselben bestand. Im Prinzip waren sie bei der Rechtsprechung nicht mitbeteiligt, obwohl sie bei der Vorbereitung der Prozeßmaterialien zur Verhandlung einen nicht geringen Einfluß auf den Gang des Prozesses ausüben konnten.[4]

---

[1] Arist. Ath. Pol. 52, 2. Pollux VIII, 101: εἰσαγωγεῖς οἱ τὰς ἐμμήνους δίκας εἰσάγοντες. ἦσαν δὲ πρυτικός, ἐμπορικαί, ἐμπορικαί, auch VIII, 98.

[2] So genannt, weil sie im Laufe eines Monats zu Ende geführt werden sollten.

[3] Demosth. 37, 33 (πρὸς Πανταίνετον): οἱ δὲ νόμοι καὶ τούτων διδόασι τὰς παραγραφὰς ἀντιλαγχάνειν, περὶ ὧν οὐκ εἰσὶν εἰσαγωγεῖς.

[4] Thalheim bei Pauly-Wissowa X, 2138 nimmt an, daß in Athen bei Gerichtsverhandlungen über die Feststellung der Tribute der Bundesgenossen ein εἰσαγωγεύς mit deren Leitung beauftragt war, und stützt sich dabei auf IG. I, 37; IG. I, 266 und auf CIG. II p. 1130 addenda 3641 f., wo es l. 27 f. heißt: μηδὲ οἱ εἰσαγωγ[εῖ]ς συ[λλεγέ]τωσαν [δικ]α[σ]ι[ή]ρι[ον ἐν τῷ]? μηνὶ [τῷ] τῶν Ἀσκληπιείων. l. 47 f.: ἢ [πλ]εισταχὰς πρ[ῶτος ἐγραμμ]ά[τευε . . . . . ., ἐ]πὶ Στρατοκλ[έους ἄ]ρχοντος, ἐπὶ [τῶν]ν [εἰσ]αγωγ[έω]ν, οἷς κα[. . . — — ἐγραμμάτευε]. Es scheint uns, daß durch alle diese Stellen die Leitung der Gerichtsverhandlung nicht ganz sicher bezeugt wird; auch daß die Schätzungsurkunde außer nach dem Archon auch nach ihrem Schreiber datiert ist, beweist noch nichts. In CIG. 204 sind die εἰσαγωγεῖς unter anderen Beamten erst nach den Praktores, Logistai, Agoronomoi aufgezählt (vgl. CIG. 205, 206). Wenn wir die oben angeführten Stellen von Aristoteles und Demosthenes im Auge behalten, bleibt die

Auch der rein griechische εἰσαγωγεύς war kein Gerichtsvorstand.

Den rein griechischen εἰσαγωγεύς kann man nicht als einen Gerichtsvorstand bezeichnen, da ein solcher viel größere prozeßrechtliche Macht als ein εἰσαγωγεύς besitzt.[1] Und wenn im attischen Recht die Richter, wie z. B. die Thesmotheten (ebenso die Gemeinderichter, τεττεράκοντα bezw. τριάκοντα),[1] einerseits als Richter, andererseits aber nur als Introduktoren funktionieren,[2] so kann man nur in diesem Sinne von einem engeren und einem weiteren Begriff eines εἰσαγωγεύς reden, insofern nämlich als auch diese Richter das „εἰσάγειν" allein bewirkten, ohne selbst mit Recht zu sprechen. Die prozeßrechtliche Stellung des εἰσαγωγεύς als die eines Gerichtsvorstandes geht jedoch daraus nicht hervor.[3]

Tätigkeit des griech. εἰσαγωγεύς doch hauptsächlich die eines Introduktors. Vgl. Plato Leg. 6 p. 765 A. Pollux 8, 88. Bekker, Anecdota p. 246, 14; auch die letzte Stelle liefert keinen entscheidenden Beweis für die Auffassung von Thalheim. Vgl. Demosth. 37, 34. Bezüglich der Stelle von Pollux 8, 93 nimmt Lipsius (Meier-Schömann-Lipsius, Der att. Proz. S. 94) an, daß hier eine Verwechslung der engeren und der weiteren Bedeutungen des Wortes stattfindet. Auch in dem ephesischen Gesetze Recueil des Inscr. jur. Grecques I p. 30 ff. (ca. 84 v. Chr.) heißt es § 4 Ἃ δ' ἂν οἱ δικασταὶ [δικάζωσιν] ἀναγράψαντες εἰς λεύ[κω]μα οἱ εἰσαγωγεῖς, καὶ τὰς ἐπικρίσεις τὰς τῶν διαιτητῶν ἃς ἂν ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου συνομολογήσωσιν . . . Vgl. Recueil p. 501. Dittenberger, Syll. 510, 6.

[1] Aristot. Ath. Pol. 59.

[2] Arist. l. c. 53.

[3] Die Annahme von Lipsius, daß εἰσαγωγεύς Gerichtsvorstand heißt, scheint uns auch in bezug auf die von ihm zitierten Stellen kaum zuzutreffen. Lipsius (Das attische Recht und Rechtsverfahren I [1905] S. 55) führt aus: „Als der, welcher den Prozess in den Gerichtshof einführt (εἰσάγει), heißt der Gerichtsvorstand εἰσαγωγεύς." Die Vorstandschaft im Gerichte wird vielmehr durch das Wort „ἡγεμονία" bezeichnet, wie Lipsius selbst l. c. S. 53 anführt. Die

Und wenn auch die prozessuale Tätigkeit eines *εἰσαγωγεύς* ganz vereinzelt als die eines Gerichtsvorstandes dargetan wird, so waren dies u. E. nur Ausnahmen, welche die prinzipielle Prozeßstellung des *εἰσαγωγεύς* im allgemeinen doch nicht anders zu bestimmen imstande sind.

Auch der ptolemäische *εἰσαγωγεύς* tritt nicht als ein Gerichtsvorstand auf, sondern fungiert als Introduktor der Klageschriften und aller dazu gehörigen Aktenstücke. Alle seine diesbezüglichen Handlungen, welche die gerichtliche Einleitung des Verfahrens bedeuten, werden nicht etwa von dem *εἰσαγωγεύς* selbständig vorgenommen, sondern im Namen der Chrematisten, so wie

Der *εἰσαγωγεύς* handelt im Namen der Chrematisten.

Stellen aus Lysias, die Lipsius l. c. S. 55 anführt, liefern u. E. gerade den besten Beweis dafür, daß der *εἰσαγωγεύς* nicht als Vorstand zu verstehen sei. Aus allen diesen Stellen erhellt nur die Tatsache, daß die Vorsitzenden der Richterkollegien (die hier Beamte sind) einen großen Einfluß auf den Ausgang der Verhandlung haben konnten; und dabei werden die *εἰσαγωγεῖς* nicht erwähnt. Lysias *κατ. Ἀλκιβ.* I, 21 (ed. Thalheim [1901] S. 176): *ἐὰν δέ τινες τῶν ἀρχόντων βοηθῶσιν αὐτῷ ἐπίδειξιν μὲν τῆς ἑαυτῶν δυνάμεως ποιούμενοι, φιλοτιμούμενοι δὲ ὅτι καὶ τοὺς φανερῶς ἡμαρτηκότας σῴζειν δύνονται, ὑμᾶς δὲ χρὴ ὑπολαμβάνειν πρῶτον μὲν ὅτι* etc.; *κατ. Ἀλκιβ.* II, 1 f. (Thalheim S. 184) u. a. m. Lipsius S. 55 A. 5. In der Ausführung gegen Meier will Lipsius (l. c. S. 288 A. 3) die Verschiedenheit der Gerichtsvorstände, bei denen eine Sache anhängig gemacht wird, von der Natur des *ἔγκλημα* und auch von der Rechtsstellung des Beklagten abhängig machen; wenn auch eine solche Abhängigkeit von der Rechtsstellung des Beklagten möglich ist, so kann eine direkte Abhängigkeit der Verschiedenheit der Gerichtsvorstandschaft von der Natur des *ἔγκλημα* kaum behauptet werden. Man kann nur umgekehrt von einer solchen Abhängigkeit der *ἐγκλήματα* sprechen, da zuerst die Zusammenstellung der Gerichte bestimmt wird, ebenso wie ihre Kompetenz und die *ἐγκλήματα* nur vor bestimmte Gerichte gebracht werden können.

es in P. Fay. 11 (ähnlich 12) heißt: *ἀποστεῖλαί μου τὴν ἔντευξιν ἐπὶ τοὺς ἐπὶ τῶν τόπων χρηματιστάς, ὧν εἰσαγωγεὺς Δωσίθεος, ὅπως διαλέξαντες αὐτὴν εἰς κατάστασιν καὶ ἀνακαλεσάμενοι κτλ.*; es wird also von den Chrematisten selbst gesprochen, auch wenn es sich um Obliegenheiten des *εἰσαγωγεύς* handelt; dieser ist nur ausführendes Organ. Die Eingaben werden dem *εἰσαγωγεύς* zugestellt, nicht etwa an seine eigene Adresse lautend, sondern stets *τοῖς χρηματισταῖς ὧν εἰσαγωγεὺς ὁ δεῖνα.*[1] Und es kommt auch vor, daß der *εἰσαγωγεύς* gar nicht genannt wird, sondern nur die Chrematisten, wie z. B. Amh. 33 l. 22 f.: *ἀποστεῖλαι ἡμῶν τὴν ἔντευξιν ἐπὶ τοὺς αὐτοὺς χρηματιστὰς ὅπως ἐπὶ τῆς διαλογῆς τῶν ἐντεύξεων συντάξωσιν κτλ.* Der Briefkasten für die Klageschriften an die Chrematisten hieß *ἀγγεῖον*[2] der Chrematisten und nicht etwa

[1] P. Teb. 29. Paris 14. Fay 11; 12. Tor. 1 p. 2 l. 5 f.; p. 3 l. 25.

[2] F. Zucker a. a. O. S. 54 f. stellt jetzt die Behauptung auf, daß die Eingaben an die Chrematisten stets ins *ἀγγεῖον* eingeworfen wurden, was kaum richtig ist. „Wenn das nicht für jeden einzelnen Fall bezeugt ist, so kann daraus nichts gegen die durchgehende Einheitlichkeit der Klageanbringung geschlossen werden, denn *ἐμβαλεῖν ἔντευξιν* auch ohne *εἰς τὸ — — ἀγγεῖον* ist der fast stets wiederkehrende Ausdruck für das Einreichen von Eingaben an die Chrematisten, wenn auf vorausgegangene Eingaben Bezug genommen wird." Nun ist aber unter vier Quellenstellen, die Zucker zur Begründung seiner These anführt, eine, die nicht von einem *ἐμβαλεῖν*, sondern von einer *ἔντευξις ἀπεσταλμένη* spricht. Es ist dies übrigens nicht die einzige Ausnahme von der von Zucker vermuteten Regel. In Amh. 33 ist in einem Fall, wo ebenfalls auf eine vorausgegangene Eingabe Bezug genommen wird, die Rede von *ἐπιδεδώκειμεν*, in Tor. 13 l. 8 von *ἧς ἐδέδωκει ἐντεύξεως*. Wenn auch der einfachste Weg zur Einreichung einer Klage an die Chrematisten das Einwerfen ins *ἀγγεῖον* war, so war es keinesfalls der einzige. Eine solche Vermutung verstößt auch gegen die bekannt gewordene Tatsache der

des εἰσαγωγεύς, so daß der εἰσαγωγεύς auch hier nur als ihr Organ auftritt. Das kommt auch sprachlich zum Ausdruck, wenn es heißt: ὅθεν ἐν τῶι αὐτῶι ἔτει τοῖς ἐν τῆι Θηβαΐδι χρηματισταῖς ἐνέβαλον ἔντευξιν εἰς τὸ προτεθὲν ὑπ' αὐτῶν ἀγγεῖον ἐν τῆι Διοσπόλει, ὧν ἦν εἰσαγωγεὺς Διονύσιος.[1] Die Auffassung, welche dem εἰσαγωγεύς die führende Rolle im Gerichtskollegium der Chrematisten zuschrieb, hat die Protokolle über die Urteile der Chrematisten und auch die Eingaben nicht genügend berücksichtigt, welche die jurisdiktionelle Tätigkeit der Chrematisten markieren.[2] Wie

---

Übergabefunktion des Königs ev. seiner Kanzlei und anderer Beamten. Die vermeintliche Einheitlichkeit der Klageanbringung in dem oben erwähntem Sinne ist nicht beweisbar. Wenn nun dagegen nichts zu erwidern ist, daß die Terminologie für die Einreichung der Klageschriften für die Selbständigkeit des Chrematistengerichtes spricht (Zucker l. c. S. 55), so läßt sich der Satz Zuckers, daß der εἰσαγωγεύς eine überflüssige Institution wäre, wenn eine andere „Instanz" die Einleitung der Prozesse besorgte, kaum aufrecht erhalten. Denn der εἰσαγωγεύς ist ebensowenig wie das ἀγγεῖον eine Instanz, die den Chrematisten selbständig gegenübersteht; durch seine Hände würden daher die Eingaben auch dann gehen, wenn nicht die Chrematisten selbst, sondern etwa der Stratege über die Introduktion der Klagen zu entscheiden hätten.

[1] Tor. 1 col. 2 l. 5 f. Aus solchen Stellen läßt sich doch mit Bestimmtheit die gegenüber den Chrematisten untergeordnete Stellung des εἰσαγωγεύς folgern.

[2] Als erster hat Peyron (P. Tor. p. 95) eine solche Meinung vertreten, dann auch Krebs (Gött. Nachr. 1892 Nr. 15 S. 538), indem er den εἰσαγωγεύς für einen Vorsitzenden hielt; dagegen mit Recht Dittenberger (Or. Gr. I S. 181 zu Nr. 106), hervorgehoben von Wilcken im Arch. III 323. Grenfell-Hunt in Teb. p. 118 übersetzen das Wort εἰσαγωγεύς mit „clerk", was vielleicht doch nicht ganz richtig ist, da das Wort the clerk in der englischen Sprache zwar auch in der Bedeutung von Sekretär vorkommt, im allgemeinen aber mehr für einen Privatsekretär oder sonst einen Schreiber gebraucht wird

schon von anderer Seite hervorgehoben ist,[1] wirkt bei der mündlichen Verhandlung vor den Chrematisten der *εἰσαγωγεύς* nicht mehr mit, man ersieht aus den vorhandenen Urkunden, daß die Chrematisten allein für das Urteil verantwortlich sind.

In dem im Jahre 147 v. Chr. ausgefertigten Kontumazialurteile der Chrematisten in P. Tor. 13 l. 2 wird die Tätigkeit des *εἰσαγωγεύς* bei der Verhandlung nicht erwähnt und in der Einleitung werden nur die Chrematisten als

---

und daher kaum zur Benennung des Aktenführers und des Introduktors des Chrematistenkollegiums paßt; vgl. auch Fayum towns S. 102, 105, 131 (interessant das Vorkommen des „*ἰσαγωγεὺς στρατηγοῦ*" Fay. 23 (a) in der römischen Zeit). Lumbroso, Recherches sur l'économie politique de l'Égypte S. 184 nahm an, die Chrematisten „étaient conduits par un *εἰσαγωγεύς*", und verglich ihn mit dem *γραμματοεισαγωγεύς*. Mitteis, Hermes 30 S. 589. Mommsen, Sav.Z. 16 S. 189 A. 4, hielt, allerdings nur vorübergehend, den ptolemäischen *εἰσαγωγεύς* für den „Vormann" der Chrematisten. Als erster hat Gradenwitz (Arch. III 24) ganz richtig die prozeßrechtliche Stellung des *εἰσαγωγεύς* bestimmt, als einen Subalternbeamten, der die Schriften des Schöffengerichtes führt, der „auf Befehl" und „im Auftrag" der Chrematisten handelt und in der mündlichen Verhandlung vor den Chrematisten nur eine sekundäre Rolle spielt. Bouché-Leclercq (Histoire des Lagides IV (1907) p. 215, 216, 222, 235, 238, 243 A. 1) nennt ihn einen „introducteur" und „procureur", der die Protokolle gegenzeichnet, sein Ermessen konnte aber vielleicht für die vorgeschriebenen Formen der Eingaben etc. insofern maßgebend sein, als er in gewissen Fällen den Gang der Einleitung des Prozesses hemmen und einfach aussetzen konnte. Bouché-Leclercq S. 238 zu Petrie III, 36 a verso. Mitteis (Grundzüge 4—5) nimmt jetzt an, daß, wenn auch der *εἰσαγωγεύς* das Äußerliche des Geschäftsganges leitete, es doch wenig wahrscheinlich sei, daß er an der Urteilsfällung teilnahm.

[1] Gradenwitz, Arch. III 25.

[2] Mitteis, Chrestomathie Nr. 29.

„κρίνοντες" bezeichnet, der εἰσαγωγεύς verliest das Urteil,[1] l. 26: Δι' εἰσαγω(γέως) Ἀρτεμιδώρου τοῦ .... ἀν[έ]γνωσται.[2]

---

[1] Professor Wenger verweist mich hierzu vergleichsweise auf einen noch unpublizierten Münchner Papyrus (Inv. Nr. 103) aus dem Ende des 6. Jahrh. n. Chr., wo Z. 82 f. der Richter sagt: τὰ τοίνυν δόξαντά μοι καλῶς ἔχειν ἀναγνοὺς τοῖς μέρεσι ἐκδέδωκα (was mir also recht zu sein schien, habe ich den Parteien vorgelesen und hinausgegeben).

[2] Vgl. Mitteis, Grundzüge 26. Zucker, Berl. Sitz.Ber. 1910 S. 713. Die stark verstümmelte Urkunde Petr. III, 25 (dazu Wilcken, Gött. G. A. 1895 S. 159/60. Bouché-Leclercq IV, 235 f. Mitteis, Chrestomathie 26, 27. Schubart, Arch. V 68 A. 1. F. Zucker S. 60 A. 91) hat viel zum Nachdenken aufgegeben. Schubart nimmt an, daß es sich hier um eine Verhandlung vor einem höheren Gericht handelt, dieser Meinung folgt Zucker und denkt hierbei an das Königsgericht in Alexandreia; beide Vermutungen haben offenbar viel für sich, es bleibt aber dabei insbesondere zu berücksichtigen, daß die Chrematisten durch ihren εἰσαγωγεύς die Folgen des Ausbleibens verkünden ließen, und zwar wie folgt: ἐὰν μ[ὴ π]αραγέν[η]ται δ[ο]θή-σει[α]ι τῶι Ἀπολλωνίωι τὸ ἀξίωμα; dadurch wird die Annahme einer Verhandlung vor einem höheren Gericht etwas zweifelhaft gemacht, da der Satz — ἐὰν μὴ παραγένηται δοθήσεται τὸ ἀξίωμα für ein höheres Gericht von einem instanzenmäßig unteren Gericht als bindend weder erlassen werden kann noch darf. Wäre hier nur eine Strafe für das Ausbleiben bestimmt, so ließe sich vielleicht der Zweifel einigermaßen überwinden, es wird aber nicht etwa eine einfache Strafe, sondern es werden die schlimmsten prozeßrechtlichen Folgen im voraus bestimmt. Mitteis hat versuchsweise die Zeilen 23 f. hergestellt wie folgt: ὅπως π[αρ]αγγείλῃι τῶι [Ἀμμ]ωνίῳι [παρα]γενέσθαι [καὶ ἐπεν]εχθέντος und nimmt danach an, Aphthonetos wäre ein Interessenvertreter des angeblichen Beklagten Ammonios, Ammonios soll neuerlich geladen und zur Vorlegung eines „freilich rätselhaften ἀποσφράγισμα" veranlaßt werden; Apollonios geht darauf ein, und so wird schließlich erkannt! Wenn nun auch die Identifizierung dieses Aphthonetos mit dem aus Petr. III, 29 (13 Jahre früher) bekannten Strategen zweifelhaft ist, so scheint uns doch die Ver-

Auch bei dem Hinweis auf die schon stattgefundene Gerichtsverhandlung in Amh. 33 wird der *εἰσαγωγεύς* in zweiter Linie erwähnt und zwar so, daß die eigentlichen Mitglieder des Gerichtskollegiums in ihrer Richterfunktion von ihm getrennt hervorgehoben werden.

Der *εἰσαγωγεύς* deckt die Chrematisten nach außen,[1] jedoch nicht in dem Sinne, daß er z. B. die Annahme der

---

mutung, daß Aphthonetos hier nur als Interessenvertreter des Ammonios erscheint, kaum viel für sich zu haben. Wir lesen nämlich in Z. 40: *γραψ*[.] *Ἀφθονήτωι συντάξαι τοῖς παρ' αὐτοῦ*, und dies kann kaum eine andere Bedeutung haben, als die Bezugnahme auf die Untergebenen des Aphthonetos (vgl. Par. 36 l. 18, 19); für die Stellvertreter haben wir die Ausdrücke *διά*, *μετά*, *ὑπέρ*, *ἀντί* (Wenger, Stellvertretung S. 9 f.), vgl. Tor. 1 p. 3 l. 19. Gerade diese Redewendung spricht vielmehr für die Annahme (so Bouché-Leclercq l. c.), daß Aphthonetos ein Beamter sei. Der in der Z. 15 stehende Satz: *ἐν φυλακῆι γενέσθαι* wird nur von Bouché-Leclercq im Zusammenhang mit den anderen Teilen des Tatbestandes genügend berücksichtigt; dieser Umstand kann ganz gewiß zu der Annahme führen, daß in der Eingabe an die Chrematisten die Bitte des Klägers Apollonios enthalten ist, dem Beamten Aphthonetos aufzutragen, er solle durch seine Untergebenen dem *Ἀμμώνιος* die Abschrift der *ἔντευξις* und damit die Aufforderung zukommen lassen, während der gesetzlichen Frist zur Verhandlung in Alexandreia zu erscheinen. Der Grund ist der, daß in der ersten Verhandlung Ammonios im Gefängnis war, und deshalb macht der Kläger Apollonios, wie Mitteis meint, neue Eingaben. Die Tatsache, daß auf dem Verso l. 46/47 die Chrematisten (in ihrem eigenen Ausspruch) in dritter Person von sich sprechen, bietet kaum Schwierigkeiten (anders Mitteis l. c.). Wir haben hier nicht etwa ein wörtliches Urteil der Chrematisten, welches von dem *εἰσαγωγεύς* ev. dem *γραμματεύς* zu Protokoll aufgenommen wird, sondern eine Verfügung der Chrematisten an den *εἰσαγωγεύς*, die er weiter befördern soll, was auch geschehen ist. Er hat diese *ἔντευξις* dem *Ἀργαῖος* (vielleicht einem Praktor) nebst dem Chrematistenbefehl zugestellt, das Recto aber von Z. 5 bis Z. 44 ist direkt dem Protokoll entnommen.

[1] Gradenwitz l. c. 24.

Klage ohne formelle gesetzliche Handhabe im einzelnen Fall aus materiellrechtlichen Rücksichten verweigern könnte, es scheint vielmehr alles dafür zu sprechen, daß er nur die formelle Übergabe der Eingaben samt den nötigen Beweisurkunden und anderen Akten an die Chrematisten besorgte. Er bewirkte dann auch die Ankündigung des Gerichtstermins (durch die *ὑπηρέται*), verfügte die Zustellung der Ladung und übte, da er alle Prozeßakten führte, trotz seiner formellen Nichtbeteiligung an der Rechtsprechung einen großen Einfluß auf den Ausgang des Prozesses aus. Seine Stellung gehörte vielleicht zu denjenigen, deren formelle Nichtberechtigung nur zur Steigerung ihres faktischen Einflusses dient, indem die Verantwortung, d. h. wenigstens ihre Hauptlast, auf den Chrematisten selbst ruhte, während der faktische Gang der Einleitung der Klagen, die er in seine Hände bekam, von ihm sehr abhängig war. Er war weniger als ein „procureur“,[1] da ihm die amtliche Vertretung der Klage, wie auch der Anklage nicht zustand, er war aber praktisch auch mehr als ein „procureur“, da er die Urteilsurkunde vorlas, nachdem er sie wohl auch formell ausgefertigt hatte. Daß die Richter die Urkunde unterschrieben, ist möglich, jedoch keineswegs sicher zu vermuten. Unterschrieb aber nur der *εἰσαγωγεύς*, so zeigte sich hierin wieder die Bedeutung dieses die Chrematisten nach außen deckenden Beamten.[2]

γραμματεύς. Seinem Range nach der zweitwichtigste Beamte, der beim Chrematistenkollegium angestellt war, ist der Gerichtsschreiber, der Grammateus.[3] Er war sicher in seiner

[1] Bouché-Leclercq IV p. 215.

[2] Tor. 18.

[3] Inschrift von Ghazin (Mitteis: Chrestomathie Nr. 2). Im attischen Staate haben diesen Titel verschiedene Behörden geführt. Vgl.

Tätigkeit stets von dem *εἰσαγωγεύς* abhängig, und auch die Tatsache, daß die vorhandenen Protokolle seine Unterschrift nicht enthalten, weist darauf hin, daß er nach außen wie nach innen eine rein untergeordnete Rolle spielte.

Der nächstuntergeordnete Beamte war der *ὑπηρέτης*, ein Gerichtsdiener, er stellte die Klageschrift und die Ladung der beklagten Partei zu.[1] ὑπηρέτης.

Der König hat, wie gesagt, nach Aristeas[2] das Gericht der Chrematisten ins Leben gerufen, um hauptsächlich der Landbevölkerung, insbesondere den Ackerbauern, eine ordentliche unbefangene Rechtsprechung zu sichern. Um nun aber diesem Kollegialgericht von vornherein seinen jurisdiktionellen Einfluß zu sichern, wurde ihm eine sehr weitgehende Kompetenz bestimmt, wobei vielleicht nur die wirklich durchgreifende Beschränkung zu vermuten ist, daß die Sachen der Strafgerichtsbarkeit, wenigstens bezüglich der Verbrechen, ihrer Rechtsprechung entzogen blieben, da, wie es scheint, diese Seite der Jurisdiktion den Beamtengerichten vorbehalten war. Die Kompetenz der Chrematisten erstreckte sich in den ihnen zugewiesenen Gauen auf: Kompetenz der Chrematisten.

1. *βασιλικά*, auf die Rechtsfragen, die sich auf die

besonders Arist. Ath. Pol. cap. 54. (Näheres: zusammenfassende Übersicht über die Funktionen der *γραμματεῖς* jetzt bei Schulthess Art. *γραμματεύς* in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie.)

[1] Par. 15. Tor. 1 u. a. m. — Die Bezeichnung *ὑπηρέτης* kommt in der Regel nur für Diener, Boten vor, nach Aristeas (111) aber scheint es doch, daß dieses Wort auch in einem breiteren Sinne gebraucht werden konnte, etwa in der Bedeutung von Angestelltem, Organ im allgemeinen, da er vom König sagt: *καὶ χρηματιστὰς καὶ τοὺς τούτων ὑπηρέτας ἐπέταξε;*, *εἰσαγωγεύς* und *γραμματεύς* werden nicht erwähnt, sondern fallen aller Wahrscheinlichkeit nach unter den Begriff der *ὑπηρέται*.

[2] Aristeas 111.

τὰ βασιλικὰ καὶ προσοδικὰ καὶ ἰδιωτικὰ κρίνοντες χρηματισταί.

königliche Domänenverwaltung bezogen, d. h. das königliche Einkommen betrafen;

2. προσοδικά, auf die Sachen, die in einer Beziehung zu dem Staatseinkommen standen;

3. ἰδιωτικά, auf reine Privatsachen;

wie dies in Amh. II, 33 ausgedrückt ist: τὰ βασιλικὰ καὶ προσοδικὰ καὶ ἰδιωτικὰ κρινόντων χρηματιστῶν ....[1]

Die Rechtsprechung über die Streitsachen, welche die Interessen der königlichen Domänenverwaltung berührten, wurde in vielen Punkten und Richtungen durch eine umfangreiche Spezialgesetzgebung reguliert und beschränkt, indem zunächst für die Rechtsprechung der Chrematisten in den Fragen, die das königliche Einkommen betreffen, besondere Prozeßnormen erlassen wurden, ferner aber dadurch, daß ein Teil der Rechtsprechung in diesen Sachen der Sondergerichtsbarkeit der Domanialbeamten ausschließlich vorbehalten und so den Chrematisten entzogen wurde. Schon das Gesetz des Philadelphus, das zwar nur ausnahmsweise die Chrematisten erwähnt,[2] enthält eine Reihe von Vorschriften, welche auf die eine oder andere Weise die entstehenden Rechtsfragen einer speziellen Untersuchung und Entscheidung durch Beamte unterstellt, und gibt dadurch vielleicht einen ausdrücklich nicht ausgesprochenen Hinweis darauf, den kürzeren Weg der Beamtenjurisdiktion zu betreten.[3] An einigen Stellen

---

[1] Vgl. Petrie III, 36 (d) verso, 3. Jahrh. v. Chr. Der Ursprung dieser Bezeichnungen, βασιλικά, προσοδικά, ἰδιωτικά liegt in der ptolemäischen Teilung des Grund und Bodens in γῆ βασιλική, γῆ προσόδου, γῆ ἰδιωτική; Rostowzew, Kolonat S. 133, 147.

[2] P. Rev. Laws Col. 15 l. 4, 5.

[3] Der Grund zu einer Rivalität wird hier nochmals gegeben, Rev. Laws Col. 21 l. 10; 22 l. 7; 49 l. 5 bis 50 l. 5.

wird die Sondergerichtsbarkeit hervorgehoben, Rev. Laws Col. 49 l. 14 f.: *οἱ δὲ τὴν ὠνὴν ἔχοντες καὶ ὁ παρὰ τοῦ οἰκονόμου καὶ τοῦ ἀντιγραφέως μετενεγκάτωσαν εἰς τὰ βασιλικὰ ἐλαιούργια, ἐὰν δέ τις εὑρεθῆι σήσαμον ἢ κρότωνα ἢ κνῆκον κατεργαζόμενος τρόπωι ὥιτινιουν τὸ ἔλαιον ⟨καὶ⟩ κίκι ἢ ἄλλοθεμ ποθὲν*[1] *ὠνούμενος καὶ μὴ παρὰ τῶν τὴν ὠνὴν ἐχόντων περὶ μὲν αὐτοῦ ὁ βασιλεὺς διαγνώσεται, ἀποτινέτω δὲ τοῖς τὴν ων ἔχουσι ⊢ Γ καὶ τοῦ ἐλαίου καὶ τῶν φορτίων στερέσθω εἰσπρασσέσθω δὲ ὑπὸ τοῦ οἰκονόμου καὶ τοῦ ἀντιγραφέως, ἐὰν δὲ ἄπρακτος ἦι, παραδότω αὐτὸν εἰς ....*[2]

Die Normen des Philadelphusgesetzes und anderer Verordnungen, die speziell die Verwaltung der königlichen Domänen und Monopole regulierten, waren aber lange nicht die einzigen, welche die Stellung der Chrematisten berührten, es sind viele *προστάγματα* erlassen worden, die sich direkt auf Prozeß- und Gerichtsverfassungsnormen für die Chrematisten bezogen. So z. B. wird in Amh. III, 33 l. 3 ein *πρόσταγμα* zitiert, dem zufolge in den Sachen, die mit den Staatseinkünften zusammenhängen, keine Advokatenhilfe gestattet ist. Die zuwider handelnden Advokaten haben das Doppelte des Schadensbetrages und noch dazu ein Zehntel zu bezahlen, es wird ihnen das Recht der Advokatur entzogen, wenn sie aber ungeachtet dessen als Advokaten auftreten, so droht ihnen Verhaftung und Vermögenskonfiskation. Die in Teb. I, 7 (114 v. Chr.) aufgestellte Norm reserviert die Klagen gegen die Beamten der Finanzverwaltung ausschließlich dem Dioiketen als Richter.

---

[1] Die Herausgeber (l. c. p. 146) meinen, daß *η* vor *αλλοθεμ ποθεν* vor das Wort *τὸ ἔλαιον* gehört.

[2] Vgl. Col. 55, 17—56, 13. Rev. Laws, Appendix I S. 181 l. 15 f. (Papyrus 62 of the Louvre).

[3] Vgl. Wenger, Arch. II 49.

Das Dekret des Euergetes II.

Das Dekret des Euergetes II.[1] (118 v. Chr.) schreibt vor: 1. daß die Chrematisten die Prozesse, die unter den Ägyptern entstehen, nicht an sich ziehen dürfen, sondern sie der Rechtsprechung der Laokriten überlassen müssen;

---

[1] Die bekannten Stellen aus dem Dekrete des Euergetes II. (Teb. I, 5 l. 207—220) haben schon manche Kontroversen in der Literatur hervorgerufen. Rostowzew (Kolonat S. 67, auch 1) hebt die Tatsache hervor, daß die *βασιλικοὶ γεωργοί* bezw. *ὑποτελεῖς* bezüglich ihres Gerichtsstandes eine Ausnahmestellung einnahmen, will dann aber im Widerspruch zu Grenfell-Hunt und Wenger die Worte *πλὴν* usw. (l. 210) nicht nur auf das vorhergehende *ἢ Αἰγυπτίων πρὸς ⟨Αἰγυπτίους⟩* beziehen, denn dies, meint Rostowzew, hätte einen notorisch falschen Tatbestand vorausgesetzt, nämlich, daß alle *βασιλικοὶ γεωργοί* usw. Ägypter waren. Nach der Meinung Rostowzews ist es viel wahrscheinlicher, diese Worte so zu verstehen, daß die genannten Personen von der Verordnung überhaupt ausgeschlossen sind, indem für sie andere Normen gelten. Jetzt hat F. Zucker (S. 56) die Begründung Rostowzews „umgekehrt" und angenommen, daß die Exemption nicht nur gegenüber den Laokriten, sondern auch den Chrematisten gelte, und daß die entgegenstehende Ansicht zu der Folgerung führe, daß die Eximierten lauter Ägypter seien. Die Voraussetzung von Rostowzew beruht aber nicht auf dem vorhandenen Texte, sondern auf dessen Korrektur von Wenger (Arch. II 490); Wenger hat statt des (im ganzen Zusammenhang) sehr auffallenden *πρὸς Ἕλληνας* (l. 209) das Wort *Αἰγυπτίους* empfohlen (vgl. auch Grenfell-Hunt l. c.). Uns scheint die Behauptung, wenn die Worte *πλὴν* usw. nur auf das vorhergehende *ἢ Αἰγυπτίων πρὸς ⟨Αἰγυπτίους⟩* zu beziehen seien, so müsse man daraus folgern, daß alle *βασιλικοὶ γεωργοί* Ägypter waren, bei näherer Betrachtung doch nicht Stich zu halten! Warum eigentlich sollten dann alle *βασιλικοὶ γεωργοί* Ägypter gewesen sein, wie dies Rostowzew meint? Es scheint uns, daß auch im Falle der Beziehung des Wortes *πλὴν* nur auf das vorhergehende *ἢ Αἰγυπτίων πρὸς ⟨Αἰγυπτίους⟩* die Sache doch anders verstanden werden kann, nämlich so: wenn beide Parteien Ägypter sind, so konnte es der Fall sein, daß sie *βασιλικοὶ γεωργοί* sind, und in diesem Falle galt die Exemption; es folgt aber aus einer solchen Voraussetzung noch lange nicht, daß dann

2. daß alle Sachen, die auf Grund der griechisch abgefaßten Verträge prozeßrechtlich geltend gemacht werden, vor ihr Gericht gehören, d. h. daß in solchen Fällen nicht die Nationalität der Parteien, sondern die Sprache der Vertragsurkunde maßgebend sei;

3. daß die Rechtsfragen der Griechen (also auch wenn beide Parteien Griechen sind) aus ägyptischen Vertragsurkunden nicht der Chrematistenkompetenz angehören, sondern der der Laokriten.

Aus demselben Dekret ergibt sich, daß die Chrematisten, wenigstens hauptsächlich, auf die sog. *πολιτικοὶ νόμοι* angewiesen waren, d. h. auf die Gesetze, die von den ptolemäischen Königen erlassen wurden, während die Laokriten ihre Rechtsprechung gemäß den Landesgesetzen, d. h. solchen der vorptolemäischen Zeit, ausübten, *κατὰ τοὺς τῆς χώρας νόμους*.[1] Es ist schon von

---

alle *βασιλικοὶ γεωργοί* Ägypter waren, es konnte dies der Fall sein, aber auch nicht, die oben erwähnte Folgerung ist u. E. nicht zwingend. Wir glauben zwar auch, daß das Wort *πλὴν* usw. nicht nur auf die vorhergehenden sechs Worte zu beziehen ist, sondern auf das Ganze, was vorher steht, dies aber aus anderen Gründen. Die ptolemäischen Könige stellten, wie dies aus verschiedenen Überlieferungen erhellt, ganz gewiß die Chrematistenjurisdiktion und auch die Beamtenjurisdiktion für diese Klassen in den Vordergrund und entzogen sie nach Möglichkeit der Laokritenjurisdiktion. Denn die ganze Standeseigenschaft eines *βασιλικὸς γεωργός* etc. beruhte auf den *νόμοι πολιτικοί*, so daß für diese Bauern, wie dies Rostowzew l. c. A. 1 treffend hervorhebt, einerseits besondere spezielle Verordnungen galten, andererseits aber sie auch eine solche gesetzliche Aushilfe nicht brauchten, weil sie von Anfang an (bezüglich der Jurisdiktion) in einer besseren Lage waren.

[1] Der Gegensatz zwischen *νόμοι τῆς χώρας* (*ἐπιχώριοι*) und *πολιτικοὶ νόμοι* wurde bis jetzt in dieser Weise aufgefaßt (Brunet de Presle P. Par. p. 353; Mitteis, Reichsrecht S. 50; Wenger, Arch. II 491; Grenfell-Hunt-Smyly Teb. I p. 55; Bouché-Leclercq l. c. 4, 75 s. Dann

anderer Seite die allem Anschein nach ganz richtige Vermutung aufgestellt worden, daß der Prozeßgang in einer

---

hat aber Naber (Arch. III 7) unter diesen *νόμοι πολιτικοί* das „*ius graecum*" verstanden. Vielleicht könnte man unter *νόμοι τῆς χώρας* nicht nur die ägyptischen Landesgesetze, sondern auch das Gewohnheitsrecht verstehen. Auch die *νόμοι τῆς χώρας* gelten im Namen des Königs, wurden aber nicht von ihm ins Leben gerufen, sondern nur von ihm anerkannt und bestätigt. Und wenn Euergetes II. die Rechtsprechung der Laokriten ausdrücklich auf die *νόμοι τῆς χώρας* verweist, so ist dies offenbar nicht die erste königliche Verordnung in dieser Richtung. Derartige Verordnungen, die das Fortbestehen der Landesgesetze bestätigten, gehörten gewiß noch in die ersten Dezennien der ptolemäischen Herrschaft. Wie Schubart treffend betont, darf man dem einheimischen Rechte nicht die *νόμοι πολιτικοί* und *ψηφίσματα* gegenüberstellen (l. c. S. 45), denn es versteht sich von selbst, daß im ptolemäischen Ägypten vor den Gerichten nur Königsrecht gilt; auch die *νόμοι τῆς χώρας* gehörten dazu, insofern sie von den Ptolemäern in Geltung gelassen wurden. Jetzt stellt W. Schubart eine weitere Hypothese auf (Klio 10, 45), wonach unter *νόμοι πολιτικοί* vielleicht „Gesetze, die aus den Beschlüssen politisch organisierter Körperschaften hervorgingen", zu verstehen seien. Dieser höchst bestechenden Hypothese können wir nicht zustimmen. Die Chrematisten waren Wanderrichter und übten gemäß den *νόμοι πολιτικοί* die Rechtsprechung auf dem Lande und zwar auch in Fragen der Sondergerichtsbarkeit zusammen mit den Beamten aus. Der Staat der Ptolemäer war aber wohl zu sehr mit monarchischen Prinzipien durchdrungen, um Gesetze stadtähnlicher Körperschaften in größerem Umfang zu dulden, die sich auf das ganze Privat- und Prozeßrecht erstreckten. Wenn man insbesondere diese zwei Tatsachen nicht außer acht läßt, so wird die nächstliegende Deutung des Ausdrucks „*πολιτικοί*" doch nicht die sein von Gesetzen, „die in politischen Organisationen, Städten oder ähnlich verfaßten Gebilden, Geltung besitzen" (wie Schubart S. 45 annimmt), sondern es werden darunter politische Gesetze zu verstehen sein, die als eine königliche Schöpfung den ganzen Staat (mit Ausnahme vielleicht der autonomen Städte und unter Beschränkung durch die einheimischen Normen) umfaßten. In der ältesten Nachricht von den *πολιτικοὶ νόμοι*, in P. Petr. 21 g

Gerichtsverhandlung vor den Chrematisten dem Prozeßgange vor einem Beamtenrichter mit seinem Beisitzer-

ist die Hervorhebung der *διαγράμματα* neben den *πολιτικοὶ νόμοι* nicht so zu verstehen: „Wenn hier in offiziellen Gerichtsakten die königlichen *διαγράμματα* an erster Stelle stehen und die politischen Gesetze nur als Aushilfe in zweiter Linie herangezogen werden, so dürfte klar sein, daß die letzteren eben nicht vom König erlassene Gesetze, sondern städtische Gesetze, die vom König bestätigt sind, vorstellen. Sonst müßten die königlichen *νόμοι* in erster Reihe und die Verfügungen, *διαγράμματα*, in zweiter Reihe berücksichtigt werden" (Schubart S. 46). Dieser Interpretation können wir nicht beistimmen. Es liegt hier ein ziemlich charakteristischer prozeßrechtlicher Hinweis auf die sukzessive Geltung der Normen vor, die durchaus logisch und den Grundideen des Prozeßrechtes entsprechend präzisiert ist. Wie sich aus P. Petr. 21 g l. 10 ergibt, sollte das Exkusationsrecht der Parteien gemäß dem *διάγραμμα* erfolgen. Die rein prozeßrechtliche Norm kommt hier sicherlich in erster Linie in Betracht und nicht die allgemeinen Reichsgesetze, die im Verfahren selbstverständlich nur dann Geltung besitzen, wenn die Normen der *διαγράμματα* nicht ausreichten, oder wenn sie z. B. mit den Grundgesetzen in Widerspruch standen. Ferner ist an dieser Stelle aus dem Dekret Euergetes II. gegen die Willkür der Beamten (P. Teb. I, 5 l. 255 f.) das Wort „*πολιτικοί*" kaum mit „städtisch" zu übersetzen (so Schubart S. 47). Es ist, wie uns scheint, hier die hauptsächliche Dreiteilung der Verwaltungsfunktionen der Beamten dokumentiert: *μηδὲ τοὺς στρατηγοὺς μηδὲ τοὺς ἄλλους πρὸς χρείαις πάντας τῶν τε βασιλικῶν καὶ πολιτικῶν καὶ ἱερευτικῶν* in:

a) rein königliche,

b) allgemein staatliche,

c) priesterliche, d. h. die Verwaltung der königlichen Domänen, die allgemeine ordentliche Verwaltung und die Verwaltung von priesterlichen (Kult-)angelegenheiten. Danach wird u. E. wohl die richtige Deutung von *πολιτικοὶ νόμοι* „Staatsgesetze" sein, welche von den Ptolemäern aus der Hauptstadt für das ganze Land als Reichsgesetze erlassen wurden. So interpretiert die *νόμοι πολιτικοί* auch Mitteis in dem Kommentar zu P. Tor. 1 p. 7 l. 3—13 (Chrestomathie 87), in den Grundzügen indes (XII und XIII) stimmt Mitteis der Hypothese

kollegium ähnlich war.[1] Und diese Ähnlichkeit wird uns auch dadurch wahrscheinlicher gemacht, daß sogar in einem Gerichtsverfahren vor dem Beamtenrichter, wie in Tor. 1, davon die Rede ist, wie z. B. Col. 4 l. 17; Col. 7 l. 3 f., wonach die Prozeßprinzipien, wenn nicht gleiche, so doch ähnliche seien.

Die wiederholt bezeugte Tatsache, daß in einer Eingabe, die für die Chrematisten bestimmt ist, der rein privatrechtliche Anspruch geltend gemacht wird, dabei aber die strafrechtliche Seite des Tatbestandes ausdrücklich einer anderen Eingabe reserviert wird,[2] weist darauf hin, daß gewisse strafrechtliche Angelegenheiten kaum zur Entscheidung vor die Chrematisten kamen, sondern allem Anschein nach der Beamtenjurisdiktion vorbehalten

---

Schubarts zu; „denn der Staat ist keine *πόλις*", sagt Mitteis, und die *πολιτικοὶ νόμοι* können sich sehr wohl speziell auf Verbände der Kolonisten u. dgl. beziehen. W. Schubart argumentiert aber auch mit dem Begriffe „städtische" Beamte (S. 47). Diese Hypothese, die allerdings sehr ansprechend klingt, und auf die wir noch im zweiten Hefte zurückkommen werden, hat u. E. die Tatsache gegen sich, daß sogar in den notorisch autonomen Städten, wie Ptolemais, die Autonomie vielfach von der Reichsverwaltung durchkreuzt wurde. In einem Staate, in dem die Sondergerichtsbarkeit blühte und aller Grund und Boden Eigentum des Königs war, sind u. E. kaum solch weitgehende Konzessionen an die gesamte — wenn auch nur griechische — Bevölkerung (wie dies Grenfell-Hunt in P. Teb. p. 58 vermuten) zu finden.

[1] Gradenwitz, Arch. III 81 f.

[2] In Paris 14 werden die Chrematisten gebeten: *κρίνωσι τοὺς μὲν διασαφουμένους τῆς οἰκίας πήχεις ἑπτὰ εἶναι ἐμοὺς, καθότι καὶ εἰσίν· πραχθῆναι δ' ἐμοὶ αὐτοὺς τοῦ ἀδικίου κατὰ τὸ διάγραμμα χαλκοῦ ταλ. Ε̄. περὶ μὲν γὰρ τῆς ὕβρεως καὶ πληγῶν καὶ ὧν συντετελεσμένοι εἰσὶν εἰς μέ, μετὰ ταῦτα λήμψομαι παρ' αὐτῶν δι' ἄλλης ἐντεύξεως τὸ δίκαιον ὡς καθήκει . . .*, vgl. Tor. 3.

waren.[1] Hierbei ist nun zwischen öffentlichen Delikten und Privatdelikten zu unterscheiden. Daß dieser Unterschied den Ptolemäern aber bekannt war, wissen wir aus dem Dekrete Euergetes II., Teb. 5 Z. 255—264, wo den Strategen und anderen Beamten untersagt wird, jemanden wegen einer Privatforderung und eines Privatdeliktes ohne weiteres zu verhaften; das Privatdelikt wird hier *ἴδιον ἀδίκημα* genannt. Die Ansprüche wegen schätzbarer Privatdelikte standen auch den Chrematisten zur Entscheidung zu.[2] So wird die Injuria der Freiheitsberaubung in Fay. 12 auf Geld bemessen, l. 30: *συνκρίνωσι πραχθῆναί μοι συνεχομένους τῆς ἀδίκου ἀγωγῆς ἀργυρίου (δραχμὰς) ϱ καὶ τῆς ὕβρεως χαλκοῦ.*[3]

Die Ansprüche wegen schätzbarer Privatdelikte standen den Chrematisten zu.

Die Chrematisten fällen Kontumazialurteile,[4] sie erlassen Ladungen unter Kontumazialdrohung, sie ordnen einstweilige Verfügungen[5] an und vollziehen vollstreckbare Ausfertigungen von Urteilen. Zu der Ausführung ihrer Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen stehen ihnen nicht bloß die notorischen Vollstreckungsbeamten, die *πράκτορες*, sondern auch viele andere Lokalbeamte zur Verfügung. Sie bedurften keiner besonderen Autorisation, sondern wendeten sich an die betreffenden Beamten durch ihren *εἰσαγωγεύς*, *γραμματεύς* und *ὑπηρέτης* direkt, z. B. an den *λογευτής*,[6] *φρουράρχος*.[7]

---

[1] Mitteis (Grundzüge 6) ist der Meinung, daß Freiheits- und Kapitalstrafen kaum von den Chrematisten verhängt werden konnten.

[2] Mitteis, Grundzüge 6. Gradenwitz, Arch. III 36 f.

[3] Tor. 3. Par. 14.

[4] Tor. 13. Petrie III, 25.

[5] Teb. 29.

[6] Fay. 11; 12.

[7] Par. 14 = Tor. 3.

In den Sachen, die unter die Bezeichnung *προσοδικαὶ κρίσεις* fallen, und in den ihnen offenbar gleichstehenden *βασιλικαὶ κρίσεις*, sprachen die Chrematisten das Recht nicht immer allein, sondern sie nahmen in bestimmten, uns nicht näher bekannten Fällen an einem gemischten Kollegium teil, welches aus ihnen und den höheren Beamten der Steuer- und Domänenverwaltung zusammengestellt war, Amh. 33.

Von einigen u. E. nicht ausschlaggebenden Gründen ausgehend ist die Annahme aufgestellt worden,[1] daß im 2. Jahrhundert eine Änderung der Organisation der Chrematisten und vielleicht auch des ganzen Gerichtswesens bei den Ptolemäern zu verzeichnen ist. Man will aus der Urkunde Amh. 33 ersehen, daß zu dieser Zeit sogar ein Zurücktreten der Chrematisten bemerkbar war.[2] Indessen

---

[1] Es freut uns, konstatieren zu können, daß wir für unsere Anschauung, daß die Quellenstellen, die die vermeintliche scharfe Teilung zweier Perioden in der jurisdiktionellen Stellung der Chrematisten nach mancher Ansicht beweisen sollen, kaum eine reelle Basis zu einer solchen Behauptung bieten, bei Mitteis (Grundzüge S. 5) eine autoritative Bestätigung gefunden haben. Die Hauptstelle, die dazu gedient hat, ist Amh. 33, dann Teb. 7. Diese Theorie ist von P. M. Meyer aufgestellt worden, jetzt folgt ihr, wie schon oben erwähnt. F. Zucker nach (S. 61). (S. folgende Anmerkung.)

[2] P. M. Meyer (Klio VII, 289) und F. Zucker (l. c.), sind, wie oben erwähnt, der Meinung, nach dem 3. Jahrhundert hätten sich die Grundprinzipien der gesamten Verwaltung und des Gerichtswesens verändert; Meyer führt die These von Taubenschlag (Arch. IV 1 ff.) an, daß die Scheidung der Verwaltung von der Ziviljustiz eines der Grundprinzipien der ptolemäischen Rechtspolitik gebildet habe. Dabei aber hebt Meyer selbst P. Petr. III, 36 Verso (Z. 11—20) hervor, wodurch die Sondergerichtsbarkeit schon für das 3. Jahrhundert bezeugt wird. Abgesehen davon, daß eine solche Behauptung gerade mit dem allgemeinen Geiste der ptolemäischen Urkunden sich nicht in Einklang bringen läßt,

ist eine solche Folgerung nicht genügend begründet, und eine strenge Durchführung der Gewaltenteilung war den Ptolemäern auch im 3. Jahrhundert (mit Ausnahme der Organisation der autonomen Städte) so gut wie unbekannt. Und wenn auch im Laufe der drei Jahrhunderte die Stellung der Chrematisten sich verändert hat, auch das ganze Gerichtswesen vielleicht mehr dem Beamteneinflusse unterworfen wurde, so sind gerade die „Grundprinzipien" nach unserem Erachten doch dieselben geblieben.

b) Die Laokriten.

Die Laokriten, die nach dem einheimischen Rechte urteilen.

Am wenigsten sind wir über das Gericht der Laokriten unterrichtet, wir wissen nur, daß es ein Kollegialgericht war, aller Wahrscheinlichkeit nach aus Eingeborenen zusammengestellt, das die Rechtsprechung im Gegensatz zu den Chrematisten nach dem einheimischen Rechte ἐκ τοῦ τῆς χώρας νόμου[1] ausgeübt hat. Es soll

wird hierbei auch der bekannte Satz des Aristeas (ad Philocratem §§ 110—111), nicht genügend berücksichtigt, der uns deutlich genug überliefert, daß der König auch den Beamten (τοῖς ἐπὶ τῶν χρειῶν) befohlen hat, schriftlich die Sachen „διακρίνειν ἐν ἡμέραις πέντε". Darauf folgt unmittelbar der Bericht über die Einsetzung der Chrematisten, und zwar mit „καί" angeschlossen, also nebengeordnet.

[1] Tor. 1 col. 4, 17; col. 7 l. 8 f.; dazu Mitteis: Chrestomathie 37 Anm. zu Z. 3—13. Waszyński, Arch. V 1 f.; ferner Teb. I, 5 Z. 207—220. P. Magd. 42 (früher Mél. Nicole S. 281 ff.) Taubenschlag (Arch. IV 9 N. 1) will die Laokriten mit dem κοινὸν δικαστήριον identifizieren, da auch Diodor I, 79 die nationalen Richter als κοινοὶ δικασταί bezeichne. Dies ist von Waszyński a. a. O. widerlegt worden (vgl. unten). Jouguet-Lefebvre (Mél. Nicole p. 287) und ihm folgend Taubenschlag (l. c.) haben den Laokriten Strafgerichtsbarkeit zugeschrieben (Taubenschlag tut dies aber mit der Beschränkung auf die private Strafgerichtsbarkeit, was allerdings mehr für sich hat). Gegen

dabei das materielle Recht, nach welchem die Laokriten Recht gesprochen haben, nicht etwa so verstanden werden, daß dieses ganze Recht (*νόμοι τῆς χώρας*) stets im schroffen Gegensatze zu den *πολιτικοὶ νόμοι* stand, sondern vielmehr in der Weise, daß das einheimische Recht, welches für die Rechtsprechung der Laokriten grundlegend war, vielfach mit dem ptolemäischen Rechte parallel lief, also ein Widerspruch, der etwa das einheimische Recht nur subsidiär bestehen ließ — Reichsrecht bricht einheimisches Recht —, in solchen Fällen ohnedies faktischer Rechtsgleichheit gar nicht zum Vorschein kam. Ein Unterschied im Prozeßrecht beider Gerichtshöfe war aber der, daß manche subjektiven Rechte, welche von den einheimischen

---

die Strafgerichtsbarkeit der Laokriten schon treffend Wenger, Arch. II, 491 Anm. 2. Waszyński hat im Arch. V 15 hervorgehoben, daß aus der Magdolaurkunde in Mél. Nic. nur gefolgert werden könne, daß die Kompetenz der Laokriten sich nur auf die zivilen Ansprüche aus Injurien erstreckte. Das Petit lautet nur auf die Herausgabe des Mantels oder auf die Rückerstattung seines Preises. Wilcken (Arch. IV 176) nimmt einerseits an, es sei doch nicht ganz sicher, daß die Laokriten nur die zivilrechtliche Seite der Klage und nicht die strafrechtliche erledigen sollen, hebt aber andererseits hervor, es sei durchaus denkbar, daß gemäß dem Inhalte des Petits der Stratege die zivilrechtliche Frage den Laokriten zuweise, die strafrechtliche aber sich vorbehalte. Das ist u. E. das allein Richtige. Auch Mitteis (Grundzüge 8 Anm. 2) ist gegen die Kriminalgerichtsbarkeit der Laokriten. Die Tendenz, die Kriminalgerichtsbarkeit den Beamtengerichten zu reservieren, wird, wie schon erwähnt, wiederholt bezeugt, und wenn nicht einmal die Chrematisten, ein Richterkollegium, das vom König aus Griechen bestellt wurde, eine Strafgerichtsbarkeit ausübten, so haben ganz gewiß die einheimischen, von den Chrematisten einerseits und von den Beamtenrichtern andererseits mehr und mehr zurückgedrängten Laokriten (Teb. I, 5) keine solche besessen. Vgl. jetzt F. Zucker S. 40 f. Foucart: Rev. Archéol. II, 158 (1904).

Rechtsnormen ohne weiteres anerkannt waren, nach dem neuen Rechte der Ptolemäer nur unter gewissen Voraussetzungen berücksichtigt wurden. So oblag dem Hermias,[1] wie nach dem einheimischen, so auch nach dem Reichsrechte der Beweis a) des Rechts seines Vorfahren, b) der Sukzession in dieses.[2] Die Chrematisten aber verlangten den Reichsgesetzen gemäß außerdem den Nachweis der erfolgten Anzeige von dem Erbfall und der Zahlung der Erbsteuer.

Die Rivalität zwischen den Chrematisten und Laokriten ist uns authentisch in dem Dekrete des Euergetes II. bezeugt, wo den Chrematisten ausdrücklich anbefohlen wird, die Prozesse der Ägypter untereinander nicht an sich zu ziehen, sondern der Rechtsprechung der Laokriten zu überlassen: *τὰς δε τῶν Αἰγυπτίων πρὸς τοὺς αὐτοὺς Αἰγυπτίους κρίσεις μὴ ἐπισπᾶσθαι τοὺς χρηματιστάς, ἀλλ' ἐᾶν* [[*κριν*]] *διεξάγεσθαι ἐπὶ τῶν λαοκριτῶν κατὰ τοὺς τῆς χώρας νόμους.* Aus dieser Norm läßt sich auch die andere wichtige Folgerung ziehen, nämlich daß die Einleitung der Prozesse, d. h. das Einreichen der Eingaben, bei den Chrematisten und den Laokriten im großen und ganzen ähnlich war; denn wenn von einem „*ἐπισπᾶσθαι*" die Rede sein kann, so ist dies kaum anders denkbar, als daß ein „an sich ziehen" vorkam, also, daß Sachen mit denselben prozeßrechtlichen Voraussetzungen bei diesem und jenem Gericht eingebracht wurden, und was noch wichtiger ist, daß Fälle möglich waren, in denen ein

Die Rivalität zwischen den Laokriten und Chrematisten.

[1] Tor. 1 Col. 7 Z. 8—18. Darauf weist Mitteis hin, Chrestomathie 87 zu Z. 8—18, indem er erklärt, seine frühere Meinung (Reichsr. u. Volksr. 49 Anm. 1) aufzugeben, wonach in dieser Stelle auch ein materieller Unterschied zwischen beiden Rechten hervortrete. Vgl. für das ägypt. Recht Moret: Z. f. ägypt. Sprache 39, 11. Wiedemann: Orient. Lit.Z. 9, 557 f.

[2] Die Präzisierung von Mitteis l. c.

Prozeß nicht zuerst im Wege einer Übergabefunktion und des Dialysisverfahrens von einem Beamten eingeleitet und dem Gerichte weitergegeben wurde. Denn in diesem Falle hätte dieser Beamte ja von Amts wegen wissen müssen, wohin die Sache gehört und es könnte von einem „an sich ziehen" der Gerichte keine Rede sein.

Daraus wird zu folgern sein, daß auch bei den Laokriten die Klageeinreichung in verschiedener Weise bewirkt werden konnte und zwar einerseits durch eine direkte Eingabe an sie,[1] andererseits aber durch die Vermittelung eines zuständigen Beamten. Es soll deshalb nicht die Behauptung aufgestellt werden, daß beim Laokritengericht das Vorverfahren den Verwaltungsbeamten überlassen werden „mußte", wie dies von anderer Seite angenommen wird.[2]

---

[1] Eventuell auch vielleicht durch das Einwerfen in einen von ihnen aufgestellten Kasten.

[2] So nimmt dies F. Zucker l. c. S. 40 kaum richtig an (vgl. jetzt v. Druffel über Zucker in Münchn. Krit. Viert.Schr. 14 Heft 4). Aus der einen Stelle, wo mit Bezug auf die Laokriten von einem Vorverfahren und dann der Ausübung der Übergabefunktion die Rede ist, kann kaum ohne weiteres die Folgerung gezogen werden, daß man den eingeborenen Ägyptern gegenüber die „Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung" nicht beachtete und ihnen „die administrative Unabhängigkeit und die Selbständigkeit des ganzen Verfahrens" versagte. Denn der einen Magdolaurkunde, die ein solches Vorverfahren für das Gericht der Laokriten bezeugt, stehen zwanzig bis dreißig andere Urkunden gegenüber, die ein solches auch für andere Gerichte beweisen, und wenn auch diese Gerichte meistens nur allgemein mit *ἐπὶ τοῦ καθήκοντος κριτηρίου* bezeichnet werden, so kommt doch auch *ἐπὶ τοῦ κοινοδι(κίου)* vor. Für die Griechen und verschiedene andere Nationalitäten, die in Betracht kommen, galt doch dasselbe „administrative" Vorverfahren. So entbehrt auch die Folgerung bezüglich der Laokriten einer quellenmäßigen Grundlage.

c) Das κοινὸν δικαστήριον.

κοινὸν δικαστήριον.

Wie schon von anderer Seite treffend hervorgehoben wurde,[1] ist der Name dieses Gerichts uns nur in der abgekürzten Form κοινοδι( ) überliefert, so daß man eigentlich nicht weiß, ob die Auflösung in κοινοδίκιον oder κοινὸν δικαστήριον oder κοινοδικαστήριον die richtige ist.[2] Es war allem Anschein nach ein Kollegialgerichtshof, welcher eine Jurisdiktion über Parteien verschiedener Nationalität ausübte. Ob die Bezeichnung κοινόν sich auf die Verschiedenheit der Nationalität der Parteien, die verhandelten, bezieht oder ob dieser terminus technicus eine andere Grundlage hatte, wissen wir nicht, es liegt aber nahe, zu vermuten, daß für diese Bezeichnung die Nationalitätenverschiedenheit maßgebend war. Schwierig ist es, das Verhältnis des κοινὸν δικαστήριον zum Zehnmännergericht festzulegen. Gegen die Identifizierung beider Gerichte spricht nicht die Tatsache, daß alle Richter des Zehnmännergerichts griechischer Nationalität sind, denn es liegt durchaus im Sinne der allgemeinen Tendenz der ptolemäischen Gerichtsorganisation, wenn ein solches ausschließlich aus Griechen gewähltes Gericht über verschiedene Nationalitäten Recht

Das κοινὸν δικαστήριον sprach Recht für Parteien verschiedener Nationalität.

Es ist, wie uns scheint, sehr richtig, wenn Bouché-Leclercq (dagegen Zucker l. c.) die Laokriten und die Chrematisten (die B.-L. nicht, wie Zucker l. c. annimmt, auf eine Stufe stellt) in einem ständigen Rivalitätsverhältnis sieht und dabei die Tatsache hervorhebt, daß im Jahre 117, also ein Jahr nach dem Dekrete des Euergetes II. mit seinem „μὴ ἐπιοπᾶσθαι", im Hermiasprozesse der Advokat der Choachyten darauf hinweist, daß die Sache auch vor die Laokriten gebracht werden könnte. Bouché-Leclercq IV p. 202—203.

[1] Mitteis, Grundzüge 6, 7.

[2] Magd. 23; 21; beide stammen aus dem 3. Jahrhundert; vgl. dazu Waszyński, Arch. V, 2. 14. Wilcken, Arch. IV 53; 52. Mitteis: Grundzüge 7; 8.

spricht, wie dies ja auch die Chrematisten getan haben. Auch fehlt es nicht an anderen Ähnlichkeitsmerkmalen. Auch das Zehnmännergericht spricht Recht über Parteien verschiedener Nationalitäten.[1] Das Zehnmännergericht erhält ebenso eine Anweisung des Strategen zur Einleitung des Verfahrens, genau so wie das *κοινὸν δικαστήριον*, in Magd. 21, 23.[2]

Ferner ist die Tatsache zu beachten, daß in Petr. III, 21g das Verfahren nicht bloß mit einer Anweisung des Strategen verknüpft ist, sondern daß das Zehnmännergericht diese Urkunde sich auch mit einer *ἔντευξις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* beschäftigt.[3] Die Einleitung des Verfahrens

[1] Petr. III, 21g.

[2] Ein etwaiger Versuch, das *κοινὸν δικαστήριον* mit dem Laokritengericht gleichzustellen, ist schon überzeugend abgelehnt worden. Waszyński, Die Laokriten, Arch. V, insbes. S. 15 f., 16, stellt mit Recht die Tatsache fest, daß in Mél. Nic. am 26. Febr. 221 der Strateg die Sache an die Laokriten und am selben Tage eine gleichartige Klage in Magd. 28 an das *κοινὸν δικαστήριον* überweist. In Mel. Nic. sind beide Parteien Ägypter, in Magd. 28 die Kläger Griechen oder Makedonen, die Beklagte eine Ägypterin. Um die Bezeichnung *κοινοδίκιον* klarzulegen, führt W. Arch. V 6 f. die Inschrift Michel, Recueil 489 (I. G. XII, 3 Nr. 254) ca. aus dem Jahre 225 an, einen Vertrag zwischen der Insel Anape und der Föderation der kretischen Städte, wo unter *κοινοδίκιον* ein für ganz Kreta gemeinsamer Gerichtshof zu verstehen ist. Vgl. CIG. 2556 (von W. angeführt). Man kann Waszyński ohne weiteres auch darin beistimmen, daß die Bezeichnung *τὸ κοινὸν δικαστήριον* (wie dies jetzt auch Mitteis l. c. betont) nicht die wahrscheinlichste ist. l. c. S. 9 f. vergleicht W. die *δικασταὶ κοινοί* des Diodor mit dem *κοινὸν δικαστήριον* und kommt zu dem Ergebnis, daß zwischen diesen zwei Gerichten gar keine Beziehungen bestanden haben.

[3] Allerdings bleibt dabei nicht zu vergessen, daß Aristeas l. c. sonderbarerweise dieses sehr wichtige Gericht neben den Chrematisten nicht einmal erwähnt, trotzdem es ein ausgesprochen griechisches Gepräge trägt.

vor dem *κοινὸν δικαστήριον* und diesem Zehnmännergericht ist also auffallend ähnlich.[1] Beide Gerichte finden sich im 3. Jahrhundert und kommen später nicht mehr vor, im Dekrete Euergetes II. ist wenigstens von beiden Gerichten nicht mehr die Rede. In beiden Quellenbelegen fürs Zehnmännergericht[2] handelt es sich um Parteien verschiedener Nationalität, was sehr gut zu der Benennung „*κοινόν*“ paßt.

Das *κοινὸν δικαστήριον* verschwand im Laufe der Zeit.

Wäre nun die Vermutung, daß beide Gerichte zu identifizieren seien, wie uns allerdings scheinen will, zutreffend,[3] so hätten wir es mit einem in griechisch-rechtlichem Sinne (allerdings mit einigen ptolemäischen Korrekturen: *ἔντευξις ε. τ. τ. β. ο.*, mit der subscriptio des Strategen) großartig organisierten Gerichte zu tun, welches vielleicht auch deswegen im Laufe der Zeit verschwand, weil es in seiner kollegialen Zusammensetzung aus Privatleuten allzu autonom den ptolemäischen Beamtengerichten gegenüberstand und einen weitaus geringeren Raum für Beamtenbeeinflussung und ständige Regierungskontrolle ließ.[4] Anders die Chrematisten, die, aus Privatleuten durch königliche Ernennung zusammengestellt, nicht bloß unter ständiger Kontrolle der königlichen Kanzlei funktionierten,

Das Chrematistengericht als wichtigstes autonomes Kollegialgericht der späteren Periode.

[1] Was u. E. allerdings nur unsere früher aufgestellte Behauptung bestätigt, daß eine solche amtliche Einleitung des Verfahrens bei jedem Gerichte möglich war, also auch das Gericht der Laokriten (Magd. 42) keine Ausnahme machte.

[2] Petr. III, 21; Hib. 30.

[3] Wir haben gleichwohl aus bei dem beschränkten Quellenstande nicht unbegründeter Vorsicht beide Gerichte noch getrennt behandelt.

[4] Dazu mag noch gekommen sein, daß dieses Gericht kein Wandergericht war, sondern in bestimmten Zentralplätzen sein Forum innehatte, während die Chrematisten als Wanderrichter das ganze weite Land in Sprengeln bereisten, wozu ein Zehnmännergericht schon wegen seiner großen Richterzahl kaum geeignet gewesen wäre.

sondern auch in gewissen Fällen einfach mit den Beamten zusammen Recht gesprochen haben. Ein solches Nebeneinander zweier grundverschiedener Prinzipien, der hoch entwickelten griechischen Autonomie des großen Kollegialgerichts und der Beamtenjudikatur, ließ sich auf die Dauer nicht gut halten, das *κοινὸν δικαστήριον* wurde aufgehoben und so dem bis dahin vielleicht nur auf die Jurisdiktion in der Provinz angewiesenen Gerichte der Chrematisten eine viel imposantere Stellung verschafft. Schließlich hat das Gericht der Chrematisten, von der königlichen Gnade getragen, auch das Gericht der Laokriten lahmgelegt (Teb. I, 5) und, in Rivalität mit den reinen Beamtengerichten, sich als einziges wichtiges Kollegialgericht behauptet.

d) Das Zehnmännergericht.[1]

Das Zehnmännergericht.

Die Tätigkeit des Zehnmännergerichts ist uns nur fürs 3. Jahrhundert v. Chr. bezeugt, was, wie bemerkt, vielleicht

[1] Smyly, Petr. III P. 21. Wilcken, Arch. III 514 f. P. M. Meyer, Klio VI, 455 f. 462 f. Grenfell-Hunt zu Hibeh P. p. 165—167; 376. Bouché-Leclercq IV p. 240. Schubart, Arch. V 67 Anm. 1, 68 Anm. 2. Mitteis, Grundzüge 7 f., Chrestomathie Nr. 21. Sav.Z. 29, 470. Fliniaux, Nouv. Rev. hist. 33, 535 f. F. Zucker S. 42 f. Mitteis l. c. teilt den Inhalt von P. Petr. III, 21 g in fünf Teile: 1. l. 1 bis 7: Datum und Verzeichnis der mitwirkenden Richter, 2. l. 7—8: ein Bericht über die Eröffnung der Verhandlung, 3. l. 8—12: das Zitieren des *πρόσταγμα* des Strategiegehilfen, 4. l. 13—35: die Verlesung einer *πρόσκλησις*, 5. die Verhandlung. Es scheint uns aber, daß das Bedenken, das F. Zucker l. c. gegen Beziehung des Wortes *αὐτῷ* (l. 8) auf den *πρόεδρος* hegt, weil *αὐτῷ* von *πρόεδρος* durch die Namen der neun Richter getrennt ist, doch nicht von der Hand zu weisen ist. Mitteis ist der Meinung, daß grammatisch dieses Wort hier sich nur auf den Vorsitzenden des Gerichts beziehen könne. Ist das aber nicht der Fall, so bleibt nur die Annahme (Zucker l. c.), daß dieses Wort auf den Strategen selbst bezogen werden muß. Dann ist

zu der Vermutung berechtigt, daß das Zehnmännergericht in den zwei letzten Jahrhunderten der Lagidenzeit überhaupt nicht mehr existierte. Dieses Kollegialgericht trägt schon nach seiner Zusammensetzung, die eine größere Gewähr gegen die Beamtenbeeinflussung bot, ein rein griechisches Gepräge an sich. Das mag freilich auch nicht wenig zu seiner Verdrängung durch die ptolemäischen Gerichte beigetragen haben.

Mehrere Zehnmännergerichte.

Es gab mehrere solche Zehnmännergerichte: in Petr. III, 21 fungiert ein solches Gericht in Krokodilopolis und in Hib. 30 ist offenbar von einem solchen in Herakleopolis die Rede. Die Verhandlung wird in eleganter

---

aber das *πρόσταγμα* nicht etwa der Bescheid des Strategen, sondern etwa ein solcher des Königs, der an den Strategiegehilfen gerichtet war. Inhaltlich wird allerdings durch die Verschiedenheit dieser beiden Annahmen bezüglich der Vorverhandlung vor dem Strategen, die ganz gewiß hier in Betracht kommt (ein Dialysisverfahren), wenig geändert. Daß es sich hier in l. 9 um ein Gesuch wegen der Besetzung des Gerichtshofes an den König handle, scheint nicht ohne weiteres angenommen werden zu müssen. Wenn man nach Mitteis das *καθισ*[*άναι*?] des *πρόσταγμα* als „Man lasse zusammentreten" versteht, so bleibt doch jedenfalls fraglich, ob sich die *ἔντευξις* an den König „wegen der Besetzung des Gerichtshofes" wandte. Es ist eher zu vermuten, daß die ganze Rechtsfrage den Zweck der Anrufung des Königs ausmachte. Es läßt sich hier gewiß eine Analogie mit der Prozeßeinleitung in den Magd. P. annehmen, wobei aber hervorgehoben werden soll, daß es sich hier allem Anschein nach doch nicht nur um eine *ἔντευξις εἰς τ. τ. β. ο.* handelt, sondern um eine solche, die wirklich den König oder seine Kanzlei erreicht hat. Es soll übrigens noch bemerkt werden, daß wenn das Wort *αὐτῶι* doch auf den Vorsitzenden des Gerichts bezogen wird (indem man z. B. die etwas ähnliche Wortstellung aus Tor. 1 col. 4 l. 24 in Betracht zieht), sich das Bild des Prozeßganges folgendermaßen gestaltet: 1. das Einreichen der *ἔντευξις* an den König oder auf seinen Namen an die königliche Kanzlei, 2. eine königliche Anweisung an den Strategen, 3. deren Weitergabe an das Gericht.

griechischer Sprache geführt. Ganz nach griechischem Muster ist eine Reihe von Richtern vorhanden, das Kollegium wird vermutlich durch das Los oder nach einem Turnus der Richter zusammengestellt,[1] der Vorsitzende waltet bald als solcher, bald als ein *δικαστής* unter den anderen neun.[2] Den Parteien stand ein *ius reiciendi* zu, über dessen Ausübung uns allerdings nichts Genaues überliefert ist. Aus den Worten „*ἐξαναστήσηι κατὰ τὸ διάγραμμα*"[3] darf wohl geschlossen werden, daß die Ablehnungsgründe gesetzlich fixiert waren und kein dem römischen *eiurare* (d. h. Zurückweisung ohne Angabe des Grundes) ähnlicher Vorgang Rechtens war. In den Protokollen werden auch *κλήτορες* erwähnt: wiederum ein Essentiale des griechischen Prozesses, das sonst in den anderen ptolemäischen Urkunden nicht vorkommt.[4]

Ius reiciendi.

Der Gedanke aber, daß wir es hier mit einem Gerichte nach griechischem Muster, etwa in den Städten, die eine

---

[1] Der Befehl des *πρόσταγμα*, die Richter mögen zusammentreten ist nicht etwa in der Weise zu verstehen, daß die Richter nur und ausschließlich auf Veranlassung des Strategen bezw. des Königs zu urteilen hatten. Dies war vielmehr nur eine Art der Prozeßeinleitung neben der anderen, bei der die Parteien sich direkt an dieses Gericht wandten.

[2] Jason präsidiert in der Verhandlung vom 29. Peritios 21 (b) l. 2 und vom 30. Xanthikos 21 (d) l. 2, ein anderes Mal wirkt er als *δικαστής* (Smyly, Petrie III p. 43); *Ζηνοθέμις* in 21 g als *πρόεδρος*, in 24 (Wilcken, Arch. III, 515) als *δικαστής* u. a. m. Es ist sehr wertvoll, bei der Betrachtung der Urkunden Petr. III, 21 unter anderen auch P. Lille 29 im Auge zu behalten; der griechisch-rechtliche Geist tritt in Lille 29 stark hervor; diese Urkunde gehört auch zu den ganz wenigen, wo die Rede von *δικαστής* und *καταδικάζειν* ist.

[3] Petr. III, 21 g l. 10, 11.

[4] Hib. 80.

griechischrechtliche Verwaltungs- und Jurisdiktionsautonomie innehatten, zu tun haben, ist trotzdem nicht stichhaltig, da die vorhandenen Gerichtsprotokolle uns deutlich zeigen, daß auch die als Zehnmännergericht organisierten Gerichte unter den Begriff der ordentlichen ptolemäischen Gerichte zu stellen sind. Auch sind ja weder Krokodilopolis noch Herakleopolis autonome griechische Städte gewesen.

Auch das Zehnmännergericht gehörte zu den „καθήκοντα κριτήρια" der Strategenanweisungen.

Es entsteht nun noch die Frage, ob das Zehnmännergericht unter die „καθήκοντα κριτήρια" der Strategen-ὑπογραφαί gehörte oder nicht.[1] Sie ist zu bejahen: auch dieses Gericht gehörte zu den Gerichten, bei welchen die Übergabefunktion in praktischer Anwendung war, trotzdem es ein ausgesprochen griechisches autonomes Gepräge trug. Das Zehnmännergericht ohne jegliche Beeinflussung zu lassen, vereinbarte sich nicht mit den allgemeinen Grundprinzipien der Jurisdiktion der ptolemäischen

[1] Vgl. P. M. Meyer, Klio VI, 462; VII, 290. M. nimmt treffend an, daß auch das Zehnmännergericht zu den καθήκοντα κριτήρια gerechnet werden kann, geht aber vielleicht zu weit, wenn M. (l. c. A. 2) behauptet, aus Petr. III, 21 g lasse sich die Folgerung ziehen, daß der Strateg bestimme, wer als δικαστής fungieren könne; dies ist nicht zu belegen. Dagegen jetzt F. Zucker l. c. 43. Bouché-Leclercq IV, 241 spricht hier von einem édit royal adressé au stratège du nome, um die Sache vor ein „for hellénique" zu bringen. Waszyński (Arch. V, 17) will unter dem καθῆκον κριτήριον „keinesfalls" die Chrematisten verstehen (vorausgesetzt gewiß, daß es sich hier um die Strategen-ὑπογραφαί handelt), sondern nur das κοινὸν δικαστήριον und die Laokriten. Das wäre, wenn die Vermutung zutreffen sollte, daß das κοινὸν δικαστήριον und das Zehnmännergericht identisch sind, richtig. Es soll aber von vornherein die besonders scharfe Betonung dieses Begriffes, d. h. des καθῆκον κριτήριον, unter allen Umständen vermieden werden, da dieser Begriff doch nur relativ maßgebend ist, und auch die Behauptung, die Chrematisten kämen dabei nie in Betracht, rein hypothetischer Natur und noch nicht beweisbar ist.

Könige, die ja nur ausnahmsweise die wenigen griechischen Kolonien mit einer weitgehenden Autonomie beschenkten, im übrigen Reiche aber auch die autonom ausgestalteten Gerichte stets unter größerer oder geringerer Beeinflussung seitens der höheren Beamten und des Königs hielten.

Auch das Zehnmännergericht hat einen εἰσαγωγεύς.

Das Zehnmännergericht bestand aus neun Richtern unter einem Vorsitzenden, πρόεδρος. Dieses Richterkollegium hatte noch einen εἰσαγωγεύς, ähnlich wie das Gericht der Chrematisten.[1] Die überlieferte Zahl der Richter belief sich im 21. Jahre Euergetes I. aber auf neunzehn.[2] Das kann aber nicht die Gesamtzahl aller derartigen Richter gewesen sein. Denn die uns überlieferten Gerichtsprotokolle bezeugen vielmehr, daß die einzelne Spruchkammer mit zehn Personen besetzt war. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die allgemeine Richterzahl, d. h. etwa die Liste, die sie alle aufzählte, viel mehr als neunzehn Namen enthielt. Man müßte zunächst wissen, wie viele einzelne Zehnmännergerichte existierten, um die Gesamtzahl aller bei dieser Art von Gerichten angestellten Richter zu finden. Die Richter werden vor der Verhandlung vereidigt.[3] Vor diesem Richtereide aber übten die Parteien ihr Rekusationsrecht gemäß dem διάγραμμα[4] aus:

Der Richtereid.

---

[1] Petr. III, 21 g l. 33; ἐν τῶι δικαστηρίωι τῶι ὄντι [ἐν Κροκοδίλων πόλ]ει οὗ εἰσαγωγεὺς Πολυδεύκης.

[2] W. Schubart vermutet (Arch. V, 67 A. 1), daß ihrer im ganzen für jedes einzelne Zehnmännergericht zwanzig waren, d. h. der Gerichtshof doppelt besetzt war, jeder Richter also einen Ersatzmann hatte.

[3] Mitteis, Chrestomathie 17 A. 9. Einen solchen Eid leisteten z. B. auch die Richter in Gortyn. Bücher-Zitelmann: Das Recht von Gortyn, 69.

[4] Es ist bekannt, daß in absolutistisch regierten Staaten die Scheidung der Begriffe „Gesetz" und „Verordnung" keineswegs immer leicht durchzuführen ist (für die moderne Zeit vgl. G. Jellinek: Gesetz und Verordnung); auf die Schwierigkeit dieser Grenzziehung stoßen wir schon in der römischen Kaiserzeit. Außer der klaren Bezeichnung ὁ νόμος —

δμό]σαντας πάντας δικαστὰς πλὴν οὗ ἂν ἑκάτερος αὐτῶν (d. h. die

---

Gesetz begegnet im ptolemäischen Rechte eine Reihe anderer Bezeichnungen, von denen sich einige auf ständige Normen beziehen, andere dagegen einzelne Befehle der Könige und Magistrate bezeichnen. Sie finden sich zusammen erwähnt z. B. in Par. 62, col. 1. C. 6, 7 Rev. Law. App. 1: *κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ διαγράμματα καὶ τὰ προστάγματα καὶ τὰ διορθώματα*; in Teb. 5 (268/264): *λαμβάνειν καὶ ὑπέχειν τὸ δίκαιον κατὰ τὰ προστάγματα καὶ τὰ διαγράμματα*; Tor. 1, col. 4, l. 31: *καὶ προστάγματα περὶ προθεσμιῶν*; Petr. 3, 21 g l. 44 f.: *ὅσα μὲν ἂν ἐν τοῖς βασιλέως Πτολε[μαίου διαγρά]μμασι εἰδῇ γεγραμμένα ἢ ἐμφανίζῃ τις, ποι[εῖν κατὰ διαγρ]άμματα, ὅσα τε μή ἐστιν ἐν τοῖς διαγράμμασιν, [ἀλλ' ἐν τοῖς πο]λιτικοῖς νόμοις*; *πρόγραμμα* Rev. Law. 87; *χρηματισμοί* Par. 62, col. 5, Z. 2; *κατὰ ψηφίσματα* Teb. 1, 6 Z. 2, 3; Tor. 1, 7 Z. 8: *τὸν αὐτὸν δὲ τρόπον καὶ κατὰ τοὺς πολιτικοὺς νόμους καὶ κατὰ τὰ ψηφίσματα τὰς αὐτὰς ἐπιδείξεις ποιήσαμεν*. Die Bezeichnungen also sind: *διάγραμμα, πρόσταγμα, διόρθωμα, ψήφισμα, πρόγραμμα*. Gerade der deutliche Hinweis darauf, daß die Laokriten dem einheimischen Landesrecht gemäß Recht zu sprechen haben — *κατὰ τοὺς τῆς χώρας νόμους* — im Gegensatz zu den Chrematisten (Teb. 5 Z. 216) und auch zu den Beamtenrichtern (Tor. 1 col. 7) beweist, daß insbesondere bei den *πολιτικοὶ νόμοι* nicht die Rede ist von den Rechtsnormen der stadtähnlichen Gemeinden, sondern nur von der Gesetzgebung durch den König, da diese beiden Gerichte, Chrematisten und Beamtenrichter, unter ständiger Aufsicht des Königs ihre Funktion ausübten. Zunächst hat eine besondere Färbung der Begriff „*διάγραμμα*". Dieses Wort hat seine ursprüngliche griechische Bedeutung „Schema" (Disposition, Ordnung) beibehalten, das im Wege eines Edikts von Zeit zu Zeit publiziert zu den eigentlichen Gesetzen, zuerst den *νόμοι πολιτικοί* (dann aber auch den *νόμοι τῆς χώρας*) hinzutritt. So wurden allem Anschein nach in jedem Jahre solche *διαγράμματα* über die Verpachtung der Steuern publiziert (vgl. Wilcken, Ostr. I, 514). Diese *διαγράμματα* beziehen sich auf alle Gebiete der staatlichen Rechtsordnung, so ein *ΔΙΑ[ΓΡΑ]ΜΜΑ ΤΡΑΠΕΖΩ[Ν]* (Rev. Law. 73 1), Prozeßordnung (Petr. 21 g Z. 10, 11), Exekution (Hib. 34) u. a. m. Sie besaßen Gesetzeskraft, sie sind auch Gesetze, nur ihr Inhalt und ihre zeitliche Geltung rechtfertigen ihre besondere Benennung. Ebenso hat die Bezeichnung *τὸ διόρθωμα* seine rein griechische Bedeutung als „*correctio, emendatio*" bewahrt

Parteien) *ἐξαναστήσηι κατὰ τὸ διάγραμμα.*[1] Sehr bezeichnend ist die Tatsache, daß das Gerichtsprotokoll bei dem Zehnmännergericht mit dem Namen des Königs eingeleitet wird, was bei den anderen ptolemäischen Gerichten nicht üblich gewesen zu sein scheint. Das Protokoll fängt an mit *Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης θεῶν Ἀδελφῶν* (*ἔτους*) *κβ* usw.; dabei ist es auffallend, daß bei einem Gerichte des Epistaten *τοῦ περὶ Θήβας* das Gerichtsprotokoll einfach folgendermaßen beginnt: *Ἔτους ϑ̄ὸ Ἀθὺρ κ̄β ἐν Διοσπόλει τῆι μεγάλη. Ἐφ' Ἡρα-*

(vgl. Plutarch, vita Numae c. 17: *Ἐπαινεῖναι δὲ τῶν πολιτικῶν αὐτοῦ καὶ τὸ περὶ τὸν νόμον διόρθωμα τὸν διδόντα τοῖς πατράσι τοὺς παῖδας πιπράσκειν.* Rev. Law. 57: *ΔΙΟΡΘΩΜΑ ΤΟ[Υ ΝΟΜΟΥ ΕΠΙ ΤΗ]Ι [ΕΛ]ΑΙΚΗΙ*, Mitteis, Grundz. XIII, A. 4). Es waren Ergänzungen, Verbesserungen, Interpretationen und Revisionen der schon bestehenden *νόμοι* und *διαγράμματα*. Eine gewisse Schwierigkeit bietet noch die Deutung des Wortes *ψήφισμα*; seine ursprüngliche Bedeutung ist Volksbeschluß. W. Schubart (Klio X 45 A. 4) hebt treffend hervor, daß der König wohl imstande ist *προστάττειν*, nicht dagegen *ψηφίζεσθαι* und bringt demgemäß die *ψηφίσματα* mit Gesetzen in Verbindung, die von politischen Organisationen ausgehen. Diese Deutung hat viel für sich und läßt an die Trichotomie denken:

1. *νόμοι τῆς χώρας* — einheimische Landesgesetze,
2. *νόμοι πολιτικοί* — ptolemäische Reichsgesetze (anders Schubart l. c.),
3. *ψηφίσματα* — vom König bestätigte Beschlüsse der politischen Organisationen.

Zu erwähnen bleibt noch, daß der Terminus *πρόσταγμα* einfach „Anordnung" bedeutet und ein Allheilmittel für die Verwaltung und Justiz darstellt, indem auf diesem Wege die verschiedensten Befehle ergingen, welche bald, wenn sie von dem König ausgingen, die Bedeutung einer *lex specialis* hatten, so in Tor. 1 col. 7 Z. 19; 9 Z. 2, bald als Bezeichnung der Beamtenbefehle dienten, so in Hib. 84: *πρόσταγμα Δωρίωνος τοῦ ἐπισ[τάτου]*; auch Hib. 78.

[1] Petr. III, 21.

κλείδου τῶν ἀρχισωματοφυλάκων καὶ ἐπιστάτου τοῦ περὶ Θήβας.[1]

Drei Arten der Ladung.

Die Ptolemäer haben drei Arten der Ladung gekannt,[2] es scheint aber, daß beim Zehnmännergericht eine Privatladung mit Zuziehung der beim Gerichte angestellten *κλήτορες* hauptsächlich üblich war; daß sie nicht immer den gewünschten Erfolg hatte, liegt bei dem uns bekannten ptolemäischen Rechtsverkehre auf der Hand; um dieser negativen Erscheinung vorzubeugen, wurde, wie in Hibeh 92, eine Gestellungsbürgschaft in Anspruch genommen, es stand aber den Parteien ganz gewiß frei, eine (wenn auch in der Form *ἡ δίκη σοὶ ἀναγραφήσεται* ausgefertigte) Ladung einer *ἔντευξις* einzuverleiben und auf diesem Wege eine rein amtliche Ladung zu veranlassen.

Das Zehnmännergericht kein Wandergericht.

Es ist nicht anzunehmen, daß auch dieses Kollegialgericht ein Wandergericht war,[3] die Eigenschaft eines Wandergerichts ist vielmehr anscheinend dem Chrematistengericht eigentümlich. Das erste und wichtigste Moment, das gegen das Wandern[4] des Zehnmännergerichts spricht, ist die scharf ausgeprägte griechischrechtliche Physiognomie dieses Gerichts, das zweite, daß wir es in unseren Urkunden nur mit Verhandlungen dieses Gerichts in den Städten Krokodilopolis und Herakleopolis zu tun

[1] P. Tor. I, 1. Paris 15. In römischer Zeit wird der Name der Konsuln genannt: *Domino Nostro Flavio Valentiniano Iuniore quartum et Flavio Neoterio viro clarissimo consulibus* etc., P. Lips. I, 38.

[2] Was näher in dem Kapitel über die Einleitung des Verfahrens dargestellt werden soll.

[3] So W. Schubart, Arch. V, 67, dagegen Zucker l. c. 48.

[4] Auch das griechische Gericht der *τεταράκοντα* wanderte. Dies ist nun wohl eine Ausnahme. Die rein griechischen Gerichte und insbesondere die attischen waren in der Regel keine Wandergerichte.

haben. Der Umstand dagegen, daß vor den Zehnmännern in Krokodilopolis dreimal[1] Alexandriner erscheinen, hat keine allzu große Bedeutung, da Alexandriner in diesem Falle allem Anschein nach nur die Abstammung bezeichnet, die Einreichung der Klage aber sich nach dem Domizil des Beklagten bestimmt. Wäre es anders gewesen, d. h. hätten diese Alexandriner zur Verhandlung aus Alexandreia selbst erscheinen müssen, so spräche diese Tatsache gegen die Geltung des Prozeßsatzes *actor sequitur forum rei*, was eine gewiß sehr unwahrscheinliche Konsequenz wäre. Auffallenderweise gehören die Parteien, die vor dem Zehnmännergericht erscheinen, meistens zur Klasse der *τῆς ἐπιγονῆς*; es läßt sich vielleicht daraus entnehmen, daß dieses Gericht für die griechischen und nichtägyptischen Ansiedler geschaffen wurde und somit eine Art Spezialgericht darstellt, das uns an die Rekuperatoren früherer Zeit erinnert.[2]

Verschiedene Einleitung der Gerichtsverhandlung.

Bezüglich der Einleitung der Gerichtsverhandlung ist uns überliefert, daß die Verhandlung sowohl mit Verlesung des *πρόσταγμα* des Königs (bezw. des Strategen), als auch ohne eine solche Verhandlungsanweisung eingeleitet werden konnte.[3] Der Anfang des Protokolls in beiden

[1] Petr. III, 21.

[2] Zucker l. c. 48. Bouché-Leclercq IV, 240. Schubart, Arch. V, 90. 91. 102. Diese Annahme aber, so plausibel sie auch sein mag, bleibt vorläufig nicht mehr als eine Vermutung, die erst durch weitere Quellenfunde bestätigt oder grundlos gemacht werden kann. Es wäre dies dann ein Fremdengericht gewesen, in dem der Fremde als Partei, aber nicht als Richter (etwa wie bei dem griechischen *ξενικὸν δικαστήριον*) auftrat. Vgl. H. F. Hitzig: Der griechische Fremdenprozeß im Licht der neueren Inschriftenfunde, Sav.Z. 28, 211 f.

[3] Dabei soll allerdings bemerkt werden, daß die Protokolle, welche uns die Verhandlung ohne eine Anweisung der bezeichneten Stellen

Fällen lautet in der Art: *Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης Θεῶν Ἀδελφῶν (ἔτους) κβ [ἐφ' ἱερέως τ]οῦ ὄντ[ος] ἐν' Ἀ[λεξανδρεί]αι Ἀλέξανδρου καὶ Θεῶν Ἀδελφῶν καὶ Θεῶν [Εὐεργετ]ῶν κανηφόρου Ἀ[ρσινόης Φιλαδ]έλφου τῆς οὔσης ἐν' Ἀλεξανδρείαι [μηνὸς Δ]ύστρου κθ ἐν Κροκοδίλων πόλει τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ. Ἐπὶ προέδρου Ζηνοθέμιδος, δικασταὶ Διομήδης Πολυκλῆς Ἄνδρων Ἀσκληπιάδης Μαιάνδριος Σώνικος Διοτρεφὴς . . . . . τος Δημέας Παυσίου.* Weiter kommt dann die Verschiedenheit in Betracht: wird die Verhandlung auf ein *πρόσταγμα* hin eingeleitet, so heißt es wie in Petr. III, 21 g: *τῆς δίκης οὔσης κατὰ τὸ παρ' Ἀριστομάχου τοῦ πρὸς τῇι στρατηγίαι τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ τεταγμένου*[1] *γραφὲν αὐτῶι πρόσταγμα οὗ ἐστιν ἀντίγραφον τόδε*; da nun in diesem Falle ein solches *πρόσταγμα* entweder die Folge einer *ἔντευξις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα*, die einem Strategen eingereicht wird, oder einer solchen an den König selbst ist, so wird diese *ἔντευξις* auch in dieser Weise erwähnt: *Πλ . . . ο [. . . καθὰ (?)] ἠξ[ίω]κεν τὸν βασιλέα διὰ τῆς ἐντεύξεως ἡ Ἡρακλεία καθιστ[άναι (?) δμό (?)] σαντας πάντας δικαστὰς πλὴν οὗ ἂν ἑκάτερος αὐτῶν ἐξανασ[τήσηι κατὰ τὸ] διάγραμμα*, dem folgt das Datum des *πρόσταγμα* und dann erst: *τάδε ἔγνωμεν π[ερὶ τῆς*

zeigen, meistens ein Kontumazialverfahren zum Gegenstande haben, was aber kaum dadurch zu erklären ist, daß es sich hier etwa um eine prozeßrechtliche Norm handelt, wie etwa, daß die *δίκαι ἔρημοι* keiner königlichen eventuell strategischen Anweisung bedürfen, die anderen aber wohl, sondern einfach durch den Zufall der mangelhaften Überlieferung, da uns zurzeit zu wenige Urkunden zur Verfügung stehen. Das wird auch durch die Urkunde Petr. III, 24 bewiesen. Wilcken, Arch. III, 515. Mitteis, Chrestomathie 24.

[1] Mitteis, Chrestomathie 16 übersetzt *πρὸς τῇι στρατηγίαι τεταγμένου* mit dem Worte „des Strategiegehilfen", richtiger vielleicht ist u. E. doch des Strategieverwesers u. dgl.

δίκη]ς ἧς ἐγράψατο Δωσίθεος Ἡρακλείαι κατὰ τὸ ἔγκλημα τόδε.[1]

Im Falle einer Verhandlungseinleitung ohne Hinblick auf eine Anweisung bezw. einen Vorschlag des Königs und des Strategen folgt dagegen gleich nach der Anführung der Richter ohne weiteres: ἔγνωμεν ὁμογνωμοῦντες περὶ τῆς δίκης etc.

Die Protokolle des Zehnmännergerichts werden regelmäßig[2] doppelt ausgestellt und zwar in der Weise, daß auf demselben Blatt zuerst oben eine Niederschrift in flüchtiger Kursive steht, die dann erst unten in sorgfältiger Schrift ausgeführt wird.[3]

e) Gemischte Kollegialgerichte.

Gemischte Kollegialgerichte.

Bekanntlich war die griechische Rechtswelt noch mehr als die römische von dem Gedanken der Kollegialität auf dem Gebiete der Verwaltung und der Jurisdiktion durchdrungen. Das Prinzip der Kollegialität hat auch im ptolemäischen Reiche die jurisdiktionellen Staatsfunktionen trotz des entwickelten Zentralisationsgeistes

[1] Hier ist die Gegenüberstellung von ἡ δίκη und τὸ ἔγκλημα beachtenswert, das erstere Wort wird in der Bedeutung „Klage", das zweite als engerer Begriff derselben Klage, etwa als „Petitum" im speziellen Sinne verwendet, was übrigens wiederum an das stark vertretene attische Prozeßelement erinnert, da, wie wir später im Kapitel über die Klage sehen werden, der Begriff τὸ ἔγκλημα bei den Ptolemäern sonst oft als eine Bezeichnung der Klage im allgemeinen benutzt wird.

[2] Wilcken, Arch. III, 514.

[3] Wilcken l. c. Smyly in Petr. III, 4 S. 48 vermutet, daß die erstere Schrift während der Verhandlung schnell hingeworfen und dann die zweite später als sorgfältigere Kopie hinzugefügt sei. Wilcken will die Hypothese anregen, ob nicht etwa auch hier die ersten flüchtigen Skripturen eingewickelt und versiegelt gewesen sind.

beherrscht und wie in großen Städten, so auch im kleinsten Orte auf dem Lande seine Geltung gefunden; selbst bei dem so mangelhaft überlieferten Quellenmaterial haben wir eine ganze Reihe von klaren und unbestreitbaren Beweisen dafür, neben vielen Andeutungen und Hinweisungen auf die kräftige Entwicklung dieses Prinzipes in der Jurisdiktion.

Die Kriminalgerichtsbarkeit stand den autonomen Gerichten nicht zu.

Wie schon früher betont, stand unter den Ptolemäern die Kriminalgerichtsbarkeit den autonomen Kollegialgerichten kaum zu, und wenn dies vielleicht doch teilweise der Fall war, so handelte es sich um unbedeutende Strafsachen, die die Grundregel, daß die eigentliche Strafgerichtsbarkeit doch den Beamtenrichtern reserviert war unberührt lassen. In Teb. 43 (118 v. Chr.) findet die gerichtliche Untersuchung wegen einer Vergiftung vor zwei Beamten zusammen statt, dem Epistaten der Phylakiten des Gaues und dem Basilikogrammateus; der niedere Beamte, ein gewisser Asklepiades, einer der Untergeordneten des Epistaten der Phylakiten, konnte der Urkunde nach selbst keine solche strafrechtliche ἐπίσκεψις vornehmen und führte die Angeschuldigten vor den Epistaten und Basilikogrammateus. Und hier ist vielleicht der Ort uns an das römischrechtliche Prinzip der Kollegialität zu erinnern, bei welchem Vergleich gewiß nicht die Verschiedenheit der beiden Systeme außer acht gelassen wird.

Die gemischten Kollegien, zusammengestellt aus den Beamten einerseits und den Chrematisten andererseits, scheinen kompetent gewesen zu sein, wenn der Tatbestand Fiskalinteressen berührte, so wenn es sich um die sogenannte προσοδικαὶ κρίσεις handelte, für welche besondere Prozeßnormen galten.[1] In Amh. 33 (157

[1] Wenger, Arch. II, 47 f.

v. Chr.) wird die Gerichtsverhandlung nicht etwa unter dem Vorsitz des Epimeleten oder des Basilikogrammateus, etwa *ἐπὶ προέδρου* etc., abgehalten, sondern es wird vielmehr ziemlich deutlich auf die kollegiale und richterliche Mitwirkung (nicht nur im Sinne einer Beratung) mit dem Worte *συνεδρευόντων* hingewiesen. Aus der Tatsache, daß die bezeichneten Beamten an erster Stelle genannt sind und die *κατάστασις* als eine *ἐπὶ τοῦ ἐπιμελητοῦ καὶ βασιλικοῦ γραμματέως* stattfindet, ist allerdings vielleicht zu schließen, daß die Leitung der Verhandlung einem dieser Beamten, vielleicht als Vorsitzendem, zugestanden habe. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß die Klage (*ἐνφανισμός*) nicht dem Gerichtsvorsitzenden eingereicht wird, wie aus dem *πρόσταγμα* in Petr. III, 21 g zu schließen ist, sondern den Richtern, dem Kollegium, ausdrücklich hervorgehoben mit dem Ausdruck „*αὐτοῖς*", ein Umstand, der noch dadurch an Bedeutung gewinnt, daß in der Eingabe an den König und die Königin diese wiederum nicht um eine Anweisung an einen oder beide Beamten gebeten werden, sondern um eine solche an die Chrematisten, damit diese (und nicht die Beamten) Fürsorge treffen, daß die prozessuale Sonderregel bezüglich der Nichtzulassung der Fürsprecher in einer *προσοδικὴ κρίσις* aufrechterhalten werde. Der letztere Umstand könnte zu der Vermutung führen, daß vielleicht auch in diesen gemischten Richterkollegien trotz des Vorsitzes des Beamten den Chrematisten die Wahrung der Prozeßvorschriften wenigstens gemeinsam mit dem Beamten zugestanden habe.[1] Man

Auch in gemischten Kollegien stand vielleicht die prozeßrechtliche Führung den Chrematisten zu

[1] Es handelt sich in Amh. 33 nicht um eine „Verwaltungssache", wenigstens nicht in dem Sinne, wie Mitteis anzunehmen scheint. Wie Mitteis selbst, Grundzüge 5 A. 2, weiter interpretiert, handelt

braucht ja nur an moderne Gerichte zu denken, um die verschiedenartigsten Möglichkeiten begreiflich zu finden.

Die Gemeindeältesten, πρεσβύτεροι als Beihelfer zur friedlichen Streitaustragung.

Wir kennen aus dem griechischen Rechte die sogenannten ἱερομνήμονες, μνήμονες, χρεωφύλακες, Ortsautoritäten, Gemeindeälteste u. dgl. Ihre Aufgabe war unter anderem notarielle Beurkundung, Testierung usw., sie spielten aber daneben teilweise auch die Rolle von Begutachtern und Beihelfern zur friedlichen Streitaustragung.[1] Ähnliche Institutionen finden wir auch in Ägypten, vermutlich schon vor den Ptolemäern, jedenfalls von diesen zur Wahrung der Friedensordnung benützt. Die Ptolemäer haben für prozeßrechtliche Verhandlungen und friedliche Auseinandersetzungen auf dem Lande die Institution der Dorfältesten oft in Anspruch genommen. Diese Dorfältesten, die vielleicht von der Bevölkerung gewählt wurden, wirkten in vielen Fällen mit den Ortsbeamten zusammen, wie z. B. mit dem Komogrammateus und dem Komarchen. In den Fragen des Einkommens aus den königlichen Domänen waren sie vielleicht in erster Linie als Repräsentanten der Bevölkerung dafür verantwortlich, daß die Interessen der königlichen Kasse nicht geschädigt wurden. So wird in P. Tebt. I, 40 der Basilikogrammateus ersucht, die πρεσβύτεροι τῶν γεωργῶν samt dem Epistaten des Dorfes,

---

es sich hier um „Anklage wegen Unterschlagung erhobener Steuergelder", in dem Texte ἐμφανισμοί genannt. Dabei steht also fest, daß auch die Aburteilung einer solchen Unterschlagung nicht dem Beamten überlassen ist, sondern den Chrematisten unter „Mitwirkung der Ersten" zusteht. Es wird also die „Verwaltungssache" als Tatbestand zwar sondergerichtlich, aber doch rein jurisdiktionell ausgetragen, und nicht etwa auf dem Verwaltungswege.

[1] L. Beauchet: Histoire du droit privé de la république athénienne IV S. 66; 138.

Archiphylakiten und Komogrammateus zur Wahrung der hergebrachten Ortsgebräuche zu veranlassen.[1]

Für die Erfüllung der den *γεωργοί* auferlegten Kulturpflicht waren in erster Linie die Komarchen den *γενηματοφύλακες* verantwortlich, die sich wiederum an die Vertreter der *γεωργοί*, ihre *πρεσβύτεροι* und *γραμματεῖς* hielten.[2] Und dem Rechtsprinzipe gemäß, daß bei allen diesen Ortsvorstehern den Pflichten auch Rechte entsprechen, haben diese *πρεσβύτεροι* eine scheinbar ganz besondere Stellung nicht bloß als Sachverständige und Zeugen in der Gerichtsverhandlung, wie in Leyd. A; Amh. 30, sondern vielleicht auch als Kollegialrichter in erster Instanz, allerdings hauptsächlich zunächst auf dem Gebiete der Sondergerichtsbarkeit über Rechtsfragen aus der Bearbeitung der *γῆ βασιλική*.

In Tebt. 50 (112—111 v. Chr.) wendet sich ein Königsbauer an die Gesamtheit der Ortsbeamten und Vorsteher wie folgt: *ὑπὲρ ὧν ὑπὸ τὸν καιρὸν παραλαβὼν σέ τε καὶ Ὧρον κωμάρχην καὶ τοὺς πρεσβυτέρους τῶν γεωργῶν ἐπέδειξα τά τε βλάβη καὶ τὸν ὑδραγωγὸν συνκεχωσμένον.* Es handelte sich um eine Angelegenheit, die dem Rechtsgebiet der königlichen Domänen angehörte, die Rechtsfrage und das Verlangen geht zuerst auf Rechtsanerkennung,

---

[1] Diese *πρεσβύτεροι τῶν γεωργῶν* werden oft mit anderen Ortsvorstehern zusammen genannt, sie erscheinen auch zur Begrüßung der höheren Beamten mit ihnen zusammen, Teb. I, 43 l. 8 f., der Komogrammateus *σὺν τῶι τῆς κώμης κωμάρχωι [καὶ] τινων τῶν πρεσβυτέρων τῶν γεωργῶν καὶ Δημητρίωι τῶι διεξάγοντι τὰ κατὰ τὴν ἐπιστατείαν καὶ ἀρχιφυλακιτείαν τῆς αὐτῆς καὶ ἄλλοις.* Vgl. Tebt. I, 13, 5; 40, 17; 43, 8; 48, 4; 50, 21; 126; 126. Amh. 30, 28. M. Rostowzew: Kolonat S. 50. 157. 163. 170[2]. 218. 219. *τῶν γεωργῶν* 50[1].

[2] Nach Rostowzew l. c. S. 50.

dann auf Rechtserzwingung (l. 38—39 *Λύκου καταστα-θέντος ἐπαναγκασθῆι*). Die zuerst angerufenen Komogrammateus, Komarch und die Bauernältesten werden nicht etwa nacheinander angegangen, sondern als ein Kollegium, was daraus zu ersehen ist, daß sie ein gemeinsames Urteil fällen: l. 22 f.: *ὑφ ὧν καὶ κριθῆναι τὸν προγεγραμμένον Λύκον ἐκσκάψαντα τὰ μέρη ποιῆσειν με δι' αὐτοῦ ἀκολούθως τοῖς ἐθισμοῖς καθότι δίκαιόν ἐστιν.*[1] Da trotz dieses Urteils der Geguer eine Zeitlang gar nicht darauf reagiert, erhebt der Kläger eine neue Klage, nunmehr aber beim Komogrammateus allein, damit dieser im Wege der Übergabefunktion sie an die höhere zuständige Stelle befördere und der Kläger zu seinem Rechte gelange. Das Gericht der ersten Instanz hat hier vielleicht die Physiognomie eines Verwaltungsgerichts; diese Tatsache aber ändert an seiner anderen Eigenschaft, nämlich der eines Kollegialgerichts, gar nichts; auch die Gemeinde- bezw. Bauernältesten können also, wenn auch nicht als vollberechtigte Richter, so doch als etwa den deutschrechtlichen Gemeindeschiedsmännern ähnliche Kollegialmitglieder angesehen werden.

Eine dritte Art von gemischten Kollegien bildeten die schon früher besprochenen Konsilien des Strategen und des Epistaten, die, aus Notabeln des Ortes zusammengesetzt, nicht als Richter, sondern, formell genommen, mehr als Beiräte des Beamtenrichters und als Urteilsfinder tätig waren.

---

[1] Weiter wird im Texte auf die charakteristische Nichtbefolgung des Urteils hingewiesen, was an sich nichts Auffallendes darstellt, da, wie wir wissen (Tor. 1 u. a. m.), diese Erscheinung recht oft im ptolemäischen Rechtsleben Platz gegriffen hat.

Es erübrigt hier am Schlusse des Kapitels über die ptolemäischen Kollegialgerichte darauf hinzuweisen, daß die von uns in der Einleitung betonte Tatsache der Rivalität der ptolemäischen Gerichte, insbesondere der autonomen ordentlichen Gerichte einerseits und der Beamtengerichte andererseits, dann wiederum der autonomen Gerichte untereinander, auch — wie dies in der letzten Zeit mehr und mehr anerkannt wird[1] — im römischen Rechte eine Parallele findet. Die *cognitio extraordinaria*, die als eine Beamtenjurisdiktion schon lange vor der Zeit Diokletians mit dem ordentlichen Verfahren konkurrierte, und vorher schon die Gerichte der Rekuperatoren standen in einem dem der ptolemäischen Ordnung vergleichbaren Verhältnis den Gerichten mit dem *iudex unus* gegenüber. Schon darum erscheint die Annahme[2] nicht gewagt, daß den Parteien bei vielen Tatbeständen ein prozessuales Wahlrecht tatsächlich zugestanden habe, die Wahl zwischen der Anrufung des einen oder des anderen Gerichtes. Mit einem ähnlichen Prozeßwahlrecht haben wohl auch die Ptolemäer vielfach operiert.

---

[1] Vgl. Wlassak: Prozeßgesetze II, 308 f. 323. I, 107 über das prozessuale Wahlrecht, 108. Bis zum Ende der Republik konkurrierten die Rekuperatoren mit dem Einzelrichter auch in Rechtshändeln zwischen römischen Bürgern; bekanntlich führte dabei das Verfahren vor den Rekuperatoren rascher zum Ziele. Mommsen, Ephemeris epigr. II, 141 n. 1. Wlassak l. c. 108 N 11. Wenn man dabei die Tatsache nicht vergißt, daß auch das Verfahren extra ordinem allem Anschein nach längere Zeit wenigstens in einigen Fällen dem ordentlichen Verfahren parallel in Anwendung kam und auch dabei das prozessuale Wahlrecht der Partei eine Rolle spielte, so hat man ja genug Anhaltspunkte für die Vergleichung.

[2] Wlassak l. c.

VI. Kapitel.

Die Sondergerichtsbarkeit.

Inhalt: Das Komogrammateus als Vermittler zwischen den Königsbauern und den hohen Behörden in Rechtsfragen. Der Komogrammateus war kein Richter. Es war Brauch ihn anzurufen, eine Verpflichtung hierzu bestand aber nicht. Die Sondergerichtsbarkeit und der Strateg. Der Komogrammateus — ein aus der Mitte der Bauern bestellter Beamter. Die Ämterkumulation. Der Strateg zugleich ein Superintendant. Die jurisdiktionellen Privilegien der Königsbauern und Monopolarbeiter. Die Exekutionsnormen und die Privilegien. Das Advokatenverbot. Die Inanspruchnahme aller Beamten behufs Aufsicht und Rechtshilfe für die Königsbauern. Der Strateg genehmigt die Staatsdarlehen. Der Komogrammateus und seine verschiedenen Funktionen. *χρηματίζειν* in prozessualem Sinne. *διοικητής· ὑποδιοικητής· ἐπιμελητής.* Die Sondergerichtsbarkeit im römischen Rechte.

Die Regel und Übung war folgende:

Ein Königsbauer, *βασιλικὸς γεωργός*, wendete sich anfangs nur in Rechtsfragen, welche sich auf die Getreidewirtschaft bezogen, mit der Zeit aber auch in sonstigen Angelegenheiten mit seiner Klage nicht direkt an das ordentliche Gericht der Chrematisten oder an den Strategen bezw. Epistaten, sondern an den ihm am nächsten stehenden Ortsbeamten; dieser war ein Beamter der königlichen Getreideverwaltung, der allem Anscheine nach aus der Mitte der Bauern selbst gewählt und dann von der Obrigkeit bestätigt wurde. Dieser Beamte war der Komogrammateus; er unterstand in

Der Komogrammateus als Vermittler.

dieser seiner vermittelnden Funktion stets der Kontrolle seines direkten Vorgesetzten, des Basilikogrammateus. Der Komogrammateus war niemals ordentlicher Richter in unserem Sinne; seine hauptsächlichsten Funktionen waren die eines Konsiliators und eines Verwaltungsbeamten, der die bei ihm eingereichten Klagen zur Eintragung in die Verhandlungsliste (*χρηματισμός*) und damit an das ordentliche Gericht weiter beförderte. Der Komogrammateus pflegte die eingereichte Eingabe mit seiner Unterschrift zu versehen; konnte er gewissen Fragen nicht selbständig gerecht werden oder wurde die Weitergabe von dem Petenten ausdrücklich erbeten, so gab er die Eingabe gewöhnlich an den Basilikogrammateus weiter; übrigens war er, wenn es sich um wichtigere Fragen der Getreidewirtschaft handelte, zu dieser Weitergabe verpflichtet. In diesem Sinne wurde der Komogrammateus gewöhnlich als erste Instanz angegangen. Nun stand es aber den Bauern frei, statt des Komogrammateus die anderen Beamten der Getreideverwaltung, wie den Komomistothen, Meridarchen, Ökonomen, ja auch die ältesten der Königsbauern selbst, anzugehen.

Der Königsbauer konnte aber auch andere Beamte anrufen.

Die amtsrechtliche Stellung des Komogrammateus zeigt sich am besten in P. Teb. 183. Ein Königsbauer legt dem Komomistothes eine Eingabe vor, in der er sich darüber beschwert, daß ihm, als er in den *βασιλικὸς θησαυρός* (den königlichen Getreidespeicher) zwecks Erledigung seiner Rentenverpflichtungen kam, der Komarch im Verein mit dem Genematophylax und dem Komogrammateus ungerechterweise mehr, als sie durften, wegnahmen.[1]

[1] Grenfell-Hunt, P. Teb. I S. 526: „and perhaps forced him to resign his tenancy."

„Deswegen habe ich eine Eingabe gemacht an Apollonios, den Meridarchen,[1] und, da der Komarch alles eingestanden hat, so gab er dir den Auftrag, mir Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; da aber hierüber bis jetzt noch keine gerichtliche Entscheidung gefallen ist, so bitte ich dich, diese (Übeltäter) nebst dem Komogrammateus vorführen zu lassen und zu zwingen, mir Rechenschaft abzulegen und, die Abgabe darauf anrechnend, mir den Überschuß herauszugeben; wenn sie aber dies verweigern (*ἐὰν δὲ ἀπειθῶσι*), sie vor den Strategen zu stellen, damit ich mein ganzes Recht erhalte und sie die gebührende Strafe . . . .“ Diese von den Herausgebern sehr gut restaurierte Urkunde gibt uns ein getreues Bild der Rechtsbeziehungen der *βασιλικοὶ γεωργοὶ* zu den in irgendeiner Weise mit der Getreideverwaltung der Gemeinde und des Nomos beschäftigten Beamten. Hier haben wir auch ein klares Beispiel dafür, daß:

Der Komogrammateus unterstand der Gerichtsbarkeit des Strategen.

a) ein Verfahren, welches bei einem Beamten der königlichen Getreideverwaltung begonnen wurde, in seinem

---

[1] Grenfell-Hunt, P. Teb. I S. 276, zu N. 60; dieser Beamte war vielleicht eine Art Superintendant in den drei Bezirken des arsinoitischen Gaues; er war offenbar mit der Getreideverwaltung der *βασιλικὴ γῆ* beschäftigt und hatte jedenfalls eine höhere Stellung als der Komogrammateus. P. Teb. 66; 58. Wilcken, Ostraka I, 382; 383; 429; 629 1. In Observ. ad hist. Aeg. p. 12 wies Wilcken darauf hin, daß der Titel *μεριδάρχης* bei Joseph. Ant. XII §§ 261; 264 für Samarien bezeugt ist für das Jahr 167 v. Chr. Die Ptolemäer führten die Einteilung des Gaues in *μερίδες* ein, auch in Palästina. Grenfell-Hunt teilen mit, daß der Titel *μεριδάρχης* auch in einer noch unpublizierten Petrieurkunde vorkomme. P. M. Meyer will (Das Heerwesen (1900) S. 52) in dem Meridarchen einen Vorstand der *μερίς* erblicken; Grenf. II P. 54: *διέγραψε Παβοῦς Μέλα ὑπὲρ μεριδαρχικῆς προσόδου τοῦ αὐτοῦ ἔτους δραχμὰς εἴκοσι.* Mayser, Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit S. 257; Rostowzew, Kolonat S. 48.

weiteren Verlaufe bei dem Strategen als höherer Instanz eventuell beendet werden konnte;

b) daß die Urteile der Getreideverwaltungsbeamten nicht immer tatsächlich vollstreckt wurden.

Die Sondergerichtsbarkeit und der Strategos.

Die aufsteigende Linie der Beamtenhierarchie wird hier authentisch mitgeteilt: Komogrammateus, Meridarch, Komomisthotes, Strateg. Diese hierarchisch aufsteigende Linie hier festzustellen, ist äußerst wichtig, da es sich in diesem Falle ausschließlich um eine Angelegenheit der Getreideverwaltung handelt und also in vollem Maße hier Sondergerichtsbarkeit bestand. Trotzdem konnte, wie wir sahen, die Frage vor den Strategen gelangen.

Wenn man sich das Bild des Prozeßganges in der Weise vorstellt, daß jeder Prozeß eines Königsbauern nur durch Vermittlung des Komogrammateus eingeleitet werden konnte, so gelangt man zu einer falschen Anschauung. Ebenso wie an den Komogrammateus konnte der Bauer seine Eingabe direkt an den Strategen oder an den König richten; bisweilen geschah dies auch. In der Regel aber wendete man sich an den Komogrammateus. Wenn der Königsbauer in P. Petr. III, 31 gleichzeitig Komogrammateus ist, so deutet das auf die Tatsache hin, daß der Komogrammateus ein aus der Mitte der Bauern bestellter Beamter sein konnte. In einer Angelegenheit, die unmittelbar die Landwirtschaft betrifft und in welcher die nächste Stelle sein direkter Vorgesetzter, der Basilikogrammateus, war, wendet er sich direkt an den Strategen. Dies tut er nur deswegen, weil er als Königsbauer auch den Strategen neben seinem unmittelbaren Vorgesetzten in Anspruch nehmen konnte. Seine Beamtenqualität hätte ihn veranlassen sollen, seine Angelegenheit eher vor einen seiner zahlreichen direkten

Der Komogrammateus ein aus der Mitte der Bauern bestellter Beamter.

Vorgesetzten zu bringen, seine Eigenschaft als Königsbauer gewährte ihm jedoch eine freiere Stellung.[1] P. Rein. 18 ist als Eingabe des Königsbauern Dionysios als solchen an den Strategen aufzufassen. Das Bezeichnendste ist hier die *ὑπογραφή* des Strategen, „wenn er ein Königsbauer ist" (*εἴ ἐστι βασιλικὸς γεωργὸς προνοηθῆναι ὡς ἀπερίσπαστος κατασταθήσεται μέχρι ἂν ἀπὸ τοῦ σπόρου γένηται*). Eine jurisdiktionelle Bevorzugung der Königsbauern liegt dabei auf der Hand. In Rein. 19 wenden sich die Königsbauern direkt an den königlichen Schreiber. Dies bestätigt uns wiederum die Tatsache, daß ein solcher Bauer auch ohne Vermittlung des Komogrammateus auskommen konnte.

„εἰ ἐστι βασιλικὸς γεωργός."

Nicht die Priesterwürde, sondern der Stand als Königsbauer ist ferner in P. Teb. 42 entscheidend. Schon die Tatsache, daß neben dem Priestertitel auch der eines Königsbauern hervorgehoben wird, deutet darauf hin, daß dieser ziemlich angesehen war. Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der Komogrammateus sehr oft von diesen Bauern verklagt und vor Gericht gezogen wird, so tritt seine Stellung in ein anderes Licht: er war kein Beamter, der die Bauern an Ort und Stelle regierte, sondern er war nur mit gewissen richterlichen Funktionen zu ihren Gunsten ausgestattet. Es handelte sich lediglich um

Priester und Königsbauer.

---

[1] Vgl. M. Rostowzew, Kolonat (1910) S. 69. Wilcken, Arch. 516 hebt hervor, daß der Komogrammateus in seiner Eingabe an den Strategen „sich an erster Stelle als *βασιλικὸς γεωργός* bezeichnet: es hängt dies mit den Privilegien dieses Standes zusammen". Ebenso will er in P. Reinach Nr. 18 und 19 eine Berufung auf diese Privilegien sehen, indem auch hier die Entscheidung des Strategen mit den Worten beginnt: *εἴ ἐστι βασιλικὸς γεωργός*. Wilcken l. c. S. 525. L. Wenger, Arch. II 494 f. W. Schubart, Arch. V 67 N. 7.

eine jurisdiktionelle Bevorzugung der Bauern und diese wurde von ihnen auch fast immer in Anspruch genommen. Schien es ihnen aber nicht vorteilhaft, sich an den Komogrammateus zu wenden, so konnten sie direkt höhere Beamte, ja den König selbst angehen. So haben wir in Amh. 34 eine Eingabe gleichzeitig an den Epimeleten und den Basilikogrammateus, dann auch an den König und die Königin. Es darf nicht vergessen werden, daß in der ptolemäischen Verwaltungsorganisation die Tatsache, daß ein Beamter oft mehrere Ämter bekleidete und demgemäß mehrere Titel[1] führte, eine ziemlich bedeutende Rolle spielte. Als Beispiele solcher echter Ämterkumulierung können (unter vielen andern) dienen P. Amh. 36 *Βοήθωι συγγενεῖ καὶ ἐπιστρατήγωι καὶ στρατηγῶι τῆς Θηβαίδος* und Amh. 35 *Ἀπολλωνίωι τῶν πρώτων φίλων καὶ στρατηγῶι καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων*. . . . In letzterem Falle ist der erste Titel ein Ehrentitel, die beiden letzten bezeichnen aber wirkliche Amtsfunktionen: der Beamte ist sowohl Strateg als auch Superintendant bezüglich der Einnahmen. Wenn nun ein Strateg außerdem einen derartigen Amtstitel, der nicht Ehrentitel war, führte und demgemäß ein solches Amt bekleidete, so ist es selbstverständlich, daß er auch in allen diesbezüglichen Angelegenheiten den Königsbauern zugänglich war. In P. Petr. III, 29 (e) wendet sich ein Königsbauer an den Strategen mit der Bitte, ihn in einer Streitsache vor sein Tribunal kommen zu lassen, damit er sein Recht erhalte.[2] In

Die Ämterkumulation.

Der Strateg — ein Superintendant.

[1] Damit ist nicht die Erscheinung zu verwechseln, daß die Beamten auch mehrere bloße Ehrentitel führen konnten.

[2] Auch in P. Lille 8 (3. Jahrh.) haben wir ein *ὑπόμνημα* und eine *ἔντευξις* eines Königsbauern direkt an den Strategen. Der Name des Strategen wird ohne Beifügung eines Titels erwähnt: *Ὑπόμνημα Νικάνορι*

diesem Sinne, d. h. als ein Fall der Sondergerichtsbarkeit, kann auch Petr. III, 32g (b) verstanden werden; allerdings handelt es sich hier nur um die Bitte der Ausübung der Übergabefunktion. Die *γεωργοί* (ohne den Zusatz *βασιλικοί*) bitten den Oikonomos in einer Strafsache, dem Strategen zu schreiben, er solle dem Epistaten befehlen, den Beschuldigten vor ihn zu schicken usw.

Jurisdiktionelle Privilegien der Königsbauern und Monopolarbeiter.

Es ist uns eine Reihe von Bestimmungen bekannt, welche den Zweck haben, dem Stande der Königsbauern und auch den mit Monopolarbeiten Beschäftigten gewisse jurisdiktionelle Privilegien rein prozessualer Natur zu verschaffen. Das vielgenannte Dekret Euergetes II. (118 v. Chr.) stellt zunächst für die Königsbauern, die Monopolarbeiter und alle andern, welche mit Staatseinnahmen zu tun haben, eine Ausnahme auf, indem auf sie alle die Regel nicht angewendet wird, wonach die Prozesse der Ägypter gegen Griechen, der Griechen gegen Ägypter und der Ägypter untereinander, wenn sie auf Grund griechischer Verträge entstanden sind, vor das Chrematistengericht, wenn sie aber auf Grund ägyptischer Verträge eingeleitet sind, vor das Gericht der Laokriten gehören; kraft deren ferner den Chrematisten vor-

παρὰ Φίβιος τοῦ Πάσιτος γεωργοῦ ἐξ Ὀξυρύγχων τοῦ Ἁρσινοίτου. Γεωργῶ γῆν βασιλικὴν κτλ. Aus dem weiteren Texte aber erhellt, daß es sich doch um den Strategen handelt; *ἔδωκά σοι καὶ πρότερον ἔντευξιν* . . . eine solche konnte aber nur an den Strategen, die Chrematisten, das Zehnmännergericht und den König gerichtet werden. Die Herausgeber täuschen sich u. E., wenn sie meinen, daß der Satz *ἔδωκά σοι* zeige, daß der Strateg nur als Vermittler diene; dies wird durch den weiteren Inhalt der Urkunde kaum bestätigt, sondern auf Grund dieser früher eingereichten *ἔντευξις* und des jetzt übergebenen *ὑπόμνημα* wird der Strateg selbst um einen Befehl ersucht, damit der Kläger in einem interdiktähnlichen Verfahren sein Recht erhalte.

geschrieben wird, die Streitsachen von Ägyptern untereinander nicht an sich zu ziehen, sondern sie gemäß dem Landesgesetze vor den Laokriten zu verhandeln. Die Bebauer des königlichen Landes sind von dieser Gesetzesregel ausgenommen; sie konnten sich auch in solchen Prozeßkonstellationen an die Chrematisten wenden.

Exekutionsnormen und Privilegien.

Auch hinsichtlich der Exekutionsnormen erlangen sie gewisse Privilegien, welche im Interesse ihres eigenen Wohlstandes und des königlichen Einkommens getroffen sind. Sie werden von der Personalexekution befreit und die Vermögensexekution ist gegen sie nur in beschränktem Maße zulässig: Es muß dem Bauern belassen werden: ein Haus mit der nötigen landwirtschaftlichen Einrichtung, das zur Bearbeitung nötige Vieh und die zugehörigen Geräte.[1] Ferner wird verboten, das landwirtschaftliche Inventar der Königsbauern zur Bebauung eines anderen Landes als der *γῆ βασιλικὴ* zu verwenden.[2] In demselben Dekret wird zum Schutze des Gewerbes, vor allem der Monopolarbeiter, bestimmt, daß die zur persönlichen Ausübung ihres Berufes erforderlichen Gegenstände der Exekution entzogen sein sollen.[3] Weitere Beweise der jurisdiktionellen Sonderstellung der Bebauer des königlichen Landes treten uns in der Organisation der Gerichte selbst entgegen. Um das Jahr 156 v. Chr., also noch vor dem Dekret Euergetes II., kommt die Klage der Bauern gegen den Exkomarchen Tesenufios vor ein Kollegialgericht, das aus dem Epimeleten, dem Basilikogrammateus und den Chrematisten mit ihrem *εἰσαγωγεύς* zusammen-

Besondere Gerichtsorganisation.

[1] Wenger, Arch. II 495.

[2] Wenger l. c. 495 N. 4.

[3] Teb. 5, l. 219: *κατὰ τοὺς τῆς χώρας νόμους*, d. h. nach den Gesetzen und den Gebräuchen aus der vorptolemäischen Zeit.

gesetzt ist.[1] Es war also ein gemischtes Gericht, in welchem die Verwaltungsbeamten des königlichen Getreideeinkommens sicher nicht nur als Sachverständige, sondern als vollberechtigte Mitglieder eines Richterkollegiums fungierten, damit die Sonderinteressen sowohl des Königs wie auch der Königsbauern besser geschützt würden. Aus derselben Urkunde erfahren wir, daß die Bauern hier doch das reine Chrematistengericht vorziehen; sie bitten den König, eine einstweilige Verfügung zu erlassen mit der Anweisung, die Sache doch vor die Chrematisten zu schicken und zwar ohne die Beamten (wie sonst stets üblich) in der Eingabe zu erwähnen. Die Bauern erfahren, daß der Beklagte mit einem Advokaten vor Gericht erscheinen will. Sie bitten deshalb den König unter Berufung auf ein Gesetz, das in Sachen des staatlichen Einkommens den Gebrauch eines Advokaten bei Strafe verbietet, den Chrematisten ihre Eingabe zu übergeben. Eine Abschrift des diesbezüglichen königlichen Erlasses wird auch beigelegt; er ist in der Form eines *mandatum principis* abgefaßt.[2] Auf die Übertretung dieses Verbotes ist eine Geldstrafe, Entziehung der Advokatur,

Gemischte Kollegialgerichte.

Das Advokatenverbot.

[1] Amh. 38; vgl. Gradenwitz: Arch. III 38/9. Gradenwitz betont auch, daß der König gebeten wird, den Chrematisten zu bedeuten, daß der Prozeß „vor ihnen allein" seinen Fortgang zu nehmen habe. Wenger: Zu den Rechtsurkunden in der Sammlung des Lord Amherst, Arch. II 47—51, nimmt S. 49 an, daß in diesem Falle das Kollegium unter dem Vorsitze des Eisagogeus Dexios funktionierte. Wilcken, Arch. II 121 will den Epimeleten als Vorsitzenden dieses Kollegialgerichts verstehen, was u. E. kaum richtig ist. Das Gericht der Chrematisten war doch das einflußreichste Kollegialgericht der damaligen Zeit, vor welches nicht selten auch die Beamten selbst zitiert wurden.

[2] Wenger, Arch. II 49; 50: „Wo der Steuerschatz in Betracht kommt, will sich der König die Kunst der Anwälte vom Leibe halten."

im Wiederholungsfalle Inhaftnahme und Vermögenskonfiskation gesetzt.[1] Es muß immer die Tatsache im Auge behalten werden, daß die Könige nicht nur spezielle Beamte, wie den Basilikogrammateus, den Oikonomos u. a., die mit der Getreideverwaltung beschäftigt waren, mit der Aufsicht, Kontrolle und Rechtshilfe bezüglich der Bauern betrauten, sondern daß auch andere Beamte direkte Anweisungen bindender Natur erhielten, welche sie insbesondere auf die Geschäfte der königlichen Getreideverwaltung und andere offizielle Einnahmequellen aufmerksam machen sollten.[2]

Alle Beamten wurden zur Aufsicht und Rechtshilfe bezüglich der Königsbauern herangezogen.

Der Strateg als oberster Verwaltungsbeamter des Gaues

---

[1] In Rom hat man bekanntlich die Advokaten des Fiskus geschaffen; vgl. Cod. II, 8 de advoc. fisci; Wilcken, Arch. II 121.

[2] So lautet ein Passus aus dem Philadelphusgesetze des Königs Ptolemaios (259—258 v. Chr.; Rev. Laws 37 l. 2—8): An alle Strategen, Hipparchen, Hauptleute, Ökonomen, Antigrapheis, Basilikogrammateis, Nomarchen, Toparchen, Lybarchen und Archiphylakiten: Ich habe euch die Kopie meiner Proklamation zugestellt, welche die Bezahlung des Sechstels an die Königin Philadelphus anordnet. Gebet deshalb acht, daß meine Instruktionen erfüllt werden. Auch der andere königliche Erlaß aus den Jahren 140—139, der gleichfalls eine Sache der öffentlichrechtlichen Einrichtung des Einkommens der *ἱερὰ γῆ* betrifft, ist an die Strategen, Phrurarchen, Epistaten, Phylakiten, Archiphylakiten, Epimeleten, Ökonomen, an den Basilikogrammateus und andere Beamten, die im königlichen Dienste stehen, gerichtet; P. Teb. 6. Auch aus zahlreichen anderen Urkunden, meist nicht prozeßrechtlicher Natur ergibt sich die Tatsache, daß neben den Spezialbeamten der Getreideverwaltung, Monopolarbeiten und anderer Einkommenszweige auch die andern Beamten der Orts- und Gauadministration zur Pflege des königlichen und Tempeleinkommens in größerem Maße herangezogen wurden. Diese Feststellung ist zur Gewinnung einer richtigen Gesamtvorstellung über die ptolemäische Sondergerichtsbarkeit sehr wichtig.

erteilt grundsätzlich die Genehmigung zu Staatsdarlehen;[1] im Anfange der römischen Herrschaft (11 n. Chr.) und zu Beginn des 3. Jahrhunderts n. Chr. wird der Strateg die Oberbehörde für die Staatsspeicher;[2] seine Macht in dieser Beziehung hat sich zwar im Laufe der Zeit gewaltig entwickelt, sie war aber auch zur ptolemäischen Zeit schon immer eine sehr einflußreiche. Euergetes II. schreibt in seinem Dekret u. a. vor, wenn die Sitologoi und der Antigrapheus nicht richtig messen und die Königsbauern infolgedessen mehr, als sie schulden, bezahlen, so sollen die Strategen und andere Beamte der Einkommenverwaltung, auch der Basilikogrammateus, die Normalmaße prüfen usw.[3]

Der Strateg genehmigt die Staatsdarlehen.

Wir sehen also, daß die Bebauer des königlichen Landes keinesfalls allein und ausschließlich auch in den Sachen, die nur die königliche Getreideverwaltung betreffen, von Spezialbeamten beaufsichtigt und geschützt wurden, sondern daß vielmehr die Sorge um ihre Person und die Einnahmen des Königs auch auf andere Verwaltungsbeamte ausgedehnt war.

Was nun die spezielle Tätigkeit der Getreideverwaltungsbeamten auf dem Gebiete der Sondergerichtsbarkeit anlangt, so steht der niedrigste Beamte, der Komogrammateus, gewissermaßen im Zentrum dieser ganzen Sondergerichtsbarkeit, da er den Bauern am nächsten stand, allem Anscheine nach aus ihrer Mitte gewählt oder ernannt wurde, und so mit ihren Interessen

Der Komogrammateus.

[1] Preisigke, Girowesen im griechischen Ägypten (1910) S. 184; P. Lond. II S. 96.

[2] BGU. 585 (212 n. Chr.); Preisigke, Girowesen S. 187.

[3] Teb. 5 l. 85—92. Auch in Teb. 5 l. 138 f. sind die Strategen mit den Ökonomen und anderen Beamten, *καὶ τοὺς ἐπὶ χρειῶν τεταγμένους*, zusammen genannt.

und Angelegenheiten am besten vertraut und für sie am leichtesten erreichbar war, sodaß er meist zunächst in Anspruch genommen wurde. Der Komogrammateus konnte sich selbst wieder in rein rechtlichen Angelegenheiten direkt an den Strategen wenden; so teilt er in P. Teb. 13 (114 v. Chr.) dem Strategen Ptolemaios mit,[1] daß er zusammen mit dem Komarchen und dem Ältesten der Königsbauern die Inspektion vorgenommen habe und benachrichtigt ihn von einer Straftat mit der Bitte, den Schuldigen vor sein (des Strategen) Gericht zu zitieren und ihm die gebührende Strafe aufzuerlegen. Als Hauptfunktionen des Komogrammateus auf dem Gebiete der Sondergerichtsbarkeit begegnen folgende:

Der Komogrammateus als Gerichtsvollzieher.

a) Der Komogrammateus übt die Tätigkeit eines Hilfsrichters und eines Gerichtsvollziehers aus. So fordert er in P. Teb. 14 (114 v. Chr.) auf Anweisung einer anderen Gerichtsbehörde:

α) den (des Totschlags und anderer Übeltaten) Angeklagten auf, binnen drei Tagen vor Gericht zu erscheinen (und zwar vollzieht er diese Aufforderung persönlich);

β) nimmt er die Schätzung und vorläufige Sequestration des Vermögens des Angeklagten vor.

b) Auf direktes Ansuchen der Königsbauern, Monopolarbeiter, Monopolpächter usw. versieht er deren Eingaben mit seiner Unterschrift und übergibt sie entweder seinem Vorgesetzten, dem Basilikogrammateus oder dem ordentlichen Gerichte des Strategen oder der Chrematisten zwecks Eintragung in den Chrematismos (Verhandlungs-

---

[1] Daß hier Ptolemaios Strateg ist, ergibt sich aus P. Teb. 15 l. 15, welche Urkunde fünf Tage später datiert ist: *καὶ τοῦτον παδοσιάσθαι ἐπὶ Πτολεμαῖον τὸν συγγενῆ καὶ στρατηγόν.*

liste). So sendet er in P. Teb. 38 (113 v. Chr.) die Eingabe eines Öleinkommenpächters mit seiner Unterschrift an den Basilikogrammateus und stellt ihm seinerseits schriftlich den Tatbestand dar.[1] Eine Übergabe zwecks Eintragung in den Chrematismos begegnet in P. Teb. 44 l. 23:

διὸ προσαγγέλλω σοι ὅπως ὑποτάξῃς οἷς καθήκει ἵν' ὑπάρχῃ μοι ἐν χρηματισμῶι μή ποτε ἐξ ὑστέρου παθόντος τί μου ἀθῶιος διαφύγῃ.

Teb. 49: *ἵν' ὑπάρχῃ μοι ἐν χρηματισμῶι καὶ μηδὲν τῶι βασιλεῖ διαπέσῃ.*

Der Komogrammateus als Konsiliator.

c) Schließlich tritt der Komogrammateus selbst als Konsiliator und Friedensrichter auf: P. Teb. 49: *διὸ ἐπιδίδωμί σοι ὅπως τοῦ ἐγκαλουμένου προσκληθέντος ἐπαναγκασθῆι ἀποδοῦναί μοι τὸ βλάβος, ἐὰν δὲ ἀπειθῆι ὑποτάξαι τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον οἷς καθήκει ἵν' ὑπάρχῃ μοι ἐν χρηματισμῶι* ... also zunächst auf eine direkte Eingabe, dann aber auch auf Anweisung des Basilikogrammateus hin. In P. Teb. 40 schreibt ihm der Basilikogrammateus vor: *γενηθήτω τῶι ὑποτελεῖ τὸ δίκαιον κατὰ τοὺς τῆς κώμης ἔθισμούς.* Alle diese Urkunden stammen aus dem Ende des 2. Jahrhunderts, und wir sehen, daß die *ὑπογραφή* des Basilikogrammateus in Teb. 40 denen der Strategen an die Epistaten aus dem 3. Jahrhundert[2] sehr ähnlich ist. Außerdem zeigt die Eingabe in P. Teb. 40, daß ebenso wie der Strateg dem Komogrammateus einen Befehl erteilen konnte, auch der Basilikogrammateus dem Epistaten eine Anweisung geben konnte. Er tat es selten, obwohl er dazu berechtigt war.

---

[1] Vgl. auch P. Teb. 39; 45; 46; 47; 50; 53 u. a. m.

[2] Der reichen Gruppe der Magdolapapyri.

Aus der soeben aufgestellten Dreiteilung der jurisdiktionellen Tätigkeit des Komogrammateus ist besonders seine Vermittlung zur Eintragung in den Chrematismos hervorzuheben.

Zwei Hauptarten der Beamtenrechtsprechung.

Die Beamtenrechtsprechung war hauptsächlich in zwei Arten möglich:

a) auf Grund der Eintragung der Klage in den Chrematismos,

b) ohne solche Eintragung (dies war die einfachste Art des Verfahrens).

Alle die niederen Beamten, sowohl die der allgemeinen wie die der speziellen Verwaltung, haben, wenn sie bei der Rechtsprechung auf direktes Ansuchen von unten mitwirkten, die die an sie gerichteten Eingaben, ohne Eintragung in die Verhandlungsliste, d. h. ohne Benützung des Chrematismos, untersucht und eventuell entschieden. Denn dieser Chrematismos war eine öffentlichrechtliche Urkunde von großer Wichtigkeit und stand nur den hohen Beamten und den Kollegialgerichten zur Verfügnng. Der Komogrammateus versah die Eingabe, wenn er sie weiterschickte, mit seiner Unterschrift; in den Chrematismos selbst konnte er sie nicht eintragen: *διὸ ἐπιδίδωμί σοι ὅπως περὶ ἑκάστων ὑπογραφὴν ποιήσηι προσυποτάξαντα καὶ τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον οἷς καθήκει.*[1] Dagegen konnten *χρηματίζειν* im prozessualen Sinne nur ganz bestimmte höhere Beamte, welche mit einer ordentlichen Jurisdiktion irgendwelcher Art ausgestattet waren; so z. B. der Strateg: *ἀπέδωκα ἔντευξιν Διοφάνει τῶι στρατηγῶι ἣν χρηματίσας ἀπέστειλε ....*[2]

Das *χρηματίζειν* im prozessualen Sinne.

---

[1] Teb. 46.

[2] P. Magd. 6.

Auf Grund einer *ἔντευξις κεχρηματισμένη* leiteten die *ὑποδιοικηταί* die Untersuchung ein und erließen an den Epimeleten und andere Spezialbeamte Exekutionsbefehle.[1]

Der oberste Beamte, der über allen Verwaltungsbeamten der königlichen Domänen und des königlichen Einkommens stand, war der Dioiketes; er war auch der direkte Vorgesetzte des Oikonomos.[2] Die Bedeutung seines Amtes stieg im Laufe der Zeit wesentlich, sodaß im Jahre 114 König Soter II. vorschrieb, keine einzige Gerichtsstelle und kein einziger Beamter dürfe etwaige Klagen gegen die Finanzbeamten annehmen, sondern alle diese Klagen sollten von diesen Beamten an den Dioiketes weitergegeben werden.[3] Der nächste Beamte nach dem Dioiketen, sein direkter Untergebener, war der Hypodioiket (*ὑποδιοικητής*). An ihn werden sehr oft direkte Eingaben gemacht, aber nur hinsichtlich der Fragen, die sich aus der Regelung der Verhältnisse der *βασιλικά* und *προσοδικά* ergaben. So in dem bekannten Zwillingsprozesse, wo sich Thaues und Thaus wiederholt an den Hypodioiketen Sarapion wenden.[4] Der Hypodioiket ließ in

διοικητής.

ὑποδιοικητής.

---

[1] P. Par. 30. Die Petenten sind den König angegangen, er möge den Spezialbeamten, wie Dioiketes, Hypodioiketes, Epimeletes, einen entsprechenden — meist wohl nur bedingten — Befehl erteilen.

[2] Wenn der Oikonomos eine Geldsumme nicht binnen drei Tagen dem Dioiketes zahlt, *εἰσπράξατο δ' ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως τεταγμένος.* Rev. Laws 19 l. 15—16

[3] Teb. 7.

[4] P. Par. 27: *Σαραπίωνι τῶν διαδόχων καὶ ὑποδιοικητῆι παρὰ Θαυῆτος καὶ Ταοῦτος διδυμῶν, τῶν λειτουργουσῶν ἐν τῶι πρὸς Μέμφιν μεγάλωι Σαραπιείωι. Καὶ πρότερον μὲν ἐπεδώκαμέν σοι ὑπόμνημα ὑπὲρ τοῦ μὴ εἰληφέναι παρὰ τῶν ἱερειῶν τὴν καθήκουσαν ἡμῖν δίδοσθαι κατ' ἐνιαυτὸν εἰς τὰ δέοντα ὄλυραν· ἀφ' οὗ καὶ ἔγραψας Μεννίδει τῶι ἐπιμελητῆι ἀποδοῦναι ἡμῖν.* Vgl. P. Par. 28; 30; 33.

ἐπιμελητής. solchen Angelegenheiten meist dem Epimeleten eine Anweisung zugehen. Dieser Beamte nahm fast die gleiche Stellung wie der Basilikogrammateus ein; ein Unterschied lag nur darin, daß letzterer sich hauptsächlich mit den Königsbauern und den Geschäften der *βασιλικά* befaßte, während sich der Epimelet mehr mit den anderen Geschäften der Finanzverwaltung, den *προσοδικά*, beschäftigte, wobei er auch unter dem Strategen stand, welcher meist auch noch *ἐπὶ τῶν προσόδων* war. Auch dieses Amt hat im Laufe der Zeit eine Wandlung erfahren, sodaß im Jahre 118—117 v. Chr. der Epimeletes zusammen mit dem Oikonomos die öffentliche Verpachtung der frei gewordenen Grundstücke übernimmt.[1] In dem wichtigsten Philadelphusgesetze aus der Mitte des 3. Jahrhunderts wird der Epimelet bei der Aufzählung der Beamten, an die das Dekret gerichtet ist, gar nicht einmal erwähnt. Im Jahre 157 v. Chr. aber nimmt er neben dem Basilikogrammateus am Kollegialgerichte der Chrematisten teil; sie werden beide als „*συνεδρεύοντες*" bezeichnet, woraus hervorgeht, daß keiner von ihnen etwa den Vorsitz im Richterkollegium führte.[2]

Neben dem Hypodioiketen erteilte auch, wie gesagt, der Strateg dem Epimeleten Anweisungen.[3]

---

[1] P. Teb. I, 61 b; 19—110. Rostowzew, Kolonat 30.

[2] P. Amh. 33. Rev. Laws S. 118.

[3] P. Par. 22. Eine Eingabe an den König (l. 30): *Δεόμεθα οὖν ὑμῶν ἀποστεῖλαι τὴν ἐντευξιν ἐπὶ Διονύσιον τῶν φίλων καὶ στρατηγὸν, ὅπως γράψῃ Μεννίδει τῷ ἐπιμελητεῖ καὶ Δωρίωνι τῷ ἀντιγραφεῖ κτλ.* P. Par. 26 col. 2, l. 40 f. Daß der Epimelet in seinem Ressort dem Dioiketen näher stand als den anderen höheren Beamten erhellt aus P. Par. 62 col. 8, l. 12: *Ἐὰν δ' ἐ[πὶ .... μὴ ἐκτεθῇ, μηδὲ τ[ῷ διοικητῇ καὶ τῷ ἐπιμελη[τῇ] παράχρημα εἰσενεγκῶσιν, πραχθήσονται ἑκάστου [ἐνι]αυτὸς τὸ διαγεγραμ-*

Schließlich sei ein Rechtsvergleich mit dem römischen Rechte gestattet. Die Sondergerichtsbarkeit ist auch im römischen Rechte von großer Bedeutung. Es gab *iudicia censoria*, welche mit der Regelung und Entscheidung der Rechtsfragen zwischen Fiskus und Bürgern betraut waren. So z. B. bei der *locatio vectigalium* (Livius 39, 44), *locatio redemptorum* (Festus p. 270), welche nach Festus sehr alten Ursprungs sind.[1] Ähnlich wie die Beamten der ptolemäischen Getreidesteuer und Monopolverwaltung vereinigten die römischen Zensoren sowohl die Verwaltung selbst, wie die darauf bezügliche Gerichtsbarkeit in ihren Händen. Die Zensoren schlossen Verträge zwischen Fiskus und Privatunternehmern ab und übten über die Ausführung der so bestellten Arbeiten die Kontrolle aus. Erwies sich ein Wege-, Haus- oder sonstiger Bauunternehmer als nicht geschickt oder zuverlässig genug, so konnte der Zensor einen andern beauftragen und an ihn im Wege seiner freien cognitio die Ausführung der Bauten vergeben.[2] Die Bezahlung erfolgte gewöhnlich durch die Quästoren auf Anweisung der Zensoren; waren die Privatkontrahenten damit nicht zufrieden, so mußten sie sich direkt an den Zensor wenden (Liv. 44, 16). Alle

Iudicia censoria.

μένον τέλος πενταπλάσιον. Am nächsten stand er aber dem Hypodioiketen. P. Par. 68 (165 v. Chr.) col. 7, l. 19: *Διεστάλμεθα τοῖς ἄλλοις ἐπιμεληταῖς καὶ ὑποδιοικηταῖς ταὐτά.*

[1] Festus l. c.: *redemptores proprie atque antiqua consuetudine dicebantur qui cum quid publice faciendum ut* (oder *vel*; ersetzt im Texte) *praebendum conduxerant effecerantque, tum demum pecunias accipiebant. nam antiquitus emere pro accipere ponebatur; at hi nunc dicuntur redemptores, quicquid conduxerunt praebendum utendumque.* Vgl. Livius 44, 16; 41, 27.

[2] Cicero in Verrem, Actio I cap. Ib.

Streitigkeiten, die aus solchen Verträgen zwischen dem Staate und Bürgern entstanden, waren der zensorischen cognitio unterworfen, und da die Amtsdauer bei den Zensoren nicht mehr als achtzehn Monate betrug,[1] kam es oft vor, daß die Entscheidung einem neuen Zensor oblag, was nicht immer den Interessen der bürgerlichen Unternehmer entsprach.[2]

---

[1] Zuweilen auch drei Jahre.

[2] Auch die Pachtverträge zwischen Staats- und Privatpächtern über staatliches Land wurden mit den Zensoren abgeschlossen. Ferner wurde im Wege der *cognitio* die in allen Zeiten für die Landwirtschaft so bedeutende Frage entschieden, ob ein solcher Pachtvertrag noch weiter gültig, ob durch Verjährung die Eigentumsklage ausgeschlossen oder durch Ersitzung das Grundstück zum Eigentum des Pächters (natürlich nicht bei gewöhnlicher *locatio conductio*) geworden war usw. Interessant ist dabei die aus dem Prinzip der Kollegialität des römischen Staatsrechtes erhellende Tatsache, daß die Beschlüsse eines Zensors nur dann unangreifbar waren, wenn er sie in Übereinstimmung mit seinem Amtsgenossen gefaßt hatte, da ja ein Zensor die Entscheidungen des andern nicht nur anfechten, sondern einfach aufheben konnte: *Atque etiam ipsi inter se censores sua iudicia tanti esse arbitrantur, ut alter alterius iudicium non modo reprehendat, sed etiam rescindat, ut alter de senatu movere velit alter retineat et ordine amplissimo dignum existimet, ut alter in aerarios referri aut tribu moveri iubeat, alter vetet* (Cicero, pro Cluentio 43).

VII. Kapitel.

Die Übergabefunktion und die Delegation.

Inhalt: Die Übergabefunktion: von oben nach unten und von unten nach oben. Die Einleitung eines summarischen Verfahrens und eines Vollverfahrens. „*Κρίνειν*" in Verwaltungssachen. Die Bedeutung der Formel *εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα*. Beschränkung der Zahl der Eingaben an den König. Die Präzision der Übergabefunktion in den Eingaben. Der Leitgedanke der Übergabefunktion. Die *διάλυσις* in ihrer primärsten Form.

Ein weiterer allgemeiner Zug des ptolemäischen Gerichtsverfahrens ist die Übergabefunktion. Sie steht im engsten Zusammenhang mit der prozeßrechtlich höchst wichtigen Einrichtung der ständigen Aufsicht über die Rechtsprechung und deren Kontrolle von oben: der König kontrolliert den Strategen, dieser den Epistaten usw.

Die Übergabefunktion erscheint in zwei Formen, einerseits von oben nach unten, d. h. vom König bis zum niedrigsten Beamten, andererseits von unten nach oben, vom niedersten Beamten bis zu den autonomen Kollegialgerichten und dem Könige selbst.

Die Übergabefunktion in zwei Hauptrichtungen.

Die ptolemäischen Prozeßurkunden lehren uns, daß in dem Brauche der Übergabefunktion eine Besonderheit des ptolemäischen Rechtes liegt und nicht nur eine gewöhnliche bürokratische Einrichtung, eine Eigentümlichkeit des ptolemäischen Prozesses, die vielleicht ihren Ursprung in dem Rechtsverkehr zwischen Griechen und Ägyptern hatte.

So wurde z. B. der König angegangen: *εἴσοι δοκεῖ*[1] *προστάξαι Διοφάνει τῷ στρατηγῶι*; zwar prüfte selten der König selbst, sondern regelmäßig sein Kanzleivertreter, ein hoher Beamter, zuerst den Inhalt der Eingaben. Fanden sich keine offenbaren Unwahrheiten in der Darstellung der Sachlage, so wurde die *ἔντευξις* entweder ohne Bewegung gelassen, oder zur Prüfung der wirklichen Lage der Dinge dem Strategen übergeben.

Selbstverständlich wurde die Mehrzahl dieser Eingaben nicht dem König direkt eingereicht, obgleich sie *εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* lauteten; sie wurden vielmehr dem Strategen *εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* eingereicht; dieser konnte, dann von sich aus entscheiden ob er die Angelegenheit selbst erledigen oder ob er sie dem König unterbreiten sollte. Der Zusatz *εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* blieb in solchen Fällen nur ein Symbol zur ständigen Erinnerung daran, daß der Kläger trotz dieser dem Strategen überreichten Eingabe doch eine solche direkt an den König richten konnte.

εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα.

Die Freiheit in der Klageeinreichung.

Es kommt auch hier das schon einmal erwähnte Prinzip der allgemeinen Freiheit in der Klageeinreichung zur Geltung. Die Rechtsuchenden waren nicht verpflichtet, nur bei dem Strategen oder nur bei dem König ihre Klagen einzureichen, sie konnten vielmehr das Gericht der Chrematisten, ihren *εἰσαγωγεύς*, die Laokriten, eventuell auch das *κοινὸν δικαστήριον* in Anspruch nehmen.[1]

Nach ihrem Zwecke lassen sich zwei Hauptarten der ptolemäischen Übergabefunktion unter-

---

[1] Magd. 23.

[2] Über *εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* vgl. P. Petr. II S. 32 und P. Petr. 12.

scheiden: eine zwecks Durchführung eines summarischen Verfahrens und eine solche zwecks Einleitung eines Vollverfahrens. In Tor. 6 wird der Strateg und Epistrateg angegangen, nicht im Wege des *εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* um Durchführung eines echten gerichtlichen Verfahrens gebeten, sondern um ein summarisches Verwaltungsverfahren ersucht: *ἀξιοῦμεν ἐὰν φαίνηται συντάξαι γράψαι οἷς καθήκει μηδὲν ἡμᾶς πράσσειν... μηδὲ παρενοχλεῖν ἵν' ἀνεμποδιστοὶ ὑπάρχοντες γεινώμεθα πρὸς τοῖς καθ' ἑαυτοὺς τετευχότες τῆς παρά σου ἀντιλήψεως.* Der Strateg reagiert darauf mit einer *ὑπογραφή* an den Epistaten: *Ἑρμοκλεῖ μὴ προσέχεις τοῖς ἐπιχρείων καινίζειν τι, μηδὲ αὐτοὺς ἀλλάσσειν τοὺς εἰθισμένους πράσσεσθαι τούτους πράσσειν.* Und eine dritte Hand, die des Hermokles selbst, hat unter der Strategenanweisung unterschrieben: *ἐκρείναμεν μὴ . . . ἄρξαι Ls παῦνι κ̄*, d. h. *iudicavimus non suppetere anno VI Payni XX.*[1]

Die Einleitung eines summarischen Verfahrens und eines Vollverfahrens.

Der Epistat hat also die Angelegenheit im Wege des *κρίνειν* geregelt. Auf Anweisung des Strategen fungierte ein Richter, dem die Sache nicht von Anfang an zur Untersuchung und Entscheidung überwiesen war, sondern der nur auf Befehl des Strategen urteilte. Die Frage wird von ihm definitiv entschieden, eine Alternative, wie *εἰ δὲ μή, ἀπόστειλον*, ist ihm nicht gestellt worden.

Κρίνειν in Verwaltungssache.

Der Richter des summarischen Verfahrens hat seine Schuldigkeit getan; aus eigenem Antrieb fand er es nicht für nötig, die Angelegenheit in einem ordentlichen

[1] Peyron, Tor. P., II p. 44. Peyron meint, es sei vielleicht für *ἄρξαι ὑπάρξαι* zu verstehen, also *μὴ ὑπάρξαι, non esse, non suppetere.*

(vollen) Verfahren, in der Verhandlung vor sich selbst, unter Zulassung beider Parteien zu erledigen oder sie vor das autonome Gericht zu bringen; die Möglichkeit, dies zu tun, blieb den Parteien selbst vorbehalten.

Dies war ein Beispiel eines Verfahrens, in dem die Übergabefunktion nur einmal, vom Strategen, ausgeübt wurde.

In Urkunden der Magdola-Papyri kommt die Übergabefunktion in drei Arten vor: die Übergabefunktion des Königs, des Strategen und des Epistaten.[1] Es ist eben stets die Tatsache im Auge zu behalten, daß auch die Petenten den König bitten, er möge den Strategen anweisen entweder selbst zu entscheiden oder seinerseits wieder den Epistaten anzuweisen. Darin wird uns eine Rechtsanschauung bezeugt, die sich den Gang des Verfahrens nicht ohne die ständige Kontrolle des Vorgesetzten über den untergeordneten Richter vorstellen kann. Es ist immer daran festzuhalten, daß es sich hier nicht um die Tätigkeit eines gewählten Richters handelt, der auf eine Formula des Prätors hin Recht spricht, sondern um die richterliche Funktion eines Unterrichters, der auf Befehl des vorgesetzten Richters ein Streiturteil fällt. Ein solches Urteil muß aber auch stets von dem Urteil des Epistaten unterschieden werden, das dieser auf eine von den Parteien an ihn direkt gerichtete Eingabe hin fällt, wobei also eine Übergabefunktion fehlt.[2]

---

[1] Die des Königs in P. Magd. 38 + 6.

[2] Einige Schwierigkeiten bietet P. Tor. 6. Die Urkunde legt den Gedanken nahe, daß es sich hier mehr um eine einfache Beschwerde wegen einer administrativen Ungerechtigkeit handle, und daß der zuständige Strateg zur künftigen Vermeidung solcher Vorkommnisse dem Epistaten in seiner polizeilichen (nicht richterlichen) Funktion einen Befehl erteile. Wenn wir die Worte τοῦ πρὸς τῇι οἰκονομίαι

Der Übergabefunktion begegnen wir auch in der Chrematistengerichtsbarkeit. Denn außer der Möglichkeit,

---

τῶν ἀργυρικῶν Παθύρει so verstehen, daß hier von einem Steuererheber oder einem ähnlichen Beamten die Rede ist, und wenn wir uns ferner vergegenwärtigen, daß die Petenten keine Entschädigung für die Mehrforderung und -erhebung seitens des beschuldigten Isidoros verlangen, sondern daß ihre Bitte an den Strategen nur auf Sicherstellung gegen derartige Übergriffe für die Zukunft abzielt, so dürfen wir wohl annehmen, es handle sich hier lediglich um eine Verwaltungsbeschwerde und nicht um eine Eingabe, auf welche der Strateg in seiner richterlichen Funktion reagiert. P. Tor. 6: *Φομμοῦτι συγγενεῖ καὶ ἐπιστρατήγωι καὶ στρατηγῶι τῆς Θηβαίδος, παρὰ Ὀσοροήριος καὶ τῶν ἄλλων παστοφόρων Ἀμενώφιος τοῦ ἐν τοῖς Μεμνονέοις ἀδικούμενοι οὐ μετρίως καὶ διασειόμενοι ὑπὸ Ἰσιδώρου τοῦ πρὸς τῆι οἰκονομίαι τῶν ἀργυρικῶν τοῦ Παθύρει, τοῦ τὴν ἐπί σε καταφυγὴν πεποιήμεθα, ἵνα τύχωμεν βοηθείας. ὁ γὰρ σημαινόμενος Ἰσίδωρος οἴεται ζημιοπρακτήσειν ἡμᾶς τὰ μὴ καθήκοντα παραβὰς τὰ ἐπάνωθεν ὑπὸ τῶν βασιλέων προστεταγμένα μηδὲν καινίζειν. ἀξιοῦμεν ἐὰν φαίνηται συντάξαι γράψαι οἷς καθήκει μηδὲν ἡμᾶς πράσσειν μηδὲ παρενοχλεῖν ἵν' ἀνεμποδιστοὶ ὑπάρχοντες γεινώμεθα πρὸς τοῖς καθ' ἑαυτοὺς τετευχότες τῆς παρά σου ἀντιλήψεως. εὐτύχει.* Zweite Hand. *Ἑρμοκλεῖ· μὴ προσέχεις τοῖς ἐπιχρείων καινίζειν τι μηδὲ αὐτοὺς ἀλλάσσειν, ἀλλὰ τοὺς εἰθισμένους πράσσεσθαι τούτους πράσσειν.* Dritte Hand. *ἐκρείναμεν μὴ. ὑπάρξαι Lσ παῦνι κ̄.*

Wir übersetzen die Urkunde wie folgt:

An Phommutis, den königlichen Verwandten, Epistrategen und Strategen der Thebais, von Orsoroeris und den anderen Pastophoren (eine Priesterkategorie) des Amenophis (ein König und Gott) in Memnoneia; da wir maßlos in unserem Rechte verletzt und gequält werden von Isidoros, dem Vorsteher der Finanzverwaltung des pathyritischen Gaues, so nehmen wir unsere Zuflucht zu Dir, um Hilfe zu erlangen. Denn der besagte Isidorus will von uns nicht geschuldete Bußen eintreiben zuwider dem früheren Erlasse des Königs, daß man nichts Neues einführen solle. Wir bitten Dich, wenn es Dir gutdünkt, zu befehlen, daß man den zuständigen Beamten schreibe, sie sollen nichts von uns eintreiben noch uns belästigen, damit wir ungestört seien in unseren Angelegenheiten, nachdem wir Deiner Hilfe teilhaftig geworden. Lebe wohl!

eine Eingabe an die Chrematisten in ein hierfür aufgestelltes Gefäß einzuwerfen, konnte man noch zwei Wege

---

Zweite Hand: An Hermokles. Laß nicht zu, daß die Schuldeintreiber Neuerungen einführen oder etwas ändern; sie sollen in hergebrachter Weise exequieren.

Dritte Hand: Wir haben geurteilt *μὴ* [*ὑπ-*]*ἀρξαι*. Das Wort *ὑπάρξαι* wird von den Herausgebern übersetzt mit *non suppetere*, d. h. „nicht ausreichen"; man könnte es vielleicht auch übersetzen „nicht vorhanden sein"; es sind aber beide Übersetzungen nicht so einfach mit dem Inhalt der Urkunde in Einklang zu bringen. Der Herausgeber beschränkt sich lediglich darauf, den Juristen den richtigen Sinn dieses Wortes zu überlassen: *at phrasin iuridicum ellipticum μὴ ὑπάρξαι non esse, non suppetere „iurisprudentibus aestimandum relinquo"* (P. Tor. II p. 44). Das Wort *ἐκρείναμεν* ist von dem Herausgeber mit *„iudicavimus"* übersetzt. Die Eingabe stellt in diesem Falle eine Verwaltungsbeschwerde dar. Es wird auch nicht um etwaige Bestrafung oder um Schadenersatz gebeten; daß trotzdem eine Resolution mit *ἐκρείναμεν* getroffen wird, weist nochmals darauf hin, daß oft dieselben Termine in Sachen der reinen Jurisdiktion und der reinen Verwaltung gebraucht werden.

In P. Tor. 6 fordern die Bittsteller nach einer kurzen Darstellung des gegen sie begangenen Unrechts nicht die Herausgabe des ungerechtfertigterweise Eingetriebenen; sie bitten nur um Sicherstellung für die Zukunft. Es ist auffallend, daß sie die Höhe ihres Schadens nicht angeben und daß sie keine Bestrafung des schuldigen Beamten verlangen. Es wird einfach eine Beschwerde gegen die ungerechte Behandlung seitens des Beamten vorgebracht und dem Ermessen der zuständigen Stelle überlassen, wie die Sache zu erledigen sei.

Es ist eine Eigentümlichkeit des ptolemäischen Beamtenverfahrens, daß der fernere Gang desselben von dem Beamtenrichter bestimmt wird. In diesem Sinne nähert sich das Verfahren der römischen *cognitio extra ordinem*. Die uns interessierende Übergabefunktion bleibt in diesem Falle die gleiche wie bei jedem andern ptolemäischen Verfahren. Das Bild des letzteren wird auch wenig verändert, wenn hier eine Verwaltungsbeschwerde anzunehmen ist. Verwaltungs- und Zivilprozeßverfahren vor den Beamten gingen parallel. Wenger, Pap.Stud. S. 48.

betreten, um einen Rechtsstreit vor diesem Gerichte zu beginnen: entweder man reichte dem Vertreter der Chrematisten, dem *εἰσαγωγεύς*, die Klage ein oder man konnte den König selbst bitten, die Eingabe den Chrematisten zu übergeben. P. Tor. 3 Z. 34 f.:

εἰ ὑμῶν δοκεῖ, ἀναπέμψαι ἡμῶν τὴν ἔντευξιν εἰς τοὺς ἀπὸ τοῦ Πανοπολίτου μέχρι Συήνης χρηματιστὰς, ὧν εἰσαγωγεὺς Ἀμμώνιος, ὅπως χρηματίσαντες αὐτὴν εἰς κρίσιν.

Verschiedene Arten der Übergabefunktion.

Es ist also eine Übergabefunktion des höchsten Wächters über die Rechtsprechung, des Königs selbst, und zwar auf eine direkte Bitte seitens des Klägers hin bezweckt. Man könnte hier die Frage aufwerfen, wozu diente eine solche Vermittlung in Sachen, in denen ein so hohes autonomes Gericht wie das der Chrematisten Recht sprach, wenn dieses Gericht auf dem einfachen Wege des Einwurfs der Klage in eine Art von Briefkasten erreicht werden konnte?

Bestand nun ein Unterschied hinsichtlich der Übergabefunktion bei den verschiedenen Arten von Klageeinreichung oder nicht? Wir haben folgende Einreichungsarten:

1. an den König selbst mit der Bitte, die Sache einfach zu entscheiden (P. Par. 35 l. 34 f.),

2. an den König mit der Bitte, dem Strategen einen bedingten Befehl zu erteilen,

3. an den Strategen mit der Bitte, persönlich zu entscheiden,

4. an den Strategen mit der Bitte, dem Epistaten eine Anweisung zu geben. Außerdem gibt es noch direkte Eingaben an den Epistaten, für welche der Ausdruck *ἔντευξις* sich aber nicht findet.

War dem König eine Eingabe vorgelegt mit der Bitte, dem Strategen einen bedingten Befehl zu erteilen, und erteilte der

König diesen Befehl, so war der Strateg in der Regel verpflichtet, die Sache, wenn sie ihm klar genug erschien, zu entscheiden; war das nicht der Fall, so war es seine Aufgabe, sie mit der formelähnlichen *ὑπογραφή*: *μάλιστα συνδιάλυσον αὐτούς, εἰ δὲ μὴ ἀπόστειλον κτλ.* dem Epistaten zu übergeben. Die Tatsache allein, daß sich diese *ὑπογραφή* zu einem stereotypen Satz entwickelt hat, deutet darauf hin, daß es sich hier um einen festgewurzelten Gang des ptolemäischen Verfahrens handelt. Ebenso war der Strateg formell verpflichtet, eine an den König gerichtete, ihm zugestellte Eingabe dem König oder dem hierfür bestellten Vertreter zu übergeben, bezw. darüber Bericht zu erstatten. Wenn er dies oft nicht tat, so lag der Grund hierfür wieder in dem Usus, daß die geringeren Sachen von ihm erledigt werden konnten, trotzdem auch sie auf den Namen des Königs lauteten.[1] So war einerseits formell das Prinzip gewahrt, daß jeder in jeder Sache den König anrufen kann, daneben aber auch der Praxis Genüge getan.

Die Bedeutung der Formel *εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα.*

Seit ältester Zeit waren die ägyptischen Könige ihren Untertanen, die sich mit der Bitte um Rechtshilfe an sie wandten, zugänglich und diese Sitte blieb bestehen. Wenn man die Reihe der Magdolapapyri überblickt, so staunt man darüber, mit welchen Bagatellen der König, wenn auch nur formell, belästigt werden konnte. Dazu kommt noch ein wichtiges Moment. Die Bevölkerung vermehrte sich, der Rechtsbrauch jedoch, der zwar dem doch immerhin kleineren Kreise der Untertanen der Pharaonen genügte, blieb derselbe, wurde den neuen Verhältnissen nicht angepaßt. Es darf als ziemlich sicher angenommen werden, daß für den Strategen Anordnungen

[1] Anders bei den autonomen Gerichten.

getroffen waren,[1] nur dann die an den König direkt gerichteten Urkunden an den König zu bringen, wenn ihr besonderer Inhalt dazu Veranlassung gab. So mochte sich bei dieser Übergabefunktion des Strategen noch eine besondere Gattung seines richterlichen Ermessens ausbilden. Dies war an und für sich, rechtspolitisch betrachtet, nicht ungefährlich, in Wirklichkeit jedoch nicht verderblich (wenigstens lange Zeit hindurch nicht), weil ihr parallel die Freiheit in der Klageeinreichung unter den Lagiden voll gewahrt blieb. Der Rechtsuchende konnte noch immer außerdem die autonomen Gerichte anrufen. Blieb eine ἔντευξις bei dem Strategen liegen und wurde sie nicht dem König unterbreitet, so konnte sich der Kläger ferner stets noch mit einer ἔντευξις an den König unmittelbar wenden.

Die Vorschriften zur Beschränkung der Eingabenzahl an den König.

Für die Übergabefunktion des Strategen nach unten, an den Epistaten, ist die Tatsache bemerkenswert, daß dieser, wenn er auf Grund einer solchen singulären Delegation die Sache erhielt, seinerseits nur die Art der Erledigung vornehmen durfte, welche ihm vom Strategen ausdrücklich vorgeschrieben war.[2]

Es erübrigt nun noch, eine andere Art der Übergabefunktion zu betrachten, die den Schriftstellern bisher zu den verschiedensten Schlüssen Veranlassung gab und die viel allgemeinerer Natur ist und deshalb auch für die Charakterisierung des ptolemäischen Prozesses von großer Bedeutung ist. Das ist die Übergabefunktion der vielen

[1] Vgl. BGU. III 1011 II 5 f. Wilcken: Grundzüge 6.

[2] Es ist streng zwischen zwei Begriffen zu unterscheiden: zwischen der richterlichen Übergabefunktion und den Richterbefehlen an die zuständigen Beamten zwecks Ausführung einzelner Prozeßhandlungen, der Zwangsvollstreckung, einstweiliger Verfügungen, Bewirkung der *in ius vocatio* u. dgl. Vgl. Pap. Magd.

Die Übergabefunktion der vielen anderen Ortsbeamten.

anderen Ortsbeamten, auf Grund einer vom Kläger beigefügten Bestimmung *ὅπως ὑποτάξῃς οἷς καθήκει.* Es hat sich ein fester Usus ausgebildet, nach welchem sich solche Übergaben richteten. So berichtet der Komogrammateus Menches an einen gewissen Horos, der wahrscheinlich Basilikogrammateus war, über einen bewaffneten Diebstahl und die Insultierung eines stellvertretenden Epistaten. P. Teb. 16, 21:

καλῶς ἔ[χειν ὑπολάβομεν] προσανενέγκαι ἵν' . . .

Horos erledigt die Sache mit *οἷς καθ(ήκει). προ(νοήσατε) ὡς αὐτοὶ κατασ[ταθέντες τύχωσι] τῆς ἁρμοζούσης ἐπιπ[λήξεως,* d. h., weil sie fälschlicherweise an ihn gerichtet war, dadurch, daß er sie weitergibt.[1]

---

[1] Grenfell-Hunt, Teb. 14, 27. Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß nicht bloß das gewöhnliche Volk die Übergabefunktion der Beamten in Anspruch nahm, sondern auch die Beamten selbst dies taten. Am Ende des zweiten Jahrhunderts, d. h. zu einer Zeit, als die Verwaltung sich schon zu ändern begonnen hatte, standen auch die Ortsbeamten unter der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Der Komogrammateus Menches und sein Bruder Polemon richten an den König Euergetes, die Königin Kleopatra und seine Schwester Kleopatra ein Bittgesuch. Sie wurden verhaftet auf Grund der Beschuldigung, bei der Vergiftung eines gewissen Harustes mitgewirkt zu haben. Das Gericht, bestehend aus dem Epistaten des Ortes, dem Basilikogrammateus u. a., hat sie freigesprochen (P. Teb. 48); sie fürchten jedoch, daß die Sache damit noch nicht ihr Ende gefunden habe und appellieren an den König, er möge an den Strategen einen Befehl erlassen, damit sie für die Zukunft gegen alle Eventualitäten gesichert seien. Die *ὑπογραφή* auf dieses Gesuch lautet: *Ἀπολλωνίωι. ἐὰν ἡι οἷα προφέρεται προνοηθῆναι ὡς οὐ περισπασθήσονται.* Es wird also nicht anders darauf reagiert, als wie wenn der Petent, wie es in vielen Fällen der Magdolapapyri vorkommt, ein einfacher Bürger wäre. Auch der Basilikogrammateus übte die Übergabefunktion in rein prozessualen Fragen aus. Dies waren die Beamten, welche in den Provinzen das Auge des Königs selbst darstellten.

Hinsichtlich der Übergabefunktion zwecks Erlangung des Rechtsschutzes wird von den Beamten, die nicht gleichzeitig Richter waren, besonders oft der Komogrammateus in Anspruch genommen. Man muß jedoch mehrere Arten der an ihn gerichteten Petitionen unterscheiden: *ἐπιδίδωμί σοι τὸ προσάγγελμα ὅπως συντάξῃς οἷς καθήκει* z. B. *ἵν' εἰσπραχθέντες* Teb. 39 und *ὅπως ὑποτάξῃς οἷς καθήκει συντάξαι γράψαι* Teb. 44. Auch P. Rein. 19.

Die Präzision der Übergabefunktion in den Eingaben.

In bezug auf den Inhalt ist noch der Satz von Bedeutung: *ὅπως περὶ ἑκάστων ὑπογραφὴν ποιήσηι προσυποτάξαντα καὶ τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον οἷς καθήκει.* Teb. 45; 46; 47.[1]

P. Teb. 39 liefert ein Beispiel der Übergabefunktion in ihrer reinsten Form.[2] Hier schreibt der Petent: *ἐπιδίδωμί σοι τὸ προσάγγελμα ὅπως συντάξῃς οἷς καθήκει ἵν' εἰσπραχθέντες . . .*, d. h. der Komogrammateus soll von sich aus einen Befehl an die zuständigen Behörden erteilen und zwar eine Anordnung der Zwangsvollstreckung. Diese letzte Stelle gewinnt noch an Interesse im Vergleich zu P. Teb. 49: *διὸ ἐπιδίδωμί σοι ὅπως τοῦ ἐγκαλουμένου προσκληθέντος ἐπαναγκασθῆι ἀποδοῦναί μοι τὸ βλάβος, ἐὰν δὲ ἀπειθῆι ὑποτάξαι τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον οἷς καθήκει ἵν' ὑπάρχηι μοι ἐν χρηματισμῶι καὶ μηδὲν τῶι βασιλεῖ διαπέσηι.*

---

[1] Diese Urkunden, ferner Teb. 126; 127, sind alle an den Komogrammateus Menches adressiert, von verschiedenen *βασιλικοὶ γεωργοί* und demselben Schreiber abgefaßt. Das Petit *ὅπως ὑποτάξῃς οἷς καθήκει* Teb. 44 drückt den Wunsch des Rechtsuchenden aus, seine Klage möge von dem zuständigen Komogrammateus der zuständigen Gerichtsstelle übergeben werden, und zwar zunächst damit die Sache zu Protokoll genommen werde.

[2] Anders liegt die Sache bei dem Petit des *„contractor for the oil-monopoly"*; Grenfell-Hunt, Teb. S. 188.

Der Leitgedanke der Übergabefunktion.

Hier wird der Leitgedanke der Übergabefunktion wieder klar ausgesprochen: zuerst wird der Komogrammateus um ein summarisches Verfahren gebeten, damit der Kläger zu seinem Rechte komme; gelingt es ihm nicht, dem Kläger sein Recht zu verschaffen, und verweigert der Beklagte die Leistung, so soll die Sache an die vorgesetzte, offenbar mit größerer Zwangsgewalt ausgestattete Gerichtsstelle weitergegeben werden, um protokolliert zu werden. Es sind dabei also zu unterscheiden:

α) die ὑπογραφή des Komogrammateus, womit er die Übergabefunktion ausübte.

β) Eintragung in die Liste (ἐν χρηματισμῷ) Teb. 49.

γ) Richterliche Untersuchung und Entscheidung durch das zuständige Gericht.

Auch hier begegnet man dem allgemeinen Zug der ptolemäischen Gerichtsverfassung, der ausgesprochenen Neigung des Volkes, alles zu versuchen, ehe man das Gericht in Anspruch nimmt. So wirkte rein psychologisch Jahrhunderte hindurch der Gedanke, welcher auch die griechischen διαλακταί schuf; er wirkt zwar in einer stark transformierten Gestalt: statt eines Schiedsrichters tritt ein Beamter auf, der für den Fall des Nichterfolges seiner Bemühungen um eine friedliche Streitbeilegung, eine διάλυσις in ihrer primärsten Form, stets schon im voraus vom Kläger um die Ausübung der Übergabefunktion angegangen wird.[1]

Die διάλυσις in ihrer primärsten Form.

[1] In Teb. 40 kommt wieder die Scheidungslinie zwischen ordentlichem Zivilverfahren und einfacher Verwaltungsbeschwerde in Betracht. Es wird auf einseitiges Verlangen der Befehl erteilt γενήθω τῷι ὑποτελεῖ τὸ δίκαιον. Zuerst untersuchte der Basilikogrammateus die Frage, dann wurden die Leute auch noch von seinem Unterbeamten vernommen, genau wie bei dem Verfahren vor dem Strategen.

Man darf nicht vergessen, daß fast jeder Beamte die Übergabefunktion ausüben konnte, daß die Eingaben nicht etwa nur dem Strategen und dem Komogrammateus eingereicht wurden, sondern auch dem Archiphylakites, Teb. 41, dem Hipparchen, Teb. 54, dem Basilikogrammateus, Rein. 19, dem Epimeleten, Petr. II 32 (1), III 36, dem Oikonomos, Petr. 32 (26), dem ἱππάρχης ἐπ' ἀνδρῶν Tor. 2 u. a. m.

VIII. Kapitel.

Die *Διάλυσις*.

Inhalt: Analogien aus dem deutschen Recht. Surrogate gerichtlicher Verhandlung. Zwei Hauptarten der friedlichen Prozeßbeilegung in der hellenistischen Rechtswelt. Drei Arten der *διάλυσις*. Die eidesbekräftigte *διάλυσις*. Syrische Rechtsbücher. Der Dialysisvertrag in der römischen Periode. Außergerichtliche *διάλυσις*. Eine *διάλυσις* auf Ausschluß aller möglichen Klagen gerichtet. Kumulation von Strafe und Interesse. Die schweren Folgen der Nichterfüllung eines Dialysisvertrages. Der gerichtliche Vergleich und die Jurisdiktion. Friedliche Jurisdiktion. *Κριτὴς καὶ μεσίτης. μεσίτης καὶ διαιτητὴς.* Der *μεσίτης* nicht ein arbiter. Drei richterliche Funktionen der griechischen und hellenistischen Richter: ordentliche Streitrichter, Dialysisrichter, Schiedsrichter.

Analogien aus dem deutschen Recht.

Im deutschen Rechte suchten die Parteien oft den ordentlichen gerichtlichen Weg zu vermeiden, um sich nach der Ausdrucksweise des sächsischen Landrechts „mit minnen" zu vereinigen.[1] Noch eine andere Form der friedlichen Prozeßbeilegung war diesem Rechte bekannt: man gab die Streitfrage „aus der Hand an ehrbare Leute, um sie zu berichten", indem in einer vor Gericht gebrachten Sache eine Parteivereinbarung getroffen wurde, welche mit Einwilligung und Bestätigung des Richters an „ehrbare" Leute weitergegeben wurde.[2] Diese Leute, welche nach unseren Begriffen Privat-Schiedsrichter genannt werden

[1] Sächs. Landr. III, 15 § 1.

[2] Planck: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter (1878) § 333. Vgl. Gaupp: Das alte Magdeburgische und Hallesche Recht (1826) S. 215; Privilegium des Erzbischofs Wichmann für Magdeburg von 1188. v. Amira: Nordgermanisches Obligationenrecht I S. 680 f.

können, heißen „berichtes lute", da sie eine „Berichtigung" erzielen sollten, „korleute", „bedingslüde" und „entscheideslüde, scheldelüte". Es war also dem deutschen Rechte ein außergerichtlicher und ein gerichtlicher Prozeßvergleich bekannt; bei letzterem ist eine weitere Unterart zu erwähnen: die Parteien haben nämlich zuweilen den Richter angerufen, alle ihre dermalen vorhandenen Zwistigkeiten durch ein Urteil auszutragen.[1] Das Gericht konnte im deutschen Rechte keinen unmittelbaren Zwang auf die Parteien ausüben,[2] d. h. wenigstens meistens nicht. Deshalb entsprach es dem allgemeinen Rechtsempfinden des deutschen Volkes, die ordentliche richterliche Rechtsprechung durch „Surrogate gerichtlicher Verhandlung" zu ersetzen.[3] Auch ein Stadtrat konnte streitbeilegende Tätigkeit ausüben, indem Fürsten, Herren und noch andere Leute sich an ihn zur Beilegung ihrer Streitigkeiten wandten. Auf diese Weise hat der Stadtrat in Bremen eine mit dem Gericht konkurrierende Gerichtsbarkeit erlangt.[4] Wollte man zum Zwecke des späteren Beweises einen außergerichtlichen Prozeßvergleich in ordentlicher Weise formell bekräftigen, so wendeten sich die Parteien an den ordentlichen Richter, der ihnen den Vergleich verlautbarte. So kennen wir also im deutschen Recht:

Surrogate gerichtlicher Verhandlung.

1. *transactiones ipso litis iudice auctore factae,*
2. *transactiones extraiudiciales a iudice confirmatae,*
3. *transactiones extraiudiciales.*

---

[1] Planck l. c. 334; Wasserschleben: Sammlung deutscher Rechtsquellen Bd. IV, 33.

[2] M. Lehmann: Der Prozeßvergleich (1911) S. 24.

[3] So lautet die Überschrift der betreffenden Kapitel bei Planck l. c. Bd. I S. 332 f.

[4] Planck l. c. S. 1334.

Im fränkischen volksrechtlichen Verfahren des 7. bis 10. Jahrhunderts haben die Parteien das Gelöbnis, den Prozeß nicht zu erneuern, erst am Schlusse des Verfahrens abgegeben.[1]

Amicabilis compositio.

Auch im kanonischen Rechte war die *amicabilis compositio* von der kirchlichen Gesetzgebung den Richtern als Ziel empfohlen. Und es ist richtig betont worden, daß auf Grund dieser *amicabilis compositio* zusammen mit der römischen *transactio* und dem deutschrechtlichen Sühnevertrag die spätere *exceptio litis ingressum impediens* der Glosse und des kanonischen Rechtes entstanden ist.[2]

Im römischen Rechte ist der Sühnevertrag schon den XII Tafeln bekannt.[3] Der Abschluß eines solchen Vertrags hob den geltend gemachten Anspruch auf.[4] Im Laufe der Zeit hat das *pactum de non petendo* eine mehr materiellrechtliche Bedeutung erworben und wurde auch für einen außergerichtlichen Vergleich anwendbar. Durch eine *actio* war ein solches *pactum* nicht geschützt, wohl aber durch die *denegatio actionis* und die *exceptio pacti*. Im deutschen Rechte aber ging man soweit, daß, wie in der Literatur empfohlen wurde, im Anschluß an § 110 des jüngsten RA. (1654) bei Unterbleiben des Sühneversuchs der ganze Prozeß für nichtig erklärt werden sollte.[5]

---

[1] H. Lehmann: Der Prozeßvergleich (1911) S. 24. Gal: Die Prozeßbeilegung nach den fränkischen Urkunden des 7.—10. Jahrh. (102. Heft von Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte) S. 1 ff.

[2] Lehmann l. c. 26.

[3] Tab. I, 6. 7; vgl. Tab. III, 5.

[4] P. Kretschmar: Der Charakter der Prozeßvergleichswirkung, Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern (1907) Nr. 15—16 S. 306 A. 3.

[5] P. Kretschmar l. c. S. 307.

So weit ging nun zwar das ptolemäische Recht nicht; es nahm jedoch auch hier die Anwendung der friedlichen Prozeßbeilegung einen breiten Raum ein, sodaß die *διάλυσις*, ähnlich wie im griechischen Rechte überhaupt, einen Grundpfeiler des Verfahrens bildete. Unwillkürlich stößt man auch hier wieder auf eine Ähnlichkeit zwischen dem deutschen und dem ptolemäischen Rechte; wollten die „ehrbaren Lüte" den Streit entscheiden, so sollten sie dies im Laufe von sechs Wochen tun; gelingt es ihnen nicht, einen solchen Vergleich zustande zu bringen, so sollten sie die Parteien wieder auf den Rechtsweg vor Gericht verweisen.

Dies erinnert an den für das ptolemäische Recht geradezu klassischen Satz: *συνδιάλυσον αὐτούς, εἰ δὲ μὴ ἀπόστειλον.*

Zwei Hauptarten der friedlichen Prozeßbeilegung in der hellenistischen Rechtswelt.

In der hellenistischen Rechtswelt haben sich zwei Hauptarten der friedlichen Prozeßbeilegung und seiner Beseitigung für die Zukunft ausgebildet: einerseits der Gedanke, daß ein Vertrag mit einer Exekutivklausel unter den Parteien über jedem Gesetze und jeder magistratischen Anordnung stehen soll: *τῆς δὲ συγγραφῆς τῆσδε ὡμολόγησαν Ἀρκεσινεῖς μηδὲν εἶναι κυριώτερον μήτε νόμον μήτε ψήφισμα μήτε δόγμα μήτε στρατηγὸν μήτε ἀρχὴν ἄλλα κρίνουσαν ἢ τὰ ἐν τῇι συγγραφῇι γεγραμμένα μήτε ἄλλο μηδὲν μήτε τέχνηι μήτε παρευρέσει μηδεμιᾶι ἀλλ' εἶναι τὴν συγγραφὴν κύριαν οὗ ἂν ἐπιφέρηι ὁ δανείσας ἢ οἱ πράσσοντες ὑπὲρ αὐτοῦ*, anfangs des 2. Jahrhunderts v. Chr.[1] Andererseits der Gedanke der *διάλυσις*, welcher uns wohl als Folgeerscheinung des Einflusses des rein griechischen Rechtes in den Quellen der Papyri in drei Gestalten begegnet:

Ein Vertrag mit einer Exekutivklausel.

[1] Recueil des inscriptions juridiques Greques, Dareste-Haussoullier-Reinach, I p. 316 § 7.

Drei Arten der διάλυσις.

1. als außergerichtlicher Prozeßvergleich,
2. als gerichtlicher Prozeßvergleich,
3. als außergerichtlich abgeschlossener, vom Richter untersuchter und bestätigter, bezw. aufgehobener Prozeßvergleich.

Die Diaiteten.

Bezüglich des attischen Rechtes führt Aristoteles über die Jurisdiktion der Diaiteten aus:

οἱ πρότερον μὲν ἦσαν τριάκοντα καὶ κατὰ δήμους περιόντες ἐδίκαζον, μετὰ δὲ τὴν ἐπὶ τῶν τριάκοντα ὀλιγαρχίαν τετταράκοντα γεγόνασιν. καὶ τὰ μὲν μέχρι δέκα δραχμῶν αὐτοτελεῖς εἰσι δικάζειν, τὰ δ' ὑπὲρ τοῦτο τὸ τίμημα τοῖς διαιτηταῖς παραδιδόασιν. οἱ δὲ παραλαβόντες, ἐὰν μὴ δύνωνται διαλῦσαι, γιγνώσκουσι, κἂν μὲν ἀμφοτέρους ἀρέσκῃ τὰ γνωσθέντα καὶ ἐμμένωσιν, ἔχει τέλος ἡ δίκη.[1] Die Diaiteten sollten also zuerst eine *διάλυσις* zu erzielen versuchen und dann, im Falle des Nichtgelingens eines Vergleiches, ein Urteil fällen, das in seiner Rechtskraft von der Unterwerfung der Parteien abhängig war. Nur in einem solchen Falle hatte mit diesem Urteil der Prozeß sein Ende erreicht. War das jedoch nicht der Fall, sondern rief eine der Parteien das Volksgericht an, so übergaben, wie aus Aristoteles ersichtlich, die Diaiteten die ganze Sache samt den Zeugenaussagen, Vorladungen und den darauf bezüglichen Gesetzestexten mit der schriftlich abgefaßten schiedsrichterlichen Entscheidung den zuständigen Gemeinderichtern, welche ihrerseits nur eine Übergabefunktion ausübten und die Frage vor das Volksgericht brachten.[2]

---

[1] *Ἀθην. πολ.* 53, 1. 2; ed. G. Kenyon (1908) S. 57.

[2] Die Prozesse bis zu 1000 Drachmen gingen an ein Gericht von 201 Richtern, Prozesse darüber an die 401 Richter. Hier tritt auch eine prozeßrechtliche Beschränkung in der Weise ein, daß in diesem neuen Verfahren nur das Material verwendet werden kann,

Die Diaiteten waren sechzigjährige Bürger; gesetzlich war bestimmt, daß jemand, der das sechzigste Lebensjahr erreicht hatte und nicht Diaitet geworden war, seiner bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gehen sollte mit Ausnahme jener, welche in dieser Zeit ein Amt bekleideten oder sich auf Reisen befänden. Gegen die Ungerechtigkeit eines Diaiteten stand den Parteien ein Anzeigerecht, ein Beschwerderecht (*εἰσαγγέλλειν*) an die Diaiteten, d. h. an das Kollegium oder den Vorstand zu: *ἔστι δὲ καὶ εἰσαγγέλλειν εἰς τοὺς διαιτητάς, ἐάν τις ἀδικηθῇ ὑπὸ τοῦ διαιτητοῦ, κἂν τινος καταγνῶσιν, ἀτιμοῦσθαι κελεύουσιν οἱ νόμοι*, Arist. l. c. 53. 6. Ähnlich wie im deutschen Rechte begegnet auch hier das Fehlen einer unmittelbaren Zwangsgewalt und die Zurückgabe der Sache an das ordentliche Gericht, das eine solche innehatte.

Das Wort *διάλυσις* hatte wie das Verbum *διαλύειν* verschiedene Bedeutung; es bezog sich prozeßrechtlich und materiellrechtlich genommen auf verschiedene Rechtsmomente.

Die abgeschlossene *διάλυσις* konnte durch einen Schwur bekräftigt werden, wie analog für das römische Recht der Codex Theodosianus[1] bestimmte: „Wer einen beschworenen Vergleich nicht halte, solle infam werden, die festgesetzte Strafe zahlen, und alle Vorteile aus dem Vergleich verlieren.“ Zum Vergleiche sei auf die syrischen Rechtsbücher verwiesen.[2] Hier heißt es: Wenn ein Mann mit einem

Eidesbekräftigte *διάλυσις*.

Syrische Rechtsbücher.

---

welches dem Volksgericht von den Diaiteten in versiegelten Kapseln zugestellt wird: *οὐκ ἔξεστι δ' οὔτε νόμοις οὔτε προκλήσεσι οὔτε μαρτυρίαις ἀλλ' ἢ ταῖς παρὰ τοῦ διαιτητοῦ χρῆσθαι ταῖς εἰς τοὺς ἐχίνους ἐμβεβλημέναις*. Arist. l. c. 53, 3.

[1] II, 9. 3. Gesetze von Arkadius und Honorius aus dem Jahre 395.

[2] Herausgegeben von Eduard Sachau (Berlin 1907) Bd. I S. 119 § 129.

anderen διάλυσις, d. i. eine Urkunde über Sachtrennung macht, oder wenn Menschen untereinander über andere Dinge eine Urkunde aufsetzen derart, daß sie in die Urkunde einen Schwur (d. h. einen von jeder Partei zu schwörenden Schwur, daß sie den Pakt halten wolle) oder die Bestimmung, daß derjenige, der den schriftlich fixierten Pakt nicht hält, eine gewisse Summe Goldes zahlen solle, aufnehmen, befehlen die Gesetze, daß derjenige, der den Pakt nicht hält, infam werde wegen des Eides, den er geschworen und dann gebrochen hat, und daß er angehalten werde, als πρόστιμον die kontraktlich festgesetzte Goldsumme zu zahlen. An einer anderen Stelle heißt es: Wenn ein Mann eine Sozietät, die zwischen ihm und einem andern besteht, löst; wenn sie nun eine διάλυσις-Urkunde schreiben und beide Parteien darin die eidliche Erklärung abgeben, daß derjenige, der gegen den früheren Socius Regreß ergreift, eine Unze Goldes oder was sie sonst für eine Summe in der διάλυσις-Urkunde nennen wollen, zahlen und diejenige Partei, welche den Pakt nicht hält, infam werden solle, dann soll er gesetzlich infam werden und soll bezahlen, was nach den Gesetzen die Eidbrüchigen zahlen müssen, d. i. Buße.[1] Es handelt sich hier um ein materiellrechtliches Geschäft mit einer prozeßrechtlich festgestellten Wirkung. Ein solcher Schwur wurde sicher auch oft vor dem Gerichte abgelegt. Es scheint uns die Annahme nicht gewagt zu sein, daß in einem solchen Falle ein derartiges Paktum beide prozessuale Wirkungen, die „klagenbrechende" und die „klagenzeugende", auslöste; die Strafe der Infamie weist darauf hin, daß es sich hier um jeden

[1] Syrische Rechtsbücher, ed. Sachau I S. 111, § 98.

möglichen öffentlichrechtlichen Schutz dieses Abkommens handelt.[1]

Der Dialysisvertrag in der römischen Periode.

Aus der römischen Zeit liefert uns ein besonders lehrreiches Beispiel einer *διάλυσις* als eines materiellrechtlichen Geschäftes mit prozeßrechtlicher Wirkung P. Par. 20, ein *acte de partage*; in l. 19 verpflichten sich die Parteien: *μήτε ἐγκαλεῖν αὐτοῖς, μήτε ἐγκαλεῖν*(sic), *μήτε ἐν δικαστηρίῳ, μήτε ἐκτὸς δικαστηρίου, μὴ δι' ἑαυτῶν, μὴ διὰ παρενθέτου προσώπου.*

l. 36. *τὸ παραβαῖνον μέρος διδόναι τῷ ἐμμένοντι μέρει, λόγῳ προστίμου, χρυσοῦ νομίσματα δώδεκα καὶ τὰ εἰς δίκην ἀναλώματα εἰς βεβαίωσιν κινηθέντων, μετὰ ταύτην τὴν διάλυσιν ἀῤῥαγῆ εἶναι διὰ παντός.* Die prozeßrechtliche Wirkung äußert sich hier darin, daß dem Berechtigten die Gerichtskosten ersetzt werden; eventuell hat der Vertrag auch klagebrechende Wirkung.[2]

Kehren wir nach diesem orientierenden Ausblick in die spätere Zeit und das römische Recht zum ptolemäischen Rechte zurück.

Außergerichtliche Prozeßvergleiche in der ptolemäischen Zeit.

Die ptolemäischen außergerichtlichen Prozeßvergleiche lauten nicht unwesentlich anders als die der römischen Zeit. Eine der ältesten uns bekannten ptolemäischen Urkunden ist P. Hib. 96; die Sprache ist sehr klar: Z. 5 f.

---

[1] E. I. Bekker: Die Aktionen des römischen Privatrechts I, 351.

[2] Vgl. in anderer Bedeutung Oxy. 71 col. 1 l. 11: *κατάφωρος δὲ ἐπὶ τούτῳ γενόμενος καὶ μέλλων κινδυνεύειν παρὰ τῷ σῷ μεγέθει ἠξίωσεν ἀπράμμονας τὴν διάλυσιν χρεωστουμένων ποιήσασθαι.* Bei einer letztwilligen Verfügung, Oxy. 104 (96 n. Chr.), l. 19 f.: . . . *οὖσαι ἐσταμέναι πρὸς ἀλλήλους ὑπὲρ διαλύσεως καὶ συμφωνίας περὶ τῶν ὀφειλομένων ὑπ' ἐμοῦ τῷ αὐτῷ ἀνδρὶ Ἀτρῇ* . . . Vgl. ferner P. Lips. 33 col. 2 Z. 12 (368 n. Chr.).

ὁμολογοῦσιν διαλελύσθαι πρὸς ἀλλήλους πάντα τὰ ἐγκλήματα περὶ ὧν ἐνεκάλεσαν ἀλλήλοις τῶν ἐπάνω χρόνων, μὴ ἐξέστω δὲ Ἀνδρονίκωι ἐπελθεῖν ἐπ' Ἀλέξανδρον μήδ' Ἀλεξάνδρωι ἐπ' Ἀνδρόνικον μηδ' ἄλλωι ὑπὲρ αὐτῶν ἐπιφέροντάς τι ἔγκλημα παρευρέσει μηδεμιᾶι περὶ μηδενὸς τῶν προγεγονότων αὐτοῖς πρὸς ἀλλήλους ἐγκλημάτων ἕως ἔτους ἕκτου καὶ εἰκοστοῦ καὶ μηνὸς Δύστρου. ἐὰν δὲ ἐπέλθηι ὁπότερος . . . ἐπὶ τὸν ἕτερον ἥ τ' ἔφοδος τῶι ἐπιπορευομένωι ἄκυρος. τ. ἔστω κτλ. ἡ δὲ κυρία ἔστω πανταχοῦ οὗ ἂν ἐπιφέρηται.[1]

Dieser außergerichtliche Prozeßvergleich hat offenbar beide Wirkungen, sowohl die klagenbrechende wie auch die klagenzeugende. Die Exekutionsklausel *καθάπερ ἐκ δίκης* wird in solchen Verträgen nicht gebraucht; sie werden regelmäßig vor einem Notar abgeschlossen, so P. Tor. 8 vor einem Agoranomen und P. Hib. 96 vor einem Syngraphophylax. Letztere Urkunde bezieht sich von Anfang an nur auf die Klagen der vertragschließenden Parteien, Tor. 8 trägt rein materiellrechtlichen Charakter und ist klagezeugend wie jede andere *συγγραφή*. Der außergerichtliche Prozeßvergleich in P. Hib. 96 bezweckt die Regelung und Beiseiteschaffung aller Klagen, welche die Gegner gegeneinander in der Vergangenheit angestrengt haben. Mit einer derartigen Bestimmung haben wir es nicht zu tun in P. Par. 20, wo ausgemacht wurde, daß im Falle der Erhebung einer Klage die Bezahlung der Prozeßkosten dem vertragsbrechenden Teil zur Last fallen solle; dadurch

Es sollen alle möglichen Klagen ausgeschlossen werden.

[1] Berger, Die Strafklauseln S. 50 N. 2, schlägt folgende Lesung für Hib. 96 Z. 11 vor: *ᾧ ἂν ἐπέλθηι ἐπίτιμον χαλκοῦ τάλαντα καὶ μηδὲν ἧσσον ἡ συγγραφὴ ἥδε κυρία.*

wird nicht die Möglichkeit einer Klageerhebung beseitigt, sondern es werden nur ihre Folgen festgesetzt. Für die Klage selbst gilt also nicht das *ἄκυρος ἔστω*, sondern der Vertragsbrecher wird materiellrechtlich verantwortlich gemacht.[1]

Bekanntlich sind zwei Strafklauseln der Verträge dieser Zeit zu unterscheiden, eine, bei welcher die Nichterfüllung des Vertrages den Verfall der Strafgelder hervorruft, während der Vertrag selbst aber in Geltung bleibt (Hib. 96[2]), und eine andere, nach welcher der Ver-

---

[1] In Hibeh 96 ist auch die Wendung *μηδ' ἄλλοι ὑπὲρ αὐτῶν* von großer Bedeutung, da dadurch das Gebiet der Prozeßvertretung berührt wird. Dieser Prozeßvergleich soll also auch für die Prozeßbevollmächtigten bindend sein. Dies ist eine der Angaben darüber, daß im ptolemäischen Rechte jede prozessuale Stellvertretung zulässig war. Der Prozeßvergleich ist hier zeitlich begrenzt in der Weise, daß er sich auf alle Klagen, welche von den Parteien bis zu einem gewissen Zeitpunkt angestrengt wurden, erstreckt. Dieser Zeitpunkt ist gegeben mit dem Abschluß des Vertrages. Die so oft gebrauchte Klausel *παρευρέσει μηδεμιᾷ* läßt aber auch Raum für eine andere Interpretation, indem die erwähnten Klagen nicht nur auf Grund einer schon früher vorhandenen causa, sondern auch nicht auf Grund einer neuen sollen erhoben werden können. Die Urkunde Hibeh 96 wird im Texte Z. 3 als *συγγραφὴ ἀποστασίου* bezeichnet, was mit Verzichtsvertragsurkunde zu übersetzen ist. Trotz der starken Verstümmelung der letzten Zeile der Urkunde läßt sich mit den Herausgebern vermuten, daß die Zahl der Zeugen sieben ist, ebenso wie in P. Hibeh 90. Über die Bedeutung des Wortes *ὑπέρ* vgl. Wenger: Die Stellvertretung im Rechte der Papyri S. 12. Der Ausdruck *συγγραφὴ ἀποστασίου* hat noch eine andere Bedeutung, vgl. U. Wilcken, Arch. II 143. Nach ägyptischem Rechte wurde beim Verkauf (Immobilienverkauf) eine Verkaufsurkunde mit der Empfangsbestätigung des Preises und eine weitere mit der Traditionsbestätigung aufgesetzt. Erstere heißt *πρᾶσις*, letztere *συγγραφὴ ἀποστασίου*. P. Lond. II S. 177; vgl. Mitteis: Reichsrecht und Volksrecht S. 464 A. 2. Grundzüge 166 ff.

[2] Mit Ergänzung von Berger l. c. S. 50 N. 2. Dazu zwei Wen-

Kumulation von Strafe und Interesse.

trag nicht weiter bestehen soll, also wegen Nichterfüllung Strafe und Interesse geleistet werden soll. Die ptolemäischen Urkunden enthalten diese Kumulation in der Regel, die römischen nur ausnahmsweise.[1]

Bedeutsam ist auch die Erklärung des Satzes „*εἰ δὴ μὴ τὴν ἔφοδον ἄκυρον εἶναι*": P. Tor. 8 — *ὃς δ' ἂν ἐπέλθηι, ἡ εἴσοδος ἄκυρος ἔστωι*: P. Grenf. 27. Aus der Tatsache, daß in P. Tor. 8 auf Grund eines Vergleichsvertrages mit dem *ἄκυρος ἔφοδος* dennoch geklagt wird, ergibt sich, daß nicht jede Klage mit der Klausel *καθ' ὃ ἂν μέρος ἢ εἶδος παρασυγγράφηι ἢι ἐπιτίμιον* hinsichtlich des im Vertrage behandelten Tatbestandes ausgeschlossen wird, sondern nur diejenige, welche mit den Vertragsbestimmungen in direktem Widerspruch steht. Diese Frage läßt sich aber eben nur gerichtlich entscheiden, so daß der faktische Wert der Klausel *ἔφοδον ἄκυρον εἶναι* von der Beantwortung der rein materiellrechtlichen Vorfrage abhängig ist, ob das Handeln einer der vertragschließenden Parteien den Vertragsbestimmungen entspricht oder nicht; mit anderen Worten: die genannte Formel hat keine unmittelbare prozeßrechtliche Wirkung, sondern nur eine mittelbare.

Mittelbare prozessuale Wirkung eines Vergleichsvertrages.

Ein Beispiel eines außergerichtlichen Prozeßvergleichs nach der Erhebung der Klage bietet P. Tor. 4:

Ἐφ' Ἡρακλείδου Ἀγορανόμου τοῦ περὶ Θήβας ὁμολογεῖ Ἀπολλώνιος κτλ. τοῖς πέντε Χολχυταῖς κατοικούντων τὴν αὐτὴν πόλιν, συνλελύσθαι αὐτοῖς περὶ ἧς ἐνέβαλεν κατ'

---

dungen aus der ptolemäischen Zeit: 1. *καὶ μηδὲν ἧσσον ἡ ὁμολογία* (bezw. *συγγραφή, χείρ, πρᾶσις, μίσθωσις, διαίρεσις*) *κυρία*. 2. *καὶ μηδὲν ἧσσον κυρία εἶναι τὰ διωμολογημένα*. Berger l. c. S. 48.

[1] Berger l. c. 84.

αὐτῶν ἐντεύξεως εἰς τὸ προκείμενον ἐν Πτολεμαΐδι ἀγγεῖον ὑπὸ Χρηματιστῶν ὧν εἰσαγωγεὺς Ἀμμώνιος.

Die schweren Folgen der Nichterfüllung.

Die Strafe bei Nichterfüllung dieses Vertrages wird im weitesten Ausmaße und zwar so bestimmt:

1) der erhobene Anspruch wird wirkungslos,

2) eine Konventionalstrafe wird fällig,

3) eine öffentliche Strafe ist in die königliche Kasse zu zahlen,

4) der Vertrag bleibt trotz alledem in Geltung.[1]

Auch in P. Tor. 1 p. 2 handelt es sich um eine Prozeßbeilegung im Wege eines Vergleiches. Hermias warf in das Gefäß der Chrematisten eine Klage gegen Lobais ein; diese ging aber auf einen Vergleich ein, indem sie erklärte, daß sie gar keine Rechte auf das Streitobjekt habe. Das Urteil der Chrematisten konnte diesen Vergleich bestätigen.

Es war bei den Ptolemäern Rechtssitte, verschiedene Verträge nicht nur mit Strafklauseln, sondern auch mit prozeßrechtlichen Klauseln zu versehen. Unter derartig geschützten Verträgen erscheinen Auseinandersetzungsurkunden, Erbteilungen, Verzichte u. a. m.[2] Das in diesen

[1] Sprachlich ist hier die Zusammenstellung von zwei Wendungen belehrend: *ὑπὲρ αὐτοῦ* und *παρ' αὐτῶν*. Z. 17: *καὶ μὴ ἐπελεύσεσθαι μήτ' αὐτὸν Ἀπολλώνιον μήθ' ἄλλον μηδένα ὑπὲρ αὐτοῦ ἐπὶ τοὺς περὶ τὸν Ψένχωσιν, μηδ' ἐπ' ἄλλον μηδένα τῶν παρ' αὐτῶν.* Es kommt vor, daß beide Wendungen, *τοῖς παρ' αὐτοῦ* und *ὑπὲρ αὐτοῦ*, sich auf dieselben Personen beziehen (Wenger, Stellvertretung S. 12), in diesem Falle aber sind unter diesen Bezeichnungen verschiedene Kategorien von Personen zu verstehen: *ὑπὲρ αὐτοῦ* ist wörtlich zu verstehen als „statt seiner", auch „in seinem Namen", *τῶν παρ' αὐτῶν* dagegen „aus ihren Genossen", aus denen, die mit ihm den Vertrag abgeschlossen haben.

[2] P. Tor. 8 Z. 4. P. Grenf. II, 26; 30. P. Leyd. C. P. Rein. 11; 12; 18; 25. P. Lond. III, 880 p. 8. P. Petr. III, 55 Z. 6.

prozeßrechtlichen Klauseln enthaltene Gebot Frieden zu halten bezieht sich entweder auf alle möglichen Rechtsfragen, die unter den Parteien schweben oder entstehen können, oder nur auf bestimmte Einzelrechte.[1] In allen diesen Urkunden bedeutet der Satz *ἔφοδος ἄκυρος ἔστω*, wie oben ausgeführt, mittelbar wenigstens eine prozeßrechtliche Beschränkung, über die im Notfall gerichtlich auf Grund des abgeschlossenen Vertrages entschieden werden soll. Alle diese verschiedenen Klauseln sind von ein und demselben Gedanken geleitet, die Entstehung eines gerichtlichen Streitverfahrens möglichst hintanzuhalten, indem im voraus eine *διάλυσις*, *ὁμολογία*, *διαίρεσις* darüber getroffen wird, welche Folgen ein vertragswidriges Prozessieren nach sich ziehen soll.

ἡ ἔφοδος ἄκυρος ἔστω.

Auch in den demotischen Urkunden treffen wir Prozeßvergleiche, welche im Griechischen mit *συγχώρησις* wiedergegeben werden. In P. Giss. Bd. I p. 36[2] ist eine ins Griechische übersetzte demotische Eingabe an den Epistrategen der Thebais mitgeteilt.[3] Demnach soll die *συγχώρησις* eine Prozeßbeilegungsurkunde sein, welche auf Grund des Anerkenntnisses einer Partei oder auf Grund einer gemeinsamen Erklärung beider Parteien ausgestellt und dem Gerichte vorgelegt wird, in P. Tor. 1 dem Gerichte der Chrematisten, in P. Giss. dem Epistrategen als Magistratsrichter.[4]

συγχώρησις.

---

[1] Hib. 96, P. Tor. 4.

[2] P. M. Meyer l. c. S. 8 f. Über die *συγχώρησις* vgl. jetzt Gradenwitz: Ein Erbstreit aus dem ptolemäischen Ägypten, S. 7 f.

[3] Hierüber haben wir eine treffende Unterstützung unserer Annahme bei P. M. Meyer gefunden (P. Giss. Bd. I S. 4), daß es sich auch in P. Tor. 1 p. 2 um eine solche *συγχώρησις* handle.

[4] P. M. Meyer l. c. S. 4 läßt die Frage offen, ob wir es hier mit

Vor kurzem ist auch die Verwendung des Prozeßbegriffes bei der in *iure cessio* in der romanistischen Literatur beanstandet[1] und auch bezüglich der entprechenden Fragen des modernen Rechtes die Meinung geäußert worden, „daß bei dem Amtsgerichte in einer solchen (siehe S. 214 A. 1) Sache ein Vergleich geschlossen werden

---

einem Institut des ägyptischen Rechtes (vgl. P. Berol. dem. 3118) oder mit einer Einrichtung des griechischen Rechtes zu tun haben. U. E. kommt vielleicht die Annahme der Wahrheit am nächsten, daß diese beiden Rechte ähnliche Prozeßvergleiche kannten, daß jedoch die formelle Seite dieser Maßnahme erst unter der griechischen Herrschaft ihre charakteristische Ausprägung erhalten hat. Während der Augusteischen Zeit wurde die *συγχώρησις* dem Archidikastes, dem *ἐπὶ τοῦ κριτηρίου* und dem *ἐπὶ τοῦ ἐν τῇ αὐλῇ κριτηρίου* eingereicht. P. M. Meyer, P. Giss. Bd. I S. 5. Vgl. BGU. 1050—1061, 1098—1135, 1111, 1108, 1098, 1124, 1127. Zu P. M. Meyer a. a. O. Schubart D. Lit.-Zeit. 21. V. 1910, 1313. Notiz auch bei Wenger, Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 1911, S. 109. In nachaugusteischer Zeit soll nach der Ansicht Meyers nur noch der *ἀρχιδικαστής* zur Aufnahme der *συγχώρησις* befugt sein. Vgl. zu der Frage W. Schubart: Alexandrinische Urkunden aus der Zeit des Augustus, Arch. V 41. Es darf nicht vergessen werden, daß in Form einer *συγχώρησις* jedes Rechtsgeschäft abgeschlossen werden kann. Schubart l. c. 47. Die *συγχώρησις* ist von anderen Verträgen wie *συνάλλαγμα* und *συγγραφή* zu unterscheiden (l. c. S. 50) und nach Schubart auch von einem gerichtlichen Prozeßvergleich zu trennen, wie es auch z. B. in einem unpublizierten Berliner Papyrus 11309 heißt: *ὁμολογεῖ . . . συλλελύσθαι . . . ὑπὲρ ἧς ἐνέβαλεν κατ' αὐτῶν ἐντεύξεως*. Die *συγχώρησις* ist von Haus aus „der vor Gericht in Form einer Eingabe beider Parteien geschlossene Vergleich" (S. 51); vgl. Tor. 1 col. 2, 8 f.; col. 3, 27; col. 4, 9; col. 6, 29; Tor. 9, 18. Die Streitparteien haben ein condominium an einem Grundstück und die Klägerinnen verpflichten sich, zukünftig nicht zu prozessieren.

[1] Wlassak: Der Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren, Sav.Z. 28, 75 f. (1907).

Der gerichtliche Vergleich und die Jurisdiktion.

kann, da bei einem Vergleiche keine Jurisdiktion stattfindet".[1]

Es soll damit darauf hingewiesen werden, daß die Verwendung der Begriffe „Jurisdiktion" und „Prozess" bei einer *in iure cessio* eine nicht zu verkennende Verallgemeinerung nach sich ziehen könnte, vielleicht sogar die Verwechslung der verschiedenen richterlichen Funktionen. Für das römische Recht wurde darauf hingewiesen, daß der eigentliche Prozeß erst mit der Litiskontestation beginnt.[2]

Bezüglich dieser kontroversen Fragen für und gegen die Annahme eines Prozesses bei der *in iure cessio* und bei einem Prozeßvergleich vor einem Richter ist auch in der Literatur schon darauf hingewiesen worden, daß hier vielleicht kein unüberbrückbarer Gegensatz vorliege.[3]

Die rein ptolemäische Wendung aus den Subskriptionen des Strategen ὅπως τῶν δικαίων τύχῃι gibt vielleicht Ver-

---

[1] L. v. Seuffert, ZPO. (11. Aufl. I S. 751). Gemeint sind Sachen, die der ausschließlichen Jurisdiktion des Gewerbegerichts, Kaufmannsgerichts u. a. unterstehen.

[2] Wlassak, Sav.Z. 28 S. 79. „Es wäre verkehrt, für das moderne Juristenwort Prozeß, mit Hilfe dessen wir die *in iure cessio* ergründen wollen, den Inhalt zu bestimmen.... Prozeß sollte für den Romanisten nur das heißen, was die Römer *lis* oder *iudicium* nennen." W. bekämpft die Begriffe „Scheinprozeß, fingierter Prozeß, fiktive Klage", wie sie sich bei Mommsen, Staatsrecht I, 190, III, 58, 630, 1 finden. Wlassak S. 80. *Lis* und *iudicium* verlangen notwendig Streit, dagegen sind die *in iure cessio* und die *manumissio vindicta* zwar gerichtliche, aber friedliche Geschäfte. Dagegen Mitteis, Röm. Privatr. S. 276 A. 4: „Sicher ist, daß jede Vindikation (und daß die *in iure cessio* eine solche voraussetzt, läßt sich u. E. nicht bestreiten) wenigstens ein Stück eines werdenden Prozesses darstellt und nur als solches einen Sinn hat..."

[3] Mitteis l. c. 277 A. 4.

anlassung zur Behauptung, daß diese ptolemäische Rechtspräzisierung auch für uns im 20. Jahrhundert nicht nur für die Rechtsforschung interessant und historisch belehrend ist, sondern auch praktisches Interesse in Anspruch nimmt. Ganz unbewußt hat vielleicht der ptolemäische Stratege eines der schwierigsten Prozeßprobleme zu seiner Lösung zu bringen versucht und auch vielleicht wirklich sehr glücklich diese Aufgabe erfüllt. Er schreibt dem ptolemäischen Epistaten, dem Dialysisrichter par excellence, nicht einfach vor, einen Sühneversuch zu unternehmen, er verlangte von ihm mehr: er soll die Parteien so zu vergleichen versuchen, daß jede Partei, insbesondere natürlich der Kläger, ihr Recht erlange: ὅπως τῶν δικαίων τύχηι[1] — ein Akt der friedlichen Jurisdiktion.[2]

Friedliche Jurisdiktion.

Indem der ptolemäische Epistat die Partei so zu versöhnen versuchte, daß der Kläger zu seinem Rechte kam, entwickelte er eine neue Funktion des Richters, mit dem Zwecke, den Beklagten zur Leistung an den Kläger zu veranlassen. Sie bestand wohl regelmäßig in einem friedlichen, aber eingehenden Zureden, in einer Aufforderung[3]

---

[1] Magd. 25 u. a. m.

[2] Gewiß sind solche Rechtsgeschäfte, wie *in iure cessio* und Prozeßvergleich, grundverschiedene Geschäfte, sie verdienen aber in Ansehung der oben erwähnten Kontroverse doch eine gemeinsame Behandlung insoferne, als bei beiden die Frage akut ist, ob sie als richtige Prozesse zu bezeichnen sind. Sicher sind *in iure cessio* und Prozeßvergleich Rechtsstreitshandlungen, sie sind mehr als rein materiellrechtliche Rechtsgeschäfte, jedoch weniger als die gewöhnlichen Arten des Streitverfahrens, bei denen das Urteil unbekümmert um den Willen der Parteien zwingend gefällt wird.

[3] Auch für das ptolemäische Recht kommt der griechische Prozeßbegriff ἐπιείκεια in Betracht, ἐπιείκεια als Ausdruck einer Korrektur und Erweiterung des Gesetzlichen, einer durchaus freien

zur Leistung mit dem Hinweis auf die Gefahren, welchen der Beklagte bei längerem Widerstreben ausgesetzt sei, eventuell sogar in einer Drohung des Epistaten, daß er die Sache sofort an den Strategen oder ein anderes Gericht verweisen werde. Der Hauptzweck dieser richterlichen Tätigkeit des ptolemäischen Dialysisrichters liegt darin, eine Willensäußerung des Beklagten zu erreichen, dem Rechte des Klägers nunmehr zu entsprechen. Gewiß konnte auch dieser aufgefordert werden, seine Ansprüche zu mäßigen; allein dies bildet nicht das Charakteristische der ganzen Erscheinung, sondern nur einen möglichen Bestandteil derselben.

κριτὴς καὶ μεσίτης.

Auf Grund dieser Gedanken erklärt sich auch die Wendung κριτὴς καὶ μεσίτης, welche sich zwar in den ptolemäischen Urkunden nicht findet, aber in den römischen auf ein starkes Nachwirken dieses ptolemäischen Prinzipes hinweist.

Rechtsfindung (P. Vinogradoff: Freie Rechtsprechung und die athenische Demokratie, Arch. f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie, Bd. VI, Heft 1, S. 81 ff. (1912)). Dieses Wort kommt bis jetzt in den Urkunden nicht vor, aber der stereotype Satz der Strategensubskriptionen ὅπως τῶν δικαίων τύχῃι weist eben auf zwei prozessuale Faktoren hin, auf die Kunst des Richters, den Schuldigen friedlich zum Nachgeben zu veranlassen, und auf ein entsprechendes Entgegenkommen des Schuldigen selbst. Das positive Gesetzesrecht wurde bei den Dialysisverhandlungen kaum für jeden einzelnen Fall geprüft, so daß nicht der Satz in den Vordergrund trat: was dem einen recht ist, ist dem andern billig — ein Gedanke, den die Griechen mit dem Worte ἴσον wiedergeben (Vinogradoff S. 81). Der leitende Gedanke, auf Grund dessen man die ordentliche Streitverhandlung zu vermeiden suchte, war nicht Durchsetzung des strengen Rechts, sondern einverständliches Finden eines billigen Rechts durch Zusammenwirken von Richter und Parteien.

Μεσίτης ist nicht als Vertragsrichter, als Schiedsrichter zu verstehen, sondern als Vergleichsrichter, als Richtervermittler, dessen Aufgabe es ist, *μεσιτεύειν τὴν διάλυσιν, μεσίτης τῶν ὁμολογῶν* zu sein.[1]

Auch in den Quellen finden sich direkte Hinweise darauf, daß *μεσίτης* und *διαιτητής* dieselbe Bedeutung haben. *καὶ οἷα μεσίτης καὶ διαιτητὴς, οὐκ εὐθὺς ἀπεπήδησεν.*[2] Aus der römischen Zeit haben wir mehrere Belege für die Zusammenstellung der zwei Begriffe *κριτὴς καὶ μεσίτης*, die uns sofort an die römische Zusammenstellung des *iudex* und des *arbiter* erinnern.[3] Nun besteht aber ein großer

μεσίτης καὶ διαιτητής.

---

[1] Die richtige Beobachtung von Mitteis, daß gerade in den Fällen, in denen den Parteien die Auswahl des Richters überlassen wird, die Bezeichnung *κριτὴς καὶ μεσίτης* sich findet, weist deutlich darauf hin, daß die ptolemäischen Prozeßprinzipien, die unter der römischen Herrschaft mehr und mehr zurücktreten, sich hinsichtlich des Dialysisrichters bei den gewählten Richtern erhalten haben; damit wurde den Rechtsanschauungen des Landes Rechnung getragen. Diese Prinzipien wirkten noch lange nach und zwar wohl stärker, als bis jetzt unter dem Einflusse der rein romanistischen Literatur angenommen wurde. Mitteis: Zur Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung nach den Papyri der früheren Kaiserzeit (1910), Berichte der kgl. sächs. Gesellsch. der Wissenschaften, Philol.-Hist. Klasse Bd. 62 Heft 4 S. 124. Vgl. übrigens Diodor 4, 54: *μεσίτην γεγονότα τῶν ὁμολογῶν.* Polyb. XI 34, 3: *Ἥξιον τὸν Τηλέαν μεσιτεῦσαι τὴν διάλυσιν εὐνοϊκως.*

[2] Bei Philo V. M. 8. Stephanus, Thesaurus V, p. 811. Interpres Dei et hominum.

[3] Ein *arbiter* brauchte bekanntlich nicht immer rein privater Schiedsrichter zu sein, sondern konnte auch als von den Parteien erwählter und vom Magistrat ernannter, also als „bestellter" Richter fungieren; z. B. bei der *actio quod metus causa, a° aque arcendae pluviae arcendae*, dann bei der Prüfung von Rechnungen D. 35, 1, l. 50; D. 40, 1, l. 5 § 1. Im allgemeinen wurde er durch den Magistrat zum wirtschaftlichen Gutachter jeder Art bestellt D. 40, 1, l. c. Aus dem Jahre 104 n. Chr. vgl. P. Reinach 44, eine Abschrift aus dem

μεσίτης kein arbiter.

Unterschied zwischen dem ptolemäischen Dialysisrichter einerseits und dem römischen *arbiter*, sowie dem ägyptisch-römischen *μεσίτης* andrerseits. Das römische Verfahren vor dem Prätor, „sei es nach gesetzlichem, sei es nach honorarischem Rechte“[1] war in beiden Fällen gleich, ob nun ein *iudex* oder ein *arbiter* funktionierte. Vielleicht kann man wirklich nur für den zweiten Abschnitt des Judizium einen Unterschied feststellen, d. h. insbesondere für die Urteilsfällung.[2] Das Verfahren vor dem ptolemäischen Dialysisrichter besitzt schon deswegen einen besonderen Charakter, weil es den selbständigen besonderen Zweck hatte: dem richtigen Streitverfahren vorzubeugen. Kommt die Sache nicht zu einer *διάλυσις*, so wird sie erst dann weiter, an ein zuständiges Gericht, geschickt: eine Wirkung des negativen Erfolges der Dialysisverhandlung. Der Richter, welcher den Befehl *μάλιστα συνδιάλυσον αὐτούς* erhalten hat, fällt ein konstitutives Urteil im Sinne einer friedlichen Jurisdiktion,

---

Protokolle einer Entscheidung: *Ἀντίγραφον ὑπομνηματισμοῦ· Ἐξ Θεοῦ Τραιανοῦ Παῦνι· Ἄκυλος ὁ κατασθεὶς κριτὴς μεσίτης Ἀπολλωνίου Ἡρακλείου πρὸς Διόνυσον Ἀπολλωνίου· ἐξ ὧν ἤκουσα, ἀπεφηνάμην κτλ.* Schon den XII Tafeln ist ein solcher „bestellter“ *arbiter* bekannt. Vgl. Gell. Noct. Att. XX, 1, 7 und den bekannten Satz *iudicem arbitrumve postulo uti des* bei Prob. 4, 8, ferner P. Catt. (Arch. III 62; Mitteis, Sav.Z. 26, 490, derselbe, Sav.Z. 27, 344; vgl. auch Hermes 30, 618; Gradenwitz, Einführung 31 N. 4 u. 94; P. M. Meyer, Arch. III, 94). Verso, col. 1: *Ὁ κράτιστος διοικητὴς Ἰουλιανὸς ὁ διέπων τὰ κατὰ τὴν δικαιοδοσίαν ἠθέλησεν σὲ μεσίτην ἡμῶν καὶ κριτὴν γενέσθαι περὶ ὧν ἔχομεν πρὸς τοὺς ἀντιτεταγμένους.* Vgl. auch P. Lond. III N. 1178 S. 208. (P. M. Meyer, Arch. II, 94.) Teb. II, 406, l. 10; BGU. 419, l. 18; auch P. Goodspeed 29 col. III, 5.

[1] Wlassak, Prozeßgesetze II, 289.

[2] Wlassak l. c.

und dabei spricht er ein Gutachten aus, welches sicher, wie in P. Reinach 44 beginnen kann mit: *ἐξ ὧν ἤκουσα ἀπεφηνάμην*. Ein Dialysisverfahren konnte also oft zum Vorverfahren eines Hauptverfahrens werden, sein Hauptzweck war dies aber nicht.

Hier ist wieder auf die erwähnte Kontroverse über Prozeß und Nichtprozeß, echten Prozeß und Scheinprozeß, Prozeß und Surrogate eines gerichtlichen Verfahrens zurückzukommen. Einen besonderen Namen für die einzelnen Arten des Gerichtsverfahrens zu finden, ist nicht Aufgabe dieser Untersuchung. Es sei nur bemerkt, daß überall da, wo ein Richter in Anspruch genommen wird, um unter zwei streitenden Parteien Recht zu schaffen, zwei Momente zu unterscheiden sind:

Zwei Jurisdiktionsarten.

1. Recht zu sprechen gegen die Meinung des Beklagten und gegen seinen Willen, jedenfalls davon unabhängig: die *lis*,

2. Recht zu sprechen mit seinem Einverständnis: die friedliche Jurisdiktion.

In beiden Fallen handelt es sich um eine *iurisdictio*.[1] Um nun kurz das oben Ausgeführte zusammenzufassen: Die Wendung *κριτὴς καὶ μεσίτης* der Papyri der römischen Zeit ist nicht eine einfache Übersetzung des *iudex et*

---

[1] Übrigens kommt auch in der byzantinischen Zeit die Bezeichnung *διαιτηταί* vor: BGÜ. I, 315, 2, Wilcken Archiv IV 559, P. Lond. III, 999 l. 17; vgl. Nov. 82, 11 u. Nov. 82 cap. 1: *οἱ λογιώτατοι συνήγοροι καὶ διαιτηταὶ τῆς σῆς ἀγορᾶς, Ἀλέξανδρός τε ἕτερος (καὶ διαιτητὴν δὲ εἶναι κἀκεῖνον τοῦ δικαστηρίου τοῦ ἐνδοξοτάτου μαγίστρου τῶν θείων ὀφφικίων μεμαθήκαμεν)* und l. c. praefatio: *οἵ τε γὰρ ἐν αὐτῇ γεγραμμένοι διαιτηταί* ... Auch cap. II und cap. III. Als Gegensatz hierzu eine Stelle aus Herodot 5, 95: *Μυτιληναίους δὲ καὶ Ἀθηναίους κατήλλαξε Περίανδρος ὁ Κυψέλου τούτῳ γὰρ διαιτητῇ ἐπετράποντο*. . . .

arbiter, sondern hat sich in Ägypten unter dem Einfluß des griechischen Dialysisgedankens eingebürgert.[1]

Ordentliche Streitrichter, Dialysisrichter, Schiedsrichter.

Die *διαιτηταί, διαλάκται, μεσίται* werden als Schiedsrichter bezeichnet. Nun ist aber dem richtigen Verständnis der griechischen und hellenistischen Welt mit dieser Bezeichnung wenig gedient, da dabei die sogenannte innere Seite der Prozesse kaum richtig präzisiert wird. Alle diese Richter treten nämlich

---

[1] Die Dialysistätigkeit der ptolemäischen Magistratrichter übten, wie gesagt, hauptsächlich der Epistat des Dorfes und der größeren Gemeinden (*περὶ Θήβας*) u. a. aus; er war der Dialysisrichter par excellence; die Dialysis durchzuführen war seine richterliche Hauptfunktion. Wie seine Dialysistätigkeit vor sich ging, zeigen uns besonders deutlich die Magdolapapyri. Der Epistat begab sich zu den Grundstücken der Parteien und nahm nötigenfalls eine Parzellierung vor, welche den zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen entsprach: *γράψαι Πνθιάδει τῶι ἐπιστάτηι ἐπελθόντα ἐπὶ τὸν τόπον διελεῖν μοι ἴσως καὶ ὁμοίως*, Magd. 29. (Über die Agrimensur im röm. Recht vgl. Th. Löwenfeld: Inästimabilität und Honorierung der artes liberales nach röm. Recht. Festgabe für W. v. Planck (München 1887) S. 441 f.) Die ganze jurisdiktionelle Tätigkeit des Epistaten stand unter ständiger Kontrolle des Strategen; ja noch mehr, der Epistat führte seine Dialysisfunktion meist auf eine Anweisung durch den Strategen zurück. — Die uns vorliegenden Urkunden enthalten regelmäßig eine Petition mit einer *subscriptio* des Strategen, und so verschieden auch der rechtliche Inhalt der Klageschriften ist, die *subscriptio* lautet meist einfach: *μάλιστα συνδιάλυσον αὐτοὺς εἰ δὲ μὴ ἀπόστειλον*.... Diese Kontrolle einerseits und andererseits die Bekanntschaft des Epistaten mit den ihm nahestehenden Ortsbauern und seine Kenntnis ihrer rechtlichen Beziehungen diente einer besseren Ausübung der Rechtspflege. Gerade dieses Verweisen an den an Ort und Stelle der Streitfrage befindlichen Epistaten zum Zwecke eines *συνδιάλυσον αὐτούς* bildet eine der wesentlichsten Erscheinungen des ptolemäischen Prozeßwesens, ohne deren richtiges Verständnis das ganze Bild des ptolemäischen Rechtslebens in Ägypten mangelhaft bliebe.

bald als Schiedsrichter und bald aber nicht als solche auf.

Für die allgemeine, richtigere Prozeßsystematik der hellenistischen Welt sind vielmehr drei verschiedene Arten der Gerichtsbarkeit auseinanderzuhalten:

1. die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit,
2. die Dialysisgerichtsbarkeit und
3. die Schiedsgerichtsbarkeit.[1]

Alle ptolemäischen Beamten, die eine Jurisdiktion ausüben konnten, haben das Dialysisverfahren in weitem Umfange angewendet.[2] Diese Tätigkeit bildet einen allgemeinen Zug der ptolemäischen Gerichtsverfassung, und wenn sie sich nicht ohne Einfluß (vielleicht sogar unter starkem Einfluß) des griechisch-rechtlichen Gedankens des Schiedsgerichtes entwickelt hat, so ist sie doch eine Rechtserscheinung, welche in der rechtsgeschichtlichen Systematik eine selbständige Stellung verlangt.

---

[1] *διέλυσαν — διαίτασαν — ἔκριναν διὰ ψάφου*, CIG. 2671 = GDI. 3585 = Michel Rec. 417. Vgl. Zucker l. c. 34.

[2] Als Dialysisrichter tritt der Komogrammateus auf, wenn er angegangen wird: *διὸ ἐπιδίδωμί σοι ὅπως τοῦ ἐγκαλουμένου προσκληθέντος ἐπαναγκασθῇς ἀποδοῦναί μοι τὸ βλάβος, ἐὰν δὲ ἀπειθῇ ὑποτάξαι τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον οἷς καθήκει, ἵν' ὑπάρχῃ μοι ἐν χρηματισμῷ*, Teb. 49; vgl. Taubenschlag, Arch. IV, 26. In dieser Rolle funktioniert auch der Hipparch, Teb. 54. Ein Hipparch aber konnte auch ein Streiturteil fällen wie in P. Par. 6, wo er zwei Ämter bekleidet, das des Archiphylakiten und das des Hipparchen: *ἀξιῶ ἀνακαλέσαι οὐτοὺς ἐπὶ σὲ καὶ τὴν προσήκουσαν ἐξ ἐπισκέψεως διαλῆψιν ποιήσασθαι*. Im P. Par. 15 ist die jurisdiktionelle Funktion des Strategen nicht als eine *διάλυσις* zu erklären; der Kläger wendet sich zuerst an den Dorfepistaten (l. 28 f.: *ἐντυχὸν ἤδη ἐπὶ Νικάνορος τοῦ ἐπιστάτου τῆς κώμης*) und zwar ohne Erfolg; nun reicht er dem Strategen die Klage ein. Übrigens liegt hier wohl ein Fall der Sondergerichtsbarkeit vor.

Es ist daran festzuhalten, daß es bei den Ptolemäern ebenso wie bei den Germanen Rechtssitte war, das volle Streitverfahren möglichst zu vermeiden, statt dessen vielmehr eine freiwillige Leistung zu erstreben. Die historischen Gründe hierfür lagen in der allgemeinen Rechtsanschauung des Volkes und speziell in der wenig entwickelten praktischen Bedeutung der *res iudicata*. So war im Prinzip ein weiteres Prozessieren stets möglich. Das trug sehr viel dazu bei, daß man mit allen zu Gebote stehenden Mitteln eine freiwillige Unterwerfung des Beklagten erstrebte. Dies versuchten nicht nur die ordentlichen Beamtenrichter, der Epistat und der Strateg, und die vielen Richter der Sondergerichtsbarkeit, wie der Basilikogrammateus, Komogrammateus, Epimelet, Hypodioiket u. a., sondern vielleicht auch die autonomen Gerichte selbst.

Zweiter Teil.

Das Gerichtsverfahren.

IX. Kapitel.

Die Parteien und ihre Vertreter.

Inhalt: Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist. Keine prozeßrechtliche Scheidung zwischen Bürgern und Peregrinen. Die Selbständigkeit der Frauen im Prozeßrechte. Der Mitsteher — ὁ καταστάς. Prozeßvertretung der Frauen. Das μετά-Handeln. Direkte Stellvertretung. Die Intervention. δίκη βεβαιώσεως.

1. Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit.

Es scheint, daß auch für das ptolemäische Recht der Satz galt: Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.[1] Rechtsfähig und parteifähig waren aber alle Untertanen der ptolemäischen Könige, Männer und Frauen, und zwar in der Weise, daß eine prozeßrechtliche Scheidung zwischen den Bürgern und Peregrinen nicht bestand. Das erscheint um so verständlicher, als die königliche Gewalt keine einheimische war und fremde Untertanen in Scharen mit in das Land brachte.

Parteifähig sind alle Untertanen, Bürger und Fremde.

Die Magdola-Papyri allein zeigen uns, daß fast alle Nationalitäten in den Prozessen vor dem Strategen, Epistaten und den Kollegialgerichten vertreten waren.

[1] ZPO. § 50.

In Magd. 24 klagt ein Grieche, *Ἡρακλείδης τῶν ἀπ' Ἀλεξάνδρου νήσου* gegen die Ägyptierin *Ψενοβάστις*, in Magd. 26 (2) griechische Kaufleute gegen den Ägypter *Πετενεντήριος*, in Magd. 27 die Makedonierin *Ἡδίστη*, in Magd. 35 eine Jüdin, in Magd. 3 klagen drei Juden gegen einen gewissen Demetrios. Wenn wir ferner die Fälle nicht außer acht lassen, wo eingewanderte Perser, Thrakier usw. als Parteien erscheinen, so wird uns der allgemeine Grundsatz klar: die Nationalität spielte unter den Ptolemäern keine Rolle für die Prozeßfähigkeit. Sie hatte aber allerdings eine gewisse Bedeutung für die Kompetenz der Kollegialgerichte, wie wir dies aus dem bekannten Dekret Euergetes II. wissen.[1]

Wir finden in den ptolemäischen Quellen ferner nicht die leiseste Andeutung davon, daß unter den Lagiden irgendwelche Klassenjustiz bestand. Wie aus dem Kapitel über die Sondergerichtsbarkeit hervorgeht, erfreuten sich die Königsbauern wohl einer Sondergerichtsbarkeit als Privileg, konnten jedoch auch die allgemeine Jurisdiktion für sich in Anspruch nehmen.

Prozeßfähigkeit der Frauen.

Aber auch die Prozeßfähigkeit war eine weitreichende, und insbesondere das weibliche Geschlecht bedeutete kaum eine Zurücksetzung. Die *tutela legitima* der römischen Frau hinderte ihre Prozeßfähigkeit. Die ptolemäische Frau hatte zwar auch einen *Κύριος*, aber sie war darum von eigener prozessualer Handlungsfähigkeit

---

[1] Wenn die Vermutung der Herausgeber der Magdola-Papyri richtig ist, daß es sich in Magd. 14 um eine Hetäre handelt, so darf man auch annehmen, daß, falls mit solchem Erwerb Infamie verknüpft war, dies die Prozeßfähigkeit nicht beeinträchtigte. Wenger, Archiv II 940.

nicht ausgeschlossen. Hier nur soviel, Quellenbelege auch dieser Selbständigkeit folgen (sub. 2) bei der Lehre von der Prozeßstellvertretung.

Die Frage, ob die Frau in ihrer Prozeßfähigkeit durch Verheiratung beschränkt wird, läßt sich mit einiger Bestimmtheit verneinen, da in den Heiratsverträgen die Prozeßfähigkeit der Frauen ausdrücklich erwähnt wird.[1]

Irgendwelche Sonderbestimmungen über das zur Prozeßführung erforderliche Alter sind uns endlich nicht überliefert.

2. Prozeßvertretung.

In P. Tor. 1 p. 4 wird der Fürsprecher bezeichnet als l. 35: *ὁ τοῖς περὶ τὸν Ὧρον συγκαταστάς.* p. 3 l. 18 f.: *καὶ δικαιολογηθέντων . . . τῶν καταστάντων αὐτοῖς περὶ μὲν τοῦ Ἑρμίου Φιλοκλέους. ὑπὲρ δὲ τῶν περὶ τὸν Ὧρον Δείνωνος*;[2] also als Beistand, wörtlich genommen kein Stellvertreter, sondern ein „Mitsteher". Ein mit den Parteien auftretender Fürsprecher hatte das Recht, der Gegenpartei Fragen vorzulegen und die Antwort hierauf im Interesse seiner Partei zu verwenden P. Par. 15 col. 2 l. 34 f.: *Μεταλαβὼν τὸν λόγον ὁ συγκατασταὶς τοῖς περὶ τὸν Ὧρον Δείνων ἠρώτησεν τὸν Ἑρμίαν εἴ τινα ἀπόδειξιν παράκειται ὡς ἐστιν αὐτοῦ προγονική. Ἀποκριθέντος δ' αὐτοῦ μηδεμίαν ἔχειν . . .* In dieser Verhandlung erschien Hermias allein, ohne Advokaten und seine Antwort, *μηδεμίαν ἔχειν*, beweist, daß er seine Interessen sehr schlecht vertrat; in der andern Verhandlung vor dem Epistaten Herakleides

[1] P. Eleph. 1.

[2] P. Tor. l. c. und P. Par. 15 col. 2 l. 34.

erschien er (Tor. 1) mit seinem Advokaten Philokles, dieser war aber dem gegnerischen Anwalt nicht gewachsen und verlor wegen seiner Unfähigkeit, das Richtige zugunsten seines Klienten aus den Behauptungen der Beklagten herauszuholen und entsprechend zu verwerten, den Prozeß.[1]

Prozeßfähigkeit der Frauen.

Damit sind wir zur Lehre von der Prozeßstellvertretung gelangt.[2]

Voraussetzung der aktiven Prozeßfähigkeit war im griechischen Rechte außer der Volljährgkeit, außer geistiger und körperlicher Handlungsfähigkeit das männliche Geschlecht.[3] Für das ptolemäische Recht ist uns wiederholt in den Quellen bezeugt, daß die Frauen als aktive Prozeßparteien erschienen und ihre Sache selbst vertraten. Die Beklagte Lobais erscheint vor dem Chrematistengerichte (P. Tor. 1 p. 2) und stellt ein schriftliches Anerkenntnis zugunsten des Hermias aus; aus dem Inhalte der Klageschriften der meisten Magdola-Papyri geht hervor, daß den Frauen wie die aktive, so auch die passive Prozeßfähigkeit zustand: *ἐὰν δέ τι ἀντιλέγῃι, ἀποστεῖλαι αὐτήν.* Magd. 23, auch Magd. 24. In P. Petr. III, 28 (e) wenden sich zwei Frauen direkt an den Strategen; vgl. auch Magd. 20,

---

[1] Es bestand offenbar kein Anwaltszwang.

[2] Wenger: Die Stellvertretung im Rechte der Papyri, S. 122 ff.; Mitteis: Römisches Privatrecht S. 205 N. 3; Beauchet: Histoire du droit privet de la republique Athénienne T. III p. 455, 502, 528, 536, 559, T. II p. 215; Meier-Schömann-Lipsius S. 747 f., 752, 765; Kübler, Sav.Z. 29 S. 218 ff.; Mitteis, Sav.Z. 28 S. 478; für die vorchristliche Zeit vgl. Oxy. III, 505, 501; BGU. I, 300; P. Oxy. IV, 727, Oxy. I, 94.

[3] Wenger, l. c. 126 N. 2, betont aber, daß im griechischen Rechte die Frauen in bestimmten Fällen als Prozeßparteien auftraten.

P. Grenf I, 17.[1] In P. Lond. II, 401, S. 12 ff. reichen zwei Frauen dem Epistrategen und Strategen eine Klage ein und zwar für sich selbst und ihre Schwestern, welche Miteigentümerinnen waren.[2]

Prozeßvertretung der Frauen.

Besonders gut orientiert uns über die ptolemäische Prozeßstellvertretung der Frauen der berühmte Prozeß der Zwillingsschwestern *Θαυῆς* und *Ταοῦς*. Hier begegnen wir:

a) selbständigem Prozessieren der Frauen,

b) einem Handeln der Frauen mit einem Vertreter, dem sog. *μετά*-Handeln, und

Das *μετά*-Handeln.

c) einem Alleinhandeln des Vertreters für die Frauen.

Der Freund ihres Vaters Ptolemaios wird *ὁ προεστηκὼς τῶν ἐν τῶι μεγάλωι Σαραπείωι διδύμων περὶ τοῦ καθήκοντος αὐταῖς ἐκ τοῦ βασιλικοῦ καὶ ἐνιαυτὸν ἐλαίου σησαμίνου κτλ.* genannt. Sachlich wird er wie ein direkter Vertreter behandelt.[3]

Außer ihm treten in diesem Prozesse noch zwei andere Prozeßvertreter auf, Demetrios und Apollonios. Der erstere wird von Ptolemaios weiter bevollmächtigt, sein Bruder Apollonios wird von den Zwillingen als Zahlungsempfänger bestellt.[4]

Ptolemaios führt den Prozeß und gewinnt ihn auch. Seine Tätigkeit im Prozesse ist folgende:

---

[1] Wo, wie Wenger l. c. S. 128 betont, die klagenden Frauen mit ihren griechischen Namen genannt sind, denen aber die ägyptischen Namen beigefügt sind. Die Nationalität der Frauen scheint keine besondere Rolle hinsichtlich der Bestellung oder Nichtbestellung eines *κύριος* gespielt zu haben.

[2] Auch P. Petrie III, 27. Wenger l. c.

[3] Wenger l. c. S. 137.

[4] Wenger l. c. S. 139, P. Lond. I S. 19.

Er reicht den zuständigen Beamten die (von den Zwillingen persönlich verfaßten) Klageschriften ein, welche dem Könige überreicht und so in die Verhandlungsliste eingetragen werden (P. Par. 30 Z. 5: *Ἀπέδοκά* (sic) *σοι τὴν παρὰ τοῦ βασιλέως καὶ τῆς βασιλίσσης κεχρηματισμένην τῶν διδυμῶν ἔντευξιν*); er tritt wie ein direkter Stellvertreter auf (P. Par. 23 Z. 29 f., P. Lond. I, 17 a Z. 1 f. S. 10); einige Eingaben werden zwar von den Zwillingen zusammen eingereicht, wie z. B. Lond. I, 20 (S. 8 f.) Par. 31; in Lond. I, 20 indeß stammt das Petit vom Vertreter, in Par. 31 dagegen lautet wiederum das Petit „*ἡμῖν*", d. h. dem Ptolemaios und den Zwillingen; auch in P. Par. 30 u. Leyd. D funktioniert Ptolemaios als direkter Prozeßvertreter.[1] Aus den zitierten Urkunden ersieht man auch, daß die Zwillingsschwestern selbständig, ohne einen Vertreter, handeln konnten.

Direkte Stellvertretung.

Auch in P. Leyd. I A scheint es sich um ein selbständiges Auftreten der Parteien im Prozesse zu handeln; Z. 26: *Μάρμωτιν ἐμὲ ἐνκεκλήματο γραφηκέναι ὡς, ὑβρικότος.*

Dem ptolemäischen Rechte sind demnach Stellvertretungen aller Art „ganz geläufige Dinge".[2]

3. Intervention.

Die Prozeßübernahme.

Von solchen Stellvertretungen ist eine sehr charakteristische Intervention Dritter zu unterscheiden, die in der

---

[1] Vgl. zu der Frage P. Par. 22; 23; 24; 25 (in welchem nach Wengers Meinung Ptolemaios als Empfänger des amtlichen Beschlusses genannt wird), Par. 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; P. Lond. I, 22 (S. 7); 20 (S. 9); 17 (S. 10 f.); 21 (S. 12); 31 (S. 15); 19 (S. 16) etc. Leyd. I B, C, D, E; vgl. Kenyon, P. Lond. I S. 2 f.; Vat. P. D.; Bouché-Leclercq: Histoire des Lagides T. IV p. 250.

[2] Wenger l. c. 188 N. 2.

Übernahme eines bereits begonnenen Streites besteht und privatrechtliche Normen zur Grundlage hat. So übernimmt der Verkäufer des Grundstückes, Apollonios, den Streit, der gegen seinen Käufer Harmais von Hermias angestrengt wurde; es handelt sich hier um einen Gewährenzug, P. Tor. 1 p. 4 Z. 4 u. p. 6 Z. 4 f., kraft dessen der Verkäufer zur Übernahme des Streites verpflichtet war. Harmais strengt eine *ἐπισκέψις*-Klage gegen seinen Verkäufer Apollonios an, zieht ihn vor Gericht und dieser übernimmt dann den Streit. Wie schon betont wurde,[1] hat hier der Beklagte die Wahl, den Weg der Selbstdefension zu betreten oder aber das Recht des Gewährenzugs in Anspruch zu nehmen. Vorher soll aber ein „*ἐπισκέψασθαι*" gegen den Veräußerer stattfinden.

Es darf nicht vergessen werden, daß diese Klage überflüssig wurde, wenn der Verkäufer freiwillig als Vormann des Erwerbers eintrat, wie ja auch im griechischen Rechte die *δίκη βεβαιώσεως* nur dann angestrengt wurde, wenn der Verkäufer sich weigerte, die Rechte des Käufers vor Gericht zu vertreten.[2] *δίκη βεβαιώσεως.*

Der Anwalt des von Hermias beklagten Horos und seiner Genossen behauptete auch, daß Hermias in ganz falscher Weise (formell genommen) den Streit gegen Lobais angestrengt habe; er hätte vielmehr gegen Horos und Genossen vorgehen müssen. In diesem Falle würden diese entweder aus dem Verkaufe haftbar gemacht (*βεβαίωσις*) oder sie müßten den Streit übernehmen: Tor. 1 p. 6 Z. 4 f: *καὶ ὄντων τῶν πεπρακότων ἐννέα, καὶ τῶν περὶ τὸν*

---

[1] Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht S. 345 A. 3.

[2] Meier-Schömann-Lipsius 720 ff.; Thalheim in Pauly-Wissowa V S. 173.

Ὧρον ἐνοικούντων καὶ κρατούντων τῆς οἰκίας, δέον εἶναι πρότερον κατὰ τούτων τὴν ἔντευξιν δοῦναι, ἵν' οὗτοι ἢτοι προεπισκηψάμενοι τοῖς πεπρακόσιν αὐτοῖς, αὐτοὶ καὶ τὴν πρὸς τὸν Ἕρμιαν κρίσιν ἐγδικήσαντες ἐκστήσωσιν αὐτὸν τῆς πρὸς αὐτοὺς ἀντιδικίας, ἢ παραδόντες τοῖς βεβαιωταῖς τὸν περὶ τῆς βεβαιώσεως λόγον συνστήσωνται.[1]

---

[1] Rabel: Die Haftung des Verkäufers I (1902) S. 87. Auch aus der römischen Zeit besitzen wir solche Vertragsurkunden mit derartigen Klauseln, welche inhaltlich denen aus der ptolemäischen Periode sehr nahe stehen. Vgl. Mitteis: Reichsrecht S. 181; Rabel l. c. 41. Die Versicherung, daß der Käufer von einem Dritten nicht angegriffen werde, soll übrigens aus den demotischen Urkunden stammen; d. h. *μὴ ἐπέρχεσθαι, ἀντιποιεῖσθαι, ἐπιφέρεσθαι*, dann *ἐξίστασθαι, ἀφίστασθαι, ἐκδικεῖν*.

X. Kapitel.

Die allgemeinen Prozeßgrundsätze.

Inhalt: Parteienbetrieb und Offizialbetrieb. Die Selbsthilfe vor dem ordentlichen Verfahren. Der Parteienbetrieb in der Beweisführung. ἐὰν ἐνδείξωμαι. Das Zusammenwirken von Partei und Gericht. Das Laienelement. Schriftlichkeit und Mündlichkeit. Unmittelbarkeit des Verfahrens. Die schriftlichen Beweismittel. Das Verhandlungsprotokoll. Das Beweissystem. Freie Beweiswürdigung. Die fakultative Bestimmung der Beweispflicht. Thema und onus probandi. Die Beweislast und die Behauptungslast. Iura novit curia. Das merkwürdige Verbot der Intervention von Advokaten in gewissen Sachen.

1. Parteienbetrieb und Offizialbetrieb.

Das ptolemäische Prozeßrecht kannte wie unser modernes Recht das Prinzip des Parteienbetriebes. Dies mag damit zusammenhängen, daß wie in der römischen, so auch in der griechischen und überhaupt wohl in jeder Rechtswelt Selbstschutz im weitesten Sinne im täglichen Leben nicht nur durch die Verhältnisse geboten und innerhalb gewisser Grenzen von der Rechtsordnung erlaubt und geduldet war, sondern auch damit, daß die positive Gesetzgebung vom Verletzten gewisse Selbstschutzhandlungen in manchen Fällen sogar verlangte.[1]

Die Selbsthilfe vor dem ordentlichen Verfahren.

Die Selbsthilfe bezog sich allem Anschein nach vor

[1] Dabei ist allerdings hervorzuheben, daß die Normen über die Selbsthilfe im griechischen und hellenistischen Recht weniger entwickelt waren als im römischen.

allem auf die Zeit, die dem ordentlichen Verfahren vorherging;[1] dabei wird regelmäßig versucht, eine *συγχώρησις*, zuerst außergerichtlich,[2] dann gerichtlich wie in Tor. 1 als *διάλυσις* zustande zu bringen; die Selbsthilfe bezieht sich ferner auf die private Ladung und auf die Zeit nach der ordentlichen Gerichtsverhandlung, wo freiwillige Unterwerfung des Verurteilten unter den Richterspruch erwünscht und tatsächlich üblich war.[3] In der Gerichtsverhandlung selbst galt das Prinzip des Selbstbetriebes.

Nach der Ladung zum Verhandlungstermin, die sehr oft durch die Parteien bewirkt wurde[4] und der Zustellung der Klageschrift[5] äußerte sich das Prinzip des Selbstbetriebes während des Verfahrens insbesondere in der Beweisführung. Damit soll nicht gesagt sein, daß dem Verfahren der Offizialbetrieb gänzlich unbekannt war; diese Annahme ginge sicherlich zu weit, vielmehr waren wie im modernen Prozeßrechte wichtige Ausnahmen zugunsten des Offizialbetriebes aufgestellt, z. B. auf dem weiten Gebiete der Sondergerichtsbarkeit. Ferner wurden durch das Fehlen der scharfen Trennung zwischen Zivil- und Strafrechtspflege ab und zu bedeutende Elemente des Offizialbetriebes auch in die Zivilrechtsprechung getragen. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß den

[1] Auch das Prinzip der Selbstunterwerfung der Parteien unter die Rechtsprechung hängt, wie Gradenwitz betont, damit zusammen: Ein Erbstreit aus dem ptolemäischen Ägypten, Schrift. der Wissensch. Gesellsch. in Straßburg, Heft 13 (1912) S. 12.

[2] P. Tor. 4.

[3] Gradenwitz l. c.

[4] Näheres hierüber nebst den Belegen findet sich in dem Kapitel: Die Einleitung des Verfahrens.

[5] Ob eine Mitteilung der vorbereitenden Schriftsätze ähnlich wie nach § 272 ZPO. stattfand, steht dahin.

autonomen Laiengerichten die Strafgerichtsbarkeit nur in einem sehr beschränkten Maße eingeräumt war, dann daß die Kläger, wie z. B. in Tor. 4 u. a. m., den privatrechtlichen Tatbestand auch beim Zusammentreffen der strafrechtlichen und privatrechtlichen Elemente absondern und nicht nur zwei getrennte Klagen, eine zivilrechtliche und eine strafrechtliche erheben, sondern sie auch bei verschiedenen Gerichten einreichen.[1]

Der Parteibetrieb in der Beweisführung.

Wie erwähnt, zeigte sich die Geltung des Parteibetriebes vor allem in der Frage der Beweisführung. Im römischen Rechte war zur Zeit der Legisaktionen und des Formularverfahrens der Prozeßbetrieb Sache der Parteien, obwohl der Magistrat dem Richter den bedingten Formularbefehl *si paret, condemna* (*absolve*) erteilte; mit dem Kognitionsverfahren ging die Prozeßleitung mehr auf den Richter über. Im ptolemäischen Rechte dagegen stellte auch vor dem Forum eines Beamtenrichters, des Epistaten, und des Dialysisrichters par excellence, des Dorfepistaten, der Kläger selbst in seiner Klageschrift das *si paret* in gewissem Sinne fest und beherrschte so die ganze Prozeßführung. Dem klassischen Klageschema der Ptolemäer: ἐὰν ᾖι ταῦτα ἀληθῆ *si paret* steht ein noch bedeutungsvollerer Satz: ἐὰν ἐνδείξωμαι, wenn ich beweise, zur Seite, der die ganze Rechtsfindung im konkreten Falle von dem freiwillig übernommenen Beweis des Klägers abhängig macht.[2] Eine

ἐὰν ἐνδείξωμαι.

[1] Dabei ist aber festzuhalten, daß hinsichtlich der Einreichung der zivilrechtlichen Klage infolge der Rivalität der Gerichte den Parteien — wie auch im römischen Rechte — das prozessuale Wahlrecht zustand. Wlassak: Röm. Prozeßgesetze I, 107.

[2] Magd. 18; 40; 41 u. a. m. Andererseits fehlt es aber nicht an Beispielen, die im Gegensatz hierzu das Hauptgewicht auf die richter-

andere besondere Konstruktion der Klageschriften macht den weiteren Gang des Verfahrens vom Eid des Beklagten abhängig, wie in Magd. 25 Z. 7; hier heißt es, der Beklagte solle frei sein, wenn er schwört, daß er nichts schulde. Der Richter ist also durch diese einseitige Willenserklärung des Klägers auf die von diesem angetragene Beweisaufnahme angewiesen. Im Hermiasprozesse bringen die Parteien selbst alle nötigen Beweismittel bei während die Beweisführung von den Anwälten der Parteien betrieben wird.

Das Zusammenwirken von Partei und Gericht.

Im wesentlichen aber stellte das ptolemäische Prozeßrecht für die zivilrechtlichen Verfahrensarten ein System des Zusammenwirkens von Partei und Gericht auf, das den Grundsätzen unseres modernen amtsgerichtlichen Verfahrens nicht unähnlich ist,[1] allerdings mit dem Unterschied, daß die Stellung des ptolemäischen Magistratsrichters mit seiner Eigenschaft als eines Verwaltungsbeamten aufs innigste verknüpft und deshalb viel freier war.

Die Mannigfaltigkeit der Klagkonstruktion ist sicherlich nur ein Reflex der prozeßrechtlichen Elastizität, die hinsichtlich der Beweisführung und der Bildung des richterlichen Urteils herrschte und die Urteilsbildung wie Beweisführung nebst der Beweisaufnahme nicht etwa von starren Verhandlungsnormen, sondern vom Zusammenwirken

---

liche bezw. magistratische Untersuchung legen und auf die Anwendung der Offizialmaxime hindeuten, z. B. in Magd. 26 (2), Z. 11: *ἐπισκέψασθαι περὶ τούτων*; Magd. 27, Z. 6: *ἐπισκεψαμένου τούτου* u. a. m. Allerdings kann ein solcher Passus auch dem Gedanken Ausdruck geben, der Strateg solle über die Frage entscheiden, nachdem er den Tatbestand richterlich gewürdigt hat, ohne daß damit beabsichtigt war das etwaige Offizialprinzip besonders zu betonen.

[1] ZPO. §§ 497; 501; 502.

der Prozeßsubjekte des Klägers, Beklagten und Richters, unter verschieden starker Beteiligung der einzelnen Faktoren je nach dem konkreten Tatbestand abhängig machte.

Es ist möglich, daß bei den Verhandlungen vor einem autonomen Laiengerichte, vor den Laokriten, Chrematisten und dem Zehnmännergericht bezw. dem κοινὸν δικαστήριον die Verhandlungsmaxime mehr Anwendung fand als vor dem Forum eines Beamtenrichters; dieser Unterschied ist jedoch nicht bedeutend genug, um von einer Verschiedenheit der Prinzipien in dieser Hinsicht sprechen zu können; das wird besonders dadurch bezeugt, daß auch die Urteilsfällung der Beamtengerichte (allerdings unter Zuziehung mehrerer Laienbeisitzer) wie in Par. 15 ausschließlich auf dem Vorbringen der Parteien beruhte.

Das Institut der Gestellungsbürgschaft, die Möglichkeit, den Zeugeneid schriftlich zu leisten, ohne persönliche Anwesenheit des Schwurpflichtigen, sind Faktoren, welche die Ansicht unterstützen, daß dem Parteienbetrieb in dem Gerichtsverfahren ein breiter Raum, vielleicht mehr als man auf den ersten Blick meinen möchte, eingeräumt war.

Noch ein weiterer Umstand darf nicht übersehen werden, nämlich die Beteiligung des Laienelementes an der Rechtsprechung der autonomen Gerichte. Die Richter der Gerichte der Chrematisten, Laokriten und der Zehnmänner, bezw. des κοινὸν δικαστήριον waren allem Anscheine nach keine technisch geschulten Juristen, vielmehr Laienrichter; sie richteten mehr nach billigem Ermessen als nach festen prozessualen Normen. Dabei war natürlich von größter Bedeutung der Grundsatz des Parteienbetriebes. Anders liegt die Sache bei der Strafgerichtsbarkeit der Beamten-

Das Laienelement.

richter.[1] Aus dem Dekret Euergetes II. wissen wir, daß die Regierung streng darüber wachte, daß die Beamten die Strafe nicht nach ihrem Ermessen verhängten, sondern sich an die bestehenden Vorschriften hielten.

2. Schriftlichkeit und Mündlichkeit. Unmittelbarkeit des Verfahrens.

Die Schriftlichkeit des Verfahrens war im ganzen ptolemäischen Prozeßrecht von größter Bedeutung, sowohl in dem Verfahren vor den autonomen Kollegialgerichten, als auch in den Verhandlungen vor den Beamtenrichtern. Ob eine mündliche Klage im allgemeinen in Privatrechtssachen statthaft war,[2] wissen wir nicht, jedenfalls war sie nicht üblich. Es war aber sicher eine mündliche Anzeige in Strafsachen zulässig. Die Parteien mußten ihre Behauptungen regelmäßig urkundlich erhärten; die Eingabe des Klägers wurde vor dem Gericht verlesen, *ἀνεγνώσθη τὸ ἐπιδοθὲν παρὰ τοῦ Ἑρμίου ὑπόμνημα*, Par. 15, Z. 6; Tor. 1, Z. 11; Petr. III, 21 g, Z. 9; P. gr. Wiss. Ges. 277, Z. 42 u. a. m.

Das Verlesen der Klageschrift.

Die Quellen kennen keine mündliche, private *in ius vocatio*; die Ladung erfolgt nur schriftlich entweder in der Form: *ἡ δίκη σοι ἀναγραφήσεται* wie in Hib. 30, Petr. III, 21 g als private Ladung oder durch Zustellung der Klageschrift als amtliche Ladung wie in Par. 15. Es ist jedoch zu beachten, daß die Klagen von zuständiger Stelle den Klägern selbst zum Zwecke einer solchen Zustellung auch ausgehändigt zu werden pflegten. P. Teb. 29: „Die

Abschrift der Klage.

[1] Magd. 35 u. a. m.

[2] Vielleicht haben wir mündliche Klagen anzunehmen in P. Magd. 38 + 6; 12; 20; 21; 42. Vgl. Lesquier: Die Introduction zu den Magdola Papyri S. 14.

Kläger haben mir eine von euch (den Chrematisten) ausgefertigte Abschrift ihrer Klage übergeben."

Allein trotz der großen Rolle, welche die Schriftlichkeit spielte, galt bei den Ptolemäern keineswegs der Satz: *quod non est in actis, non est in mundo*; in der Verhandlung und bei der Urteilsfällung[1] wurde auf schriftliche und mündliche Beweisführung Rücksicht genommen; allerdings kam den schriftlichen Beweismitteln größere Bedeutung zu; so wird in dem Urteil in P. Tor. 1 hauptsächlich auf solche Bezug genommen. Ein Teil der Urkunden wurde dem Richter zwecks Verlesung vorgelegt, aber auch die Parteien oder ihre Anwälte lasen wichtige Gesetzestexte und Auszüge aus Verordnungen vor: *παραγιγνωσκομένων αὐτοῖς ἐξ ὧν παρέκειντο δικαιομάτων ὧν ἑκάτερος ἠρεῖτο* Tor. 1 p. 3, Z. 19 f., auch den Inhalt der Klageschrift, selbst wenn er etwas ausführlicher gehalten ist, pflegen die Parteien dem Gerichte vorzutragen: *καὶ τοῦ μὲν Φιλοκλ παραπλήσια ἐους τοῖς διὰ τοῦ ὑπομνήματος προενεγκαμένου.*[2]

Die schriftlichen Beweismittel.

Das Urteil wird protokolliert und mündlich verkündet, Tor. 1; Par. 15. Die Vorträge während der Verhandlung, auch die von den Parteien verlesenen Gesetzesstellen, werden ebenfalls in das Protokoll aufgenommen.[3]

Unsern modernen Protokollen analog enthält das ptolemäische Protokoll:

Das Verhandlungsprotokoll.

a) Die sog. Formalien des Protokolls (ZPO. § 159), d. h. Ort und Tag der Verhandlung,

b) die Namen der Richter (bei Beamtenrichtern auch der Beisitzer, P. Tor. 1, Par. 15),

[1] Vgl. die Urteilsbegründung in Tor. 1 col. 9 Z. 5 f.

[2] Tor. 1 p. 3 Z. 21 f.

[3] Tor. 1.

c) die Bezeichnung des Rechtsstreits,

d) die Namen der Parteien und ihrer Bevollmächtigten,

e)[2] Anerkenntnisse, Verzichte und Vergleiche, P. Tor. 1, 2 und, wie wir schon gesehen haben, die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, Hib. 31 (270 v. Chr.), Petrie II, 18 (2a) und

f) endlich die Entscheidung.

Grundsatz der Unmittelbarkeit.

Aus dem Hermiasprozeß und dem Prozesse in P. gr. Wiss. Ges. 277 möchte man schließen, daß im allgemeinen der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens herrschte und daß der Richter nur das zu beachten hatte, was ihm entweder mündlich vorgetragen wurde oder sonst unmittelbar zu seiner Kenntnis kam. Dagegen scheint das Prinzip der Unmittelbarkeit, soweit es Zeugenaussagen betrifft, doch nicht ausschließliche Geltung besessen zu haben; denn schriftlich fixierte Zeugenaussagen, ja sogar eidliche, konnten ohne Anwesenheit der Zeugen verwertet werden.[1]

3. Das Beweissystem.[3]

a) Freie Beweiswürdigung.

Das ptolemäische Prozeßrecht war entwickelt genug, um eine Reihe von Spezialvorschriften über Beweisauf-

---

[1] Petr. III, 21; II, 18 (2a). Nach attischem Rechte muß jedes Zeugnis bei Gericht schriftlich niedergelegt werden; Mitteis: Reichsrecht und Volksrecht S. 520/1. In dem Dekret von Knidos bei Newton, Ancient Greek Inscr. II Nr. 229 (Mitteis l. c.), heißt es: „Diejenigen aber von den Zeugen, welche nicht zum Gericht kommen können, sollen ihr Zeugnis ablegen vor den Vorstehern in . . . .“ Es scheint also, daß eine ausschließlich schriftliche Zeugnisabgabe nicht gestattet war.

[2] Ebenso wie in ZPO. § 160.

[3] Die einzelnen Beweismittel werden in der Fortsetzung unserer Untersuchung behandelt werden.

nahme und Beweisführung zu erlassen, die als positive Beweisregeln dienten, dabei aber — wie in unserm modernen Prozeßrechte — den Hauptgrundsatz der freien Beweiswürdigung, der die griechische Rechtswelt beherrscht zu haben scheint, nicht beeinträchtigten, sondern nur als Ausnahmevorschriften Anwendung fanden. Aus dem Hermiasprozesse ersehen wir, daß nach beiden Rechten, den *νόμοι πολιτικοί* und den *νόμοι τῆς χώρας*, dem Hermias die Beweislast oblag und zwar vor beiden Gerichten, vor den Chrematisten und den Laokriten; ein Unterschied zeigte sich aber darin, daß die Chrematisten nach den *νόμοι πολιτικοί* außerdem noch den Nachweis der erfolgten Anzeige des Erbfalls aus steuerrechtlichen Gründen (*ἀπογραφή*) und die Zahlung der Erbsteuer verlangt hätten (*ἀπαρχή*), d. h. während Laokriten jedes materielle Erbrecht berücksichtigten, beachteten die Chrematisten nach den *νόμοι πολιτικοί* dagegen nur das versteuerte Erbrecht. Die freie Beweiswürdigung wurde demnach hier dadurch eingeschränkt, daß das Gericht von Amts wegen prüfen mußte, ob das behauptete Recht, wie bei Hermias das Recht seines Vorfahren und die Sukzession in dasselbe, versteuert sei.[1]

νόμοι πολιτικοί νόμοι τῆς χώρας.

Daß freie Beweiswürdigung herrschte, ergibt sich auch aus der Geltung der Verhandlungsmaxime: es bestimmten oft, wie wir schon früher sahen, die Parteien den Umfang der Beweisführung im voraus fakultativ in der Klageschrift. Der Eid, der Parteieneid namentlich des Beklagten, aber auch Zeugen- und Sachverständigeneid, fand sehr viel Anwendung, was dann vielleicht dazu

[1] Tor. 1 col. VII Z. 8—13; darauf wird hingewiesen bei Mitteis, Chrest. 37 A. zu 8—13.

führte, daß in der Praxis der Eid minder bewertet wurde. Das galt, was hier nebenbei bemerkt sei, insbesondere auch vom Versprechenseid.[1]

b) Thema und onus probandi.

Gegenstand des Beweises, das *thema probandum*, bildeten auch im ptolemäischen Rechte nur bestrittene Behauptungen einer Partei über rechtserhebliche Tatsachen. Der römischrechtliche Grundsatz: *ei incumbit probatio qui dicit, non qui negat*, d. h. das Zusammenfallen der Beweislast mit der Behauptungslast, scheint auch bei den Ptolemäern in Geltung gewesen zu sein, da die Klagen, wenn sie die Beweisfrage berühren, in der Regel bekunden, daß die Beweislast dem obliegt, der die Behauptungen aufstellt, nicht dem, der sie bestreitet. Und es kann sogar als spezifisch ptolemäischer Prozeßgedanke die Stelle in den Klagen bezeichnet werden, wo es heißt: *ἐὰν μὲν ὁμολογῇ*, Magd. 23 u. a. m.; *ἐὰν δέ τι ἀντιλέγηι* (ebendort): der einfache Widerspruch des Beklagten genügt in diesen Fällen, um die Forderung nicht mehr der Exekution des Dorfepistaten zu über-

Die Beweislast und die Behauptungslast.

ἐὰν μὲν ὁμολογῇ, ἐὰν δέ τι ἀντιλέγηι.

[1] So verspricht der Großonkel der vier Klägerinnen, *Πάτος*, vor dem Archiphylakiten eidlich die Rückgabe der Dokumente und des Vermögens, erfüllt aber seinen Schwur nur in unehrlicher Weise; diese beiden Momente, die Eidesleistung und das durch sie bedingte Anerkenntnis einerseits, die Verletzung des Eides andererseits hindern den Mann nicht, in späteren Verhandlungen in derselben Sache als Prozeßgegner aufzutreten. P. Gerhard: Erbstreit S. 16; 17; 12; P. P. Heid. 1280 + Lond. 612 = Grenf. I, 17 + Lond. 611 = Grenf. I, 15. Auch in einer andern Verhandlung vor dem Strategen, Amh. II, 35, leistet der Beklagte den Eid, der Forderung des Klägers zu entsprechen, kommt aber seinem Versprechen nicht nach, so daß er wiederum vor den Strategen zitiert wird.

lassen, sondern statt dessen die Rechtsfrage vor das höhere Gericht des Strategen zu bringen. Von noch größerer Bedeutung für die Beweislast ist der schon früher erwähnte Passus der Magdola-Urkunden, wo der Kläger in seiner Eingabe erklärt, es solle, falls ihm der Beweis gelingt, der und der zu diesem und jenem veranlaßt werden.[1] Die Beweisführung obliegt in der Verhandlung zuerst dem Kläger; so tritt in dem Hermiasprozeß zuerst der Advokat des Hermias, *Φιλοκλεύς*, auf und bringt alle Beweismittel vor. In den vielen Magdola-Papyri wird, wenn vom *onus probandi* die Rede ist, stets der Kläger selbst als der Beweispflichtige bezeichnet:

Magd. 3 l. 10: *καὶ ἐὰν ἐνδειξώμεθα τὰ διὰ τῆς ἐντεύξεως,*

Magd. 28 l. 8: *ἐὰν ἐνδείξωμαι αὐτοὺς κατακεκλυκότας μου τὸν σπόρον.* ἐὰν ἐνδείξωμαι.

Die Übernahme der Beweislast in Magd. 3 bietet vielleicht nochmals einen Beleg für die Verhandlungsmaxime, indem der Kläger von dem Beweise dessen spricht, was in der Eingabe ausgeführt ist, d. h. nur die Tatsachen beweisen will, die er ausdrücklich erwähnt hat; es scheint eine gewisse Beschränkung, eine Gebundenheit des Richters an diese Tatsachen vorzuliegen. Wie schon früher wiederholt betont wurde, bestand im Falle der Übergabe der Sache von dem Strategen an den Dorfepistaten dessen Hauptaufgabe in der Regel nicht in dem Erlaß eines kontradiktorischen Urteils, sondern in der Vornahme einer *διάλυσις*. Damit stimmt auch der oft wiederkehrende Passus der Eingaben überein, daß der Beklagte, wenn er die Schuld anerkennt, vom Epistaten zur Leistung gezwungen werden, eine Exekution statt-

[1] Magd. 28.

finden soll. Ist das nicht der Fall, so bittet der Kläger, die Sache abermals vor dem Strategen, der dann ein Streiturteil fällen soll, zu verhandeln. In solchen Fällen wünscht also der Kläger eine *confessio* des Beklagten zu erlangen; erfolgt eine solche, so ist natürlich eine Beweisführung nicht nötig.

Magd. 23: *ἐὰν μὲν ὁμολογῇ, πράξαντα αὐτὴν ἀποδοῦναι ἡμῖν, ἐὰν δέ τι ἀντιλέγηι, ἀποστεῖλαι αὐτὴν ἐπὶ Διοφάνην τὸν στρατηγόν.*

c) Iura novit curia.

Der Grundsatz: *da mihi factum, dabo tibi ius* fand im ptolemäischen Recht vollgültige Anwendung, dagegen galt nur in beschränktem Maße der Satz: *iura novit curia.*

Prinzipiell war es, wie im modernen Prozeß erforderlich, aber auch genügend, wenn die Parteien die für das strittige Rechtsverhältnis relevanten Tatsachen behaupteten und, soweit erforderlich, bewiesen; allein in der Praxis bürgerte sich der Brauch ein, etwaige Gesetzestexte schriftlich vorzulegen, die entweder möglicherweise dem Gerichte unbekannt waren, oder wenn auch bekannt, so doch zu wenig berücksichtigt wurden. Man könnte a priori vermuten, daß wenigstens die gräkoägyptischen Richter — also etwa mit Ausnahme der Laokriten — die sog. *νόμοι πολιτικοί* von Amts wegen anzuwenden gehabt hätten, die *νόμοι τῆς χώρας* dagegen nur, soweit sie ihnen bekannt waren; etwa wie in ZPO. § 293 die Bestimmungen über die Anwendung des ausländischen Rechtes lauten. Das trifft jedoch nicht zu; die vorgelegten und im Laufe der Verhandlung dem Gerichte vorgelesenen Gesetzesstellen sind nicht nur den *χώρας νόμοι* entnommen, sondern be-

treffen beide Kategorien von Gesetzen und umfassen auch die königlich sanktionierten Beschlüsse der politischen Organisationen,[1] die *ψηφίσματα*. Dabei ist als höchst charakteristisch die originelle Erscheinung zu bezeichnen, daß nicht nur die betreffenden Gesetzesstellen zitiert bezw. vorgelesen werden, sondern daß der König und die Königin angerufen werden: Ihre göttlichen Majestäten, der König Ptolemaios und die Königin Kleopatra, möchten als hohe Götter — *μέγιστοι θεοί* — geruhen, den Chrematisten den Befehl zu erteilen, die schriftlich vorgelegte Verordnung, die sich speziell auf Prozesse bezieht, bei denen Interessen des Fiskus in Betracht kommen, auch zu beachten, Amh. 33, Z. 14 f. *καὶ ἤδη τῶν καθ' ἡμᾶς εἰσαγομένων πυνθανόμεθα τὸν ἐγκαλούμενον Τεσενοῦφιν μετὰ συνηγόρων συγκαθίστασθαι, προστεταχότων τῶν προγόνων ὑμῶν διὰ τοῦ ὑποκειμένου προστάγματος τοὺς προσπορευομένους συνηγόρους πρὸς τὰς προσοδικὰς κρίσεις ἐπὶ βλάβῃ τῶν προσόδων πρᾶξαι εἰς τὸ βασιλικὸν διπλοῦν τὸ ἐπιδέκατον καὶ τούτοις μηκέτι ἐξεῖναι συνηγορῆσαι.*[2]

Königliche Verweisung auf das Advokatenverbot.

Hermias, bezw. sein Advokat Philokleus, legt eine stattliche Reihe von Abschriften der Gesetze und Verordnungen vor; Tor. 1, col. 4, Z. 14 f.; der Anwalt verliest unter anderem dem Gerichte eine Vorschrift, kraft welcher die ägyptischen (d. h. in ägyptischer Sprache abgefaßten) Kontrakte, wenn sie nicht einregistriert werden, ungültig sind; ferner einige Stellen aus dem einheimischen Gesetze, demzufolge eine Vertragsurkunde, die nicht das Zeugnis einer *adjuratio* trägt, vor Gericht keine Wirkung

[1] Vgl. S. 158.

[2] Wenger, Arch. II, 49 ff.; am Ende der *ἔντευξις* wird die Abschrift des Gesetzestextes beigelegt.

hat. Außerdem trug er noch andere Gesetze dem Gerichte vor.[1] Der Verteidiger des Horos und Genossen, Philon, unterließ es seinerseits nicht, mehrere Gesetze anzuführen, die er für geeignet hielt, die Behauptungen des Klägers zu widerlegen und das Recht des Beklagten zu begründen. Dabei ist es sehr charakteristisch, daß in den Urteilen auf die von den Parteien angeführten Gesetzesstellen Bezug genommen wird und zwar mit der Bemerkung, daß dieselben von der Partei vorgebracht wurden, wie in Tor. 1, col. 9, Z. 21: *παραθεμένων δὲ καὶ προστάγματος μέρος τοῦ ἐκτεθέντος ἐν τῶι κς ἔτει περὶ τῶν φιλανθρώπων περὶ τῶν κεκρατηκότων.* Dieser Satz stammt aus der Urteilsbegründung.[2]

Andererseits rechnen aber doch die Parteien wieder mit der Tatsache, daß das Gericht das Recht kenne. Die zahlreichen Klageschriften der Magdolapapyri aus dem 3. Jahrhundert v. Chr., die in ihrer Mehrzahl schließlich den autonomen Gerichten zugestellt werden, enthalten keine Gesetzestexte, sie tragen vielmehr lediglich den Tatbestand vor; ebenso beschränkt sich auch die ausführliche Klage der Schwestern aus dem 2. Jahrhundert v. Chr.,[3] die an Boethos, den Epistrategen und Strategen, eingereicht wird, auf die Darstellung des Tatbestandes, und es liegt kein Grund zur Annahme vor, daß im 2. und 3. Jahrhundert etwa verschiedene Normen in dieser Richtung galten.

---

[1] Tor. 1 col. 4.

[2] Gradenwitz: Ein Erbstreit aus dem ptolem. Ägypten (1912) S. 7.

[3] P. Heid. 1280 + P. Brit. Mus. 612 = Grenf. 1, 17; Gerhard: Ein gräko-ägypt. Erbstreit aus dem II. Jahrh. (1911) S. 16.

XI. Kapitel.

Die Einleitung des Verfahrens.

Inhalt: Die *litis denuntiatio*. Drei Arten der Ladung. *ἐξαποστεῖλαι*; *παραγγεῖλαι*; *ἀναλίσκειν*. Folgen des Ausbleibens. Kontumazialfolgen. Ordnungsstrafen des Prozeßgerichts. Zwangsvorführung. Confessio. Die Strafanzeigen. Die doppelte Ausfertigung der schriftlichen Anzeigen.

Das den Römern bekannte Recht des Klägers, den renitenten Verklagten gewaltsam vorzuführen, kennen die Ptolemäer als Regel nicht; auch finden sich zwar Dilations- und Zitationsvadimonien, diese sind aber nicht allgemein üblich. Dagegen scheint eine *litis denuntiatio* und zwar unter Heranziehung besonderer Zeugen nach griechischem Muster üblich gewesen zu sein: P. Hib. 30 (300—271 v. Chr.) Z. 19 f.: *Διὸ δικάζομαί σοι τοῦ ἀρχαίου [καὶ τόκο]υ (δραχμῶν) Ἀν. Τίμημα τῆς δίκης (δραχμαὶ) Ἀν. [Κλήτορες]. καφύσιος Κῶιος τῶν Ἀλεξάνδρου ἰδιώ[της....]λαος Μένωνος Θρᾷιξ τῆς ἐπιγονῆς. [Ἔτους..ἐφ' ἱερ]έως Φιλίσκου τοῦ Σπουδαίου μηνὸς..... ου ιδ. Ἡ δίκη σοι ἀναγραφήσεται [ἐν τῶι ἐν Ἡρ]ακλέους πόλει δικαστηρίωι [ἑ]νώπιον [....ἕ]κπλωι.* Auch der Hyperet, dieser wohl griechische Beamte, der die Gerichtsurkunden zugestellt hat, war sicherlich ein besonderer Zeuge der erfolgten Zustellung und Ladung. P. Par. 15 col. 2 Z. 27 f.: *καὶ περὶ τῶν αὐτῶν ἐντυχόντος Ἡρακλείδει τῷ τότε ἐπιστατήσαντι, καὶ παραγγελέντος αὐτοῖς δι' Ἀρτεμιδώρου ὑπηρέτου, καὶ λαβόντων ἀντίγραφον τοῦ ὑπομνήματος.*

Litis denuntiatio.

Drei Arten der Ladung.

Was die Beteiligung der Parteien und Behörden bei der Ladung anlangt, so können wir drei Arten der Ladung unterscheiden:

a) eine rein private,

b) eine rein magistratische,

c) eine private auf magistratische Erlaubnis und ev. Anweisung hin,

Eine rein private Ladung finden wir z. B. in Hibeh 30 und in P. Petr. 21. Die am häufigsten vorkommende ist die rein magistratische Ladung. P. P. Magd., Tor. 1: *καὶ ἐπιδόντος σοι τὸ προκείμενον ὑπόμνημα κατὰ τῶν σημαινομένων καὶ παραγγελέντος αὐτοῖς ἅπαντᾶν ἐπὶ τὸ κριτηρίον φυγοδικοῦντες οὐκ ἀπήντησαν.* Dabei wird zuweilen nur der Beklagte bezw. Angeklagte vor Gericht zitiert, während der Kläger in der ersten Verhandlung nicht zu erscheinen braucht, z. B. Magd. 23, Petr. II P. 2.

Als Beispiel einer privaten Ladung auf Grund einer Erlaubnis der Gerichtsstelle kann Teb. 29 (110 v. Chr.) dienen. Es handelt sich um einen Prozeß vor den Chrematisten. Indem der Komogrammateus das Chrematistengericht[1] um Verschiebung des gegen ihn angestrengten Prozesses angeht, führt er Folgendes aus: Die Kläger in dieser Sache, Akusilaos und Ptolemaios, haben mir eine von euch (Chrematisten) ausgestellte Abschrift ihrer Klage gegeben, und behaupten, daß ich ihnen Land entzogen hätte.[2]

[1] Es sei bemerkt, daß die Eingaben an die autonomen Gerichte an die Personen, an die „Chrematisten" und nicht an das Kollegium, an die „Laokriten" und nicht an das Laokritengericht adressiert sind; eine allerdings noch nicht bewiesene Ausnahme scheint beim *κοινὸν δικαστηρίον* vorzuliegen.

[2] l. 4 f.: *Ἀκουσίλαος καὶ Πτολεμαῖος οἱ δύο Ἡρακλείδου τῶν ἐκ τῆς κώμης ἀπέδωκάν μοι παρ' ὑμῶν ἀντίγραφον ἐντεύξεως προφερόμενοι ὑφεῖσθαί με αὐτῶν γῆν.*

Es finden sich unter den Lagiden wenige prozeßrechtliche *termini technici*, welche eine bestimmt abgegrenzte Bedeutung haben. Für die Ladung finden sich hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, folgende Ausdrücke:

α) ἐξαποστεῖλαι und καταστῆσαι; β) παραγγεῖλαι; γ) ἀνακαλέσαι.

ἐξαποστεῖλαι.

Ἐξαποστεῖλαι bedeutet eine besondere magistratische Vorladung meistens durch einen Unterbeamten auf Anweisung eines vorgesetzten Beamtenrichters; so heißt es in P. Tor. 1 p. 2 Z. 33, P. Par. 36; 38, Magd. 16; 22, Tebt. 22 l. 18; vgl. Amh. 35 (καταστῆσαι). Dabei ist die Sache nicht so zu verstehen, daß z. B. der Epistat auf Anweisung des Strategen den Beklagten bloß auffordert, vor Gericht zu erscheinen, sondern so, daß der Beklagte, wenn er der Ladung nicht nachkommt, auch zwangsweise vorgeführt wird, wie z. B. in Hib. 60: ἀπόστειλον αὐτὸν πρὸς ἡμᾶς μετὰ φυλακῆς ἤδη.

παραγγεῖλαι.

In P. Tor. 1 p. 3, Z. 3 hat der Richter den Beklagten mitgeteilt, daß gegen sie eine Klage bei ihm eingereicht sei, παραγγελέντος αυτοῖς; sie folgten aber der Ladung nicht. Diese erfolgte sicher ebenso wie in P. Par. 15 col. 2 durch einen Hypereten. Die Beklagten nahmen entweder selbst eine Abschrift der Klage auf oder bekamen sie vom Magistrat zugestellt, da es üblich war, daß die Klage stets mit wenigstens zwei Kopien vorgelegt wurde. Das Original nebst einer Kopie gelangte, wenn z. B. durch einen Komogrammateus die Klage eingereicht wurde, an den höheren Beamtenrichter: διὸ ἐπιδίδωμί σοι ὅπως περὶ ἑκάστων ὑπογραφὴν ποιήσηι προσυποτάξαντα καὶ τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον οἷς καθήκει: die andere Kopie blieb beim Komogrammateus zurück. Diese Form der Ladung mit παραγγεῖλαι war wohl sicher

griechischer Herkunft. Die beklagte Partei konnte eine solche Ladung vielleicht ohne sofort eintretende Prozeßnachteile unberücksichtigt lassen.

ἀναλέσαι. Eine ganz andere Bedeutung hat der Ausdruck *ἀναλέσαι*;[1] auch die praktische Wirkung ist nicht ganz dieselbe wie beim *παραγγεῖλαι*. Beim *παραγγεῖλαι* funktioniert der Beamte zunächst als Vermittler unter den Parteien, indem er dem Beklagten Gelegenheit gibt, sich eine Abschrift der Klage anzufertigen oder indem er ihm eine Abschrift zustellt. Es zeigt sich hier die Nachwirkung des rein griechischen Verfahrens. Beim *ἀναλέσαι* dagegen tritt uns der Richterbeamte als echter Vertreter des streng monarchischen Verwaltungssystems entgegen, indem er den Beklagten einfach zu sich befiehlt. Praktisch kann das schließlich auf dasselbe hinauskommen, formell genommen aber deutet dieser Unterschied auf das Zusammenwirken verschiedener historischer Einflüsse, rein griechischer, makedonischer und ägyptischer.

Folgen des Ausbleibens: Wie schon das über die verschiedenen Formen der Ladung Gesagte zeigt, ist es schwierig, über Vermutungen hinauszukommen, wenn nach den Folgen des Ungehorsams gefragt wird. Wenn der zur Verhandlung Geladene ohne einen Entschuldigungsgrund, der noch vor der Verhandlung dem Gerichtskollegium mitgeteilt sein mußte (vgl. Teb. 29),

a) Kontumazialfolgen. beim Kollegialgerichte ausblieb, so konnte ein Kontumazialurteil zugunsten des Klägers erlassen werden. P. Petr. III 25: *Ἀργαῖος Ἀφθονή[τωι. Τῆς γε]γενημένης ὑπογραφῆς ὑπὸ τῶν τὰ προσπίπτοντα κρίνοντων χρηματιστῶν ὑποτεθείκαμέν σοι* [*τὸ ἀντίγραφον*] und dann Z. 45 f.: *τῆς ἀπεσταλμένης ἐντεύξε*[*ως*] *εἰς τ*[*ο*]*ὺς τὰ προσπ*[*ίπ*]*τον*[*τα*] *κρίνοντας χρη-*

[1] P. Par. 6; 8; Magd. 23; 26 u. a. m.

ματιστ[ὰς] δοῦναι αὐτῶι κ[αὶ] παραιτεῖ[σθαι] καταπλεῖν εἰς ['Αλε]ξάνδρει[αν] ἐν ταῖς κατὰ τὸ διάγραμμα ἡμέφαις ἔχοντα καὶ τὰ πρὸ[ς] τὴν κατάστασιν δικαιώματα [καὶ] ἐὰν μ[ὴ π]αραγέν[η]ται, δ[ο]θήσετ[α]ι τῶι 'Απ[ο]λλωνίωι τὸ ἀξίωμα· ἐὰν δὲ παραγενομένου αὐτοῦ 'Απολλώνιος [μ]ὴ λάβηι τὸ ἀξίωμα, [ἀ]πο[τ]είσει αὐτῶι τὰ γενόμενα [εἰς τὸ]ν κατάπλουν [ἀ]νηλώ[μα]τα καὶ περὶ τούτων ὃν ἂν [τρό]πον οἰκονομηθ[ῆι] ἀντιγρά[ψει] πρὸς αὐτὸν. [Ἔτους] ιθ διὰ Ζωίλου εἰσ[α]γ[ωγ]έως.[1] „Wenn er nicht erscheint, wird dem Anspruch des Apollonios stattgegeben werden; wenn er aber erscheint und Apollonios vermag seinen Anspruch nicht durchzusetzen, so soll dieser die Kosten der Reise ersetzen" . . .

b) Ordnungsstrafen des Prozeßgerichts.

Es scheint, daß außer den allgemein normierten Ungehorsamsfolgen noch fakultativ von dem Gerichte selbst gewisse Bußen dem Widerspenstigen angedroht und auferlegt werden konnten.

In einem Beamtengericht konnten vielleicht die Richter noch freier solche Einzelbestimmungen treffen. Haft, bezw. Zwangsvorführung, drohte dem Vorgeladenen, wenn er nach der Ansicht des Richterbeamten ohne genügenden Grund nicht vor Gericht erschien. Wenn im Hermiasprozesse die Beklagten für ihr Ausweichen meist ungestraft bleiben, so liegt der wahre Grund hierfür nicht in der Machtlosigkeit des Strategen, bezw. Epistaten, sondern wohl ausschließlich in dem Umstande, daß die materiellrechtliche Grundlage der Klage des Hermias sehr zweifelhafter Natur war.

c) Zwangsvorführung.

Daß eine gewaltsame Vorführung möglich war, zeigt uns auch P. Magd. 33. Der König wird angegangen, den

[1] Die Lesung von Mitteis: Chrestomathie Nr. 30.

Strategen anzuweisen, dem Epistaten und dem Phylakiten vorzuschreiben, daß sie den Schuldigen zwangsweise dem Strategen vorführen. *ἀναγαγεῖν ἐφ' αὐτὸν Πετεχῶντα ὅπως Διοφάνης ἐπισκέψηται περὶ τούτων.*

Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß auch das Gericht der Chrematisten eventuell zwangsweise den Säumigen vorführen lassen konnte, wie in P. Par. 14 (127 v. Chr.), wo der König gebeten wird, die Eingabe an die Chrematisten weiterzuschicken, deren Bezirk von Amopolites bis Syene reicht, und deren *εἰσαγωγεύς* Ammonios ist, damit sie dieselbe zur Verhandlung eintragen (*ὅπως χρηματίσαντες αὐτὴν εἰς κρίσιν*) und die Beklagten durch den Phrurarchen (*φρουράρχης*) Antiphanes holen lassen mögen.

Anspruchsgeständnis.

Wie wir schon früher gesehen haben, kam es bei den Ptolemäern vor, daß in der beim Könige direkt, d. h. wohl meist bei seinem nächsten Vertreter eingereichten Klage von Anfang an von dem Kläger gewisse Voraussetzungen für das Verhalten des Beklagten gemacht wurden; so z. B. für den Fall, daß der Beklagte die Schuld gestände. Dann (vgl. römische *confessio in iure*) soll er sofort exequiert werden. Man kann daraus entnehmen, daß ein dem römischen „*confessus pro iudicato habetur*" ähnlicher Satz auch hier gegolten habe.[1]

In der Klage waren die verschiedensten Bedingungen solcher Art bestimmt. In einer Darlehenssache bittet der Kläger in Magd. 23: *προστάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Δεινίαι τῶι ἐπιστάτηι Κερκεσούχων ἀνακαλεσάμενον αὐτὴν ἐὰν μὲν ὁμολογῆι πράξαντα αὐτὴν ἀποδοῦναι ἡμῖν, ἐὰν δέ τι ἀντιλέγηι, ἀποστεῖλαι αὐτὴν ἐπὶ Διοφάνην τὸν στρατηγόν.*

[1] Das Nähere darüber unten.

Es wird also um Exekution gebeten, aber nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die Beklagte ihre Schuld anerkennt, *ἐὰν μὲν ὁμολογῇι*; dieser Bedingung folgt eine weitere: verteidigt sich aber die Beklagte, so soll die ganze Angelegenheit vor den Strategen gebracht werden. Hier war die Einleitung des Verfahrens durch Geltendmachung einer Verteidigung bedingt.

Konnte so der Prozeß, noch ehe er begann, durch das Anspruchsgeständnis des Beklagten ausgeschlossen werden, so findet sich auch etwas, das auf den ersten Blick wie eine Analogie zum römischen *iusiurandum necessarium* aussieht. Magd. 25 l. 6: *ἀποστεῖλαι Σεύθην ἐπ' αὐτὸν καὶ ἐὰν ταῦτα ἦι ἀληθῆ, ἐπαναγκάσαι αὐτὸν ἀποδοῦναί μοι, εἰ δέ τι ἀντιλέγηι μὴ ὀφείλειν ὁμόσας μοι ἀπολελύσθω.* Es wird also dem Beklagten ein Eid zugeschoben mit der Wirkung, daß, wenn er sich frei schwöre, er freigesprochen werden solle.[1] Ius-iurandum.

Der Unterschied vom römischen *iusiurandum necessarium* springt in die Augen, da hier der Beklagte, dem so der Eid zugeschoben ist, es durch einfache Weigerung zum Prozesse treiben kann, während beim *iusiurandum necessarium* Weigerung Prozeßverlust bedeutete. Eher kann deshalb vielleicht dieser Eid mit der Offerte eines *iusiurandum voluntuarium* verglichen werden. Auch die Notwendigkeit eines Urteils entspricht besser dem *iusiurandum voluntuarium* (*ἀπολελύσθω*), da beim *iusiurandum necessarium* der Eid das Urteil ersetzte.[2]

---

[1] Vgl. röm. *iusiurandum in iure delatum*. Dazu Demelius, Schiedseid und Beweiseid.

[2] Es scheint, daß in diesem Falle ein Darlehensvertrag in der einfachsten Form und ohne Ausstellung eines Schuldscheins durch

Der privatrechtliche und der strafrechtliche Tatbestand der Klage.

Hinsichtlich der wichtigen Frage, warum in den Eingaben an die Chrematisten in P. Par. 14 und Tor. 3 nur der vermögensrechtliche Anspruch geltend gemacht wird, die Anklage wegen der Straftat aber für eine weitere Eingabe reserviert wird, lassen sich verschiedene Vermutungen aufstellen:

1. entweder war es bei den Ptolemäern üblich, den vermögensrechtlichen Anspruch getrennt von dem strafrechtlichen bei demselben Gerichte geltend zu machen,

2. oder es waren die Chrematisten für reine Strafsachen nicht zuständig und es haben vielleicht die Beamtenrichter die „peinliche Jurisdiktion" ausschließlich gehabt,[1]

Die Strafgerichtsbarkeit dem Könige und Beamten reserviert.

3. oder es entschieden die Chrematisten die Nichtkapitalsachen, die Kapitalsachen dagegen blieben ausschließlich dem König und den dazu ermächtigten Beamten vorbehalten.[2]

Die richtige Auffassung ist wohl die letztere. Wenn in P. Fay. 12 die Klage auf eine nachfolgende Schätzung lautet, *τῆς ἀδίκου ἀγωγῆς ἀργυρίου δραχμὰς ρ καὶ τῆς ὕβρεως χαλκοῦ νκ καὶ τὰς τοῦ χαλκοῦ Βψ*, so deutet das darauf hin, daß auch bei den Ptolemäern wie in Rom die Injurienklage auf Geld gerichtet war.[3] Man findet bis jetzt keine Belege dafür, daß dem Chrematistengerichte die Jurisdiktion über Kapitalsachen zustand.

Auch das Dekret Euergetes II. enthält hinsichtlich der Jurisdiktion der Chrematisten und Laokriten nur

---

private (*διὰ χειρός*) Übergabe der Valuta zustande gekommen war. Jouguet-Lefebre, BCH. 27 p. 180.

[1] Vgl. Gradenwitz, Arch. III, 37.

[2] Gradenwitz l. c. 38.

[3] Gradenwitz l. c. 37.

Bestimmungen über Vertragsklagen, während es doch nahegelegen hätte, auch die Strafgerichtsbarkeit zu behandeln, wenn diese Gerichte solche besessen hätten. Es scheint, daß bei einer Strafsache der ordentliche Weg der war, daß der Ankläger eine Anzeige bei einem Beamten, meist dem Archiphylakiten machte, und dieser die Sache nach einer Voruntersuchung weiter vor den Strategen brachte. Für das Chrematistengericht begegnen nur Fälle, in welchen es sich nicht um schwere Verbrechen handelt. Die meisten Beispiele in dieser Richtung sind Klagen wegen einfacher *iniuria* wie in Tor. 3, Fay. 12, Leid. I F, Teb. 29. Auch in Amh. 33 reichen die Kläger eine ἔντευξις ein wegen Ungerechtigkeiten, welche meist nur einen vermögensrechtlichen Schaden verursacht haben.[1]

Die Strafanzeigen.

So lauten z. B. die Strafanzeigen in Hib. 37 (235/4 v. Chr.):

προσαγγέλει Στράτιος Στράτωνος Θρᾷξ τῆς ἐπιγονῆς Πτολεμαίῳ φυλακίτῃ κώμης Ταλέους ἀπολωλεκέναι νυκτὸς ἐν τῷ Ἡρακλείτου κλήρῳ αἶγας δασεῖς, δυ' ἔρσενα καὶ θήλεαν ὧν τιμὴ δραχμαὶ τέσσαρες,

Hib. 36 (229/8 v. Chr.) προσαγγέλλει Ἁρμύσι φυλακίτηι Ταλέους Σάτοκος ἀπολωλεκέναι ἐν τῆς αὐλῆς νυκτὸς πρόβατον θῆλυ Ἀράβιον δασὺ ἄξιον (δραχμῶν) η, ebenso Hib. 144.[2]

Doppelte Ausfertigung der schriftlichen Anzeigen.

Diese Anzeigen wurden stets mit mindestens einer Abschrift eingereicht, auch in doppelter Ausfertigung sind sie uns überliefert. Eine Anzeige in diesem Sinne an den Archiphylakiten seitens des Komarchen und der

[1] Was jedoch allerdings nicht ganz sicher ist.

[2] Vgl. ferner Hib. I 144; Lille 6; Petr. II 38 (a) = III 34 (b); Petr. III 28 (e); Petr. III 34 (a); Petr. III 51 l. 4—6.

Königsbauern bietet Teb. 41 (119 v. Chr.). Die Kläger teilen dem Archiphylakiten mit, daß der Topogrammateus mit einer Bande bewaffneter Leute sie und ihre Weiber bei ihrer friedlichen Arbeit durch Gewalttätigkeiten und Erpressungen gestört habe und ihre Existenz bedrohe, so daß sogar viele von ihnen auswandern wollten. Der Archiphylakites wird nicht angegangen, die Sache selbst zu entscheiden, sondern nur: *διὸ ἐπιδίδομέν σοι τὸ ὑπόμνημα ὅπως ὑποτάξῃς οἷς καθήκει ἵνα τοῦ Μαρρείους* (der Angeklagte) *κατασταλέντος καὶ εἰσπραχθέντος τὰ σείσματα τύχῃι τῆς ἁρμοζούσης ἐπιπλήξεως. . .*

XII. Kapitel.

Die Klage.

Inhalt: Deutsches und griechisches Recht. *ἡ δίκη*. — *ὑπέχειν καὶ λαμβάνειν τὸ δίκαιον*. Die Einteilung der Klagen nach ihrem Objekt. Vereinfachtes Klagensystem. *ἡ ἔντευξις*. — *ὑπογράφειν* und *χρηματίζειν* zwei verschiedene Begriffe. Das Recht zur Eintragung in die Verhandlungsliste hatten nächst dem König nur die höheren Beamten. Mehrere Arten von Eingaben. *ἡ ἐπιστολή* als ein Mittel des Amtsverkehrs. Die *ὑπόμνημα*-Eingaben wurden sämtlichen Gerichten und Beamten eingereicht. Dem Könige und der Königin darf kein *ὑπόμνημα* eingereicht werden. Die *ὑπόμνημα*-Eingabe konnte in Streit- und Nichtstreitsachen verwendet werden. Der Klageninhalt dem der deutschen Klagen ähnlich. Eine „schlichte" Klage kennt das ptolemäische Recht nicht. *ἔντευξις* und *ὑπόμνημα* — die meist gebrauchten Eingaben. Der griechischrechtliche Einfluß äußert sich insbesondere in strafrechtlichen Eingaben. — *τὸ ἐμφανισμόν. τὸ ἔγκλημα. Προσαγγελία, προσάγγελμα.* Der Zweck der Klagen.

Es ist keinem Volke gelungen, einen so fein durchdachten Begriff wie den der römischen „*Actio*" aufzustellen und in den täglichen Rechtsverkehr einzuführen. Auch die Teilung der Aktionen in *actiones in rem* und *actiones in personam*, sowie verschiedene andere prozessuale Feinheiten der Aktionenlehre sind keinem anderen Rechtsgebiete in dem Ausmaße bekannt als dem römischen.

So ist im altdeutschen Rechte die Klage „*um varende have*" bisweilen eine *actio in rem scripta*, bisweilen dagegen nicht.[1] Im römischen Recht hat jedes Rechts-

[1] P. Laband: Die vermögensrechtlichen Klagen (1869) S. 69.

Das Fehlen der Abstraktion.

institut seine Klage, im deutschen Rechte nicht;[1] „es fehlt die Abstraktion, welche in dem prozessualischen Akt nur den Reflex des materiellen Rechtes erblickt.“[2] Dagegen finden wir im germanischen Rechte eine gewisse Ähnlichkeit mit den Hauptprinzipien des ägyptisch-griechischen, d. h. ptolemäischen Rechtes in der Richtung, daß bei der Klageerhebung, namentlich von bürgerlichen Klagen, weniger das Recht des Klägers, als vielmehr das Unrecht des Beklagten hervorgehoben wird.[3]

Aber auch die klassisch-griechische Individualisierung der einzelnen Klagen, bald nach ihrem rein zivilrechtlichen Charakter als *δίκαι πρός τινα*, bald nach ihrem strafrechtlichen Charakter, *κατά τινος*, welche übrigens auch im griechischen Rechte keineswegs immer streng durchgeführt wurde;[3] dann auch die griechische Individualisierung der Klagen nach der Tatsache, ob sie schätzbar, *τιμηταί*, oder unschätzbar, *ἀτίμηται*, waren, kennt das ptolemäische Recht im allgemeinen nicht; nur die Klagen, welche vor einem rein griechischen Gerichte, etwa in Krokodilopolis oder Herakleopolis,[4] angenommen wurden — einem Gerichte, das vielleicht seiner Zusammensetzung nach dem griechischen Gerichte der Elfmänner, dem *παράβυστον*, nicht ganz unähnlich war — nur diese Klageschriften sind fast vollständig nach griechischem Muster abgefaßt.[5]

---

[1] Laband l. c. S. 2.

[2] Laband l. c. S. 5. Vgl. Gradenwitz, Arch. III, 36: „Es ist unverkennbar, daß der Rechtsuchende mehr die Rechtsverletzung betont als sein eigenes Recht ...“

[3] Lipsius: Das attische Recht und Rechtsverfahren (1908) II S. 247/8.

[4] P. Petr. III, 21 u. Hib. 30.

[5] Partsch: Griechisches Bürgschaftsrecht 201 A. 4.

Zur Bezeichnung der griechischen Klage diente das juristisch vieldeutige Wort „*δίκη*“, welches „auch jeden Rechtshandel, der Recht zu schaffen bezweckt“,[1] dann auch Recht, Gerechtigkeit bedeutete. Nun hat aber gerade dieser Begriff im Laufe der Zeit starke Veränderungen erlitten. Wenn Aristoteles sagt: *καὶ δίκην οὔτε διδόασιν οὔτε λαμβάνουσιν, ἵνα μὴ πρόφασις ᾖ τοῦ ἀπιέναι*,[2] so muß hier *δίκη* „Recht“ bedeuten; in diesem Sinne kommt das Wort in den ptolemäischen Urkunden nicht vor. In derartigen Fällen sprechen die Papyri vielmehr von „*δίκαιον*“: *ὑπέχειν καὶ λαμβάνειν τὸ δίκαιον*, d. h. Recht geben und Recht nehmen.[3] Im ptolemäischen Rechte wird das Wort *δίκη* meist in der Bedeutung von „Prozeß“ nebst Urteil gebraucht. Im klassischen griechischen Rechte wird die Klage nicht nur mit *δίκη* bezeichnet, sondern auch mit *γραφή*, *εἰσαγγελία*, *προσβολή*, *ἔνδειξις* u. a. Die griechischen *δίκαι* werden, ähnlich wie im deutschen Rechte, nach ihrem Objekt eingeteilt in: *δίκη ἀποστασίου*, *βλάβης*, *αἰκείας*, *κακηγορίας*, *κλοπῆς*, *ἐπιτροπῆς*, *ἐξούλης*, *ψευδομαρτυρίων* und *λιπομαρτυρίου κτλ.* wie nach deutschem Rechte in *clage um varende have*, um *quick, ros, heu, gerade, ansproche eynis pferdis, gesmidis, clage um eigen, erve, len, czinsgut* usw.[4]

ἡ δίκη.

ὑπέχειν καὶ λαμβάνειν τὸ δίκαιον.

Die Klagen nach ihrem Objekt eingeteilt.

In P. Hib. 30, 19 kündigt der Gläubiger dem säumigen Schuldner an: *διὸ δικάζομαί σοι τοῦ ἀρχαίου καὶ τόκου* (*δραχμῶν*) *Ἀν. τίμημα τῆς δίκης* (*δραχμαί*) *Ἀν.* l. 24. *ἡ δίκη σοι ἀναγραφήσεται ἐν τῶι ἐν Ἡρακλέους πόλει δικαστηρίωι.*

---

[1] Lipsius l. c. Bd. II, 239.

[2] Arist. Athen. Pol. XLII, 5.

[3] Wenger: Rechtsurkunden aus Tebtynis, Arch. II S. 493.

[4] P. Laband l. c. S. 6—7.

Hib. 92, 14: *ἐπὶ Κρισίππου τοῦ στρατηγοῦ ἕως γνώσεως περὶ τῆς δίκης ἧς ἐνεγύησεν αὐτὸν Ἀπολλώνιος κατὰ συγγραφήν.* Petr. III, 21a, 9: *δίκη ἔρημος ἀπεδικάσθη ἣν ἐγράψατο Πύθιων.*[1]

ἡ δίκη — Streit, Prozeß.

Auch in der Ankündigung in P. Petr. III, 21g, welche der in Hib. 30 ganz ähnlich ist, wird *δίκη* nur in der Bedeutung von „Streit, Prozeß" gebraucht.[2]

Da ein allgemeiner Begriff wie *δίκη* zur Bezeichnung der Klage im ptolemäischen Rechtsverfahren nicht entstand, wendete man entweder ganz neue Worte an, oder stellte die alten, wenn auch nicht unwesentlich verändert, in den Dienst der ptolemäischen Gerichtssprache. „Wie es sich in der östlichen Hälfte des römischen Reiches nicht bloß um die Beseitigung einiger *leges moresque peregrinorum*, sondern um den Kampf zweier Welten handelt,"[3] so vollzog sich auch in dem so national eigenartigen und abgeschlossenen Ägypten ein ähnlicher Kampf, welcher auch in der Rechtssprache Kompromisse, Verzichte und unzählige andere Veränderungen mit sich brachte.

---

[1] Petr. III, 21 c. l. 5: *δίκαι ἔρημοι κτλ. κατὰ συγγραφὴν δίκη ἔρημος* (und dazu P. Petr. III, 21a l. 3; b. 3, 9; c. 7; d. 3, 4, 6, 11, 12, 15; f. 3, 9; g. 28, 32, 38, 39; P. 25, 30, 35, 36.

[2] Um hier gelegentlich auf die weitere Veränderung in der Gerichtssprache in späterer Zeit hinzuweisen, seien einige termini technici aus einem Prozeßverfahren aus dem Jahre 1300 n. Chr. erwähnt: die Klageschrift wird bekanntlich *λιβέλλος* genannt, weitere Eingaben *δίκαια, τὰ πρῶτα δίκαια, δεύτερα δίκαια*; das Urteil heißt *ἀπόφασις* und zwar das Zwischenurteil *μέση ἀπόφασις*, das Endurteil *πληρεστάτη ἀπόφασις* (Zachariä von Lingenthal (3. Aufl.): Geschichte des griech.-röm. Rechtes S. 402 f.), die Protokolle der Gerichtsverhandlung werden als *ὑπομήματα, πεπραγμένα* bezeichnet.

[3] Mitteis: Reichsrecht und Volksrecht S. 62.

Vereinfachtes Klagensystem.

Im ganzen hat sich, wie wir alsbald sehen werden, das griechische System der Klagen wesentlich vereinfacht, indem in Ägypten nicht so sehr der materiellrechtliche Inhalt der Klage maßgebend war, als vielmehr die Kompetenz der zuständigen Gerichtsstellen, die zeitliche Entwicklung des Prozeßganges und die Bestimmungen über Sondergerichtsbarkeit den Ausschlag gaben. Die entsprechenden Konzessionen der griechischen Rechtsauffassung in Ägypten lassen sich vielfach nachweisen.

Eingabe und Klage.

Im ptolemäischen Rechte haben wir verschiedene und ziemlich zahlreiche Bezeichnungen für die Klagen. Diese Bezeichnungen werden jedoch nicht für Klagen allein gebraucht, sondern auch für Eingaben anderer Art, die keine gerichtliche Entscheidung herbeiführen wollen und nicht nur von Bittstellern an Beamte gerichtet, sondern auch von einem Beamten an einen andern, ihm gleich- oder übergeordneten Beamten adressiert werden. Eine Ausnahmestellung nimmt die Bezeichnung *ἡ ἔντευξις* insoferne ein, als sie regelmäßig als Bittschrift an den König und die Königin adressiert ist und nur in einigen Fällen in den Quellen als Eingabe an den Strategen bezeugt wird. Die Hauptmasse der Enteuxisurkunden findet sich in den Magdolapapyri, die, insgesamt über vierzig Urkunden,[1] an den König gerichtet sind. In diesen Urkunden wird uns allerdings auch bezeugt, daß eine *ἔντευξις* auch dem Strategen direkt überreicht werden konnte: *ἀπέδωκα ἔντευξιν Διοφάνει τῶι στρατηγῶι ἣν χρηματίσας ἀπέστειλε .. αὐτὸς δὲ ὁμοίως χρησάμενος παρείληχσέ με ἕως τοῦ νῦν.*

ἡ ἔντευξις.

[1] Neue Ausgabe P. Lille I (1912).

Wie wir schon oben angedeutet haben, wird die richtige Erklärung hiefür wohl die sein, daß zwar im Prinzip eine *ἔντευξις* nur dem Könige und der Königin eingereicht werden sollte, daß aber in der Praxis die strikte Befolgung dieses Grundsatzes unmöglich wurde, da die Fülle derartiger Eingaben wegen der geringsten Ungerechtigkeiten eine Erledigung durch den König oder auch nur durch den nächsten königlichen Sekretär oder Jurisdiktionsvertreter, wie den Leibarzt in P. Tor. 1, oder einen Epistolographos (etwa ein Staatssekretär) ausschloß. So mußten in der Praxis die Eingaben meist an den König lauten, in Wirklichkeit aber wurden sie von den Strategen, Chrematisten und dem Zehnmännergericht entgegengenommen, zu *κεχρηματισμέναι* gemacht und in einer Verhandlung entschieden. Wurden sie wirklich dem Könige eingereicht, so wurden sie in seinem Namen, zuweilen gewiß auch von ihm selbst, mit dem Vermerk versehen, sie sollten von der zuständigen Behörde, den Beamtenrichtern oder Chrematisten, berücksichtigt werden.[1]

Das charakteristische Beispiel einer *ἔντευξις* mit der Bitte, dem Strategen einen bedingten Befehl zu

[1] *Ἀπέδοκά* (sic!) *σοι τὴν παρὰ τοῦ βασιλέως καὶ τῆς βασιλίσσης κεχρηματισμένην τῶν Διδυμῶν ἔντευξιν.* P. Par. 30. — *Δεόμεθα οὖν ὑμῶν, μίαν ἔχουσαι ἐλπίδα τὴν ἐφ' ὑμῶν ἐσομένην ἀντίληψιν, ἀποστεῖλαι ἡμῶν τὴν ἔντευξιν, ἐπὶ Διονύσιον τῶν φίλων καὶ στρατηγὸν, ὅπως γράψῃ Ἀπολλωνίωι τῷ ἐπιμελητῇ.* P. Par. 26 col. 2. — *δέομαι ὑμῶν τῶν μεγίστων θεῶν καὶ νικηφόρων, εἰ ὑμῖν δοκεῖ, ἀναπέμψαι μου τὴν ἔντευξιν ἐπὶ τοὺς ἀπὸ τοῦ Πανοπολίτου μέχρι Συήνης χρηματιστὰς ὧν εἰσαγωγεὺς Ἀμμώνιος· ὅπως χρηματίσαντες αὐτὴν εἰς κρίσιν ...* P. Par. 14 l. 31 f. — *διὸ δέομαι ὑμῶν ἀποστεῖλαι μου τὴν ἔντευξιν ἐπὶ Διόνυσον τῶν φίλων καὶ στρατηγόν, ὅπως γράψῃ Κυδίᾳ τῷ στρατηγῷ ἐξαποστεῖλαι ἐπὶ αὐτοὺς τοὺς προγεγραμμένους, ὅπως ἐπαναγκάσῃ κτλ.* P. Par. 38 l. 17 f.

erteilen, ist Magd. 4: *εἴ σοι δοκεῖ, προστάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Διοσκουρίδει τῶι ἐπιστάτηι, ἐὰν ἦι τὰ διὰ τῆς ἐντεύξεως ἀληθῆ, πρᾶξαι αὐτούς . . .*

In diesen und anderen Urkunden treten folgende Klagetypen hervor:

1. der König wird gebeten, die Eingabe mit einer *ὑπογραφή* zu versehen und an die Chrematisten zu verweisen, mit dem Befehle über sie gerichtlich zu entscheiden,

2. oder sie an den Strategen zu schicken, damit dieser

a) entweder selbst die Sache entscheide, oder

b) sie wieder weitergebe.

Weitergabe der Klage.

Nach P. Par. 26 war die Möglichkeit gegeben, eine im Namen des Königs *κεχρηματισμένη ἔντευξις* durch die Partei selbst dem zuständigen Beamten übergeben zu lassen. Diese Erscheinung ist aber keineswegs zu verallgemeinern. Eine solche Parteientätigkeit im Laufe des Verfahrens war möglich, aber nicht die Regel.[1] Der gewöhnliche Text der Eingaben spricht von einem Weiterschicken der Eingabe: *ἀναπέμψαι μου τὴν ἔντευξιν* P. Par. 14 oder *ἀποστεῖλαι τὴν ἔντευξιν* P. Par. 22 u. a. m.[2]

---

[1] Vgl. Jouget et Lefebure, B.C.H. T. 26 p. 96.

[2] Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der König manche Eingaben eigenhändig mit einer *ὑπογραφή* versah und sie so zu *κεχρηματισμέναι* machte. So lesen wir in P. Lond. I p. 10 Pap. XVII (früher VI) aus dem Jahre 162 v. Chr. l. 22 f.: *ὁ δὲ βασιλεὺς πρὸς τὴν ἐπιδεδομένην ἔντευξιν προστέταχεν εἰ καὶ πρότερον εἴληφαν καὶ νὺν δοῦναι* (vgl. Pap. Leid. B. I S. 19). Diese Urkunde gehört zu den vielen anderen des bekannten Prozesses der Zwillinge aus dem Sarapaeum. Aus einer anderen Urkunde desselben Prozesses P. Leid. I. B kennen wir eine subscriptio, die sich inhaltlich mit der eben zitierten deckt: *Ἀσκληπίαδει ἐπισκέψασθαι εἰ καὶ πρότερον εἴληφαν καὶ νῦν δοῦναι.* Asklepiades war, wie wir aus P. Lond. I p. 10 wissen, ein dem Könige sehr nahe

Gelegentlich sei bemerkt, daß die Kläger wohl manchmal nach der Einreichung einer *ἔντευξις*, wenn die Klage bei der zuständigen Gerichtsstelle liegen blieb, ein dieselbe Sache betreffendes *ὑπόμνημα* vorlegten, um die Aufmerksamkeit der Richter auf sich zu lenken: *ὑπόμνημα Νικοκλεῖ καὶ* .... (folgt noch ein Name) *χρηματισταῖς παρὰ Φάμητος τοῦ πετενούριος περὶ τῆς ἐντεύξεως ἧς ἐνέβαλον κατὰ Δημητρίου τοῦ παρὰ Φανίου περὶ τοῦ ἐμοῦ σταθμοῦ ὃν ἀπεβιάζετο αὐτός*.. P.Petr.III,20,col.2.

Es war üblich, daß der König keine ausführliche Antwort bezw. Entscheidung auf eine an ihn kommende Klage erließ, sondern nur eine subscriptio auf die *ἔντευξις* setzte.[1]

Diese königliche Erledigung war nun aber stets an einen Beamten, nie an die Partei gerichtet. Der in der Literatur

---

stehender hoher Beamter, *ἀρχισωματοφύλαξ* und *διοικητής*, sodaß es zwischen ihm und dem Könige kaum noch einen Beamten gab, der dem Asklepiades direkt einen Befehl geben konnte. Wenn der Dioiketes eine solche vom Könige unterschriebene Eingabe erhielt, schickte er sie weiter an den Hypodioiketes Sarapion *Σαραπίωνι ἐπισκέψασθαι*; dieser seinerseits befiehlt dann, daß der Gegenzeichner, *ἀντιγραφεύς*, darüber vernommen werden solle: *τίν' αὐταῖς καθήκει καὶ τίνα εἰς ταῦτα ἔχουσιν* ... Im ganzen sind in P. Leid. I B fünf Subskriptionen verzeichnet; nur die dritte ist vom Könige ausgestellt, d. h. die beiden ersten (die erste ist ganz verstümmelt, von der zweiten bleiben nur die Worte: *Ἐπὶ τῆς ἐντεύξεως ὑπὸ*) rühren von den Beamten her, welche die Eingabe vor der Unterschrift des Königs einregistriert haben.

[1] Ähnliche *ὑπογραφαί* finden wir auch sonst in der hellenistischen Welt. In der Inschrift von Philae (Dittenberger, inscr. orient. I, 137) schreibt der König: *τῆς γεγραμμένης ἐπιστολῆς πρὸς Λόχον τὸν συγγενέα καὶ στρατηγὸν τὸ ἀντίγραφον ὑποτετάχαμεν* (Laqueur, Quaestiones epigraphicae et papyrologicae selectae p. 20 sq.). In der Inschrift von Syenit lauten die von Strack rekonstruierten Zeilen wie folgt: l. 34/5: *προστετάχαμεν Ἑρμοκράτει τῷ συγγενεῖ καὶ στρατηγῷ καὶ ἐπιστρατηγῷ· περὶ τῶν κατὰ τὴν Σ[ῆτιν νῆσον .... γενήσεται ὅπως ἀξιοῦτε .... ἔτου]ς δευτέρου Δαισίου τρίτῃ Φαρμοῦθι τρ[ίτῃ]*. Laqueur l. c. 21.

aufgetauchte Zweifel, wieso dann die Priester von Philä und Elephantine in den Besitz der authentischen Aktenstücke der Könige an die Strategen gelangt seien,[1] erledigt sich mit dem Hinweis auf Par. 30, wonach eine *ἔντευξις κεχρηματισμένη* von einer Partei der andern direkt zugestellt werden konnte.[2]

---

[1] Laqueur l. c. p. 23; Strack l. c. S. 341.

[2] In P. Leid. I, H haben wir ein sehr gut erhaltenes Exemplar einer königlichen *ἐντεύξεως ὑπογραφή* mit einer nachfolgenden *ὑπογραφή* eines Strategen oder sonstigen höheren Beamten vor uns. Aus dieser Urkunde erhellt, daß eine bindende Reihenfolge der Erledigungen nicht erforderlich war; meist stand die spätere Subskription hinter der früheren, d. h. also näher dem Ende der Urkunde. Es konnte aber auch vorkommen, daß sich eine Subskriptio statt am Ende des Libells an seinem Anfang, vor seinen ersten Zeilen findet: *Τιμόνικος τῷ τοῦ Ἀνουβιείου ἐπιστάτει χαίρειν. Περὶ τῶν κατὰ Πέτησιν ἀρχενταφιαστὴν ἀντίγραφον ὑπόκειται, ὅπως, εἰδῇς· Ἔρρωσο.* Datum. Vgl. die königliche *ὑπογραφή*: *Βασιλεὺς Πτολεμαῖος, ὁ ἐπικαλούμενος Ἀλέξανδρος, καὶ βασίλισσα Βερενίκη, ἡ ἀδελφή, Ἀπολλοδώρῳ χαίρειν καὶ ἔρρωσθαι. Τῆς δεδομένης ἡμῖν ἐντεύξεως παρὰ Πετήσιος περὶ ὧν προφέρεται, παρ' ἕκαστον σκύλλεσθαι ὑπ' ἐνίων, ἀντίγραφον συνεσφράγισται. Γινέσθω οὖν ἕκαστα κάθως ἀξιοῖ. Ἔρρωσο.* Übrigens ist auch hier nicht ausgeschlossen, was Leemans annimmt, daß Timonikos ein Sekretär des Strategen Apollodoros ist. Der Ausdruck *ἀντίγραφον συνεσφράγισται* kommt selten vor; meist lautet diese Stelle der Subskriptio *ἀντίγραφον ὑπόκειται, ὑποτετάχαμεν*, Leemans l. c. p. 50. Solche königliche Befehle sind indes nicht immer an nur einen Beamten gerichtet, sondern zuweilen an mehrere zugleich, so daß eine derartige *ἔντευξις* ganz besondere Wirkungen hat; Leid. IG.: *Βασιλεὺς Πτολεμαῖος, ὁ ἐπικαλούμενος Ἀλέξανδρος, καὶ βασίλισσα Βερενίκη, ἡ ἀδελφή, τῷ στρατηγῷ τοῦ Μεμφίτου, καὶ τῷ φρουράρχῳ, καὶ τῷ ἐπιστάτῃ τῶν φυλακιτῶν καὶ ἀρχιφυλακίτῃ καὶ τῷ ἐπὶ τῶν προσόδων καὶ βασιλικῷ γραμματεῖ, καὶ τοῖς ἐπιστάταις τῶν ἱερῶν καὶ ἀρχιερεῦσι, καὶ τοῖς ἄλλοις τὰ βασιλικὰ πραγματευομένοις χαίρειν. Τῆς δεδομένης ἡμῖν ἐντεύξεως ὑπὸ Πετήσιος, περὶ ὧν προφέρεται, παρ' ἕκαστον σκύλλεσθαι ὑπ' ἐνίων, ἀντίγραφον ὑπόκειται. Γινέσθω οὖν ἕκαστα καθάπερ ἀξιοῖ.* Diese königliche *ὑπογραφή* lautet ähnlich der der großen Gesetze und Erlasse, z. B. Teb. I, 6 l. 12 ff.; Rev. Laws. 37, 2—9 u. a. m.

Römische und ptolemäische Subskriptionen.

Der materiellrechtliche Inhalt der ptolemäischen königlichen Subskriptionen der Urkunden ist von dem der Subskriptionen der römischen Kaiser ziemlich verschieden. Gewiß finden sich auch manche Ähnlichkeiten. Da es sich auch bei den Römern im Kognitionsprozesse um die Geltendmachung eines monarchischen Prinzipes handelt, des Prinzipes, daß der Kaiser der höchste Richter des Staates bleibt, so sind einige Analogien begreiflich. So z. B. konnte sich der Rechtssuchende, ohne einen Instanzenzug zu beachten, direkt an den Kaiser wenden.[1]

Man vergleiche ferner das *si preces veritate nituntur*[2] im Reskript Kaiser Zenos (Cod. 1, 23, 7) mit dem ptolemäischen: *ἐὰν ᾖι οἷα προφέρεται προνοηθῆναι*, etwa P. Teb. I, 43. In einem *libellus principi datus, preces, supplicatio* wurde der Kaiser um Entscheidung einer Rechtsfrage gebeten; in der ptolemäischen *ἔντευξις* dagegen wird allerdings regelmäßig nur die königliche Einleitung des Verfahrens begehrt — was freilich auch bei den Römern möglich war. Das kaiserliche Reskript enthält eine Anweisung für den ordentlichen Richter oder einen im Reskript selbst ernannten *Iudex delegatus*;[3] ebenso enthält das ptolemäische Reskript eine derartige Anweisung an die ordentlichen Richter, Magistratsrichter oder Mitglieder eines autonomen Gerichtes wie die Chrematisten. Aber prozeßrechtlich hatten beide Reskripte ein wesentlich anderes Gepräge. Das römische Reskriptum ist an den Kläger gerichtet, der es dem Richter selbst zustellt; das

---

[1] Eine Erscheinung, die sich auch im deutschen Rechte findet. Planck: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter Bd. I (1878) S. 18.

[2] Gradenwitz, Arch. III, 35.

[3] Bethmann-Hollweg III, 350/1.

ptolemäische dagegen lautete auf den Namen des Magistrats bezw. Chrematisten, trotzdem es auch von der Partei selbst dem Richter übergeben werden konnte. P. Par. 30.[1]

Im römischen Recht der Kaiserzeit galt der Satz *quando libellus principi datus litis contestationem faciat*;[2] es scheint, daß unter den Lagiden kein analoger Satz Geltung hatte und daß nicht die bloße Einreichung einer Enteuxis, sondern erst ihre Eintragung in die Verhandlungsliste eine der Litiskontestation ähnliche Wirkung hatte. Die Verba χρηματίζειν und ὑπογράφειν berühren sich, wie richtig betont wurde, auf das engste.[3] Prozeßrechtlich jedoch handelt es sich um zwei verschiedene Begriffe. Der Begriff ὑπογράφειν ist vielleicht enger als der des χρηματίζειν; eine ἔντευξις wird κεχρηματισμένη:

ἔντευξις κεχρηματισμένη.

a) wenn sie mit einer ὑπογραφή versehen und

b) in die Verhandlungsliste eingetragen ist.

Καὶ τὰ ὀνόματ' αὐτῶν πατρόθεν ἐντάσσειν, καὶ ὑπογράφειν ἡμᾶς ἐντεταχέναι εἰς χρηματισμόν. P. Par. 65, l. 14 f. Die Verschiedenheit dieser beiden Begriffe ergibt sich auch aus P. Petr. II, 2 (2) 1 f.: *Ἐκόμισέν μοι Δωρίμαχος ἔντευξιν κεχρηματισμένην κατὰ Διονυσίου, ἐν ᾗι ὑπεγέγραπτο, φροντίσαι, ὅπως τῶν δικαίων τύχηι.*[4]

Die Eintragung in den Chrematismos konnte je nach der Einreichung der Enteuxis vorgenommen werden vom Könige (d. h. von ihm selbst oder einem Vertreter), vom

---

[1] Auch im kaiserlichen Rom waren Reskripte möglich auf Anfragen des Beamten, die dann ihm zugingen. Es entspricht sehr der ptolemäischen Verfassung, daß auch hier der Beamte beim König Rat einholen konnte.

[2] Cod. I, 20.

[3] Gerhard, Philologus 68. Bd. S. 519.

[4] Gerhard l. c. 519 N. 58.

Strategen oder von den Chrematisten: *ἀναπέμψαι μου τὴν ἔντευξιν ἐπὶ τοὺς ἀπὸ τοῦ Πανοπολίτου μέχρι Συήνης χρηματιστὰς ὧν εἰσαγωγεὺς Ἀμμώνιος· ὅπως χρηματίσαντες αὐτὴν εἰς κρίσιν καὶ μεταπεμψάμενοι τοὺς ἐγκαλουμένους δι' Ἀντιφάνου φρουράρχου ἐπισκήψωνται ἵν' κτλ.* P. Par. 14, l. 33 f. P. Fay. 12, l. 27 f. Eine *ὑπογραφή* konnten bei Sondergerichtsbarkeit auch niedere Beamte wie der *κωμογραμματεύς* vornehmen, das Recht der Eintragung in den Chrematismos aber stand ihnen nicht zu: *προσαγγέλλω σοι ὅπως ὑποτάξῃς οἷς καθήκει ἵν' ὑπάρχῃ μοι ἐν χρηματισμῷ.* P. Tebt. 44; 49.

Die Eintragung einer *ἔντευξις* in den Chrematismos und die Erteilung einer *ὑπογραφή* gingen meist nicht vom Könige selbst aus, sondern in seinem Namen von einem seiner Beamten. Ähnlich wie in Rom, wo die Reskripte der Kaiser von dem *quaestor sacri palatii* mit Hilfe eines kaiserlichen Bureaubeamten, des *magister epistolarum*, abgefaßt wurden, haben die ptolemäischen Könige entweder den Leibarzt[1] oder noch öfter den Epistolographen und Hypomnematographen hierzu ermächtigt; in P. Leid. G bittet der Kläger den König: *ἐὰν ὑμῖν δοκῇ, προστάξαι Φιλοκράτει τῷ συγγενεῖ καὶ ἐπιστολογράφωι, ἐνδοῦναι περὶ ἐμοῦ καὶ τῆς οἰκίας μου ἐντολὴν περιέχουσαν κτλ.*

Mehrere Arten von Eingaben.

Außer der spezifisch ptolemäischen Eingabe, der *ἔντευξις*, kommen noch andere Eingabebezeichnungen vor, wie *ὑπόμνημα, ἔγκλημα, προσάγγελμα, προσαγγελία, ἐμφανισμόν*, ferner Wendungen wie *εἰσαγγέλλω ὅτι, προσαγγέλλω, παραγγέλλω*. Der begriffliche Gegensatz zwischen der *ἐπιστολή* einerseits und dem *ὑπόμνημα*

[1] P. Tor. 1.

andererseits läßt sich, wie dies für die römische Zeit kürzlich nachgewiesen worden ist,[1] auch für die ptolemäische Zeit prozeßrechtlich feststellen. Als „Eingabe" im eigentlichen Sinne kommt in dieser Zeit ἐπιστολή gar nicht vor, ja noch mehr: die ἐπιστολή wird fast ausschließlich für den Verkehr von den Beamten untereinander und von Laien untereinander verwendet und dieser Ausdruck wird nicht einmal als einfache Anzeige an einen Beamten gebraucht, so daß der Satz der Straßburger Papyri 5: ἐνέτυχον δι' ὑπομνημάτων οὐ μόνον, ἀλλὰ καὶ δι' ἐπιστολῆς nur für die römische Zeit verständlich ist.[2] Eine *epistola* der römischen Zeit war eine Privatschrift, ein ὑπόμνημα ein legitimer Libellus.[3] Unter den Lagiden ist das ὑπόμνημα der am meisten verbreitete Typus einer Klage, Anzeige und jeder Eingabe an die zuständige Behörde. Die ἐπιστολή wird aber bei den Ptolemäern fast immer für den Amtsverkehr der Magistrate gebraucht[4] und zwar oft als schriftlicher Befehl: ὡς ἂν λάβῃς τὴν ἐπιστολὴν ἀνάπεμψον πρὸς ἡμᾶς Δημήτριον τὸν κομίσαντ' ἡμῖν κατ' Εὐαγόρου ἔντευξιν. P. Hib. 57. In solchen Fällen wird die ἐπιστολή als amtliche Urkunde behandelt, von der Kopien gemacht werden. P. Hib. 71: τῆς ἐπιστολῆς ἧς γέγραφεν ἡμῖν Αἰνησίδημος περὶ τῶν ἀνακεχωρηκότων σωμάτων ἐν τῆς ἐν Κεφαλαῖς λατομίας ἀπέσταλκά σοι τὰ ἀντίγραφα. Gleich- ἐπιστολή.

---

[1] Mitteis, Zur Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung nach den Papyri der früheren Kaiserzeit S. 86 f.

[2] Mitteis l. c. 87.

[3] Mitteis l. c. 87.

[4] P. Hib. 34 l. 12; 44 l. 5; 45 l. 3; 47 l. 23; 51; 57; 58 l. 3; 59 l. 3; 61 l. 3; 71 l. 1, 4. u. a. m.

bedeutend wird das Wort *τὸ γράμμα* gebraucht; dem eben zitierten Satze folgt ein anderer: *ὡς ἂν οὖν λάβῃς τὰ γράμματα, τὴν πᾶσαν σπουδὴν ποιῆσαι ὅπως ἀναζητηθέντες ἀποσταλῶσι πρὸς ἡμᾶς μετὰ φυλακῆς.*[1]

Die *ὑπόμνημα*-Eingaben wurden sämtlichen Gerichten und Beamten eingereicht.

Die *ὑπόμνημα*-Eingabe wurde an alle Gerichte und Beamten gerichtet; den Charakter einer besonderen Eingabe wie die *ἔντευξις*, welche formell wenigstens speziell für den König bestimmt war, hatte sie nicht. Es ist wahrscheinlich, daß Klagen wie *ἔντευξις* und *ὑπόμνημα* bei ihrer Erhebung mit gewissen Prozeßkosten verbunden waren, welche bei einer *ἔντευξις* bedeutend höher gewesen sein dürften. In diesem Sinne ist vielleicht die Tatsache zu verstehen, daß, trotzdem die wiederholte Einreichung einer *ἔντευξις* in derselben Sache gestattet war: *τόν τε βασιλέα πλεονάκις δι' ἐντεύξεων παρηνοχλήκαμεν* Vatic. V p. 603;[2] P. Par. 26 (an den König und die Königin) *καὶ πρότερον μὲν ὑμῖν ἐπιδημήσασιν ἐν Μέμφει καὶ ἀναβᾶσιν εἰς τὸ ἱερὸν θυσιάσαι ἐνετύχομεν, καὶ ἐπεδώκαμεν ἔντευξιν* die Kläger bei weiteren Eingaben statt einer *ἔντευξις* ein *ὑπόμνημα* einreichten.[3]

Das *ὑπόμνημα* wird dem Strategen, dem Basilikogrammateus, Epistaten, den Chrematisten, dem Komogrammateus u. a. eingereicht. Es finden sich wiederholte *ὑπομνήματα* in derselben Sache; sie werden ferner

---

[1] Vgl. auch P. Hib. 78: *ἐγὼ οὖν ἡσυχῆι μὲν κατὰ τὴν* [[π]] *γραφεῖσάν μοι ὑπὸ σοῦ ἐπιστολὴν ἀπήγαγον* [τὸν] *Καλλίδρομον εἰς τὸ ἐν Σινάρυ δεσμωτήριον ἵνα . . .* Hib. 81: *ὑπογέγραφά σοι τῆς πρὸς Νικάνορα ἐπιστολῆς τὸ ἀντίγραφον ὅπως εἰδῆις.* Außerdem wurde dieses Wort im Sinne des täglichen Verkehrs für Brief gebraucht. Hib. 110, 51, 57 u. a. m.

[2] Laqueur S. 8.

[3] P. Petr. III, 20 col. 2.

nicht nur in Streitsachen, sondern auch bei allen andern Gelegenheiten verwendet, in welchen eine Behörde angegangen wurde. Die Eingabe war bald am Eingang der Urkunde als *ὑπόμνημα* ausdrücklich bezeichnet, teils fehlte diese Bestimmung. Man nannte eben alle derartigen Eingaben schlechthin *ὑπόμνημα*; so steht in vielen Bittschriften an den Komogrammateus im Texte zunächst kein Wort davon, daß es sich um ein *ὑπόμνημα* handelt und doch schließen die Königsbauern ihr Petit mit den Worten: *ἐὰν δὲ ἀπειθῇ, ὑποτάξαι τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον οἷς καθήκει.* P. Teb. 49; in Teb. 50: *δι' ἣν αἰτίαν ἐξησθενηκὼς ἐκ τοῦ μὴ κατὰ λόγον ἀπαντᾶν τὸν σπόρον ἐπιδίδωμί σοι ὅπως περὶ ἑκάστων ὑπογραφὴν ποιήσηι προσυποτάξαντα καὶ τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον οἷς καθήκει* u. a. m.

Ebenso wie die ganze Gerichtsverfassung der Ptolemäer, trotzdem sie auf der Rivalität verschiedener Rechtswelten beruhte, im Vergleich mit der griechischen die einfachere Organisation hatte, hat sich in Ägypten auch, wie oben bereits angedeutet, der Klagebegriff vereinfacht und ein für alle möglichen Fälle passender Typus gebildet.

Abschrift der Klage.

Den prozeßrechtlichen Normen gemäß war es üblich, daß der Magistrat, welcher ein *ὑπόμνημα* zuerst entgegennahm, bei Weiterbeförderung der Klage nicht das Original selbst verschickte, sondern eine Abschrift;[1] so z. B. wenn das *ὑπόμνημα* einem andern Magistrat zur gerichtlichen Verhandlung zugestellt wurde. In anderen Fällen dagegen wie bei magistratischer Zustellung der Klage an den Beklagten oder, wenn eine in die Verhandlungsliste eingetragene Klage der Partei (dem

[1] P. Teb. 45; 46; 47; 49; 50; 53.

Kläger) selbst wieder ausgehändigt wurde, damit er sie einem anderen zuständigen Beamtenrichter vorlege, stellte man das Original selbst zu. In diesem Falle wurde natürlich das *κεχρηματισμένον ὑπόμνημα* ausgegeben. Dem Epistaten Dorion reichte der Priester Petosirios zuerst ein *ἐμφανισμόν*, dann in derselben Sache (Diebstahl aus einem Tempel) dem Basilikogrammateus ein *ὑπόμνημα* ein, schließlich noch dem Epistaten ein *ὑπόμνημα*. Dieser schickt nicht das *ὑπόμνημα* selbst, sondern nur eine Abschrift, weiter an einen andern Beamten, allem Anscheine nach an einen Archiphylakiten Antiochos zum Zwecke der Untersuchung: *ὑπομνήματος παρὰ Πετοσίριος τοῦ ἀρχιερέως ... ὑπογέγραφά σοι τὰ ἀντίγραφα. ἀξιῶ σε ...* P. Hib. 72. Die Herausgabe eines *ὑπόμνημα κεχρηματισμένον* an den Kläger wird in P. Tor. 1, 2, 3—35 bezeugt: „Als sich Demetrios zur Abreise anschickte, bat ich, es möchte ein meine Klage enthaltendes *ὑπόμνημα* durch Unterschrift weiter verwiesen werden. Es war mir auch zugestellt und ich übergab es in Latonpolis im Monat Phamenot. Du erließest darauf Befehl an den damaligen Epistaten Ptolemaios sie herzusenden; aber sie kamen nicht!" [1] In P. Leid. *A* nimmt der Epistat ein *ὑπόμνημα* auf, welches er in seinem darauf bezüglichen Aktenwechsel dem Strategen nicht in Urschrift zuschickt, sondern von dem er nur den Inhalt mitteilt. In P. Petr. 576, wo es sich allerdings nicht

[1] Die Übersetzung von Gerhard, *ὡνὴ ἂν πίστει* Philologus, Bd. 63 S. 549 (1904). Gerhard nimmt mit Recht gegen Peyron an, daß *χρηματίζειν ὑπόμνημα* niemals *libellum chrematistarum iudicio exhibere, subicere, proponere* (Peyron I S. 29, 96, 94; II S. 10, 14) heißen könne, sondern meist auf „eine höheren Ortes als Subskriptio unter die Eingabe gesetzte Delegation hinweist.

um ein Streitverfahren handelt, wird das *ὑπόμνημα* selbst beim Weitersenden der Akten zurückbehalten und nur eine Abschrift abgegeben. Indes konnte auch das Original eines *ὑπόμνημα* weitergegeben werden. Man vergleiche hiezu etwa noch P. Tor. 1 p. 1 l. 6:[1] *ὑπόμνημα καὶ ἐμοῦ ἐπιβάλλοντι ... ὃ ἐχρημάτισας ἐπὶ τὸν τότε ἐπιστατοῦντα τῶι κτλ.*

Ein *ὑπόμνημα* wird, wie schon bemerkt, in zivilrechtlichen, strafrechtlichen und rein verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten verwendet und zwar nicht nur in Streitsachen, sondern auch bei allen anderen Eingaben an die Behörden, so waren z. B. bei der Vererbpachtung von Staats- oder Hausgut zwei Aktenstücke von Bedeutung: das Angebot des Erbpachtlustigen — *ὑπόμνημα*, und die behördliche Kassenverfügung — *διαγραφή*.[2] Im prozeßrechtlichen Sinne ist das *ὑπόμνημα* diejenige Klage, welche bei den Ptolemäern die richterliche Hilfe im vollsten Umfange genoß.

Das *ὑπόμνημα* — eine Eingabe in Streit- und Nichtstreitsachen.

Es scheint, daß bei den Ptolemäern ähnlich wie im deutschen Rechte es „einerlei" war, wo geklagt wurde, ob im Amtshause des Strategen, an seinem ständigen Aufenthaltsorte, oder auch, wenn er sich auf der Reise befand.[3]

Auch hinsichtlich des Klageinhalts läßt sich eine Ähnlichkeit mit dem deutschen Rechte nachweisen. Im

Der Klageinhalt den deutschen Klagen ähnlich.

[1] Wie Gerhard (Philol. 63 S. 544) lesen will.

[2] Wilcken: Aktenstücke aus der kgl. Bank zu Theben I_2, II_2, III_2. *ὄντος ἡμῖν τὸ ὑποτεταγμένον ὑπόμνημα δι' οὗ ὑφίσταντο — ἐγδο θείσης αὐτῶι τῆς ἐν βασιλικοῦ διαγραφῆς*, Preisigke: Girowesen im griech. Ägypten 239.

[3] Planck: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I S. 357.

deutschen Rechte war für den Inhalt der Klage wesentlich nur die Bezeichnung der Person des Beklagten und eine kurze Angabe des zugefügten Schadens; „es wird weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Motivierung des klägerischen Anspruches verlangt!“[1] Hier, im deutschen Rechte hängt dies damit zusammen, daß das deutschrechtliche Beweissystem mit einiger „Einseitigkeit“[2] ausgestaltet war; es kam mehr darauf an, was der Beklagte zu erwidern vermochte, als darauf, wie der Kläger seine Ansprüche beweisen konnte. In dem Klagebegehren erstrebte der Kläger nicht so sehr eine Verurteilung des Beklagten zu einer bestimmten Leistung als vielmehr ein Gebot des Richters an den Beklagten, sich über die Klage zu äußern. Auch im ptolemäischen Rechte wird in erster Linie eine kurze Angabe des Streitgegenstandes und die Bezeichnung der Person des Beklagten verlangt. Es war zwar eine ausführliche Begründung der Klage üblich, es bestand aber hiefür kein Gebot und die erstgenannten Angaben genügten. Was dagegen die rechtssystematische Motivierung dieser Erscheinung betrifft, so sind die Verhältnisse im ptolemäischen Rechte andere als im germanischen. Wie gesagt kennt das ptolemäische Recht eine schlichte Klage nicht, der Kläger hat stets den Klagegrund anzugeben; bei einer Geldschuld schreibt er z. B. *κατὰ συγγραφὴν*[3] im Gegensatze zu *διὰ χερὸς συνετάξατο.*[4] Die Klageschrift beginnt meist mit *ἀδικοῦμαι ὑπό* (*τινος*)

Eine „schlichte“ Klage kennt das ptolemäische Recht nicht.

[1] Planck l. c. S. 358.

[2] Planck l. c. S. 358.

[3] Hib. 30, Leyd. A; in anderer Bedeutung *μεσίδιον ἦν συνεγράψατόμοι Πετύσιος*, Magd. 30.

[4] Magd. 25.

oder *ἠδικημένος οὐ μετρίως*.[1] Zuerst wird meist das erlittene Unrecht erwähnt, *ἀδικοῦμαι*, dann folgt sofort eine Darstellung des Tatbestandes, *ὀφείλων γάρ μοι*;[2] *ἀδικοῦμαι ὑπὸ Θεοδοσίου τοῦ Ξάνθου, Λυκίου τῆς ἐπιγονῆς. Τοῦ γὰρ υἱοῦ μου Εὔκτου μισθωσαμένου μεθ' αὐτοῦ κοινῇ τόπον ψίλὸν κτλ.*[3] Dann l. 4 *μετὰ δὲ ταῦτα, διαιρέσεως γενομένης καὶ συγγραφῆς τεθείσης διειρῆσθαι ἴσως καὶ ὁμοίως, οὐ διείρηταί μοι δικαίως, ἀλλὰ παραλελόγισταί με . . .* Beispiele von ausführlichen Klagen liefern uns besonders die Urkunden des Hermiasprozesses und der Prozeß der Zwillinge in P. Tor. 1, P. Par. 15, 26; ferner auch die Eingabe des Ptolemaios, des Sohnes des Glaukias, in P. Par. 35; P. Heid. 1280 + P. Brit. Mus. 612 = Grenf. I 17 + P. Brit. Mus. 611 = Grenf. I 15, und in P. gr. Wiss. Ges. 277; eine Klage desselben steht in P. Par. 36. Eine ebenfalls kurzgefaßte Eingabe an den König ist uns in Magd. 2 überliefert, wo der ganze Tatbestand in sechs Zeilen zusammengefaßt wird. Als Muster solcher Kürze kann ferner Magd. 23 dienen:

Διοσκουρίδης, Νικάνωρ. Ἀδικούμεθα ὑπὸ Νεφορσούχου. δανεισαμένη γὰρ παρ' ἡμῶν τοῦ (Datum) *παρὰ μὲν Διοσκουρίδου χαλκοῦ* (10 Drachmen) *παρὰ Νικάνορος δὲ χαλκοῦ* (14 Drachmen) *ὥστ' εἶναι* (24 Drachmen) *οὐκ ἀποδίδωσιν, παρὰ τὸ ἀπεληλυθέναι αὐτὴν εἰς Κερκεσοῦνχα, τῆς Ἡρακλείδου μερίδος, καταφρονοῦσαν ἡμῶν. δεόμεθα οὖν σου, βασιλεῦ κτλ.*

Diese Klage ist in jeder Beziehung für das ptolemäische Prozeßrecht vorbildlich: zuerst der Hinweis auf das erlittene Unrecht, dann eine summarische Angabe

[1] Par. 15.
[2] Magd. 34.
[3] Magd. 29.

des Streitgegenstandes, dann die Bitte um Erlaß eines durch das Schuldanerkenntnis der Beklagten bedingten Befehles und schließlich das Gesuch um eine gerichtliche Untersuchung.

ἔντευξις und *ὑπόμνημα* — die meist gebrauchten Eingaben.

Ἔντευξις und *ὑπόμνημα* waren also die am meisten verbreiteten Formen der ptolemäischen Klageeingaben. Außer der Bedeutung von „Klage" hatte *ὑπόμνημα* aber noch die Bedeutung, ich möchte sagen, einer im diplomatischen Verkehr der Gegenwart üblichen *aide memoire*.[1]

Terminologisch möchte ich noch auf folgendes aufmerksam machen. Der Epistat Dorion schickt die ihm eingereichte Hypomnemaklage an den anderen Beamten weiter (Hib. 72), schreibt den Inhalt des *ὑπόμνημα* ab und stellt diese Abschrift (nicht das Original) dem Antiochos zu. Dabei fallen in dem *ὑπόμνημα* Ausdrücke wie „*πρότερόν σοι ἐφάνισα, προσαγγέλλω οὖν*" auf. Sie erinnern uns an die rein griechische *προσαγγελία* und das den Ptolemäern bekannte *ἐμφανισμόν*. Endlich für die Tatsache, daß schon früher ein *ὑπόμνημα* eingereicht wurde, wird oft einfach gesagt: *ὑπὲρ ὧν καὶ ὁμοίως ἐνέτυχον ἤδη Νικάνορος τοῦ ἐπιστάτου τῆς κώμης*.[2]

---

[1] So wird in Hib. 72 l. 4, dem Epistaten ein *ὑπόμνημα* eingereicht, das den Zweck hat, ihn daran zu erinnern, daß er und außerdem auch der Basilikogrammateus in dieser Sache schon früher eine Anzeige erhalten haben. In P. Petr. 12, 3 ist die Eingabe an den Strategen Aphtonethos (*ἔντευξις*) gerichtet gegen Lysimias; der Strateg wird nun gebeten, die Kläger jetzt vor sich kommen zu lassen. Dies war auch oft der Fall auf dem Gebiete der Sondergerichtsbarkeit und in Geschäften, bei welchen der Fiskus und die Verwaltung der kgl. Domänen beteiligt war. Petr. III, 32 (f): *Ἡρακλείδει οἰκονόμωι πάρ' Ἀπολλωνίου τοῦ ἐξειληφότος κτλ. ἐπέδωκά σοι ἤδη ὑπομνήματα κατὰ Φίλωνος τοῦ μετέχοντός μοι . . .*

[2] P. Par. 13.

Der griechische Einfluß in strafrechtlichen Klagen.

Den griechischen Einfluß auf das ptolemäische Klagesystem merkt man hauptsächlich in strafrechtlichen Klagen. Eine strenge Scheidung von Kriminal- und Zivilprozeß haben die Ptolemäer noch weniger als die Römer gekannt. Gelegentlich der Untersuchung rein vermögensrechtlicher Ansprüche greifen die Gerichte auch auf die strafrechtlichen Folgen über. Der ptolemäische Strafrichter par excellence war der Strateg. Die Strafanzeigen konnten aber auch an den Phylakiten, Epistaten, Komogrammateus und andere Beamte gerichtet werden, teils, wie die an den Phylakiten, zwecks sofortiger Vernehmung und dann zur Weiterbeförderung an den zuständigen Richter, teils, wie die Eingaben an den Strategen oder Basilikogrammateus, zur Entscheidung. Die Anzeige heißt *ἐμφανισμόν*, doch kommt dieser Terminus in den verschiedenen Urkunden äußerst selten vor; so in Amh. 33 l. 12:

τὸ ἐμφανισμόν.

ἐπιδεδώκειμεν αὐτοῖς ἐμφανισμῶν περί τινων ἀδικημάτων καὶ παραλογειῶν σίτου τε καὶ χαλκοῦ.

Amh. II 34 (d) l. 3: *ἀλλ' ἐπεὶ ἑτοίμως ἔχομεν ἔτι καὶ νῦν παραδεικνύειν αὐτὸν ὁμολογοῦντα διὰ τοῦ δηλομένου ἐμφανισμοῦ συντάξαντες ἐκθεῖναι τὴν κατάστασιν εἰς μηδεμίαν ἀναβολὴν ποιησαμένους.* Vgl. auch Amh. II, 30a.

Das Wort *ἐμφανίζειν* bedeutet dabei ungefähr dasselbe wie *προσαγγέλλειν*. So in Hib. 72, Petr. II, 27 (1) 22: *διὰ τοῦ ἐγκλήματος ἐμφανίζει.*[1] In Amh. 33 bilden *ἐμφανισμῶν* und *παραλογειῶν* Gegensätze in der Weise, daß mit *παραλογειῶν* eine Art genauer Rechnungen als Beilagen zu den *ἐμφανισμοί* gemeint sind.[2]

---

[1] Wilcken, Arch. II, 119. Vgl. *ἐμφανιστής* P. Tor. 1, 8, 12, 32.

[2] Amh. 34 (c) 5. *ἐντετευχότες ὑπὲρ τῶν παραλογειῶν Τεσενούφιος τοῦ τῆς αὐτῆς κώμης κωμάρχου.* l. 7: *παραδείκνυσθαι αὐτὸν παρα-*

ἔγκλημα. Ziemlich oft wird die Klage auch *ἔγκλημα* genannt und zwar zunächst auch in zivilrechtlichen Sachen. Das ergibt sich aus Hib. 96, wo es l. 6 f. heißt:

μὴ ἐξέστω δὲ Ἀνδρονίκωι ἐπελθεῖν ἐπ' Ἀλέξάνδρον μηδ' Ἀλεξάνδρωι ἐπ' Ἀνδρόνικον μηδ' ἄλλωι ὑπὲρ αὐτῶν ἐπιφέροντάς τι ἔγκλημα παρευρέσει μηδεμιᾶι. Es wird also ein Vergleichsvertrag über alle „Klagen" abgeschlossen, welche zwischen den vertragschließenden Parteien in Betracht kommen. Ferner kommt in der bekannten Urkunde Petr. III, 21 g, auch II, 17 *ἔγκλημα* allem Anscheine nach im Sinne einer zivilrechtlichen Klage vor.[1] *Ἔγκλημα* heißt dann aber auch eine Verwaltungsbeschwerde und Klage gegen Beamte: *ἐγκλήματα κατὰ τῶν ὑποτεταγμένων τῆι διοικήσει.*[2]

Daneben wird aber *ἔγκλημα* auch zur Bezeichnung einer Anklage gebraucht. In P. Leid. A wird dem Dorfepistaten eine Hypomnemaklage wegen einer Geldschuld eingereicht. Mit seinem Richterspruche sind die Parteien nicht zufrieden; er selbst hat sich vor dem Strategen wegen einer dolosen *iniuria* zu verantworten; sonst wäre ja die Eingabe an den Strategen nicht gegen den Epistaten persönlich, sondern gegen sein ungerechtes Urteil gerichtet. Diese zweite Klage gegen den Epistaten wird nun als *ἔγκλημα* bezeichnet: l. 24 f. *νυνὶ δὲ προσπεπτωκότος μοι τὴν Μάρμωτιν ἐμὲ ἐγκεκλήματο γραφηκέναι, ὡς ὑβρικότος.*

Προσαγγελία, προσάγγελμα. Die Bezeichnungen *προσαγγέλία, προσάγγελμα*, die Verba *προσαγγέλλειν, εἰσαγγέλλειν, παραγγέλλειν* haben am

λογισάμενον σῖτόν τε καὶ χαλκόν, ἐμφανίσαι δὲ καὶ Ζωπύρωι τῶι ἐπιμελητῆι καὶ Πετεαρψενήσει τῶι βασιλικῶι γραμματεῖ.

[1] Vgl. P. Par. 15 l. 6.

[2] Aus dem Dekret Soters II. (114 v. Chr.) P. Teb. 7. Vgl. Teb. 27 l. 66; 54; 124 l. 21 f.

meisten ihren griechischen Charakter beibehalten. *Προσαγγελία* wird in der Regel nur für Strafsachen gebraucht. In P. Teb. 16 wird eine *προσαγγελία* wegen eines bewaffneten Hauseinbruches und Diebstahls erwähnt. In derselben Urkunde wird durch das Wort *ὑβρίζειν* („*ὑβρισμένος οὐ μετρώς*") die strafbare Tat besonders klar hervorgehoben.

Auch in P. Teb. 38 haben wir eine *προσαγγελία*, die in einer strafrechtlichen Sache eingereicht wird; über eine strafbare Verletzung des Ölmonopols vgl. Teb. 43 16; in P. Teb. 138 handelt es sich um eine Giftmordaffäre; vgl. auch Teb. 39 l. 2.[1] Als Beispiel einer Anzeige an die Gendarmerie dient die schon früher zitierte Urkunde Hib. 36: *προσαγγέλλει Ἁρμύσι φυλακίτηι Ταλέους Σάτοκος ἀπολωλεκέναι ἐκ τῆς αὐλῆς νυκτὸς πρόβατον θῆλυ δασὺ Ἀράβιον ἄξιον (δραχμῶν)η*; auch Hib. 37 2, 9; aus einem *ὑπόμνημα* Hib. 72 7; Par. 6 u. a. m.

Der Unterschied zwischen *προσαγγελία* und *προσάγγελμα* liegt darin, daß *προσαγγελία* ausschließlich Strafanzeige bedeutet, *προσάγγελμα* dagegen im wesentlichen den amtlichen Bericht zu bedeuten scheint, so z. B. den Bericht eines Komogrammateus über seine Einnahmen aus der Verwaltung des königlichen Landes usw.[2]

Zweck der Klagen.

Es soll nun der materiellrechtliche Inhalt der ptolemäischen Klagen im allgemeinen untersucht und gefragt werden, welche Arten von Leistungen in den Klagen verlangt wurden.

[1] Vgl. Teb. I P. 18 l. 12; 19 l. 11; 24 l. 31; 89 l. 35; 71 l. 2; 73 l. 2; 78 l. 16; Petr. III, 34a l. 1. Hib. 53 l. 2; 130; 144.

[2] Teb. P. 5 l. 40; 61 (a) 47; (b) 89; 91; 216; 220; 290; 64 (a) 126; 68 l. 91; 72 l. 143; 148; 443. Petr. III, 24; 25; 27; 11 l. 1; 28 (c) l. 13; 51 l. 6; 54a (1) 11 4. Hib. 53 l. 2; 130; 144.

Die Klagen bezweckten entweder:

1. Die Verurteilung zu einer Geldleistung:

a) der geschuldeten Summe (Darlehen, Lohn usw.),

b) der Zinsen hierfür, *τοῦ ἀρχαίου καὶ τόκου* (Hib. 30 u. a. m.),

c) der Geldleistung als Strafe für die Nichterfüllung der versprochenen Leistung,

d) als Schadensersatz;

2. eine Verurteilung zu einer anderen, nicht Geldleistung:

a) zur Herausgabe einer Sache,

b) zu einer Duldung,

c) zu einem Unterlassen.

3. Sehr charakteristisch ist es, daß die Klagen im Falle einer strafbaren Handlung nicht die gesetzliche Strafe, verlangten sondern die Bestimmung hierüber ausdrücklich dem Richter überließen.

4. Zuweilen bezweckte die Eingabe an die Magistratsrichter den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, Bestellung eines Vormundes, Grundstücksparzellierung usw.

Einige Beispiele mögen die bunte Mannigfaltigkeit illustrieren. In vielen Klageschriften wird auf die Zinsen aus einem Darlehen gar nicht verwiesen. Dies entspricht der aus den zahlreichen Darlehenskontrakten wohlbekannten häufigen Anwendung des *δάνειον ἄτοκον*. Zwei Kläger schreiben in der *ἔντευξις* Magd. 23: Diese Frau hat von uns geliehen, von Dioskurides zehn Drachmen Kupfer, von Nikanor vierzehn Drachmen Kupfer, „im ganzen vierundzwanzig Drachmen; sie gibt uns diese nicht zurück"; von Zinsen ist keine Rede, zurückgefordert werden nur die tatsächlich geliehenen vierundzwanzig Drachmen.

Eine sehr häufig gebrauchte und darum charakteristische Wendung bildet die Alternative, entweder die Sache herauszugeben oder deren Preis zu bezahlen.[1] Magd. 351. 10: *ἐὰν ἤι ἃ γράψω ἀληθῆ ἀναγκάσαι αὐτὸν ἀποδοῦναι τὸ ἱμάτιον ἢ τὴν τιμὴν*; aus einem Befehle des Epistaten, welchem sein Untergebener antwortet; Hib. 73: *ἔγραψας περὶ Καλλιδρόμου ὥστε ἔτι καὶ νῦν ἐπαναγκάσαι αὐτὸν τὸν ὄνον ἀποδοῦναι ἢ τιμὴν αὐτῶι.*

Es kommen auch oft Klagen vor, welche neben der Herausgabe der Sache noch eine Geldleistung verlangen. Magd. 21; Rückgabe des entwendeten Viehs nebst einer Geldleistung als Schadensersatz in Magd. 13. Eine Klage konnte mehrere Forderungen zugleich enthalten, indem der Kläger bittet, das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Beklagten in praesenti und für die Zukunft eingehend zu regeln. In Magd. 29 bittet der Kläger:

Mehrere Forderungen in einer Klage.

1. um Vornahme einer neuen Grundstücksteilung;
2. sodann bittet er, den Beklagten zu veranlassen,

a) die Türe auf sein Grundstück zurückzubringen,

b) einen Eingang und Ausgang zu gewähren,

c) jede Beeinträchtigung des hinteren Teiles des Grundstückes zu unterlassen.

In P. Magd. 28 handelt es sich wieder um Schadensersatz und um die Erstattung gewisser Sachen;

in Teb. 50 um die Wiederherstellung der üblichen Rechtslage und um Schadensersatz.

In der nämlichen Klage wird, wie schon angedeutet, oft der Deliktsanspruch auf eine Geld- oder Sachenleistung mit der Bitte um gesetzliche Bestrafung ver-

[1] H. Lewald: Zur Personalexekution im Rechte der Papyri (1910) S. 33.

einigt, woraus wir schließen durften, daß den Ptolemäern eine strenge Scheidung von Zivil- und Strafverfahren nicht bekannt war.

Materiellrechtlich wird das Zivilunrecht vom Strafunrecht gesondert.

Materiellrechtlich dagegen wird das Zivilunrecht vom Kriminalunrecht gesondert. So lautet in P. Par. 14 das Petit:

πραχθῆναι δ' ἐμοὶ αὐτοὺς τοῦ ἀδικίου κατὰ τὸ διάγραμμα χαλκοῦ Ταλ Ε. Περὶ μὲν γὰρ τῆς ὕβρεως καὶ πληγῶν καὶ ὧν συντετελεσμένοι εἰσὶν εἰς μέ, μετὰ ταῦτα λήμψομαι παρ' αὐτῶν δ' ἄλλης ἐντεύξεως τὸ δίκαιον ὡς καθήκει.

τὸ ἀδίκιον und ἡ ὕβρις.

Die Begriffe *τὸ ἀδίκιον* und *ἡ ὕβρις* werden also nicht nur voneinander geschieden, sondern der Kläger benützt hier diesen Unterschied als Grund für eine weitere Eingabe. Der Grundgedanke dieser materiellrechtlichen Scheidung ist besonders deutlich in dem einfachen Satze ausgedrückt: *ἵνα τῶν ἐγκαλουμένων κατασταθέντων ἐγὼ μὲν κομίσωμαι τὰ ἐμαυτοῦ αὐτοὶ δὲ τύχωσι τῆς ἁρμοζούσης ἐπιπλήξεως* (Schadensersatz und Strafe) in P. Teb. I, 45. Vgl. Teb. 4, 7, 53; Magd. 6 u. a. m.

Hinsichtlich des Schadensersatzes heißt es oft einfach *ἀποδοῦναί μοι τὸ βλάβος*. Teb. 54.

In verschiedener Bedeutung kommt der Satz vor: *τὰ δίκαιά μοι ποιῆσαι*. Magd. 22. In solchen Fällen wird es dann dem Ermessen des Richters überlassen, die Höhe des Schadensersatzes zu bestimmen.

Die Strafklauseln, welche vor kurzem Gegenstand einer speziellen Untersuchung geworden sind,[1] kommen hier nur in Betracht, insoweit es sich um den Begriff

[1] A. Berger: Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden (1911).

ἡμιόλιον, d. h. richtiger *ἡμιολία* handelt.[1] Das Wort bedeutet die Mehrhälfte,[2] einen Zuschlag, welcher die Hälfte des tatsächlich empfangenen Betrages darstellt. τὸ ἡμιόλιον.

Es stand dem Kläger frei zu fordern:

1. Die Rückzahlung des Hauptbetrages ohne *ἡμιολία*, obwohl sie ausbedungen war,

2. die Rückzahlung des Hauptbetrages nebst der *ἡμιολία*,

3. die Zahlung der *ἡμιολία* allein.

Die Behauptung unter 1 wird durch P. Tor. 8 (119 v. Chr.) bewiesen, wo unter dem *ἐπίτιμον* nicht eine Buße, eine Zahlung an eine öffentliche Kasse, sondern eine Vertragsstrafe zu verstehen ist. In dieser Urkunde ist uns die Schärfe der Konventionalstrafe besonders prägnant überliefert. Die Vertragsklausel lautete: l. 33 bis l. 39: *εἰ δὲ μὴ τὴν ἔφοδον ἄκυρον εἶναι καὶ προσαποτ(εί)σαι τὸν παρὰ συγγραφοῦντα τῶι ἐμμένοντι καθ' ὃ ἂν μέρος ἢ εἶδος παρὰ συγγραφῆς ἦι ἐπίτιμον παραχρῆμα χ^ν^κλ, καὶ τὸ βλάβος κατὰ τὸν νόμον, καὶ ἱερᾶς τοῖς βασιλεῦσιν ἀργυρίου ἐπισήμου ὀτ, καὶ μηθὲν ἦσαν κυρία εἶναι τὰ διωμολογημένα, καθότι εὐδοκοῦντες πρὸς ἑαυτοὺς συνεχωρήσαμεν*; das Petitum dagegen lautet: τὸ ἐπίτιμον.

διὸ ἀξιῶ ἀνακαλεσάμενον αὐτὸν ἐπαναγκάσαι τὸ δίκαιον ὑποσχεῖν μοὶ καὶ πραχθῆναι αὐτὸν τὰ ἐπίτιμα, καὶ περὶ ἐκ-

---

[1] Berger l. c. S. 15 weist auf die merkwürdige Tatsache hin, daß bis jetzt in der Literatur stets von *τὸ ἡμιόλιον* gesprochen wird. Wir begegnen nämlich in den bis heute publizierten Papyri mehr als hundertmal *ἡμιολία* gegen ein einziges *τὸ ἡμιόλιον* in P. Par. 8_10_: *ταῦτά τε καὶ τὸ ἡμιόλιον*. Die Erklärung hiezu bei Mitteis, Grundzüge 119[1].

[2] Ursprünglich bedeutete das Wort einen bloßen Rechtsbegriff (= Konventionalstrafe) Berger l. c. S. 15, P. Grenf. I, 26, II, 31; P. Leid. A. C.; P. Par. 18; P. Teb. I, 109, 110, 111.

θεῖναί μοι τὸ δίκαιον. περὶ δὲ τῶν ἐσομένων μοι βλάβων καὶ πληγῶν ταῦτα συνστήσομαι τὸν πρὸς διορισμόν. Hier wird das Wort *ἐπίτιμον* offenbar wie sonst *ἡμιολία* im Sinne einer Konventionalstrafe gebraucht.

Ergebnisse. Zum Schlusse mögen noch einige systematisierende Bemerkungen Raum finden. Die Spärlichkeit des Materials gebietet dabei allerdings größte Vorsicht.

Es kommen Klagen mit rein zivilrechtlichen, rein strafrechtlichen und gemischten Tatbeständen vor. Diese Differenzierung der Klagen weist auf eine Nachwirkung griechischrechtlicher Prinzipien hin, welche jedoch durch die Rechtsgebräuche und Gesetze des Landes wesentlich abgeschwächt worden sein dürften. Die formelle prozeßrechtliche Teilung der Klagen ist ausschließlich zwischen der Enteuxisklage einerseits und allen übrigen Klagen andererseits durchgeführt, indem erstere in der Regel auf den Namen des Königs und der Königin lautete. In dieser Fassung konnte sie später auch dem Strategen eingereicht werden.

Die Hauptmasse der anderen Klagen bildeten die *ὑπόμνημα*- und *ἔγκλημα*-Klagen, welche sich bald auf einen strafrechtlichen, bald auf einen zivilrechtlichen Tatbestand stützten. Den strafrechtlichen Charakter hat hauptsächlich nur die *προσαγγελία* beibehalten.

In ein und derselben Sache konnten mehrere Klagen eingereicht werden, und zwar entweder mit dem früheren Tatbestande oder mit neuem Vorbringen. Gleichzeitig mit den Klagen wurden auch verschiedene Beweisurkunden und Rechnungen eingereicht, welche stets in der Klageschrift erwähnt werden. War nicht der Kläger, sondern der Beklagte im Besitze derartiger Dokumente, so wurde in der Klage der Antrag gestellt, der Beklagte solle zur

Herausgabe der Urkunden angehalten werden, damit sich der Richter von der Wahrheit der betreffenden Behauptungen überzeugen könne:

P. Magd. 14. *ἐπαναγκάσαι αὐτὴν ἀποδοῦναι τὴν συγγραφὴν περὶ δ' αὐτῆς Διοφάνην τὸν στρατηγὸν διαγνῶναι.*

Die ptolemäischen Klagen bezwecken:

1. die sofortige Veranlassung des Beklagten zur Leistung ohne eine Verhandlung, also auf einseitigen Antrag des Klägers,

2. eventuell eine richterliche Beilegung des Streites im Wege der *διάλυσις*,

3. endlich erst in dritter Linie eine kontradiktorische Verhandlung, in welcher ein Urteil erlassen werden sollte.

Die Klagen werden stets an die Person des Beamten, dem sie zuerst eingereicht werden, gerichtet; die einzige Ausnahme bildet die *ἔντευξις*, welche auf den Namen des Souveräns lautete, jedoch auch anderen hohen Beamten (Strateg) eingereicht werden konnte, wobei sie aber formell als an den König eingereicht galt.

Der Inhalt der Klagen weist folgende Forderungen prozeßrechtlicher Natur auf:

1. der Magistratklageempfänger möge nur eine Übergabefunktion ausführen — *ὑποτάξαι οἷς καθήκει*;

2. er möge selbst eine Entscheidung fällen.

Im ersten Falle haben wir wieder zu unterscheiden: entweder wird der Magistrat gebeten, die Klage einem zuständigen Richter eventuell Gericht weiter zu geben oder er wird um Delegation an einen ihm untergeordneten Beamtenrichter ersucht.

Die Klagen trugen meist keine Unterschrift des Klägers, dagegen führte er am Eingang der Schrift nach den

Namen und Titeln des Magistrats seinen Namen mit den üblichen Zusätzen, wie den Namen seines Vaters, seinen Wohnort und Stand, an.

Dieselbe Klageschrift konnte sich gegen mehrere Beklagte richten und von mehreren Klägern eingereicht werden. Einer eingereichten Klage gegenüber konnte der Beklagte eine schriftliche Erklärung abgeben, in welcher er die Behauptungen des Klägers entweder im allgemeinen verneinte oder teilweise zugab oder einen Antrag auf Vorführung seiner Zeugen u. dgl. stellen konnte; P. Leid. A, P. Petr. II, 12 (2) (241 v. Chr.).

Quellenverzeichnis.

I. Papyri.

	Seite
P. Amh.	
II 30	52, 98, 165, 275
32	98
33	12, 17, 31, 32, 118, 119, 120, 122, 124, 129, 133, 136, 137, 143, 144, 163, 164, 177, 184, 243, 253, 275
34	12, 174, 275, 276
35	50, 89, 101, 174, 247
36	97, 174
BGU.	
187	24
300	226
315	219
419	218
455	33
578	33
585	179
610	33
BGU.	
729	33
741	33
1001	33
1004	33
1011, II	195
1050—1061	213
1098—1135	213
1131	141
1187	89
P. Cattaoui	
II, col. III	33
Verso col. 1	218
P. Fay.	
11	9, 120, 129, 143
12	9, 33, 120, 121, 129. 142, 143, 252, 253, 266
p. 48	23, 30, 31
23a	131
P. Giss.	
I, 36	212
P. Gizeh	
(Arch. I, 61)	23, 24, 25
P. Eleph.	
1	42, 43, 225
P. Grenf.	
I 11	4, 73, 93, 96, 103, 109, 112
15	89
17	5, 227
26	281
38	89
40	120, 123
II 26	211
27	210
30	211
31	281
54	171
P. Heid.	
1280 + P. Brit. Mus. 612 = Grenf. I, 17	5, 93, 240, 244, 273
P. Leid.	
A	50, 89, 165, 228, 270, 272, 276, 281, 284
B	28, 228, 261, 262
C	211, 228, 281
D	228

	Seite
P. Leid.	
E	228
F	24, 253
G	24,29,30, 263, 266
H	24, 29, 100, 263
J	24, 29, 100
K	24
P. gr. Wiss. Ges.	6,7,8,38, 90, 93, 96, 108, 112, 236, 237, 278
P. Hib.	
I, 5	107
6	22
30	22, 150, 153, 154, 236, 245, 246, 256, 257, 258, 272, 278
31	238
34	52, 62, 106, 107, 157, 267
36	253, 277
37	253, 277
44	267
45	267
47	267
51	267
53	277
57	267
58	267

	Seite
P. Hib.	
I, 59	267
60	52, 247
61	267
71	267
72	75, 270, 274, 275, 277
73	13, 52, 106, 107, 157, 268, 269
81	268
90	209
92	22, 73, 158, 258
96	9, 207, 208, 209, 212, 276
110	107, 268
130	277
144	253, 277
P. Lille	
6	253
8	17, 62, 174
28	74
29	153
P. Lond.	
I Nr. 17 p. 10	11, 228
Nr. 17a p. 10	228, 261
Nr. 20 p. 8	228
Nr. 21 p. 12	228
Nr. 22 p. 7	228
Nr. 23 p. 37 f.	23
Nr. 24 p. 31 f.	89, 90
Nr 31 p. 15	228
Nr. 33 p. 19	221, 227

	Seite
P. Lond.	
I Nr. 44 p. 33 f.	73, 89
Nr. 45 p. 35 f.	73
II Nr. 401 p. 12	89, 227
Nr. 256 p. 95 f.	179
Nr. 262 p. 176 f.	209
III Nr. 887 p. 1	81
Nr. 1200 col. 2 p. 2	106
Nr. 880 p. 8	211
Nr. 1173 p. 207 f.	218
Nr. 999 p. 270	219
P. Magd.	
1	70, 72, 75
2	66, 273
3	75, 224, 241
4	261
5	75
6 + 38	72, 182, 280
7	56, 62, 63, 65
8	56, 57, 64
9	75
11	75
12	7, 52, 54, 56, 57, 84, 86, 236
13	63, 86, 279
14	3, 21, 67, 69, 70, 72, 74, 224, 233, 283

P. Magd.	Seite
15	75
16	247
17	54, 67, 69
18	21, 52, 55, 84, 102
19	72, 74
20	7, 54, 84, 227, 236
21	56, 57, 66, 148, 149, 236, 279
22	56, 57, 247, 280
23	56, 57, 66, 73, 85, 148, 149, 188, 226, 240, 242, 246, 248, 250, 273, 278
24	70, 72, 73, 75, 224, 226
25	2, 69, 215, 234, 251, 272
26	224, 234
27	224, 234
28	3, 47, 48, 56, 63, 65, 241, 279
29	3, 63, 64, 84, 220, 273, 279
30	272
31	101

P. Magd.	Seite
32	65, 101
33	7, 54, 67, 69, 70, 72, 73, 84, 102, 250
34	69, 273
35	3, 70, 75, 224, 236, 279
36	65, 75, 248
38 + 6	70, 79, 80, 84, 86, 100, 190, 236
39	75
40	56, 57, 233
41	233
42	56, 57, 66, 70, 71, 72, 145, 236

P. Oxy.	Seite
I 55	141
71	207
94	226
104	207
II 268	33
281	33
III 501	226
505	226
1034	207
IV 727	226

P. Par.	Seite
6	104, 221, 248, 277
8	89, 90, 248
12	17
13	89, 90, 275, 281
14	9, 70, 73, 74, 120, 129, 142f., 250, 252, 260f., 266, 280
15	4, 5, 6, 29, 37, 50, 52, 80, 83, 88, 90, 92, 93, 94, 103, 107, 109, 112, 115, 135, 158, 221, 225, 235, 236, 237, 238, 247, 273, 276
16	83, 93, 103, 115
20	207
22	28, 100, 184, 228, 261
23	228
24	228
25	228
26	28, 100, 184, 228, 260, 261, 268, 273
27	183, 228
28	183, 228

	Seite
P. Par.	
29	28, 100, 228
30	183, 228, 260, 263, 265
31	228
32	228
33	183, 228
35	25, 100, 193, 273
36	73, 89, 183, 247, 273
37	73, 89
38	28, 73, 89, 100, 247, 260
62	156, 184
65	104, 265
P. Petr.	
II 2	246
2 (1) = III 28 (a)	62
2 (2) = III 28 (b)	66, 84, 124
8 (2) (a)	122
8 (2) (b)	120
8 (2) (c)	122
12 (2) = III 29 (b)	21, 51, 65, 284
12 (3) = III 29 (c)	21, 51, 62, 76, 274
13 (3)	76
14 (1 a)	120

	Seite
P. Petr.	
II 17 (1) = III 22 (a) 6 f.	276
18 (2 a)	238
18 (2)	75
27 (1)	275
33 (a) = III 34 (b)	253
33 (c)	120, 248, 249
III 11	277
20 = II 8 (2)	120, 262, 268
21	21, 151, 153, 156, 158, 159, 238, 256
21 (a—g)	258
21 g	45, 50, 93, 149, 150, 152, 154, 155, 157, 160, 163, 236, 258, 276
24	160, 277
25	120, 125, 132, 142, 258, 277
26	16
27	226, 227
28 (c)	277
(e)	226, 253
29	132
29 (b) = II 12 (2)	78
(c) = II 12 (3)	17
(e)	174

	Seite
P. Petr.	
III 30	78, 253
31	172
32 (a) (b) = II 10 (1) (2)	199
c = II 18 (1)	16
f	274
g = II 32 (2 a, b)	175
34 (a)	253, 277
35 (a) = II 19 (1)	258
36	253
36 (a)	120, 131, 199
(b)	144
(d)	136
42 (N. 7)	120
51	253, 277
54 (a) 1	277
55	211
P. Rein.	
7	50
11	211
12	211
13	211
14	74
17	74
18	14, 17, 101, 173
19	14, 17, 173, 197, 199
25	211
44	217, 219
P. Rev.	
15	136
19	183

P. Rev.	Seite
21	186
22	186
25	15, 16
26	15, 16
27	16
28	15
28c	74
37	156, 178, 263
49	186, 187
57	157
73	157
App. 1	156

P. Teb.	Seite
I 4	280
5	13, 16, 27, 50, 106, 120, 138, 140, 142, 145, 146, 151, 156, 176, 179, 277
6	156, 178, 263
7	19, 32, 119, 137, 143, 183, 276, 280
12	73
13	89, 165, 180
14	73, 74, 180, 196
15	74, 180
16	196, 277
18	277

P. Teb.	Seite
I 19	277
22	247
24	120, 277
25	74
27	107, 276
29	66, 120, 129, 143, 236, 246, 248, 253
38	181, 277
39	181, 197, 277
40	104, 165, 181, 198
41	104, 199, 253
42	178
43	13, 31, 73 f., 106 f., 118, 162, 165, 196, 264, 277
44	9, 181, 197, 266
45	9, 181, 197, 269, 280
46	9, 181, 182, 197, 269
47	9, 181, 197, 269
48	165
49	181, 197, 198, 221, 266, 269

P. Teb.	Seite
I 50	9, 165, 166, 181, 269, 280
53	9, 74, 181, 269, 280
54	50, 114, 199, 221, 276, 280
58	23, 24, 181
61 (a)	24, 277
61 (b)	24, 184, 277
64 (a)	277
66	171
68	277
71	277
72	277
73	277
78	277
91	277
112	24
124	276
126	165, 197
127	197
138	277
148	277
151	74
183	170
216	277
220	277
264	73
290	277
II 406	218
443	277

P. Tor.	Seite
1	4, 29, 80, 90, 93,

P. Tor.	Seite
1	94, 99, 103, 109, 110, 112, 120, 123, 135, 166, 212, 226, 232, 236, 237, 238, 246, 260, 266, 270, 273, 275
1 p. 1	96, 111, 114, 158, 226, 237
p. 2	9, 30, 92, 129, 130, 211, 212, 213, 247
p. 3	129, 133, 213, 247
p. 4	145, 152, 156, 213, 229, 243, 244
p. 6	229, 230, 271

P. Tor.	Seite
1 p. 7	12, 91, 141, 145, 146, 156, 157, 239
p. 9	157, 213, 237, 244
2	114, 199, 238
3	120, 142, 193, 252
4	9, 25, 120, 123, 141, 210, 212, 232, 233
5	93
6	93, 116, 189, 190, 191, 192
7	93, 96, 97
8	208, 210, 211, 275, 281
9	103, 113, 213
11	33
12	275

P. Tor.	Seite
13	12, 51, 93, 117, 120, 129, 131, 134, 142
14	33
16	114
17	156
32	275
P. Lips.	
I 33	207
38	158
P. Münch.	
96	42
P. Straßb.	
5	267
25	141
P. Goodsp.	
29 col. III	218
P. Vat.	
D	228
V p. 603	268
Aktenstücke der k. Bank zu Theben	
I_3, II_3, III_3	271

II. Gesetze und Rechtsbücher.

	Seite
XII tab. I, 6, 7	202
III, 5	202
C.J. 1, 23, 7 de div. rescr.	264
2, 8 de advoc. fisci	178
C.J. 2, 9, 8 de errore adv.	178
D. 1, 18, 8 de off. praes.	30, 40
1, 18, 9 de off. praes.	30, 40
D. 10, 2, 57 fam. erciscu.	3
23, 3, 31 de iure dotium	3
23, 4, 27 de pact. dot.	3

	Seite
D. 35, 1, 50 de condit. et demonstr.	217
40, 1, 5 § 1 de manum.	217
Nov. 82, 11 *περὶ τῶν δικαστῶν*	219
82, 1 *περὶ τῶν δικαστῶν*	219
Syr. Rechtsbücher, ed. Sachau I, S. 111, § 98	206
Jüngster RA. § 110	102
Sächs. Landrecht III, 15 § 1	200

III. Inschriften.

	Seite
BCH. I, 26, p. 95 s	259
I, 27, p. 174 s	259
CIG. 204—206	126
2556	149
2671 = GDJ. 3585 = Mich. Rec. 417	41, 221
3641 f.	126
II p. 1130	126
Dekret von Knidos (b. Newton, Ancient Greek Inscr. II, Nr. 229)	238
Dittenb. Or. Gr. 48	205
104	33
106	120, 130
137—139	24, 59, 97, 262
194	24
Syll. 510, 6	127
Inschr. v. Ghazin	34, 117, 119, 134
JG. I, 37	126
I, 266	126
Rec. des inscr. iur. Gr. I, p. 30	127
I, p. 316 § 7	208
XII, 3 Nr. 254	149
Inschr. v. Syenit (nach Laqueur, Quaestiones, S. 21)	262

IV. Literarische Quellen.

	Seite
Aristoteles, Athen. Pol. 42, 5	257
52, 2	126
53	127, 204, 205
54	134
59	127
Cicero pro Cluent. 43	186
de divin. 1, 45 § 102	2
Cicero de leg. 2, 12, § 29	3
de re publ. 4	2
in Verr. Act. I, c. 1 b	185
Demosthenes 37, 33 f.	126 f.
Diodor I, 79	145
IV, 54	217
XVIII, 14, 1	18
Festus, s. v. redemptores	185
Gellius, Noct. Att. 20, 1	218
20, 7	218
Herodot 5, 95	219
Jos. Ant. XII, §§ 261, 264	171
Livius 5, 13	3

	Seite
Livius	
38, 51	8
39, 44	185
41, 27	185
44, 16	185
Lucian,	
apol. 12	23
Lysias,	
κατ' Ἀλκιβ. I, 21	128
II, 1	128
Philo	
in Flacc. 16	23
Plato,	
apol. 36 a	109
leg. 6 p. 765 A	127
Plutarch,	
vita Numae	157
Pollux	
VIII, 38	127
VIII, 93	126, 127
VIII, 101	126
Polybius	
XI, 34, 3	217
XIV, 31, 2—3	23
Probus	
4, 8	218
Pseudo-Aristeas, ad Philocratem	
§§ 110—111	118, 121, 135, 144
Strabo	
XV	25
XVII 31, 12, p. 797	23, 113
XVII p. 798	23

Griechisches Wortverzeichnis.

(Die Ziffern bedeuten die Seiten.)

α

ἀναπέμπειν 261.
ἀγγεῖον der Chrematisten 26 A., 59, 128 f., 129 A. 2.
ἀγένειοι 114.
ἀγορανόμος 208.
ἀδικεῖσθαι 237.
ἀδίκημα ἴδιον 143.
ἀδίκιον 288.
Αἰγύπτιοι 138.
ἄκυρος εἴσοδος 210.
— ἔφοδος 208, 210.
ἀληθής, ἐὰν ᾖ ταῦτα ἀληθῆ 233.
ἄλλοι πλείονες, συμπαρόντων ἄλλων πλειόνων 109 f.
ἀναγαγεῖν 72, 103, 250.
ἀναγράφειν 159, 236.
— ἡ δίκη σοι ἀναγραφήσεται 236.
ἀνακαλέσαι 247 f.
ἀνακρίνειν 101.
ἀνάκρισις 36 A. 1, 40, 77, 101.
ἄνδρες 114.
ἀνομολογήσασθαι 5.
ἀντί, Stellvertretung 133.
ἀντιγραφεύς 15 A., 178 f.
ἀντίγραφον 247.
— τοῦ ὑπομνήματος 245.
ἀντιλέγειν 84 f., 240, 250.
—, ἐὰν δέ τι ἀντιλέγῃ 240.
ἀντίληψις 25.
ἀντιποεῖσθαι 230.
ἀπαρχή 239.
ἀπείθειν 181.
—, ἐὰν δὲ ἀπειθῇ 181.
ἀπογραφή 239.
Ἀπολλώνιος 174.
ἀποστασίου συγγραφή 209.
ἀποστεῖλαι 72, 84.
— εἰ δὲ μή, ἀπόστειλον 85.
— μετὰ φυλακῆς 247.
ἀποτεταγμένοι τῇ κατοικίᾳ χρηματισταί 121.
ἀπόφασις 258.
—, μέση 258 A. 2.
ἀποφράγισμα 132.
ἀρραγής 206, 208.
ἀρχαῖον 257.
ἀρχή 203.
ἀρχιδικαστής 82.
ἀρχιπρύτανις, Strateg 58, 99.
ἀρχισωματοφύλαξ 262.
ἀρχιφυλακιτεία τῆς κώμης 106.
ἀρχιφυλακίτης 102, 104, 109, 166, 178 A. 2, 254.
— τῆς κώμης 107 A. 1.
— τοῦ τόπου 107 A. 1.
ἄτοκον δάνειον 278.
αὐτός bei Stellvertretung 211.
ἀφίστασθαι 230.

β

βασιλικογραμματεύς 15, 104, 163 ff., 180.
βασιλικά, τά 135, 138.

βασιλικὸς γεωργός 14 ff., 138 f., 169, 173.
βασιλικαὶ κρίσεις 144.
βασιλικὸς θησαυρός 170; — *ὅρκος* 135, 188.
βεβαίωσις 229.
βλάβος 196.
βοήθεια 25.

γ

γενηματοφύλακες 166, 170.
γεωργοί, Verantwortung für die Erfüllung ihrer Kulturpflicht 166.
γεωργὸς βασιλικός 14, 15, 16, 138, 139, 169, 173.
γῆ 136 A. 1.
γνῶναι 93.
γνῶσις 73 A., 258.
γράμμα 268.
γραμματεὺς τῆς βουλῆς 59 A.
— *τῶν χρηματιστῶν* 120.
γραμματεύς 134.
γυμνασιάρχος 114.

δ

δάνειον ἄτοκον 278.
δῆμος, die Chrematisten führen den *δῆμος* an 120.
διά, Stellvertretung 133.
διάγραμμα, Ordnung 141, 158, 248.
διαγραφή 106 A. 4.
διαγνῶναι 75, 137.
— *ὁ βασιλεὺς διαγνώσεται* 137.
διάγνωσις 73 A.
διαίρεσις 210, 212.
διαιτηταί 214, 217, 219 f.
διαιτητής in byzantinischer Zeit 219 A. 1.
διακρίνειν 48, 91, 101, 145 A.
διαλαβεῖν 89.
διαλακταί 196, 220.
διαλελύσθαι πρὸς ἀλλήλους 208.
διάλογος 129.
διαλύειν 41, 69, 83, 221 A. 1.
— *μάλιστα διάλυσον αὐτούς* 83, 194.
διάλυσις 1, 3, 7, 9, 10, 38, 40, 43, 69, 72, 85, 200—222, 232.
διασείειν 105.
διελεῖν 220.
διεξαγωγή 73 A., 89.
διέξοδος 52.
δικάζειν 204.
δίκαι ἔρημοι 160.
— *κατά τινος* 256.
— *πρός τινα* 256.
— *ἀτιμηταί* 256.
— *τιμηταί* 256.
δίκαιον, ὅπως τῶν δικαίων τύχῃ 2, 214.
δικασταί κοινοί 145 A., 150 A. 2.
δικαστήριον 205.
δικαστήριον κοινόν 21, 57, 119, 149 bis 152, 188.
δικαστήριον ξενικόν 160.
δικαστής 32 A. 1, 154 A. 1, 155 A. 1, 160.
— in P. Lille 29, l. 16—18 kein Archidikastes 32 A. 1.
δίκη 120, 159 ff., 204.
— *βεβαιώσεως* 229.
— *ἀποστασίου* 257.
— *βλάβης* 257.
— *εἰκείας* 257.
— *ἐπιτροπῆς* 257.
— *ἔρημος* 257.
— *κακηγορίας* 257.
— *κλοπῆς* 257.
— *λιπομαρτυρίων* 257.
— *ψευδομαρτυρίων* 257.
δικὴν λαμβάνειν, διδόναι 257.

διοικητής 82 A. 1, 107, 137, 262.
διομολογημένα, τά 210.
διόρθωμα, Ergänzungsnorm 157.
δραχμαὶ δέκα 204.

ε

ἐγδικεῖν τὴν κρίσιν 94, 230.
ἐγγύειν 258.
ἐγκαλεῖν 205, 208.
ἔγκλημα 128, 160, 208. 266, 276.
ἐγκλήματα περὶ ὧν ἐνεκάλεσαν ἀλλήλοις τῶν ἐπάνω χρόνων 208.
εἴπαμεν, als Bezeichnung der Urteilsfällung (*pluralis majestaticus*) 93, 115.
εἰσαγγέλλειν 205, 266, 267, 277.
εἰσάγειν 127.
εἰσαγωγεύς 120, 124 ff., 156, 193.
— auch im griechischen R. leitet er nicht die Verhandlung 126.
εἴσοδος ἄκυρος 210.
εἰσπράττειν 49 f., 196.
ἐλαιουργοί 16.
Ἕλληνες 138.
ἐμφανίζειν 275.
ἐμφανισμός 124, 164 f., 266, 270, 275.
ἐνδείξεσθαι 87, 233, 241.
ἐντάσσειν 265.
ἔντευξις 10, 22, 57, 75 f., 79, 99, 100, 150, 153, 159, 161, 175, 183, 259.
— wiederholtes Einreichen in derselben Sache 80.
— κεχρηματισμένη 84, 228, 263, 265.
ἐξαποστεῖλαι 247.
ἐξανιστάναι κατὰ τὸ διάγραμμα 154 ff.
ἐξίστασθαι 230.
ἔξοδος 52.
ἐπαναγκάσαι 49 f., 90, 181, 196.
ἐπελθεῖν 208.
ἐπέρχεσθαι 230.
ἐπεγονή 160.
ἐπιείκεια 215.
ἐπιμελητής 164, 174, 176, 183 f.
ἐπίπληξις, τύχηι τῆς ἁρμοζούσης ἐπιπλήξεως 105.
ἐπισκέπτεσθαι 75.
ἐπίσκεψις 73 f., 163.
ἐπιτάσσεσθαι 95.
— τὰς κρίσεις 147.
ἐπιστατεία τῆς κώμης 106.
ἐπιστάτης 82, 102 f., 163.
— τῶν φυλακιτῶν 106.
— τοῦ *Μουσαίου* 33.
— τῆς κώμης 33.
— τοῦ παθυρίτου 33.
— τοῦ περὶ Θήβας 33.
— τοῦ νομοῦ 33.
ἐπιστολή keine Eingabe 266.
ἐπιστολογράφος, ein dem König sehr naher Beamter, der in gewissen Fällen auch die Eingabe selbst erledigen konnte 23 f.
ἐπιστράτηγος 96 f., 111, 174.
ἐπιφέρεσθαι 230.
ἐπιχώριοι νόμοι 139.
ἔρημοι δίκαι 161.
ἔφηβοι 113.
ἔφοδος ἄκυρος 208, 210, 212.

ζ

ζενικὸν δικαστήριον 160.
ζημία 70, 73, 75.
Ζηνοθέμις 154 A. 2.

η

ἡγεμόνες 108.
ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου 77, 127 A. 3.
— die Vorstandschaft im Gerichte 127 A. 3.

ἡμιόλιον 181.
Ἡρακλέους πόλις 153.

ϑ

Θανής 183, 224, 227.
ϑησαυρὸς βασιλικός 170.

ι

Ἰάσων 154 A. 2.
Ἴδιον ἀδίκημα 143.
ἰδιωτικά, τά 136.
ἱερεύς 33 A.
ἱερομνήμονες 156.
ἱππάρχης 104, 110, 178.
— *ἐπ' ἀνδρῶν* 113.
ἴσον, τό 216.

κ

καθάπερ ἐκ δίκης 208.
καθῆκον κριτήριον, Gericht des Strategen 55 ff., 60, 65, 77, 93, 101, 103, 148, 155.
καθιστάναι 153 A.
καθίστασθαι 27.
καταδικάζειν 154 A. 2.
κατάστασις, Verhandlung 96 A., 164, 167.
καταστῆσαι ἐπί σε an den König gerichtet 25.
κελεύειν τὰ δίκαια ποιῆσαι 84.
κλῆτορες 154, 159, 245.
κοινοδίκιον 65 f., 148 f.
κοινοὶ δικασταί 145 A., 150 A. 2.
κοινὸν δικαστήριον 21, 57, 119, 149—152, 154, 188, 266.
κοινὸν συνέδριον wo die Beamten vereidigt werden 170 A. 1.
κομίζειν ἔντευξιν κεχρηματισμένην 84, 265.
κρίνειν 167, 192, 203, 221 A. 1.
κρίνειν in Verwaltungssachen 93, 116, 189.
— *ἐκρείναμεν μὴ ὑπάρξαι* in einer Verwaltungssache 116.
κρίσις 51 A. 1, 52, 65, 78.
— *ὑπάρχουσά μοι ἐπί σου* 52.
κρίσεις βασιλικαί 144.
— *προσοδικαί* 144, 163 f.
κριτήριον 92.
— wird in Tor. 1 p. l. 30 das Jurisdiktionsforum des Strategen genannt 92.
— *καθῆκον* 55 ff., 60, 65, 77, 93, 101, 103, 148, 155.
— *τὸ ἐν αὐλῇ* 213 A.
κριτής 48, 216.
— *καὶ μεσίτης* 216.
Κροκοδίλων πόλις 65, 153, 155, 159.
κύριος 208, 210, 227 A. 1.
κώμη, Marktflecken 104.
κωμογραμματεύς 15, 104, 165 f., 171.
κωμομισθώτης 15, 170.

λ

λαοί 17 A.
λαοκρῖται 145.
λιβέλλος 258 A. 2.
λογευτής 143.

μ

μεριδάρχης 15, 171.
μερίς 171.
μέση ἀπόφασις 258 A. 2.
μεσιτεύειν 217.
μεσίτης 216 ff.
μεσίτης καὶ κριτής 216 f.
— *τῶν ὁμολογῶν* 217.
μεταλαμβάνειν τὸν λόγον 225.
μίσθωσις 210.
μνήμονες 165.

ν

νομάρχης 50 A.
νόμοι πολιτικοί 139 ff., 239, 242.
— τῆς χώρας 139 f., 145 f., 239, 242.
— — —, darunter vielleicht auch Gewohnheitsrecht 140.
— ἐπιχώριοι 139.
νόμοι τῆς χώρας nicht in schroffem Gegensatz zu den πολιτικοὶ νόμοι 146.
νόμος, Gesetz 156, 157.
νομός 83.
νυκτερινὸς στρατηγός 32 A. 2.

ο

οἰκονόμος 175.
ὁμολογεῖν: ἐὰν μὲν ὁμολογῇ 85, 239, 250.
ὁμολογία 212.
ὄνομα, εἰς τὸ τοῦ βασιλέως 124, 188.
ὅρκος βασιλικός 16.

π

παῖδες 113.
παραγγεῖλαι 247 f.
παραλογεῖν 276.
παρευρέσει μηδεμιᾷ 208.
παρουσία, Reisen des Königs ins Innere des Landes 22.
πόλις 51.
πολιτικοὶ νόμοι 139 ff.
πραγματικοί 104.
πράκτωρ 51, 126.
— τῶν ἰδιοτικῶν 62.
— ξενικῶν 61 ff.
πρᾶσις 210.
πραχθῆναι 9.
πρεσβύτεροι 114, 166.
— als Richter in erster Instanz in Fragen der Sondergerichtsbarkeit 266.
πρεσβύτεροι τῶν γεωργῶν 165, 166, 180.
πρόγραμμα, Ordnung 157 A.
πρόεδρος 152, 154 A. 2, 156, 161, 164.
προσαγγελία 196, 266, 277.
προνοηθῆναι, ἐὰν ᾖ οἷα προφέρηται 264.
προσαγγέλλειν 258, 266, 275, 277.
προσάγγελμα 266, 277.
πρόσκλησις 152.
προσοδικά, τά 136, 183.
προσοδικαὶ κρίσεις 144, 168.
πρόσοδοι, οἱ ἐπὶ τῶν προσόδων 174.
πρόσταγμα, Anordnung 12 A. 1, 152 ff., 157, 160 f., 244.
— Einleitung des Verfahrens mit und ohne πρ. 154 A. 1.
προστάττειν 158.
πρόστιμον 206.
προσυποτάξαι 296.
πωλεῖν 16.

ρ

ῥαδιουργία 75.

σ

σιτολόγος 179.
στρατηγός 208.
στρατηγὸς νυκτερίνος 32 A. 2.
συγγενής 59.
συγγραφή 213 A.
συγκαταστάς 225.
συγγραφὴ ἀποστασίου 209.
συγχώρησις 212 f., 232.
συμπαρόντες, ihre verschiedene Zahl 110, 111.
συνάλλαγμα 213 A.
συνδιαλύειν, μάλιστα συνδιάλυσον αὐτούς 83, 194.
συνέδριον, Forum des Strategen 92.
συγκρίνειν 70, 73, 75, 93, 101.
συντάττειν 25, 93, 196.

τ

Ταοῦς 183, 224, 277.
τεταγμένος πρὸς τῇ στρατηγίᾳ 161 A.
τετταράκοντα, οἱ, Richter 127, 159.
— griech. Wandergericht 159.
τίμημα τῆς δίκης 257.
τόκοι 257.
τοπάρχης 178 A. 2.
τριάκοντα, οἱ, Richter 127.

υ

ὑβρίζειν 277.
ὕβρις 70, 73, 280.
ὑπάρξαι 192.
ὑπάρχουσά μοι ἐπὶ σου κρίσις 52.
ὑπηρέτης 104, 120, 135, 245.
ὑπογράφειν 265.
ὑπογραφή 261, 263, 266.
ὑποδιοικητὴς 183.
ὑπόμνημα, eine Eingabe in Streit- und Nichtstreitsachen 175, 266, 268, 270, 271.
ὑπομνηματογράφος, ein dem König sehr naher Beamter, der in gewissen Fällen auch die Eingabe selbst erledigen konnte 23 f.
ὑποστράτηγος 50 A.
ὑποτάξαι 181, 196.
ὑποτελής 138, 181.

φ

φροντίζειν ὅπως τῶν δικαίων τύχῃ 84.
φρουράρχης 29, 104, 109, 143.
φυγοδικεῖν 87, 246.
φυλακή 133.
φύλαξ 247.

ψ

ψηφίζεσθαι 158.
ψηφίσματα, Gesetze politisch organisierter Körperschaften (Hypothese von W. Schubart) 140, 157, 203, 243.
— königlich bestätigte Beschlüsse der politischen Organisationen 157.

χ

χείρ 210.
οἱ ἐπὶ τῶν χρειῶν 145, 179 A. 3.
χρεοφύλακες 165.
χρηματιστικὸς πυλῶν 23.
χρηματισμός 170, 181, 196, 265.
χρηματίζειν 182, 265, 270.
χώρα, οἱ τῆς χώρας νόμοι 139 ff., 145 f.

Deutsch-lateinisches Wortverzeichnis.

(Die Ziffern bedeuten die Seiten.)

A.

Abkommen, freiwilliges zwischen den *βασιλικοὶ γεωργοί* und den Vertretern der kgl. Domänenverwaltung 15.
Abschrift, von Eingaben 270.
—, von Gesetzen und Verordnungen dem Gericht vorgelegt 248.
—, der Klage 274.
Abstraktion, Individualisierung der Klage 256.
acte de partage 207.
actio 255.
actionis denegatio 76, 202.
actio finium regundorum 64, 84.
actor sequitur forum rei 160.
Advokat 226, 243.
Advokatenverbot 31, 137, 177.
advocati fisci 178 A. 2.
Agoranom 208.
Agrimensur 220.
Ägypter, ihre prozessuale Lage 174.
—, Nationalitätsprinzip 174, 175.
Ähnlichkeit der Prozeßprinzipien vor dem autonomen und dem Beamtengericht 142.
aide memoire, *ὑπόμνημα* 274.
Alexandrien 58, 107 A. 1, 123, 160.
Alternative in der Klage 3, 52, 279.
amicabilis compositio 202.
Ämterkumulation 106, 174.
Amtsdauer der Chrematisten 121.
Änderung der Gerichtsverfassung, keine schroffe 144.
Anerkenntnis 212, 216.
Angabe des Datums 62 f.
Angehen, der Beamten ohne Sondergerichtsbarkeit 174.
—, direktes des Königs 14, 90.
—, der ordentlichen Verwaltungsbeamten und Gerichte seitens der Königsbauern 17.
Anklage 68, 165 A, 276.
Anrufung des Königs 90.
— — — nach den Chrematisten 124.
— der Ortsbeamten 166.
Antigrapheus 15 A, 178 f., 179.
Anweisung, königliche 153.
—, des Strategen an das Zehnmännergericht 150.
Anzeigerecht wegen Ungerechtigkeit der Diaiteten 205.
Apollonios, Meridarch 171.
—, Strateg 174.
Appellation an die Chrematisten kommt bis jetzt nicht vor 17.
arbiter 2, 84, 217 f.
arbitraria clausula 203.
Archidikastes 26, 31, 32, 33 A., 218.
Archiphylakit 102, 104 f., 109, 166, 178 A. 2, 254.
—, seine polizeiliche Tätigkeit 106.

Aristoteles 257.
—, über die Jurisdiktion der Diaiteten 204.
Arten der Übergabefunktion 198.
Arzt, königlicher, als Vermittler zwischen dem Könige und den Beamten 80.
Assessoren, Mitrichter 104.
—, Unterschied zwischen Assessor und dem Mitglied des Richterkollegiums 112.
Asylrecht 80.
Aufforderung des Richters zur friedlichen Streitaustragung 215.
Aufsicht des Königs über die Chrematisten 121.
Aufsteigende Linie der Beamtenhierarchie 172.
Auseinandersetzungsurkunde 211.
Autonome Gerichte 8, 9, 71, 119.
—, ihre Strafgerichtsbarkeit 71.

B.

Basilikogrammateus 81, 104, 168 f., 180.
Bauer, Königsbauer 15.
Bauernälteste 118.
Beamte, gegen die Finanzbeamten keine Klage im ordentlichen Prozeßweg 19.
—, städtische 142 A.
Beamtenhierarchie 172.
Beamtenrechtsprechung, reine 81.
Beamtenreihe, in den Normen über die Sondergerichtsbarkeit erwähnt 178 A.
Beamtenrichter 35, 146 A.
— der Stratег ordentlicher B. 100.
Bedingslüde 201.
Bedingter Befehl 11.
Bedingte Rechtskraft 6.
Bedingtheit des Rechtsgehorsams 53.
Befugnis des Richters zum causam finire 4, 6 f., 69 f., 86 f., 95.
Begünstigungen, jurisdiktionelle 15.
—, der Königsbauern 15 A., 31, 174.
Behauptungslast, fällt wie im römischen Recht mit der Beweislast zusammen 240.
Beirat des Strategen 93.
Beisitzer 93, 112 f., 116.
—, des Hofgerichts in Brandenburg 111 A.
—, ihre Titel 114.
—, ihre Zahl 109.
Berater der Richter 112.
berichten 200.
berichtes lüte 201.
Berichtigung 201.
Besetzung des Gerichts 153 A.
Bestimmungsrecht des Strategen 58.
Bestimmungen, Zeitbestimmungen, wann der Epistat die Sache nach einem mißlungenen Dialysisversuch weiterschicken soll 67.
Besuch im deutschen Rechte 4.
Beurkundung, notarielle 165.
Bevormundung des Strategen über die autonomen Gerichte 59.
Bewegungsfreiheit, prozessuale 15 A. 1.
Beweisführung, vor den Laokriten und dem Beamtengerichte 91.
Beweisführung nach dem einheimischen und dem ptolemäischen Recht 147, 232.
—, Vergleich derselben vor den Laokriten und dem Beamtengericht 91.

Beweislast 241.
Beweissystem 258.
—, im ptolemäischen und deutschen Recht 272.
Bitten, Schlußbitten aus dem 3. und 2. Jahrhundert decken sich 88.
Blütezeit der Beamtenjurisdiktion 95
bourg, du — = τῆς κώμης 83.
Briefkasten der Chrematisten 125.
Bürger, sechzigjährige als Diaiteten 205.
—, Prozeßfähigkeit 228.
Bußen, vom Gericht auferlegt 249.

C.

causam finire, Befugnis des Richters zum c. f. 4 A., 6, 7, 69, 71, 86, 87, 95.
censoria cognitio 186.
censoria judicia 185.
cessio in jure 213 f.
Chrematismos 170, 182, 196, 265.
Chrematisten 12, 31, 33, 118, 120 bis 144, 163, 177, 180, 249.
—, ihr ἀγγεῖον 26, 59, 123 f., 129.
—, als Appellationsinstanz bis jetzt nicht nachweisbar 17 A. 2.
—, Amtsdauer 121.
—, ihr γραμματεύς 120.
—, ihr εἰσαγωγεύς 128.
—, stets Griechen 120.
—, Forum 125.
—, Kompetenz 135 f.
—, königlich berufene Richter 120 f.
—, ihr ὑπηρέτης 120.
—, ihre Verfügung an den εἰσαγωγεύς 133.
—, ihre Zuständigkeit 120, 123.
clage um heu 257.
clage um erve 257.
— — quick 257.
— — ros 257.
— — varende have 257.
clage um varende have etc. 250, 257.
clausula arbitraria 3.
cognitio censoria 186.
cognitio extraordinaria 168.
Collegium, gemischtes Richterkollegium 31.
— der drei Männer 43.
— eine Untersuchungskommission aus Ortsbeamten 107.
conciliator 83.
confessio 241, 250.
consilium, cum consilio collocutus im röm. Recht 115.
contestatio litis 265.
contumax, Urteilsfällung zuungunsten des c. 249.
correctio 157 A.

D.

Dekret Euergetes II. 12, 13, 16, 138, 184, 151.
— — erwähnt das κοινὸν δικαστήριον und das Zehnmännergericht nicht 151.
— Soters II. 19, 133.
Delegation 108, 270.
Delikte, leichtere, wahrscheinlich zur Kompetenz der autonomen Gerichte 71 A.
—, öffentliche und private 143.
denegatio actionis 76, 202.
denuntiatio litis 245.
Despotie, keine 214.
Diaiteten 204.

Dialysis 1, 3, 7, 9, 10, 38, 40, 43, 68, 69, 72, 85, 200—222, 232.
Dialysisgerichtsbarkeit als selbständige Prozeßform 221.
Dialysisrichter 39, 44, 102.
Dialysisverfahren 148.
—, sein charakteristischer Zug im ptolemäischen Recht 216.
Differenzierung der Klagen 68.
Diokletian 98.
direktes Angehen des Königs prinzipiell gestattet 14.
direkte Stellvertretung 228.
Dioiket, einer der höchsten Finanzbeamten 32, 107, 137, 183, 262.
Divergenz zwischen den Klageschriften und den Strategenanweisungen 36, 47.
—, zwischen den Schlußbitten und den Strategenanweisungen 36, 54.
Doppelung 103.
Dorfälteste 165.
Dreiteilung der jurisdiktionellen Tätigkeit des Komogrammateus 182.
Drohung des Richters 216.

E.

Ehevertrag 43 A.
ehrbare Leute 200, 203.
Eid 96, 240.
eidesbekräftigte Dialysis 245.
Einfluß der Beamtengerichte auf Kosten der autonomen 95, 98.
— auf den Gang des Prozesses 134.
Eingaben 21.
Einheimisches Recht vielfach parallel dem ptolemäischen 146.
Einleitung des Verfahrens 151.
— mit und ohne *πρόσταγμα* 154, 245.
Einleitung des Prozesses durch den Komogrammateus 172.
Einreichung der Klage 148.
Einschränkung der Jurisdiktionskonkurrenz 68.
einstweilige Verfügung 14, 66 A. 2, 101.
Einzelrichter, ihre Funktionen 39.
—, römische, in Konkurrenz mit den Rekuperatoren 168 A. 1.
Eisagogeus 125 f.
ejurare 154.
Elemente, schiedsrichterliche 2.
emendatio 157.
Empfehlen, dem Beklagten zu leisten 86.
Endurteil 4.
Entscheidealüde 201.
Entwicklung des Strategenamtes 49 A. 1.
Entwurf eines Urteils 103.
Epimelet 31, 164, 174, 176, 183 f.
Epistat 7, 36, 44 A. 1, 82, 83, 87, 102, 104, 163.
— keine Befugnis zum causam finire 7.
—, kleinere und größere 83.
— des Gaues 87, 88 f.
— des Dorfes 83.
Epistolograph 29 A. 1, 30 f., 260.
Epistrateg 36, 58 f., 96 f., 108, 174.
Erbteilungsverträge 211.
Erfragen des Urteils aus der Gerichtsgemeinde 108.
Ergänzungsnorm, *διόρθωμα* 157 A.
Erlasse, königliche, zur Regelung der Zuständigkeit 13.
Erlaß eines Schlußgebotes 6.
Erzrichter 32.

Euergetes II. 16, 116, 175.
exceptio litis ingressum impediens 202.
— pacti 202.
Exekution gegen die Königsbauern beschränkt 16, 176.
— 7, 51.
Exekutionsnormen, Sonderlage der Königsbauern 176.
Exekutivklausel 208.
Exkusation 154.
extraordinarium jus 3 A. 1.
extra ordinem 100, 192.

F.

Faktoren, drei, die die Jurisdiktionskonkurrenz des Strategen mit den autonomen Gerichten einschränkten 68.
Fehlen der Dialysisanweisung in Strafsachen 69.
Finanzbeamte, gegen die F. keine Klage im ordentlichen Prozeßwege 19.
finanzielle Lage der Könige 18.
finire causam 4 A., 6, 7, 69, 71, 86, 87, 95.
Fiskus 15 A. 1.
Folgen des Ausbleibens 248.
Forum des Strategen = *συνέδριον* 92.
— der Chrematisten 125.
Frauen, aktive und passive Prozeßfähigkeit 223, 226, 227.
—, *μετά*-Handeln 227.
—, ihre Stellung im Prozeß 224.
freie Klageneinreichung 11, 188.
Freiheit in der Klageeinreichung durch das Dekret Euergetes II. eingeschränkt 19.
Friedensrichter 83.
friedliche Jurisdiktion 219.
friedliche Streitaustragung 165, 201.
Funktionen der Einzelrichter 89.
Fürsprecher 225.

G.

Garantien 104.
Gau, arsinoitischer 171.
Gaue, eine Anzahl den Chrematisten zugewiesen 121.
Geldleistung oder Verhaftung 52.
Geldstrafen gegen die Königsbauern 16.
Gelöbnis gegen das Prozessieren im fränkischen Rechte 202.
Gemeindeälteste 104.
Gemeindeschiedsmänner 167.
Gemischte Klagen 70.
— Kollegialgerichte 119, 162—168.
— Kollegien aus Beamten und Notabeln 167.
— Richterkollegien 144.
Gendarmerie 104.
Genematophylax 166, 170.
Gepräge, verwaltungsrechtliches der Beamtenjurisdiktion 11.
— griechisches des Zehnmännergerichts 153.
Gerichte, autonome 8 f., 71.
— der Zehnmänner, kein Wandergericht 45, 151 A., 152.
— zuständige 55.
— Perioden des G. 66.
Gerichtsbarkeit, drei Arten in der hellenistischen Welt 221.
— konkurrierende des Stadtrates von Bremen mit dem Gericht 201.
— kriminale der Laokriten 146 A.

Gerichtskosten 205.
Gerichtsverfahren 223 f.
Gerichtsvollzieher, κωμογραμματεύς 180.
Geschlecht 226.
Gesetz 156 A. 4, 157.
— des Philadelphus 186.
— politisches 140.
— politisch organisierter Körperschaften 140.
Gesetzestexte dem Gericht vorgelegt 243.
Gestellung vor das Gericht des Strategen 108, 165.
Gestellungsbürgschaft 232.
Gewährenzug 229.
Gewaltenteilung 27, 145.
Glaubwürdige Leute im deutschen Recht als Parallele zu συμπαρόντων ἄλλων πλειόνων 111.
graecum ius 140.
Griechen als Beisitzer 113.
Griechisch-rechtliche Elemente 45.
Griechisches Gepräge des Zehnmännergerichts 153.
Grundgedanken der Eingaben 47.
Grundprinzipien 145.

H.

Halbselbsthilfe 4.
Handlungsfähigkeit 226.
Hauptleute 178 A. 2.
Haus der Königsbauern der Exekution nicht unterworfen 176.
Heiratsvertrag 225.
Herakleopolis 153, 155, 159.
Hermias 94, 95 A. 1, 211.
Hilfsrichter 180.
Hipparch 104, 110, 178 A. 2.
Hofgericht in Brandenburg 111 A.
Hyperet 104, 120, 135, 245.
Hypodioiket 188.
Hypomnematograph 30, 31.

J.

Jason 154 A. 2.
judex privatus 51 A. 1.
judex unus 168, 217.
judicia censoria 185.
judicium 214 A. 2.
jura novit curia 121, 242.
jurgium 2 A. 1, 3 A.
Jurisdiktionelle Begünstigungen 15.
Jurisdiktion, allgemeine, für die Königsbauern 17.
— der Beamtenrichter 44.
— Grundidee der Beamtenjurisdiktion im 3. Jahrhundert und später dieselbe 98.
— des Strategen 87, 87, 99.
— — — ist scharf von der des Epistaten zu unterscheiden 87.
— peinliche 252.
Jurisdiktionsgebiete, drei 58 A. 1.
jurisdictio voluntuaria 17.
jus extraordinarium 2 A. 1.
— graecum 140.
— reiciendi 154.
in jure cessio 213 f.
in jus vocatio 236.
jusjurandum necessarium 251.
— voluntuarium 251.
Individualisierung der Klagen 256.
Infamie für den, der den Vergleichspakt nicht hält 205, 206.
injuria 46 A., 276.
Injurienklage auf Geld gerichtet 252.

Intervention 228 f.
Introduktor der Chrematisten, der *εἰσαγωγεύς* 128.
Introduktoren, bald Richter, bald Introduktoren 127.
Inventar der Königsbauern der Exekution entzogen 176.

K.

Kanzlei, königliche 7, 22, 153.
Kapitalsachen 252.
Klage 255—284.
— und Anklage 68.
— drei Arten 70.
— Alternative in der Kl. 3.
Klagenbrechende und klagenzeugende Wirkung des Vergleichs 207.
Klageneinreichung, freie 11, 148, 188.
— einteilung ähnlich wie im deutschen Rechte 257.
Klagen, fiktive 214.
Klagenforderung, alternative 279.
Klageschriften, alternative 52.
Klagezweck 278.
Klassenjustiz, keine 224.
Klauseln 211.
Kollegialgerichte 4 A. 1, 117 f.
— aus nichtbeamteten Richtern 117.
— aus Beamten- und nicht beamteten Richtern 118.
Kollegialität 103, 162 f.
Kollegienmitglieder, ihre Zahl 112.
Kollegium, gemischtes 144.
— der Diaiteten 205.
— eine Untersuchungskommission aus Ortsbeamten 107.
Komarch 15, 104, 165, 166 A. 1, 171.
Komogrammateus 104, 107, 165 f., 171 f., 180 f.
— und die Dorfältesten 165.
— ein aus der Mitte der Bauern bestellter Beamter 172.
— seine richterlichen Funktionen 173.
— ein Unterbeamter des Basilikogrammateus und der den Bauern am nächsten stehende Beamte 170.
Komomisthotes 15, 170 ff.
Kompetenz der Chrematisten 135 f.
— — Laokriten 146.
Konfiskation 178.
König, finanzielle Lage 18.
— als Gerichtsherr und oberster Richter 20.
Königsbauer 15, 169.
— ihre Standeslage 16 A. 1.
— nicht unter das Dekret Euergetes II. gestellt 176.
— Begünstigungen hinsichtlich der Exekution 176.
Konsiliator 181.
— der Komogrammateus 170.
Konsilium, gemischtes 93, 109.
— des Richters im röm. R. 115.
— der Beamtenrichter 108.
— Mitglieder des K. der Beamtenrichter 110 A. 1.
Konstitutives Urteil der Chrematisten 24.
Konsul 159 A. 1.
Kontrolle, königliche, über die Chrematisten 151.
Kontumazialdrohung 143.
— folgen 132, 248.

Kontumazialurteile 143.
— verfahren 161 A.
Konventionalstrafe 211.
Kopien der Klageschrift 247.
Korleute 201.
Korrektur der gesetzlichen Rechtsfindung 215.
Kriminalgerichtsbarkeit der Laokriten 146 A.
Krokodilopolis 153. 155. 160.
Kumulation der Aemter des Archiphylakiten mit dem des Epistaten 106 A. 2.

L.

Ladung 37 A., 67, 134, 159, 245. 247.
— drei Arten 246.
Landrecht, sächsisches, über friedliche Prozeßbeilegung 200.
Laokriten 12 A. 1, 57, 71, 91, 95, 119, 139, 145—148, 188.
— nicht mit *κοινὸν δικαστήριον* zu identifizieren 150 A. 2.
leges moresque peregrinorum 258.
Leibeigene 16 A.
Leute, ehrbare, als Privatschiedsrichter im sächsischen Recht 200.
lex specialis 158.
libellus principi datus 264.
— — — quando litiscontestationem faciat 265.
lis 2 A. 1, 3 A., 214 A. 2.
Litiskontestation 214, 265.
locatio conductio 186 A. 2.
— redemptorum 185.
— vectigalium 185.
Lybarch 178 A. 2.

M.

Machtvollkommenheit der Beamtenrichter bezüglich der Entwicklung des Prozeßganges 29.
magister epistolarum 266.
Majorität, keine Entscheidung durch Majorität im römischen Kollegium 115.
mandata als Erteilung der Rechtssicherheit 30 A.
mandatum principis 137.
Mannigfaltigkeit des Inhalts der Strategenanweisungen 67.
— der ptolemäischen Prozeßformen 77.
Mehrheit der Prozeßvertreter 227.
Meridarch 171 f.
Milde, der charakteristische Zug des ptolemäischen Staatsrechtes 13.
Mitglieder des Konsiliums der Beamtenrichter 110 A. 1.
Mitrichter 104.
Mitsteher 225.
Mitwirkung der gesamten Gauverwaltung bei der Sorge um das kgl. bzw. Staatseinkommen 107 A. 1.
— staatlicher Beamter bei der Aufsicht u. Kontrolle über die Königsbauern 178.
Monatsklagen 126.
Monopolarbeiter 180.
Monopolisierung seitens der Könige in allen Richtungen der Volkswirtschaft 18 A. 1.
Monopolpächter 180.
Mündlichkeit 236.

N.
Nationalität, nicht als Zuständigkeitsnorm 139, 151.
—, verschiedene, der Parteien vor dem κοινὸν δικαστήριον 149, 224.
Naukratis 42 A. 1, 58, 123.
Nomarch 50 A., 178 A 2.
Notabeln des Ortes 110.
Notar 208.

O.
Öffentliche Strafe für Verletzung des Vergleichsvertrags 211.
Offizialbetrieb 231.
Oikonomos 178 A. 2.
onus probandi 240 f.
Ordnung 157 A.
Ordnungsstrafe des Prozeßgerichtes 249.
Ortsautoritäten, griechische 165.
Ortsbeamte 166.

P.
Pächter der königlichen Weinberge 15.
pactum de non petendo 202.
parere des Richters 5 A.
Parteienbetrieb 241.
Parteifähigkeit 223.
Peregrinen 223.
Perioden, Gerichtsperioden 66.
Philadelphusgesetz 136, 184.
Phrurarch 29 A. 1, 104, 109, 143.
Phylakiten 103 ff.
— Stellung des Beschuldigten vor Gericht durch die Ph. 72.
Politische Gesetze 140.
Polizeiliche Tätigkeit der Archiphylakiten 106.
Praetor 51.
Präzision der Übergabefunktion in den Eingaben 196.
Praktoren 51, 126.
preces, si veritate nituntur 30, 74, 264.
Privatdelikte, schätzbare 143.
Private Schiedsrichter 42.
Priesterschaft 23 A. 1.
Priesterwürde und Stand der Königsbauern 173.
Privilegium 15.
— rein prozessualer Natur 175.
Protokoll des Hofgerichts in Brandenburg 110
— der Gerichtsverhandlung 238.
— des Zehnmännergerichts 162.
Provokation an den König 112.
Prozeß, mit δίκη bezeichnet 257.
— der Schwestern 224.
— des Sokrates 109.
Prozeßakte 134.
— beilegung, friedliche, zwei Hauptarten in der hellenist. Welt 203.
— einleitung in Petr. III 21 g 153.
— fähigkeit 223.
— — der Frauen 226.
— frist von sechs Wochen 203.
— ordnung, διάγραμμα 157.
— ort, dessen Verlegung 125.
— protokolle aus der zweiten Periode 90.
— vergleich 204.
— verschleppung 76.
— vertrag als Grundlage des Schiedsgerichts 39.
— vertretung 225.
— wahlrecht der Parteien 13, 58, 168.
Prozessieren, selbständiges, der Frauen 227.

Prozessieren, Weiterprozessieren 4.
Ptolemais 25 A. 2, 42 A. 1, 58 f., 123.

Q.

quaestor sacri palatii 266.

R.

Rachinburgen, fränkische 8, 108.
Rechtsanerkennung 166.
Rechtsgehorsam 58 A. 2.
Rechtshilfe, erste in Strafsachen 106.
Rechtskraft der Beschlüsse der Getreideverwaltungsbeamten 172.
— bedingte 6.
— des Urteils 4, 5 f.
Rechtszug 5, 17 A. 2, 61, 80, 93, 96, 100, 103.
redemptores 185 A.
Reichsabschied, jüngster 202.
Reichsrecht bricht einheimisches Recht 146.
Rekuperatoren 168.
Rekusationsrecht 156.
res judicata 4, 96.
Reskripte, wesentlicher Unterschied zwischen den römischen und den ptolemäischen 264.
Richten: wer richten kann, kann auch vollstrecken lassen 81.
Richter 39, 180.
— Dialysisrichter 89.
— griechische im 5. Jahrh. 149 A. 1.
— ihre Zahl 156.
Richterliche Funktionen 2.
— — des Komogrammateus 170.
Richterstand zahlreicher 44 A.
Rivalität 1, 12, 13 A. 2, 168.
— zwischen den Chrematisten und Laokriten 147.

S.

Samarien, für S. ein Meridarch erwähnt 171.
Sarapion 188.
Schätzbare Privatdelikte 143.
Schätzung durch den Komogrammateus 180.
— Urkunde über die Sch. 126.
Scheidung, keine strenge zwischen Zivil- und Strafrecht 67.
Scheinprozeß 214 A., 219.
Scheldelüte 201.
Schiedsmänner der Gemeinde 167.
Schiedsrichter 36, 39, 42, 217.
— private 42.
Schiedsrichterliche Elemente 2.
Schlußbitten aus dem 8. und 2. Jahrh. decken sich 88.
Schriftlichkeit 236.
Sekretär des Königs 97.
— des Strategen 263.
Selbsthilfe 231.
sepulcri violatio 104.
Sequestration durch den Komogrammateus 180.
Sessionen der Gerichte 63.
Singulardelegation des Strategen an den Epistaten 102.
Sitologos 179.
Sokia, Anforderungsverfahren und Exekution im schwedisch. Recht 4.
Sokrates, Prozeß des S. 109.
Sondergerichtsbarkeit 11, 14, 104, 144, 169—186, 232.
specialis lex 158.
Sprache der Vertragsurkunden als Zuständigkeitsmerkmal 139.
Staatsdarlehen, strategische Genehmigung in römischer Zeit 179.

Staatseinkommen 107 A. 1.
Staatsgesetze 141.
Staatsspeicher, dessen Oberbehörde im 8 Jahrh. n. Chr. der Strateg 179.
Stadtbeamter, alexandrinischer 82.
Städtische Gesetze 141.
Stadtstaaten 43 A. 1.
stare in judicio 28.
Stellung des Schuldigen vor Gericht durch die Phylakiten 72 A. 3.
Stellvertretung 226.
— Terminologie 133.
Strafe, wird in den Anklagen nicht präzisiert 278.
Strafgerichtsbarkeit der autonomen Gerichte 71.
— des Strategen 71 A. 1.
Strafgerichtsbarkeit 145, 235.
Strafklauseln 209.
Strafrechtliche Seite des Tatbestands für eine besondere Eingabe reserviert 142.
Strafrechtlicher Tatbestand der Beurteilung des Strategen überlassen 72 A. 3.
Strateg 36, 78.
—, seine friedliche Jurisdiktion 215.
—, im Anfang der römischen Herrschaft 178.
—, in Fragen der Sondergerichtsbarkeit 171.
—, als Strafrichter 68.
—, als Zivilrichter 21 A.
Strategenamt, seine Entwicklung 49.
Strategiegehilfen 152 A. 1.
Strategieverweser 161 A.
subscriptio 11 A., 262, 270.
—, königliche 100.
Sühneversuch 215.
Sühneversuch im deutschen Rechte 202.
Superintendant-Meridarch 171.
— -Strateg 174.
suppetere 192.
supplicatio 264.
Surrogate gerichtlicher Verhandlung 201.
Summarisches Verfahren 189.

T.

Teilung der Gewalten 27.
— — Verwaltungsfunktionen der Beamten 141.
Termin 63 f., 134.
Terminsbestimmung 63.
— des Strategen für die mehreren Gerichte des Gaues 78.
Testierung 165.
Thebais 98 A.
thema probandi 240 f.
Theorien über die Bedeutung der Titel der Beisitzer 113.
Thesmotheten 127.
Titel der Beisitzer 113 f.
Titellose Beisitzer 111.
Titellos, die Chrematisten führen keine Titel 120.
Titelmehrheit zum Unterschied von der Ämterkumulation 174.
Toparch 178 A. 2.
transactio im deutschen Rechte 201.
Transaktionen im fränkischen Rechte 201.
Trennung von Urteilsfindung und Urteilsfällung 6, 8.
— des zivil- und strafrechtlichen Verfahrens 70.

Trennung von Jurisdiktion und Verwaltung 16, 22, 29, 36, 77, 79.
Trichotomie der Rechtsnormen 158.

U.

Übergabe der ἔντευξις an den König 124.
Übergabefunktion 1, 9, 10, 25, 148, 170, 175, 187—199.
Übernahme des Streites 229.
Ungehorsam 6, 7, 53.
Unmittelbarkeit 236.
Unrecht, ähnlich wie im deutschen Rechte zuerst in der Klage erwähnt 273.
Unterrichter, der Epistat 83.
Unterordnung, keine der verschiedenen autonomen Gerichte untereinander 117.
Unterschlagung 165 A.
Unterschrift, keine des Klägers 281.
Untersuchungskommission in Strafsachen 106.
Untersuchungsrichter 83, 101 f.
Unterwerfung der Parteien unter das Urteil 42.
Ursprung der Übergabefunktion 187.
Urteil, Begründung 244.
—, Endurteil 4.
—, Entwurf 93.
Urteilsfindung und Urteilsfällung 6, 8, 33 A., 51, 98, 108.
Urteilen, rechtsprechen; empfehlen; befehlen 93.
Urteilsfällung des ptolemäischen Beamtenrichters 115.
Urteilsfinder 108.
Urteil der Dorfältesten zusammen mit dem Komogrammateus und dem Komarchen 167.
Urteil, Kontumazial- 143.

V.

Verbände der Kolonisten 142 A.
Verbot, gegen die Finanzbeamten im ordentlichen Verfahren zu prozessieren 183.
— der Advokaten 137.
— die Chrematisten sollen nicht die vor die Laokriten gehörigen Sachen an sich ziehen 138.
Verfassungsänderung im Laufe der Zeit 18.
Verfügung, einstweilige 14, 66, 104.
Vergleich, beschworener, im Cod. Theod. 205.
— im syrischen Rechtsbuch 205.
Vergleichsvertrag über sämtliche Klagen 276.
Verhaftung oder Geldleistung 52.
— 173.
Verhandlungsliste 170.
Verhandlungsmaxime 235.
Verhandlungstor, königliches 23.
Vermittlungsleute zwischen den Petenten und dem Könige 23.
Vermögenskonfiskation 137.
Verordnung 156.
— dem Gericht vorgelegt 243.
Verschiedenheit in der Terminsbestimmung 64.
Verschleppung des Prozesses 76.
Vertrag, als Grundlage der Rechtsstellung der Königsbauern 16 A. 3.
Vertragsrichter 217.
Verwaltungsgericht 167.

Verwaltungsrechtliches Gepräge der Beamtenjurisdiktion 11.
Verwaltungsrechtspflege 82.
Verwaltungsrechtliche Kompetenz der Beamtenrichter 79.
— Prozeßelemente 28.
Verwaltungssachen, sondergerichtlich, aber jurisdiktionell auszutragen 165 A.
Verwandte des Königs 95, 97.
Verweser der Epistatie 107.
Verzichtsverträge 211.
Verzichtsvertragsurkunde 209.
Vindikation 214.
violatio sepulcri 104.
Volksgericht, Gemeindegericht 204.
Volljährigkeit 226.
Vollstrecken, Befugnis hiezu 81.
— wer richten kann, kann auch vollstrecken lassen 81.
Vollstreckbares Urteil 143.
Vollstreckungsbefehl 52 A.
Vorführung, gewaltsame 250.
Vormund, Bestellung durch den Strategen 101.
Vorsitzender des Gerichts 154.
Vorstandschaft im Gerichte 127 A. 3.
Vorverfahren, kein —, vor den Laokriten nach einem Verfahren vor dem Beamten als Folge einer „Mußvorschrift" 148 f.

W.

Wandergericht 159.
— die Chrematisten kein W. 151 A. 1.
Wanderrichter 124.
Wandlung der Bedeutung der Titel der Beisitzer 114.
Weiterprozessieren 4.
Wiederholtes Einreichen in derselben Sache 80.
Willkürmaßnahmen 13.

Z.

Zehnmännergericht kein Wandergericht 45, 71, 149—162.
Zeitbestimmung, wann der Epistat nach einem mißlungenen Dialysisverfahren die Sache weiterschicken soll 67.
Zentralinstanz in Alexandria 21.
Zentralisierung der Verwaltungsgewalt 13.
Zeugeneid 235.
Ziehen, Ansichziehen der Prozesse den Chrematisten verboten 147.
Zivil- und strafrechtliche Seite der Klage 252.
Zureden, gütliches, des Richters 115.
Zusammenwirken von Partei und Gericht 234.
Zuständigkeitsgebiet der Chrematisten 123.
Zuständigkeitsgrenze im griechischen Recht 204.
Zuständigkeit, örtliche, der Chrematisten 120 A. 3.
Zwang, die Klage einzureichen 59.
Zwangsvorführung 249.
Zweck, vermutlicher, der Einführung des Konsiliums des Beamtenrichters 116.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

13May'59BB

REC'D LD

MAY 16 1959

LD 21A-50m-9,'58
(6889s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

YC 47200

756566

D761
S4

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY